

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 25. Januar 2006

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 20. Februar 2006, 14.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

**1. Eröffnung**

Grossratspräsident Josef Manser

**2. Protokoll der Session vom 21. November 2005**

Grossratspräsident Josef Manser

**3. Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (2. Lesung)**

**42/2/2005** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**4. Übertretungsstrafgesetz (UeStG; 2. Lesung)**

**21/2/2005** Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)**

**45/2/2005** Antrag Standeskommission  
**45/2/2005** Antrag Kommission für Wirtschaft  
 Referent: Grossrat Alfred Inauen  
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (2. Lesung)**

**19/2/2005** Antrag Standeskommission  
**19/2/2005** Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt  
 Referent: Grossrat Albert Streule  
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**7. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann (2. Lesung)**

**20/2/2005** Antrag Standeskommission  
 Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

**8. Landrechtsgesuche**

**2/1/2006** Berichte Standeskommission  
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit  
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann

**9. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 30. April 2006****1/1/2006**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**10. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Josef Manser

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 21. November 2005 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Josef Manser  
**Anwesend:** Vormittag: 47 Ratsmitglieder  
Nachmittag: 48 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 18.45 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 31. Oktober 2005	5
3. Perspektiven 2006 - 2009	6
4. Initiativbegehren "Gesetz betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"	38
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung	48
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds	50
7. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2006	51
8. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006	64
9. Finanzplanung 2006 - 2009	65
10. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	70
11. Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	72
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes	78
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad	101
14. Verordnung zum Hundegesetz	104
15. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren	109
16. Landrechtsgesuche	111
17. Mitteilungen und Allfälliges	112

**Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1.

### Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser eröffnet die Grossrats-Session mit folgenden Worten:

"Sehr geehrter Herr Vizepräsident  
Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates  
Hochgeachtete Herren der Standeskommission

Die Unwetter im vergangenen August haben in der Schweiz eine Welle der Solidarität ausgelöst, wenn sie auch nicht so gross war wie auch schon. Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen ist ein altbewährter Grundsatz in der Geschichte der Schweiz. So haben die St.Galler den Genfern nach einem Brand ihrer Stadt Hilfe geleistet. Die Beteiligung des Kantons Genf an der Olma 2005 - trotz enormer Verschuldung - soll auch ein Dank für die grosszügige Wiederaufbauhilfe gewesen sein.

Solidarität ist heute leider vielerorts ein Schimpfwort geworden. Auch die Begriffe "Sozialstaat" oder "Wohlfahrtsstaat" wagen viele im Zeitalter neoliberaler Rezepte kaum mehr in den Mund zu nehmen. Wollen wir tatsächlich, dass es nicht mehr allen gut geht? Generationen haben darum gekämpft, was heute selbstverständlich ist, nämlich dass nicht mehr an sechs Tagen bzw. mindestens 60 Stunden pro Woche ohne Ferien für einen Hungerlohn unter ungesunden Bedingungen und ohne Kündigungsschutz gearbeitet werden muss. Krankheit ist nicht mehr eine Armutsfalle und der Lohn sollte ausreichen für ein anständiges Zuhause oder gar ein Eigenheim. Sozialwerke, aufbauend auf Solidarität, sorgen für ein angenehmes Leben.

Solidarität stand schon am Anfang der Eidgenossenschaft. "Einer für alle - alle für einen!" lautete der Wahlspruch auf dem Rütli. Immer wieder hat diese Grundidee den Weg für grosse Taten und Werke geebnet, welche unsere Gesellschaft erfolgreich, lebens- und liebenswert gemacht haben. Ich verweise diesbezüglich auf die AHV, IV oder die Arbeitslosenversicherung. Die arbeitende Bevölkerung inklusive AusländerInnen finanzieren die Renten der älteren Generation. Auf dem Prinzip der Solidarität basieren auch die Krankenkassen und letztlich alle Versicherungen. Die Gesunden helfen den Erwerbsunfähigen und Kranken. Jeder ist froh, wenn er von Schicksalsschlägen verschont bleibt; gerne hilft er jenen, die es hart getroffen hat.

Leider sind diese bewährten Grundsätze unter Druck geraten. Wettbewerb soll die Solidarität ersetzen. Krankenkassen versuchen z.B. sich die guten jungen Risiken abzujagen. Dabei funktionieren gerade diese Kassen nach dem Prinzip der Hilfe der Gesunden an die Kranken. Immer wieder muss daher der Gesetzgeber Grenzen setzen, da die Rechnung sonst nicht aufgeht. Dies gilt für das Gesundheitswesen, aber auch in verschiedensten anderen Bereichen.

Ein Ungleichgewicht ist auf die Dauer nicht haltbar und selbstverständlich sind Missbräuche zu bekämpfen. Allerdings sind damit Strukturfragen nicht gelöst. Wer stellt ältere Menschen oder ArbeitnehmerInnen, die weniger leistungsfähig sind, ein, wenn hundert besser qualifizierte und junge BewerberInnen bereitstehen? Jedem Arbeitgeber, der dies tut, ist für seine soziale Haltung zu danken. Der Wert des Menschen richtet sich jedoch nicht nur nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn wir eine humanistische, und erst recht, wenn wir eine christliche Gesellschaft bleiben wollen.

Nur ein Miteinander, ein Geben und Nehmen kann das Wohl von Staat und Gesellschaft und eines jeden Einzelnen sichern. Dies gilt über unsere Grenzen hinaus. Nicht von ungefähr hat unser Innerrhoder a. Bundesrat Arnold Koller staatsmännisch eine Solidaritätsstiftung vorgeschlagen, denn Solidarität und Unabhängigkeit enden wie auch die Landesverteidigung längst nicht mehr an der Landesgrenze. Wohlfahrt können wir auf die Dauer nicht für uns alleine in Anspruch nehmen. Die Personenfreizügigkeit ging am 25. September nicht zuletzt deshalb beim Schweizer Stimmvolk durch, weil eine klare Mehrheit der Schweiz sieht, dass Offenheit und damit auch gewisse Chancen für andere, Solidarität eben, uns allen nützen. Solidarität ist daher auch eine Versicherung für unseren Wohlstand und letztlich sogar für Sicherheit und Verteidigung allgemein.

Das Miteinander gilt ebenso im Innern für die gesellschaftlichen Gruppierungen, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Bauern und Gewerbe, aber auch auf politischer Ebene und in unserem Kanton. Dazu gehört eine gerechte Vertretung aller Bevölkerungskreise in den politischen Gremien, in den Bezirken, im Grossen Rat und in der Standeskommission. Im Mittelpunkt muss das "bonum commune", das Gemeinwohl, die allgemeine Wohlfahrt stehen. Uneingeschränkter Markt ist nicht auf allen Gebieten das richtige Prinzip dafür, denn dort herrscht das Recht des Stärkeren. Eine soziale, gerechte und auf die Lebensgrundlagen Rücksicht nehmende Gesellschaftsordnung ist die einzige Lösung mit Zukunft.

In dieser Session diskutieren wir bereits wieder eine Revision des Steuergesetzes. Die Ablieferung an die Gemeinschaft und früher an die Obrigkeit war immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen. Sie waren es sogar, die vor 600 Jahren zu einem unabhängigen Appenzellerland führten. Gerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und wiederum Solidarität sind die Stichworte. Die Materie ist fachlich komplex und politisch brisant. Entlastung der Familien und Unternehmen, weniger Steuereingang, steigende Ausgaben, Kompensation durch wohlhabende ZuzügerInnen - es ist eine Gratwanderung. Sollen Wohlhabenden und Unternehmen Geschenke gemacht und dafür auf öffentliche Dienstleistungen verzichtet oder das Volksvermögen angezapft werden? Ist es langfristig sinnvoll, wenn einige Wenige den Grossteil der Steuern bestreiten? Man kann dies natürlich auch als Solidarität mit den weniger Betuchten sehen. Weniger solidarisch ist dies allerdings mit den Herkunftskantonen und -ländern. Im angebrochenen allgemeinen Steuerwettbewerb wird zur Zeit kaum danach gefragt.

Die fiskalische Rechnung ist in gewissen Kantonen und Ministstaaten scheinbar aufgegangen. Ob sie auch betreffend Umwelt, Bodenpreisen, Mietzinsen, Lebenskosten, sozialem Gleichgewicht und Identität aufgeht, ist fraglich. Auch Appenzell I.Rh. wendet das Rezept seit einigen Jahren an. Die Auswirkungen sind in verschiedener Hinsicht spür- und sichtbar.

Allerdings sind inzwischen noch andere auf ähnliche Ideen gekommen. Die Reaktionen grosser Mitstände des Bundes und selbst von Brüssel auf die verlockenden Steuerparadiese sind nicht ausgeblieben. Zweifellos dürfen wir den Bogen nicht überspannen, denn bei allem Steuerwettbewerb unter Kantonen und Ländern muss ein gewisses Mass an Solidarität, Gerechtigkeit und Gleichbehandlung herrschen. Sonst wird es nationale und internationale Retourkutschen geben, die uns teuer zu stehen kommen könnten. Als Grossratsmitglieder haben wir die Aufgabe und Pflicht, umsichtig Vor- und Nachteile unserer staats- und finanzpolitischen Schritte abzuwägen, solidarisch, zum Wohle der Gemeinschaft und aller unserer EinwohnerInnen.

Ich hoffe auf offene Diskussionen mit Tiefgang und Weitblick sowie Entscheide mit Augenmass - und dass wir den Solidargedanken nie aus den Augen verlieren. In diesem Sinne erkläre ich die November-Session des Grossen Rates für eröffnet und stelle sie unter den Machtschutz Gottes."

Es liegt die Entschuldigung von Grossrat Toni Heim für den heutigen Vormittag vor. Damit sind ohne den Vorsitzenden 47 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr liegt demnach bei 24 Stimmen.

Zur vorgelegten Traktandenliste ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossrätin Christa Wild, Appenzell

Ich beantrage dem Grossen Rat in Abänderung der Traktandenliste die als Traktandum 12 vorgesehene Beratung der Goldinitiative vorzuziehen und dieses Geschäft vor den Traktanden 4 und 5 zu behandeln, da es darin um grundlegende Fragestellungen im Zusammenhang mit den Goldreserven geht.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von Grossrätin Christa Wild beantragte Abänderung der Traktandenliste mit 24 Ja-Stimmen gut. Die in diesem Sinne bereinigte Traktandenliste ist genehm.**

2.**Protokoll der Session vom 31. Oktober 2005**Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell

Mein Antrag zum neuen Art. 4a Abs. 2 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht wurde auf S. 34 des Protokolles zwar richtig wiedergegeben, in den gelben Blättern im Anhang des Protokolles ist dieser Antrag jedoch nicht vollständig übernommen worden. Im dort aufgeführten Art. 4 Abs. 2 muss der zweite Satz gemäss meinem Antrag durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"Eine Delegation des Bezirkrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an."

**Dem Abänderungsantrag von Grossrätin Gabi Weishaupt wird stillschweigend zugestimmt.**

**Weiter wird das Wort zum Protokoll über die Session vom 31. Oktober 2005 nicht gewünscht und dieses wird mit der vorgenommenen Änderung einstimmig genehmigt.**

### 3.

#### Perspektiven 2006 - 2009

##### Grossratspräsident Josef Manser

Zu diesem Geschäft hat das Büro des Grossen Rates keine vorberatende Kommission eingesetzt. Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 der Kantonsverfassung obligatorisch.

Nach dem einleitenden Referat des regierenden Landammanns Carlo Schmid-Sutter werden wir die Perspektiven departementsweise behandeln, wobei neben dem jeweiligen Departementsvorsteher auf Wunsch auch den Mitgliedern des Grossen Rates das Wort erteilt wird.

Die Perspektiven sind eine Art Bericht. Sie basieren wie übrigens auch die Finanzplanung auf einem Beschluss des Grossen Rates vom 26. September 1996. Damals wurde das Entwicklungskonzept für unseren Kanton verabschiedet. Die Perspektiven und die Finanzplanung sind politische Absichtserklärungen der Standeskommission und damit quasi das Regierungsprogramm für die nächsten vier Jahre. Die Perspektiven und die Finanzplanung sind weder für die Standeskommission noch für den Grossen Rat verbindlich. Es erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme und keine Genehmigung.

##### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission legt dem Grossen Rat für die Jahre 2006 - 2009 erneut ihre Perspektiven vor. Die Perspektiven und die Finanzplanung gehören weitgehend zusammen. Die Perspektiven sind die in Sprache gefassten Zielsetzungen der kommenden vier Jahre und der Finanzplan ist deren Umsetzung bzw. die in Zahlen gefassten Massnahmen, damit die Zielsetzungen der Perspektiven verwirklicht werden können. Zu Beginn der Neunzigerjahre haben wir die Perspektiven zum ersten Mal erarbeitet, mit welchen die angestrebten Ziele dem Grossen Rat in einer offenen Diskussion vorgelegt werden sollen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass die Ziele der Standeskommission dargelegt und anschliessend Massnahmen genannt werden, die als Schwerpunkte angesehen werden.

Welches sind die Ziele der Standeskommission? Es geht erstens um die Bewahrung der Unabhängigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. als souveräner Kanton. Die Standeskommission hat dies seit Beginn weg als Oberziel verfolgt. Weshalb soll dieses Ziel betont werden? Unsere Unabhängigkeit ist nicht selbstverständlich. Diese steht je länger je mehr unter Druck. Wer an den Diskussionen in den verschiedenen Kommissionen der interkantonalen Direktorenkonferenzen im Hinblick auf den Neuen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen teilnehmen konnte und täglich mit diesen Personen Kontakt hat, stellt fest, dass in weiten Teilen der politischen Elite in der Schweiz insbesondere den kleinen Kantonen die Existenzberechtigung häufig abgesprochen wird. Dies geschieht mit den Begründungen, dass diese bei Bedarf finanziell nicht leistungsfähig seien und dass sie im Leistungsangebot insgesamt nicht in der Lage seien,

alles anzubieten, was die Bürger heutzutage verlangen würden. Damit seien die kleinen Kantone automatisch Satelliten der leistungsfähigeren, grösseren Kantone. Wenn diese Meinung zum Durchbruch gelangt, ist die Selbstbestimmung unseres Kantons dahin und wir müssen in St.Gallen inskünftig anfragen, welche Bereiche wir noch selbst bestimmen dürfen.

Ein zweites Ziel ist zweifellos die Erhaltung guter Rahmenbedingungen, mit denen der durch die Wirtschaft geschaffene Wohlstand erhalten und gefördert werden kann. Das Selbstbestimmungsrecht bzw. das reine Freiheitsrecht ist zwar ein hohes Gut. Wenn wir jedoch nicht dafür sorgen, dass Selbstbestimmung noch Sinn macht, d.h. dass man auch eine Existenzgrundlage und einen gewissen Wohlstand hat, hat der Staat seine Aufgaben nicht erfüllt. Darin unterscheiden wir uns zweifellos von anderen Staatsvorstellungen, welche beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika herrschen. In diesem Sinne sind wir nicht ultraliberal und un-solidarisch. Ich habe immer noch die Auffassung, dass wir gute Rahmenbedingungen dafür schaffen müssen, dass Wohlstand entstehen kann.

Als drittes Ziel wollen wir nicht unnötig Mittel verschwenden, damit wir nicht den Ast, auf dem wir sitzen, absägen. Daher wollen wir für die Zukunft Nachhaltigkeit in dem Sinne schaffen, dass wir eine gute Basis erstellen, damit auch unsere Kinder den Wohlstand im ähnlichen Umfang geniessen können. Diese allgemeinen Oberziele können auf S. 6 der Perspektiven nachgelesen werden.

Welches sind die Mittel zur Erreichung dieser Ziele? Die Mittel dazu sind prosaisch und äusserst sachlich dargestellt. Sie enthalten nicht viel humanistisches Beiwerk. Das Ziel muss humanistisch sein, aber der Weg dahin ist juristisch, ingenieurmässig, geschäftsmässig. Es bedarf eines professionellen Vorgehens und es handelt sich um wirkungsvolle Massnahmen. Eine davon und sicher nicht die geringste ist die Erhaltung der finanziellen Eigenständigkeit. Diese kann in zwei Untermassnahmen aufgeteilt werden. Zum einen ist die Sparsamkeit zu nennen. Da dies allein nicht ausreicht, ist auf der anderen Seite eine Steigerung der Einnahmen ebenfalls erforderlich. Der Kanton hat sich etwa vor 15 Jahren entschieden, die Einnahmen nicht zuletzt dadurch zu steigern, indem die Attraktivität des Kantons erhöht wird. Diese Vorstellung wurde mehrmals an der Landsgemeinde öffentlich vertreten. Bis zum heutigen Tag habe ich bisher nur das eine oder andere Fragezeichen, jedoch nie eine fundamentale Opposition vernommen. Wir vertreten die Auffassung, dass wir als kleiner Kanton, welcher auch nicht mehr im gleichen Umfang auf die Solidarität der anderen Kantone zählen kann, uns selbst bestmöglich zur Wehr zu setzen haben. Andererseits darf nicht verschwiegen werden, dass dieses Wehren, welches man uns nun zum Vorwurf macht, noch vor 20 Jahren umgekehrt angeschaut wurde. Zu meiner Schulzeit verlegte fast die Hälfte der Personen eines Jahrganges, welcher die Schule abschloss, ihren Wohnsitz in die Gemeinde Au im Rheintal. Die Infrastrukturen im Bezirk Oberegg wurden allerdings weiterhin zu Sportzwecken und im Vereinsleben genutzt. Ein Grossteil davon arbeitete sogar im Bezirk Oberegg, aber gewohnt haben sie im Rheintal, da die dort zu bezahlenden Steuerbeträge im Vergleich zum Bezirk Oberegg nur rund einen Drittel betragen. Darin sieht man, dass sich die steuerliche Attraktivität einer Gemeinde ähnlich einer Konjunktur

von einer Seite auf die andere verschieben kann. Daher halte ich die angestrebte Einnahmesteigerung moralisch nicht für verwerflich. Es erscheint mir vielmehr absolut notwendig, als wir bisher unter dem ethischen Gesichtspunkt etwas hochgehalten haben, was nun leider andere Kantone zu untergraben beginnen. Ich rede von der Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wir schlagen dem Grossen Rat an der heutigen Session im Rahmen der Revision des Steuergesetzes unter anderem eine Senkung des Steuersatzes bei der Gewinnbesteuerung von 11,5 auf 9,5 % vor. Dies ist eine klassisch-traditionelle Methode der Steuerensenkung, welche immer eines vor Augen hat, nämlich die Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wir senken den Progressionssatz, wir werden jedoch nicht ungerecht, wie dies ein paar andere Kantone mit der Einführung degressiver Steuerkurven, welche nach meiner Meinung verfassungswidrig sind, vorhaben. Wenn wir sagen, dass ein Grundsatz unseres Steuerwesens darin besteht, jedes Steuersubjekt nach Massgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern, dann darf man nicht ab einem bestimmten Einkommen einen degressiven Steuersatz einführen. Dies haben wir nie getan und schlagen dem Grossen Rat ein solches Vorgehen auch nicht vor.

Warum wollen wir sparsam sein und auf der anderen Seite mehr Einnahmen generieren? Mit diesen Mitteln wollen wir ein gutes Schulwesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen finanzieren. Damit wollen wir verhindern, dass wir an einem anderen Ort um diese Leistungen anfragen müssen. Es trifft zu, dass wir bereits heute nicht alles selbst machen können. Im Bildungswesen sind wir im tertiären Sektor völlig auf andere Kantone angewiesen, da dies für unseren Kanton zu teuer wäre. Deshalb müssen wir darum besorgt sein, dass wir in denjenigen Bereichen, in welchen wir selbst Leistungen anbieten können, dies in guter Qualität tun.

Ich lade den Grossen Rat ein, die Perspektiven, den Finanzplan, aber auch die Haltung der Ständekommission zur Verwendung der Goldreserven unter diesem generellen Aspekt zu betrachten. Wir müssen uns bewusst sein, welche Ziele wir anstreben. Wenn die von der Ständekommission aufgelisteten Ziele als in Ordnung betrachtet werden, sollen diese mit sachlich begründbaren Schritten angestrebt werden, damit wir das Ziel erreichen. Wie Grossratspräsident Josef Manser zurecht gesagt hat, ist es eine Gratwanderung. Aber es ist insbesondere ein Weg, um als kleiner Kanton zu überleben.

### **Inhaltsverzeichnis (S. 1 - 4)**

Keine Bemerkungen.

### **I. Einleitung (S. 5 - 7)**

#### Grossrat Erich Fässler, Appenzell

In den Perspektiven wird dargelegt, dass die Attraktivität des Kantons als Standort für natürliche und juristische Personen ausserordentlich wichtig sei und erhalten werden müsse. Damit dies so bleibe, sei es wichtig, einerseits das Kostenwachstum an die zu erwartende Steuerentwicklung optimal anzupassen und das Ausgabenwachstum von 4,3 % im Jahr 2004 auf 2 % zu sen-

ken.

Es wird auf die steigenden Kosten im Gesundheitswesen und in der Bildung, speziell im tertiären Bereich, verwiesen.

Als Strategie mit dem Ziel, die politische Unabhängigkeit des Kantons zu erhalten, schlägt die Ständekommission vor, die Gesamtsteuerbelastung weiter zu senken, um so einen besseren Rang als derzeit zu erreichen. Daran gekoppelt ist ein massvolles Wachstum der Bevölkerung. Eine ausgeglichene Rechnung und ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % werden angestrebt.

Eine vordere Position im interkantonalen Vergleich ist sicherlich ein Plus, wenn es darum geht, neues Steuersubstrat zu generieren, also neue Steuerzahler in den Kanton zu holen, seien das natürliche oder juristische Personen. Aber der Blick auf die Ratingliste ist nur ein Aspekt - er darf weder isoliert noch prioritär betrachtet werden. Die Verbindung Ratingplatz und Standortattraktivität taucht in den Botschaften zu den Geschäften immer wieder als zentrale Begründung auf. Mir erweckt das den Eindruck, es handle sich um einen siamesischen Zwilling. Das eine sei ohne das andere nicht lebensfähig. Sie seien auf Gedeih und Verderben aneinander gekettet. Genau da setze ich ein Fragezeichen.

Sind Standortattraktivität und Ratingposition siamesische Zwillinge? Ist der Ratingplatz der einzige Schlüssel zum Erfolg für den Kanton? Bedarf die Annahme, dass ein günstiger Steuersatz in unserem Kanton automatisch den Erfolg garantiere, keines Beweises? Liegt da etwa ein Axiom vor? Oder schlimmer noch, ist das ein dogmatischer Lehrsatz, der einfach gefressen werden muss und nicht hinterfragt werden darf?

Meine Damen und Herren Grossräte, wir haben heute eine ganze Reihe von höchst komplexen und eng miteinander verbunden Vorlagen zu diskutieren und zu entscheiden. Ich glaube, wir müssen uns auch einmal darüber unterhalten, welche Konsequenzen die vorgeschlagene Steuersenkungs- und Standortattraktivitätspolitik haben kann.

Eine Konsequenz ist, dass das neu generierte Steuersubstrat die Wohnkosten im Kanton beeinflussen wird. Der Druck auf die Landschaft wird erhöht werden, was wiederum mit einer Fülle von Konsequenzen behaftet ist. Eine weitere Konsequenz ist, dass der einmal beschrittene Weg nicht mehr ohne Weiteres verlassen werden kann. Wer aktiv in den Steuerwettbewerb unter den Kantonen einsteigt, muss sich bewusst sein, dass er die nächste Runde nicht mehr völlig autonom entscheiden kann, sondern dass er in gewisser Hinsicht auch dazu verdammt ist, zu reagieren, wenn die anderen agieren und ihrerseits die Standortattraktivität durch eine Steuersenkung steigern. Der Aspekt eines Verdrängungswettbewerbs unter den Kantonen liegt auf der Hand. Eine von der Ständekommission vorgeschlagene Konsequenz ist, dass vorgängig und präventiv für den Einstieg respektive den Weiterverbleib im Wettbewerb Notfallmassnahmen getroffen werden. Mit dem vorgeschlagenen Fonds für Bildung und der Aufstockung des Finanzausgleichsfonds sind gleich zwei Notfallschirme vorgesehen.

Mit diesen beiden Fallschirmen soll das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung angestrebt und abgesichert werden. Im Klartext heisst das aber auch, dass der Kanton nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten aus dem ordentlichen Haushalt zu bestreiten. Wenn dies der Fall ist, wären eigentlich Steuererhöhungen angesagt. Diese Massnahmen dürfen aber wegen des Wettbewerbs und der angestrebten Verbesserung im Rating nicht ergriffen werden. Irgendwie beisst sich bei dieser Konstellation die Katze in den Schwanz.

Mir geht es nicht darum, alles, was vorgeschlagen wird, pauschal in Zweifel zu ziehen. Mir geht es darum, dass eine Diskussion der Gesamtzusammenhänge erfolgt, damit niemand ein böses Erwachen erlebt, wenn es anders kommen sollte, als es erhofft wird.

Die Generierung von neuem Steuersubstrat in der Höhe von jährlich 2 % ist letztlich eine Hoffnung. Ich kenne die Annahme und Steuerungsmechanismen nicht, die dieser Hoffnung zugrunde liegen. Ich weiss nur, dass Kapital in höchstem Masse mobil ist und ebenso schnell wie es gekommen ist, wieder abziehen kann, wenn es andernorts bessere finanzielle Bedingungen gibt.

Die Verquickung von Steuersenkungspolitik und Standortattraktivität deckt nur einen Aspekt der Standortattraktivität ab. Andere Faktoren sind die Lebensqualität für die Familien, gute Schulen und die Fähigkeit der Gemeinschaft Neuzuzüger zu integrieren. Ein zu schnelles Drehen des Wettbewerbskarussells kann auch diese Werte gefährden.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte die Ausführungen von Grossrat Erich Fässler verdanken. Wir sind uns bewusst, dass unsere Strategie auch ihre Gefahren in sich birgt, die man durch eine vernünftige Planung einberechnen muss. Er hebt insbesondere zwei Punkte unserer Strategie hervor, mit welchen wir uns fast jede zweite Woche auseinandersetzen.

Der erste Komplex betrifft die Kosten unserer Strategie. Da sind auf der einen Seite die Auswirkungen auf die Wohn- und Bodenpreise und andererseits die Frage des Drucks auf die schöne Landschaft zu erörtern. Der zweite grosse Komplex betrifft die Frage der Irreversibilität des Systems.

Zum ersten Komplex hat Grossrat Albert Koller vor wenigen Wochen die Problematik zur Sprache gebracht, welche wir im Grossen Rat bereits vor rund einem halben Jahr am Rande erwähnt haben. Es betrifft die Frage der aktiven Bodenpolitik der verschiedenen Stiftungen und Korporationen des öffentlichen Rechts. Was die Bodenpreise und Wohnungspreise betrifft, sollte man sich nicht auf den Standort Appenzell konzentrieren. Im Gespräch mit Lehrern des Gymnasiums Appenzell stelle ich immer wieder fest, dass die auswärtigen Lehrkräfte die Bodenpreise im Kanton Appenzell I.Rh. als übermässig hoch betrachten. Diese haben jedoch nicht die Bodenpreise in Brülisau, Schlatt, Haslen oder Gonten nachgefragt, da alle nur in der nächsten Nähe von Appenzell Boden für den Bau eines Hauses erwerben wollen. Dabei gäbe es

durchaus gute Alternativen, zu günstigen und vernünftigen Preisen, in unserem Kanton ein Haus zu erstellen. Der ebenfalls angeführte Druck auf die Landschaft ist auch für uns ein wirkliches Anliegen. Wir sind uns bewusst, dass eine Verbauung der Landschaft für uns verheerende Auswirkungen hätte und wir sind in dieser Hinsicht in den letzten zwei bis drei Jahren im Vergleich zur Vergangenheit eher strenger geworden. In diesem Punkt sind wir demnach durchaus auf einer Linie mit den Anregungen von Grossrat Erich Fässler.

Ich komme auf den Punkt der Irreversibilität zu sprechen. Unsere Problematik besteht ganz salopp gesagt darin, dass mit der Ausschüttung der Goldreserven insbesondere in den kleinen Kantonen, die bisher zu ihrem Haushalt Sorge getragen haben, nun sehr viel Geld zur Verfügung steht. Diese liefern sich nun ein Wettrennen bei der Senkung der Steuerbelastung. Für den Kanton Appenzell I.Rh. gibt es keine andere Möglichkeit, als möglichst gut mitzuspielen. Die Chancen unseres Kantons bestehen darin, dass wir eine relativ dicke Kapitaldecke aufweisen, die es erlaubt, uns an diesem Wettkampf unbeschadet zu beteiligen. Dieser Wettkampf wird nicht ins Unendliche fortgesetzt werden können, sondern irgendwann wieder zu Ende sein. Da wir uns in dieser Wettbewerbssituation befinden, müssen wir damit umzugehen wissen. Man darf sich allerdings nicht vorstellen, dass die Personen, die nun quasi als volatives Kapital dargestellt werden, solche Personen sind, die für jedes Viertel Steuerprozent ihren Wohnsitz verlegen werden. Es geht vielmehr um solche Personen, denen es in unserem Gebiet wohl ist und die nicht nur das günstige Steuerklima schätzen. Diese erwarten, dass man sie als Menschen ernst nimmt, sie in Ruhe lässt, dass sie kurze Wege haben, dass sie in einem freundlichen Kanton leben dürfen, wo sie in der Öffentlichkeit nicht angepöbelt werden. Es handelt sich dabei um enorm hoch angesehene Werte. Diese so genannten weichen Faktoren darf man für die Standortwahl nicht unterschätzen. Diese sind auch im Bildungs- und auch im Gesundheitswesen sehr wichtig. Ich vertrete daher die Auffassung, dass wir uns mit unserer Strategie, mit der wir die im Moment feststellbaren Lücken zwischen den Einnahmen und den Ausgaben decken wollen, nicht in einem gefährlichen Fahrwasser befinden. Dennoch gilt es, dieses Fahrwasser genau zu beobachten.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Ich bin froh, dass wir diese Diskussion offen führen und die grundlegenden Punkte in den Vordergrund stellen. In diesem Jahr müssen wir für einmal weniger über die Beträge mit den einzelnen Abschnitten oder Kosten des Budgets als vielmehr über die übergeordnete Gesamtsituation beraten.

Zum Votum von Grossrat Erich Fässler habe ich zwei Bemerkungen anzubringen. Den angebotenen Vergleich mit dem Notfallschirm finde ich treffend. Wie Sie sich erinnern, haben wir im Rahmen der Steuergesetzesrevision, welche von der Landsgemeinde 1999 angenommen wurde, eine Rückstellung von Fr. 3 Mio. für die Überbrückung der durch die Gesetzesänderung möglichen vorübergehenden Mindereinnahmen getätigt. Von diesen Mitteln haben wir zum Glück bisher nichts verbraucht. Darin liegt der Vorteil, wenn man einen entsprechenden Fonds äufnet und nicht über die laufende Rechnung geht. Die beiden dem Grossen Rat heute zur Beratung

vorliegenden Fonds, welche aus dem Ertrag der Goldreserven gespiesen werden, haben mit dem Budget des kommenden Jahres nichts zu tun. Wenn wir die Details betrachten, betrifft es insbesondere den tertiären Schulbereich, der uns besonders belastet. Wir haben uns vor einiger Zeit dazu entschieden, beim Gymnasium einen dritten Zug zu führen. Dabei waren wir uns der Kosten bewusst, die uns im tertiären Bereich entstehen werden, da mehr Personen die Matura abschliessen und mit entsprechenden Kostenfolgen an die Universitäten gehen werden. Parallel zu den Universitäten sind die Fachhochschulen zu nennen. Wir können uns freuen, dass viele Menschen die Berufsmittelschule besuchen und sich weiterbilden wollen. Damit entstehen jedoch allein im Bildungswesen im nächsten Jahr zusätzliche Kosten von rund Fr. 2 Mio., welche bei einem gesamten Steuerertrag von Fr. 30 Mio. einen beachtlichen Anteil der Steuererträge zusätzlich tilgen werden. Diesen Mehraufwand können wir über die ordentlichen Einnahmen nicht auffangen. Der so genannte Notfallschirm dient der Absicherung der finanziellen Folgen der bereits eingeleiteten Massnahmen.

Zum Steuerwettbewerb hat Landammann Carlo Schmid-Sutter zu Recht ausgeführt, dass wir nicht mit allen Massnahmen den anderen Kantonen nacheifern. Wir beteiligen uns z.B. bei der Steuerdegression nicht. Wir schlagen Ihnen heute jedoch vor, bei der Unternehmensgewinnsteuer von derzeit 11,5 % ein Fenster bis 8,0 % zu öffnen. Ein Prozentsatz wird an der heutigen Session noch nicht bestimmt. Im Kanton Obwalden kann das Stimmvolk im Dezember über einen Gewinnsteuersatz von 6,5 % abstimmen. Wenn wir, wie in der Botschaft festgehalten ist, dem Grossen Rat im nächsten Jahr vorschlagen werden, den Prozentsatz auf 9,5 % festzulegen, dann liegt dieser Satz im Vergleich zum Kanton Obwalden immer noch 50 % höher. Auch andere Kantone bieten im Vergleich zu unserem Kanton günstigere Gewinnsteuersätze an. Wir wollen nicht bei allen Massnahmen mit den anderen Kantonen gleichziehen. Dabei ist uns bewusst, dass wir die vorteilhafte Position, die wir vor zwei bis drei Jahren noch innehatten, nicht mehr ohne weiteres werden erreichen können. Die weichen Faktoren sind aber wichtig.

Es wurde auch zu Recht ausgeführt, dass mit einer allzu starken Überbauung die Landschaft belastet wird. Dabei sind meines Erachtens zwei Dinge zu unterscheiden. Zum einen wurde geltend gemacht, dass es sich nur um Leute bzw. um Kapital handelt, welches bald wieder durch eine Verlegung des steuerlichen Sitzes wegfallen könnte. Mit dem Wegzug fällt auch ihr Platzbedarf weg. Die 5 % der Steuerpflichtigen, welche 50 % der Steuereinnahmen erbringen, beanspruchen die vorhandene überbaubare Fläche nicht sehr stark. Unser Hauptproblem liegt nicht darin. In unserem Kanton muss viel mehr Boden für durchschnittliche Familien und Steuerzahler verfügbar sein. Insbesondere der Platzbedarf für Gewerbe und Industrie kann zuwenig abgedeckt werden. In diesem Bereich sind wir auf Arbeitsplätze angewiesen. Im Moment bilden wir viele junge Leute aus und bezahlen deren Ausbildung. Nach Abschluss dieser Ausbildung müssen diese Personen jedoch oft in die umliegenden Kantone umziehen, um ihren gelernten Beruf auszuüben. Damit generieren diese Personen die gesamte Wertschöpfung in anderen Kantonen, während der Kanton Appenzell I.Rh. deren Ausbildung finanzieren musste. Wir haben daher dafür zu sorgen, dass mehr dieser Lehr- und Studienabgänger in unserem Kanton

arbeiten können. Aber auch in der Landwirtschaft wird die Anzahl der Arbeitsplätze immer kleiner, sodass wir auch für diese Personen neue Arbeitsstellen schaffen müssen.

Grossratspräsident Josef Manser hat in seiner Eröffnungsrede den Kanton Genf erwähnt. Der Kanton Genf verfügt im Vergleich zu unserem Kanton über mehr als den doppelten Steuerertrag pro Einwohner. Er erzielt 35 % der Steuereinnahmen von juristischen Personen, während im Kanton Appenzell I.Rh. lediglich 14 % des Steuerertrages auf diesen Bereich entfallen. Im Kanton Genf haben es die Regierung und das Parlament mit ihrer Strategie erreicht, sich pro Kopf der Bevölkerung um Fr. 48'000.-- zu verschulden. Als weiteres Beispiel kann der Kanton Basel-Stadt erwähnt werden. Dieser besitzt im Vergleich zum Kanton Appenzell I.Rh. ein zweieinhalb Mal höheres Steuersubstrat pro Einwohner. Über die Hälfte der Steuereinnahmen kommt jedoch von der chemischen Industrie. Das Ergebnis dieser Konstellation ist jedoch, dass sich der Kanton Basel-Stadt stark verschuldet hat. Die seit Jahren von uns vertretene Politik, auf der einen Seite zu versuchen, die Kosten im Griff zu halten und andererseits die Instrumente zur Finanzierung der Ausgaben zur Verfügung zu stellen, hat sich bewährt. Die von uns vorgeschlagenen Massnahmen bilden eine Fortsetzung dieser bewährten Politik. Wenn wir diesen Weg konsequent weiterverfolgen, werden wir auch in Zukunft Erfolg haben.

#### Landammann Bruno Koster

Meine beiden Vorredner haben schon fast alles Wichtige erwähnt. Mir persönlich erscheint es wichtig, dass die Ständekommission zu den vielen aufgeworfenen Fragen eine Antwort erteilen kann. Unsere Antwort ist eine Strategie, welche wir nicht neu erfunden haben, sondern bereits seit Jahren verfolgen und an der wir nun gewisse Anpassungen vornehmen. Warum sind solche Anpassungen nötig bzw. welche sind wichtig? Wir haben bei allen unseren Überlegungen im Hinblick auf Neuzuzüger das Augenmerk auf die Qualität der Neuzuzüger gelegt und nicht nur auf den möglichen Steuerertrag. Von Bedeutung ist insbesondere auch deren Wille zur Eingliederung in unsere Verhältnisse. Andererseits ist es für uns als Kanton wichtig, dass wir auf unsere Verlässlichkeit in der Steuerpolitik Acht geben. Dabei sind wir uns bewusst, dass dies lediglich ein Mosaikstein im ganzen Gefüge darstellt, welches das Leben, Wohnen und Arbeiten im Kanton Appenzell I.Rh. ausmacht.

Als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes obliegt mir die Aufgabe, mich dafür einzusetzen, dass unser Kanton als Arbeitsort attraktiv ist. Wenn wir aus der Statistik ersehen, dass trotz Zuzüger die Anzahl der Pendler innerhalb von zehn Jahren deutlich gesunken ist, spricht dies für den Arbeitsort Appenzell. Der Arbeitsort ist gleichzeitig auch Ausbildungsort und verlangt auch nach gewissen Entwicklungsmöglichkeiten. Auf die damit zusammenhängenden Forderungen werden wir wahrscheinlich später noch zu sprechen kommen.

Was von den Vorrednern noch zu wenig hervorgehoben wurde, ist die Gefahr der demographischen Entwicklung. Letzte Woche habe ich jedoch gelesen, dass dies auch als Chance gesehen werden kann. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat den höchsten Jugendquotienten der Schweizer Kantone. Überdies hat er den zweithöchsten Altersquotienten. Das bedeutet nichts anderes,

als dass das Verhältnis der Anzahl der noch nicht Erwerbstätigen zu den Erwerbstätigen am höchsten ist. Das Verhältnis zwischen den bereits aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Personen zu den arbeitstätigen Personen, welche fast die gesamten Steuereinnahmen des Kantons finanzieren müssen, ist im schweizweiten Vergleich das zweithöchste oder anders gesagt das zweitungünstigste. Diese ungünstigen Verhältnisse müssen mit besonderen Massnahmen finanziert werden. Dies stellt für uns eine besondere Herausforderung dar. In unserem Kanton erreichen derzeit die Bildungsausgaben Spitzenwerte, sodass wir nach den Worten von Grossrat Erich Fässler gesprochen einen Notfallschirm öffnen wollen. Mit diesen Massnahmen wollen wir die bisherigen Pluspunkte Verlässlichkeit und Stabilität der Finanz- und Steuerpolitik in unserem Kanton bewahren.

## **II. Departemente**

### **1. Landammannamt (S. 8 - 9)**

Keine Bemerkungen.

### **2. Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 14)**

#### Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich möchte an Bauherr Stefan Sutter eine Anfrage richten, welche allenfalls auch im Rahmen der Beratung des Budgets oder unter dem Traktandum Allfälliges hätte vorgebracht werden können. Es geht um die Frage, ob in der geplanten zentralen Wertstoffsammelstelle künftig auch das Grüngut abgegeben werden kann. Wir verfügen derzeit über einen bürgerfreundlichen, gut funktionierenden Häckseldienst. Als dieser mit der grossen Maschine auf unserem Platz stand, musste ich erfahren, dass die erstjährigen Triebe der Sträucher und Blumen nicht gehäckselt werden können, da diese angeblich zu weich sind. Demgegenüber würde es mir sinnvoller erscheinen, wenn der mit der riesigen Maschine von Haus zu Haus gehende Häckseldienst das gesamte anfallende Grüngut häckseln würde. Falls es nicht möglich ist, sollte es zumindest bei der geplanten zentralen Wertstoffsammelstelle die Möglichkeit geben, die jungen Pflanzentriebe abzugeben.

#### Bauherr Stefan Sutter

Zur Frage der zentralen Sammelstelle hätte ich mich ohnehin im Rahmen der Beratung des Budgets geäussert, aber ich kann dies auch im Zusammenhang mit der konkret vorliegenden Frage tun. Zur Beantwortung der von Grossrätin Vreni Kölbener gestellten botanischen Frage bin ich derzeit nicht imstande. Wenn dafür ein Interesse besteht, werde ich eingehender abklären lassen, warum die jungen Pflanzentriebe nicht gehäckselt werden können.

Zur geplanten zentralen Sammelstelle kann ich dem Grossen Rat folgende Informationen weitergeben:

Die heutige Sammelstruktur für verschiedene Werkstoffe ist dezentral. An verschiedenen Orten gibt es Sammelstellen für Glas, Bleche, Öle, PET und weiteres.

Probleme entstehen immer wieder durch die Lärmbelästigung der Glassammelstellen und vor allem durch den hohen Anteil bei den PET-Sammelstellen. Die häufigen "Ablagerungen" bei den PET-Sammelstellen führen schnell dazu, dass diese zu Kristallisationspunkten für Abfälle aller Art werden. Damit sind oder waren die Sammelstellen häufig ein Grund für ein Ärgernis.

Um diesem Ärgernis zu entgehen, werden die Sammelstellen häufiger geleert und somit besser gepflegt. Im Jahre 2004 ergab sich beispielsweise folgender Aufwand:

7 Blech Sammelstellen: total 120 Entleerungen, pro Monat/Sammelstelle max. 2x  
12 Glas Sammelstellen: total ca. 500 Entleerungen, pro Monat/Sammelstelle max. 7x  
4 PET-Sammelstellen: total über 800 Entleerungen, pro Monat/Sammelstelle max. 23x

Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die Probleme durch die vier PET Sammelstellen verstärkt werden. Die Transporte und Entleerungen werden zu Lasten des Kontos 2171.318.02 "Wertstoffsammlungen" finanziert. Der darin budgetierte Aufwand beträgt Fr. 280'000.--.

Zur geplanten zentralen Wertstoffsammelstelle in Appenzell kann Folgendes festgehalten werden:

Bisher wurde eine kleine Studie erstellt, mit der die Wirkung und die Kosten für die Sammelstelle abgeschätzt wurden. Es wurde noch nichts investiert. Aus der Studie resultierte ein Lösungsansatz mit drei möglichen Stufen:

- alle PET-Sammelstellen werden aufgehoben;
- zusätzlich zur vorangegangenen Stufe werden alle Sammelstellen im Dorf Appenzell aufgehoben, in den anderen Dörfern bleiben die bisherigen Sammelstellen erhalten;
- es gibt im Dorf Appenzell nur noch die zentrale Sammelstelle.

Die Realisierung der zentralen Sammelstelle ist vorgesehen, dass vorerst alle vier öffentlichen PET-Sammelstellen aufgehoben werden. Nicht tangiert werden die PET-Sammelstellen in den privaten Verkaufslokalen. Diese bleiben erhalten.

Die öffentlichen Sammelstellen für Glas und Blech bleiben vorerst auch erhalten. Die Notwendigkeit dieser Sammelstellen wird aber periodisch geprüft, allenfalls müsste man die eine oder andere dann aufheben.

Mit den budgetierten Fr. 900'000.-- soll die Restparzelle Bödeli bei der ARA, d.h. das Grundstück mit Scheune und Wohnhaus zwischen dem Betonwerk Koch und der ARA gekauft und umgenutzt werden. Einige bauliche Aufwendungen wären zusätzlich notwendig.

Im Sinne meiner Ausführungen ist ein mehrstufiges Vorgehen geplant. Je nach Phase geht man davon aus, dass die Sammelstelle halbtags an drei bis vier Tagen pro Woche bedient sein müsste, was mit entsprechenden Kosten verbunden wäre.

Der Aufwand für das Erstellen der Wertstoffsammelstelle wird Abschreibungen im ersten Jahr von Fr. 90'000.-- generieren. Zusätzlich wird ein Betriebsaufwand entstehen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Einsparungen bei den Wertstoffsammlungen in der gleichen Grössenordnung wie der Betriebsaufwand liegen werden, so dass die zentrale Wertstoffsammelstelle ab dem dritten Jahr eine positive Wirtschaftlichkeit erreichen dürfte.

Das grösste Risiko für die Wirtschaftlichkeit besteht darin, dass ein Pfand für PET-Flaschen eingeführt werden könnte. Damit würde der Hauptbeweggrund für die zentrale Wertstoffsammelstelle entfallen. Es ist allerdings schwierig abzuschätzen, wann und ob dies je der Fall sein wird. Darüber kann nicht auf kantonaler Ebene, sondern nur durch den Bund Beschluss gefasst werden.

Bei dieser zentralen Wertstoffsammelstelle soll neben Blech, Glas und PET auch Grüngut abgegeben werden können. Dasselbe gilt für Elektronikgeräte und Zubehör, soweit diese nicht bei einem Verkaufsgeschäft abgegeben werden.

### **3. Erziehungsdepartement (S. 15 - 19)**

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Was unter der Position 3.6 ausgeführt wird und dann im Budget 2006 und in der Finanzplanung 2006 - 2009 entsprechend umgesetzt worden ist, ist für mich unverständlich und nicht nachvollziehbar. Es bedeutet nämlich nicht mehr und nicht weniger, als dass der dringend nötige Um- und Ausbau des Gymnasiums mindestens für die nächsten vier Jahre komplett gestrichen werden soll. Dieser Nullentscheid nach jahrelangen Planungen und Versprechungen ist für mich inakzeptabel. Um das zu begründen, muss ich etwas weiter ausholen.

Im Jahre 1999 hat der Kanton das Gymnasium von den Kapuzinern zu einem symbolischen Wert von Fr. 7 Mio. übernommen. Vor der Übernahme ist denn auch entsprechend kommuniziert worden, dass an diesem Gebäude ein grosser Nachholbedarf an Investitionen ansteht, man sprach bereits damals von Fr. 10 - 15 Mio.

Die schulische Entwicklung in den letzten sechs Jahren ist sehr erfreulich verlaufen. Das Gymnasium hat heute sowohl bei den Innerrhoder wie auch den Ausserrhoder Schülern und Eltern einen ausgezeichneten Ruf, und auch das Internat ist gefragt und mit 50 Plätzen total ausgebucht. Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen können darum schon seit fünf Jahren drei Klassen pro Jahrgang geführt werden. Dieser Entschluss ist auch vom Grossen Rat voll unterstützt worden. Der damit verbundene grosse organisatorische und finanzielle Mehraufwand ist von der Schulleitung und auch vom Erziehungsdepartement sehr gut bewältigt worden.

Im Gegensatz dazu steht die bauliche Entwicklung. Das Gymnasium hat heute einen Versicherungswert von rund Fr. 33 Mio., d.h. dass allein zur Werterhaltung jährlich mindestens eine halbe Million Franken investiert werden müssten. Von diesem Betrag ist man weit weg. Die einzigen grösseren Investitionen seit 1999 waren der Ausbau des Internats und der Büros des Erziehungsdepartementes. Daneben wurde nur das Allernötigste gemacht. Seit fünf Jahren läuft wenigstens eine Planung zu einer umfassenden Gesamtrenovation, die aber nur sehr schleppend vorangekommen ist. Auf entsprechende Fragen im Grossen Rat wurde man immer wieder, insgesamt fünfmal in den letzten zweieinhalb Jahren, auf das jeweils nächste oder übernächste Jahr vertröstet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Grossrats-Session vom März 2004, an der die StwK und der Vorsteher des Erziehungsdepartementes mit Billigung des Grossen Rates ein klares Bekenntnis zu dreifach geführten Klassen abgegeben und ein Leitbild für das Gymnasium und eine Umbauvorlage zu Handen der Landsgemeinde 2005 in Aussicht gestellt haben.

Im Frühling 2005 konnte man dann endlich in den Mitteilungen der Standeskommission lesen, dass die Projektstudie fertig gestellt sei und eine Vorlage ausgearbeitet werde. Dieses Projekt, das von den Lehrern und der Schulleitung unterstützt wird, beinhaltet einen umfassenden Umbau mit Kosten von rund Fr. 9 Mio., die sich aber auf insgesamt fünf Bauetappen verteilen würden.

Doch jetzt, da man endlich mit dem Umbau vorwärts machen könnte, heisst es plötzlich: "Übung abgebrochen!" Man wirft die Pläne in den Abfall und macht, abgesehen von Fr. 400'000.-- Investitionen pro Jahr, die höchstens bei einem Gebäude in einem Topzustand angemessen wären, gar nichts. Meine Herren von der Standeskommission, das kann es doch nicht sein!

Mit der Übernahme des Gymnasiums hat der Kanton eine Verantwortung übernommen. Aus dieser kann und darf er sich meiner Meinung nach nicht durch Nichtstun auf dem baulichen Sektor davonstehlen. Wir haben heute die paradoxe Situation, dass jede Landschulgemeinde besser zu ihrer Infrastruktur schaut als der Kanton. Die Bereitstellung von genügendem und einigermaßen gut eingerichtetem Schulraum gehört aber zu den obligatorischen Grundaufgaben eines Schulbetreibers.

Als ehemaliger Kollegischüler, als Vater einer Gymnasiastin und als Mitglied der Maturitätskommission mit einem etwas tieferen Einblick in diese Schule habe ich das Gefühl, dass diese mit ihren baulichen Problemen im Stich gelassen wird. Dem Gymnasium fehlen Schulzimmer und man muss bereits zwei Zimmer in der Sekundarschule für teures Geld mieten. Ein Grossteil der Zimmer hat keine vernünftige Grösse und viele Zimmer sind z.B. in Sachen Akustik oder Licht absolut sanierungswürdig. Wer das nicht glaubt, soll sich bitte z.B. anlässlich des Besuchstages am nächsten Freitag selber ein Bild machen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass diese Perspektiven für das Gymnasium die Bezeichnung "Perspektiven" nicht verdienen. Ich vermisse hier jegliche Visionen und den Mut, jetzt

endlich etwas anzupacken. Den Ausbau des Gymnasiums immer wieder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ist demotivierend für Schulleitung, Lehrer sowie Schüler und wird auf längere Sicht auch auf die Schulqualität einen negativen Einfluss haben. Durch Nichtstun werden die Infrastrukturprobleme des Gymnasiums nur an die kommende Generation verschoben, die dann vor einem Scherbenhaufen stehen wird, da die Gebäudesanierung mit Sicherheit nicht billiger wird.

Die verfahrenere Situation ist meiner Meinung nach auch auf die unbefriedigenden Führungsstrukturen am Gymnasium zurückzuführen. Es fehlt eindeutig ein unabhängiges Gremium, das sich für die Schule einsetzt und sie unterstützt. Ich denke dabei an einen Gymnasialrat analog zu den Schulräten oder zum Spitalrat, der ursprünglich ebenfalls nicht geplant war und heute bestens funktioniert. In der Appenzeller Zeitung vom letzten Samstag habe ich zum erstenmal erfahren, dass die Ausarbeitung eines Gymnasialgesetzes endlich vorangetrieben wird. Allerdings war dort auch der Satz "Im Vergleich zu heute werde sich nichts Wesentliches ändern, gehe es doch vor allem darum, die jetzige Verordnung in ein Gesetz zu überführen" zu lesen. Meine Damen und Herren, dies ist der gleiche falsche Ansatz wie vor zwei Jahren, als wir eine entsprechende Vorlage zurückgewiesen haben. Wir brauchen mehr als nur kosmetische Änderungen der geltenden Regelungen.

Als Fazit meiner Ausführungen stelle ich zwei Anträge:

1. Die Ständekommission soll beauftragt werden, das vorhandene Ausbauprojekt für das Gymnasium weiter zu verfolgen und dem Grossen Rat so schnell wie möglich, spätestens aber auf die Landsgemeinde 2007, ein etappiertes Projekt vorzulegen.
2. Bei der Ausarbeitung des neuen Gymnasialgesetzes sollen im Rahmen einer breiten Vernehmlassung auch die Führungsstrukturen des Gymnasiums diskutiert und angepasst werden.

#### Grossrätin Christa Wild, Appenzell

Ich möchte zu den Perspektiven 2006 - 2009 im Bildungswesen folgende Anregung zur Überlegung einbringen.

Es ist bekannt, dass die Kosten für die Bildung beträchtlich sind. Bildung ist aber eine grosse Ressource für die Schweiz, insbesondere für den Kanton Appenzell I.Rh. Bildungspolitische Überlegungen dürfen nicht an der Grenze Halt machen. Dabei geht es mir nicht nur um die Bildung im tertiären Bereich. Auch im Bereich der Volksschule müssen Überlegungen angestellt werden.

In den Perspektiven kann man lesen, dass in den nächsten vier Jahren keine zusätzlichen Schulentwicklungsprojekte durchgeführt werden. Das heisst im Konkreten, dass der Kanton Appenzell I.Rh. bei keinem der von der EDK empfohlenen Schulprojekte mitmachen wird.

Bei der schweizerischen Reform in der Volksschule, beim Projekt HARMOS, an welchem die meisten Kantone bereits mitarbeiten, machen wir nicht mit. Es geht darin u.a. um folgende Themen:

- Harmonisierung der Volksschule
- Deutschschweizer Lehrplan für die Volksschule
- Basisstufe
- Sprachunterricht
- Stellwerk
- Qualitätssicherung und Evaluation.

Wenn wir bei diesem Projekt nicht mitmachen, können wir nicht mitreden und stehen in der schweizerischen Schullandschaft alleine da. Alleingänge sind finanziell und zeitlich ein grosser Aufwand, weil man keine Synergien und Ressourcen nutzen kann. Streben wir dies an?

Ebenso bleiben laut Perspektiven 2006 - 2009 die pädagogisch-therapeutischen Leistungen und die Kosten der Sonderschule vier Jahre lang eingefroren. Eine solche Stagnierung der Kosten bedeutet einen Rückschritt. Wir alle wissen, dass es Schaden oder eine Stausituation gibt, wenn man vier Jahre eine Entwicklung verhindert.

Sicher ist es nicht nötig, bei allen Projekten mitzumachen, aber man sollte einige wenige, für unseren Kanton wichtige herauspicken und dort mitarbeiten können. Nur so kommen wir weg von der Haltung des Trittbrettfahrers in der Bildungslandschaft und haben die Chance, mitsprechende Partner im Bildungswesen zu werden. Nur dann können wir auf ein kantonales Bildungsangebot stolz sein, das nebst dem steuerfreundlichen Angebot unseres Kantons eine zusätzliche Attraktion sein kann.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich werde vorerst zu den Ausführungen von Grossrätin Christa Wild Stellung nehmen. Wenn wir in den kommenden vier Jahren nicht am Schulentwicklungsprojekt HARMOS mitmachen, heisst dies nicht, dass wir dieses nicht aufmerksam verfolgen. Bei dem von der Erziehungsdirektorenkonferenz empfohlenen Projekt HARMOS ist ein Mitarbeiter des Erziehungsdepartementes Appenzell I.Rh. Mitglied der mit der Thematik der Harmonisierung der Volksschule befassten Steuerungsgruppe. Der Deutschschweizer Lehrplan wird zwischen den verschiedenen schweizerischen sprachregionalen Erziehungsdirektorenkonferenzen ausgearbeitet. Dort haben die Nordwestschweizer und die Zentralschweizer die führende Stellung inne. Die Ostschweizer Kantone lassen sich in diesem Bereich eher etwas nachziehen. Wir verfolgen diese Entwicklung auch, sehen jedoch diesbezüglich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die Basisstufe befindet sich derzeit in einer Art Probephase. Meines Wissens machen hier 60 bis 70 Gemeinden der Deutschschweiz mit. Danebst hat die Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweiz ein Monitoringsystem entwickelt, deren Resultate jährlich an uns weitergeleitet werden. Wir haben uns vom Mitmachen bei dieser Probephase dispensiert. Wir haben uns gesagt, wenn die Basis-

stufe tatsächlich umgesetzt wird, wird das Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh. ohnehin einen Lehrplan erhalten. Darin werden die entsprechenden Voraussetzungen genannt. Wir werden dann wie die anderen Kantone, welche bereits heute mit einer kleinen Anzahl Gemeinden mitmachen, ohne Probleme auf diese Neuerung eingehen. Zu diesem Zweck sind Leute mit der Erledigung der entsprechenden Vorarbeiten beauftragt worden. Dazu ist eine Teilnahme seitens des Kantons Appenzell I.Rh. nicht unbedingt erforderlich. Wenn die Basisstufe tatsächlich umgesetzt wird, wird dies nicht vor 2012 - 2014 geschehen. Somit verbleibt uns genügend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungen.

Das Thema Stellwerk wird vom Kanton St.Gallen betreut. Wir stellen uns ganz positiv dazu und werden dieses auch übernehmen. Stellwerk ist im Prinzip ein Element, welches dazu führen soll, dass man mindestens sprachregional in der ganzen Deutschschweiz prüfen kann, welches Wissen die Schüler nach Abschluss der verschiedenen Schulstufen mitbringen. Damit man objektiv beurteilen kann, was die Schüler wissen, müssen gemeinsame Ziele und Mittel erarbeitet werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist an diesem Projekt ebenfalls beteiligt. Abgesehen vom Sonderzug beim Englischunterricht fahren wir in unserem Kanton keinen weiteren Sonderzug. Das Stellwerk ist deshalb etwas Positives, damit die Lehrmeister der Berufsschule in etwa wissen, was sie von einem Abgänger der dritten Sekundarschulklasse erwarten können. In diesem Bereich will man auch zugunsten der Schüler eine Qualitätssicherung erreichen, damit die künftigen Arbeitgeber zumindest in der gesamten Deutschschweiz wissen, ob eine Person, die aus der dritten Sekundarschulklasse in die Berufswelt wechseln will, überhaupt in der Lage ist, eine bestimmte Aufgabe zu übernehmen. Bei der Qualitätssicherung im Lehrsystem befinden wir uns noch am Anfang. Uns liegen verschiedene Unterlagen von Professor Jürgen Oelkers vom pädagogischen Institut der Universität Zürich vor. Wir sind von diesen Arbeiten sehr begeistert, aber in unserem Kanton gibt es zu wenig Schulgemeinden, als dass wir diese in der Erprobungsphase sinnvoll anwenden könnten. Man kann diese Unterlagen bereits in Bezug auf die Sekundarstufe II abrufen und bestellen. Für die Sekundarstufe I kann man diese bei der Universität Zürich noch nicht bestellen.

Mit dem in die Perspektiven aufgenommenen Satz, dass während einer Konsolidierungsphase keine zusätzlichen Schulentwicklungsprojekte durchgeführt werden, wollen wir lediglich sagen, dass wir daran nicht aktiv mitmachen. Wenn wir an allen Projekten, welche in der ganzen Schweiz in verschiedenen Gemeinden laufen, uns ebenfalls beteiligen würden, hätte dies eine Unruhe im Schulsystem unseres Kantons zur Folge. Wir haben in den letzten Jahren mit verschiedenen Veranstaltungen bereits einige Unruhe in den Schulbereich gebracht. Wir hatten bereits grosse Anstrengungen im Zusammenhang mit der Einführung des Frühenglisch, mit der Einführung der Computer im Unterricht und nun muss auch noch die Schulgemeinde Appenzell in den kantonalen Topf integriert werden. Dies hat alle Schulbeteiligten in Anspruch genommen und es soll ihnen nun vorübergehend eine kleinere Verschnaufpause gewährt werden. Darin liegt die Überlegung hinter der Aussage, dass wir uns in den nächsten vier Jahren bei zusätzlichen Schulentwicklungsprojekten nicht aktiv beteiligen wollen.

In Bezug auf die pädagogisch-therapeutischen Dienste ist die Aussage von Grossrätin Christa Wild zutreffend. Es wäre nicht gut, wenn man vor dieser Problematik einfach die Augen verschliessen würde. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass auch in diesem Bereich unbedingt gespart werden muss. In diesem Jahr habe ich mit dem Chef des Schulpsychologischen Dienstes beim Erziehungsdepartement verschiedene Sonderschulen besucht. Dabei haben wir da und dort Dinge gesehen, bei denen ich gedacht habe, dass diese hervorragend sind, sofern man sie sich finanziell leisten kann. Aber allenfalls könnte man es auch auf eine etwas andere Weise tun. Solche Überlegungen stellt das Erziehungsdepartement an. Dabei soll mit den verschiedenen Schulen in Gesprächen abgeklärt werden, ob sie ihre Leistungen wirklich in der höchsten Vollkommenheit anbieten müssen bzw. ob dies nicht auch mit einer ähnlichen, günstigeren Dienstleistung möglich wäre. Dies führt dazu, dass ich damit auch einen Sparauftrag, den ich mir vernünftigerweise auch selbst geben kann, erfülle und damit dafür Sorge, dass die Kostenentwicklung im Erziehungswesen nicht noch vollständig aus dem Ruder läuft. Insgesamt ist für die nächsten vier Jahre eher wieder etwas Ruhe angesagt, sowohl zu Gunsten der Schüler als auch zu Gunsten der Lehrer. Wir sind in dieser Zeitphase zwar Beobachter, aber nicht Mitspieler.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Wir befinden uns in der Debatte der Grundsätze der Perspektiven der Standeskommission. Einer dieser Grundsätze ist, dass wir, wenn wir einen Antrag stellen, uns eingehende Überlegungen machen, wie dieser finanziert werden kann. Dabei haben wir zwei Möglichkeiten. Wir müssen entweder klar festlegen, wo wir die entsprechenden Einsparungen machen bzw. auf was wir verzichten, oder wir machen es, wie dies die meisten anderen Kantone tun, und überlassen die Finanzierung der nächsten Generation. Ich möchte diesbezüglich eine konkrete Antwort von Grossrat Roland Dörig, um die mit seinem Antrag angestrebten strategischen Ziele zu erfahren.

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Einer der Gründe für die Rückstellung des Umbaus des Gymnasiums liegt ganz klar bei der finanziellen Situation des Kantons. Ich kann jedoch nicht verstehen, warum diese Rückstellung bei der heutigen finanziellen Situation des Kantons mit solch hohem Vermögen gefasst worden ist. Jeder private Hauseigentümer, der sein Haus renovieren muss, beginnt mit Sparanstrengungen. Wenn er jedoch genügend Geld für die Renovation besitzt, setzt er es auch für diesen Zweck ein. Der Kanton hat in den letzten Jahren ein Vermögen von über Fr. 20 Mio. angehäuft. Mit dem unerwarteten Goldreservengeschenk ist dieses Vermögen auf über Fr. 50 Mio. angewachsen. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat somit ein Pro-Kopf-Vermögen von Fr. 3'600.--. Um diese finanzielle Situation werden wir von vielen Kantonen beneidet. Warum man in dieser Situation auf Panik macht und den Eindruck erwecken will, der Kanton stehe kurz vor dem Bankrott, kann ich nicht nachvollziehen. Wenn man eine notwendige Ausgabe, wozu ich den Umbau des Gymnasiums zähle, nicht mit den laufenden Einnahmen finanzieren kann, können wir froh sein, dass wir keine Schulden machen müssen und am Vermögen zehren können. Hinzu kommt, dass die Standeskommission im Bericht über die Verwendung des Ertrages aus dem Golderlös den Ausbau des Gymnasiums ausdrücklich als Option für die Verwendung dieser Gelder ge-

nannt hat. Für mich ist deshalb nicht einsichtig, warum man nicht das vorhandene Ausbauprojekt aus Mitteln dieser ausserordentlichen Dividende umsetzt und damit einen Beitrag zur Sicherung der Zukunft des Gymnasiums leistet.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Wenn die Umbaukosten des Gymnasiums auf rund Fr. 9 Mio. veranschlagt sind, heisst dies nicht, dass diese Arbeiten in einer einzigen Etappe ausgeführt werden müssen. Wir sprechen von einem Gebäudekomplex mit einem versicherten Wert von etwas mehr als Fr. 30 Mio. Angesichts dieses hohen Wertes muss auch ein entsprechender Betrag investiert werden, damit das Gebäude nicht verlottert.

Ich möchte auf den Antrag von Grossrat Roland Dörig zurückkommen und möchte darlegen, warum aus meiner Sicht auch die Schülerzahl wichtig ist und warum man sich darum bemühen muss, das Gymnasium zu sanieren, damit zumindest genügend Zimmer vorhanden sind, so dass die Schüler im üblichen Rahmen arbeiten können.

Es trifft zu, dass wir seit dem Höchststand von 1993 einen bedeutenden Rückgang der Geburtenzahlen zu verzeichnen haben. Dieser Rückgang heisst aber meiner Ansicht nach noch lange nicht, dass die Schülerzahlen am Gymnasium gleichzeitig im gleichen Ausmass sinken werden, zumal einige Jahre vergehen, bis die geburtenschwächeren Jahrgänge ins Gymnasium eintreten. Es gilt überdies auch, die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Wir haben nach wie vor mit knapp 10 % eine Maturandenquote, die im Vergleich zum schweizerischen Mittelwert von 18 % sehr tief ist. Diese Quote wird sich in den nächsten Jahren nicht zuletzt aufgrund der vielen zusätzlichen Berufe im schulischen und pflegerischen Bereich, die eine Maturitätsausbildung verlangen, weiter erhöhen.
- Eines der Ziele auf S. 6 der Perspektiven lautet: "Es ist eine massvolle Erhöhung der Bevölkerungszahl anzustreben". Das heisst allein noch nichts Konkretes, aber an anderer Stelle ist schon von Zahlen von 17'000 bis 20'000 Einwohnern im Kanton gesprochen worden. Wenn man die Bautätigkeit im Kanton betrachtet, bewegen wir uns klar auf dieses Ziel zu. Das heisst, dass die Geburtenzahlen zwar sinken, uns jedoch ein bedeutender Zuwachs an Neuzuzügern bevorsteht. Bei den hohen Miet- und Bodenpreisen und aufgrund unserer Steuerpolitik, ziehen wir aber vorwiegend Besserverdienende an, welche ihre Kinder nach wie vor eher ans Gymnasium schicken. Es gab übrigens bereits einige Fälle von Ausserrhoder Familien, die allein deshalb in den Kanton Appenzell I.Rh. gezogen sind, um ihren Kindern den Verbleib am Gymnasium zu sichern.
- Die künftige demographische Entwicklung kann man beurteilen wie man will. Fest steht, dass sie auf die heutige Situation am Gymnasium vorläufig keine Folgen hat. Mindestens zehn Jahre lang werden noch so viele Kinder ins Gymnasium eintreten, dass bei Beibehaltung des Internats und der Ausserrhoder Schüler gar nichts anderes übrig bleibt, als drei

Klassen zu führen. Daher müssen die baulichen Probleme jetzt und nicht erst in zehn Jahren gelöst werden.

#### Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell

Als Innerrhoder bin ich stolz auf das Gymnasium. Der gute Ruf des Gymnasiums hat auch für unseren Kanton eine nachhaltig positive Auswirkung. Nicht selten bekleiden ehemalige Gymnasiasten einflussreiche Funktionen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Diese Personen sind für unser Land wichtige Botschafter oder sogar Werbeträger.

Mit dem gewünschten massvollen Bevölkerungswachstum besteht auch in Zukunft die Gewähr, dass das Gymnasium eine hohe Studentenzahl aufweisen wird. Aus dem derzeitigen massiven Rückgang der Geburtenzahlen kann nicht automatisch auch ein ebenso massiver Rückgang der Gymnasiasten abgeleitet werden.

Appenzell als attraktiver Wohnort soll nicht nur ältere Menschen, sondern zusehends auch junge Familien anziehen. Die Existenz einer leistungsfähigen und zukunftsgerichteten Kantonschule am zukünftigen Wohnort kann den Entscheid von umzugswilligen Familien zu Gunsten des Wohnortes Appenzell oder seiner Umgebung nur positiv beeinflussen.

Um die Attraktivität des Gymnasiums auch inskünftig erhalten zu können, sollte nebst der pädagogischen Entwicklung auch der baulichen Entwicklung des gesamten Gebäudekomplexes die nötige Beachtung geschenkt werden. Ich bin der Meinung, dass mit dem Leitbild aus dem Jahre 2004 diesem Aspekt Rechnung getragen werden muss. Basierend auf diesem Leitbild ist die dazu nötige Gebäudeinfrastruktur bereit zu stellen.

Ich frage mich, ob die in der Finanzplanung 2006 - 2009 budgetierten Aufwendungen von jährlich Fr. 400'000.-- ausreichen, um nebst den ordentlichen Unterhaltsarbeiten die entsprechenden Erweiterungsbauten zu finanzieren. Aus meiner Zeit als Baupräsident der Schulgemeinde Appenzell habe ich gelernt, dass zur Substanzerhaltung mindestens 1,5 % des Gebäudeversicherungswertes für Unterhaltsarbeiten reserviert werden sollten. Wenn wir vom Versicherungswert des Gymnasiums von Fr. 30 Mio. ausgehen, sind die budgetierten Fr. 400'000.-- allein für den Unterhalt erforderlich. Für bauliche Erweiterungen und Verbesserungen im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Schule haben wir demnach keine finanziellen Möglichkeiten mehr. Wir müssen uns entscheiden, ob wir das Gymnasium auch in Zukunft beibehalten wollen. Ist dies der Fall, soll auch etwas investiert werden. Dann geht es lediglich noch darum, wo wir bei der Finanzierung dieser Investitionen die Prioritäten setzen wollen.

#### Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Nach all den gehörten Voten möchte ich Säckelmeister Paul Wyser noch zu bedenken geben, dass ein gutes Gymnasium auch Kapital darstellt. Er warnt eindringlich davor, dass der Kanton Schulden machen werde, wenn wir den Ausbau des Gymnasiums realisieren und dass vorerst die Finanzierung sichergestellt sein müsse. Wir dürfen dabei jedoch nicht vergessen, dass wir

mit dem Gymnasium ein äusserst wichtiges Kapital besitzen.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich danke dem Grosse Rat für die einlässliche Diskussion über die Perspektiven im Bildungswesen. Ich werde heute Nacht besser schlafen können, als wenn die Diskussion anders gelaufen wäre und der Grosse Rat mir den Vorwurf der Verschwendung von Steuergeldern vorgeworfen hätte. Das höchste Ziel, worunter sicher auch die Bildung zählt, rechtfertigt einlässliche Berechnungen dahingehend, ob das Angestrebte unter finanziellen Gesichtspunkten tragbar und sachlich notwendig ist. Meinen Ausführungen stelle ich ein Bekenntnis für das Gymnasium voraus. Das Gymnasium stellt für den Kanton Appenzell I.Rh. einen Attraktivitätspluspunkt dar und wir können darauf stolz sein, wenn wir die Resultate der Abgänger und der heutigen Gymnasiasten betrachten. Eine durchgeführte Erhebung des Anteils der Maturanden, welche nach Beginn eines Medizinstudiums dieses auch als Arzt abschliessen, hat ergeben, dass das Gymnasium Appenzell den mit Abstand höchsten Prozentsatz erreicht hat.

Auch bei einem Vergleich der in den verschiedenen Kantonsschulen abgegebenen Französischprüfungen liegt das Gymnasium Appenzell in der Ostschweiz an der Spitze. Anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Eidgenössischen Technischen Hochschule wurden verschiedene Teams aus Kantonsschulen der ganzen Schweiz eingeladen, an naturwissenschaftlichen Prüfungen teilzunehmen. Dabei haben die 4.- und 5.-Klässler des Gymnasiums Appenzell alle anderen Teams geschlagen. Dies hängt gewiss nicht nur mit der Intelligenz der Schüler zusammen, sondern ist auch ein Verdienst der Schule. Ich möchte daher den Professoren des Gymnasiums für ihre Arbeit danken.

Es steht nun die Frage im Raum, ob die Qualität des Gymnasiums in Gefahr ist, wenn wir bei den Investitionen aus finanziellen Überlegungen für eine gewisse Zeit etwas weniger finanzielle Mittel einsetzen. Der Grosse Rat hat an der Grossrats-Session vom März 2004 gesagt, dass er hinter der Idee der Führung von drei Klassen beim Gymnasium Appenzell steht, da diese derzeit eine Notwendigkeit darstelle. Es ist nicht zweckmässig, Gymnasialklassen mit mehr als 25 Schülern zu führen. Sinnvollerweise sollte sogar die Zahl von 20 pro Klasse nicht überschritten werden. Damit ergibt sich, dass drei Klassen geführt werden müssen. Beim Gymnasium Appenzell haben wir derzeit drei Kategorien von Schülern. Da sind als erstes die Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh., als zweites die Internen des Internats, von welchen rund zwölf im Bezirk Oberegg wohnhaft sind. Als dritte Kategorie sind die Gymnasiasten aus dem Kanton Appenzell A.Rh. zu erwähnen. Solange diese drei Kategorien in der heutigen Grössenordnung weiter existieren, ist die Führung von drei Klassen das einzig Richtige. Nun hat während des Planungsprozesses für den Umbau des Gymnasiums ein Trend eingesetzt, welcher sich auf die Anzahl Schüler in den drei genannten Kategorien eines Jahrganges auswirken wird. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Geburtenzahlen im Kanton Appenzell I.Rh. stetig kleiner werden. Im März 2005 habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Geburtenzahl im Jahre 2004 seit Beginn meiner politischen Karriere im Jahre 1978 auf einen historischen Tiefstand von 174 gefallen ist. Der Jahrgang der heutigen ersten Klasse verzeichnete noch 230 Geburten. Der Ge-

burtenrückgang beträgt somit rund einen Drittel. Dieser fehlende Drittel wird sich in sechs Jahren bei den Schulgemeinden und in zwölf Jahren beim Gymnasium bemerkbar machen. Somit kann die zu erwartende Schülerzahl lediglich durch Zuwanderung erhöht werden. Bei den Schülern aus dem Kanton Appenzell I.Rh. verzeichnen wir demnach im Moment einen dramatischen Einbruch. Es stellt sich nun die Frage, ob es sich dabei um einen Ausreisser für ein paar wenige Jahre handelt oder ob eine neue Entwicklung im Gange ist. Dies können wir im Moment nicht beurteilen. Sollte es tatsächlich eine Entwicklung sein, dann sind diese Konsequenzen so dramatisch, dass wir frühzeitig darauf reagieren müssen.

Die Politik hat nur die beschränkte Möglichkeit, das Bevölkerungswachstum zu steuern. Wir müssen uns deshalb auch auf die schlechteste Eventualität vorbereiten. Wenn die Geburtenraten in unserem Kanton auf einem Tiefststand liegen, dann dürfte dies auch für den Kanton Appenzell A.Rh. gelten. Wenn ich eine vernünftige vorausschauende Politik betreibe, muss ich mir sagen, dass auch der Kanton Appenzell A.Rh. in ein paar Jahren mit derselben Problematik konfrontiert sein wird. Gemäss dem Interkantonalen Vertrag mit dem Kanton Appenzell A.Rh. betreffend den Besuch des Gymnasiums Appenzell durch Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. werden die Schüler primär nach Massgabe der Ökonomie auf die beiden Kantonsschulen Appenzell und Trogen verteilt. Das heisst nichts anderes, als dass die Klassengrössen optimiert werden müssen. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Kanton Appenzell A.Rh. künftig wesentlich weniger Schüler ans Gymnasium Appenzell schickt, da aufgrund der gesunkenen Schülerzahlen diese sinnvollerweise in der Kantonsschule Trogen unterrichtet werden. Bei der Kategorie der Ausserrhoder Schüler besteht demnach in Bezug auf die künftige Entwicklung eine grosse Unsicherheit.

Das Internat dürfte wahrscheinlich auch künftig im heutigen Umfang besetzt sein, da dieses als Sammelbecken die ganze Schweiz umfasst und das Internat daher auch künftig mit 50 Schülern besetzt sein dürfte. Nun habe ich für mich folgende Rechnung angestellt. Wie ich schon angetönt habe, strebe ich die Erhöhung der Quote der Schüler, die ihre schulische Ausbildung mit der Matura abschliessen, von derzeit 10 % auf rund 20 % an. Dann befinden wir uns in der Situation, dass wir insgesamt 174 Schüler in einem Jahrgang haben, was bei der Annahme einer Gymnasialquote von 20 % noch 35 Innerrhoder Schüler pro Gymnasialklasse ergibt. Bei voll besetztem Internat kommen pro Gymnasialstufe acht zusätzliche Schüler hinzu. Aufgeteilt auf je zwei Klassen pro Jahrgang ergibt dies eine Klassengrösse von 23 Schülern. Ob weiterhin eine dritte Klasse pro Stufe geführt werden kann, hängt damit ausschliesslich vom Kanton Appenzell A.Rh. ab. Wir haben noch nie so viele Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Gymnasium Appenzell unterrichtet, als dass wir damit weiterhin eine dritte Klasse pro Jahrgang mit beispielsweise 18 oder 20 Personen führen könnten. Da sich die Perspektiven derart zeigen, könnte mir nach Beendigung des Ausbaus im Jahre 2011 der Vorwurf gemacht werden, Investitionen getätigt zu haben, die nicht mehr benötigt werden. Ich habe daher der Ständekommission beantragt, die Investitionen beim Gymnasium um zwei bis drei Jahre hinauszuschieben, bis Klarheit über die Entwicklung der Schülerzahlen besteht.

Hinzu kommt, dass wir uns derzeit in Bezug auf das Kapuzinerkloster in der gleichen Situation befinden, wie dies Mitte der 80-er Jahre in Bezug auf das Gymnasium der Fall war. Es wäre ein Wunder, wenn das Kapuzinerkloster Appenzell in 15 Jahren weiterhin unverändert bestehen würde. Ich gehe eher davon aus, dass wir vor Ablauf von 15 Jahren mit der Kapuzinerprovinz in Verbindung treten müssen, weil diese die Schliessung des Klosters in Appenzell beabsichtigt. Nach der Aufhebung des Klosters würden gemäss Vertrag die Gebäulichkeiten entschädigungslos an den Staat fallen. Darin können wohl keine Schulräume realisiert werden, aber als Büroräume könnten diese Gebäulichkeiten wahrscheinlich durchaus genutzt werden. In der Folge wäre auch zu überlegen, das Erziehungsdepartement aus den Gebäulichkeiten des Gymnasiums bzw. des Internats in die Räume des heutigen Klosters zu verlegen. Im Gymnasium würden damit weitere Schulräume frei. Dies sind alles Überlegungen, die ein politisierendes Exekutivmitglied anstellen muss.

Mittlerweile muss ich zwei Dinge tun. Solange drei Klassen geführt werden, muss ich sicherstellen, dass diese in anständigen Verhältnissen unterrichtet werden können. Wir haben eine Aus Hilfsmassnahme dahingehend getroffen, als wir bei der Schulgemeinde Appenzell zwei Schulzimmer gemietet haben. Wir werden das von Architekt Fässler abgelieferte Projekt auf eine ganz andere Variante hin überprüfen. Wir werden prüfen, ob eine der von ihm vorgesehenen Etappen effektiv umgesetzt werden kann. In der Etappe 4 sieht diese Planung vor, dass aus bestehenden Räumen zusätzliche Schulräume geschaffen werden. Diese Idee habe ich der Schulleitung und der Lehrerschaft bereits vorgetragen. Wenn wir den Seminarraum, welcher heute vom Erziehungsdepartement genutzt wird, wieder dem Gymnasium abgeben, gibt dies insgesamt drei zusätzliche Räume für den Schulbetrieb. Das Erziehungsdepartement ist daran, diese Option planungsmässig aufzubereiten. Ich habe dafür zu sorgen, dass wir bis zu dem Zeitpunkt, in welchem wir verlässlichere Angaben über die Entwicklung der Schülerzahlen haben, den Schulbetrieb mit drei Klassen gewährleisten können. Gleichzeitig haben wir zu gewährleisten, dass nicht mittlerweile präjudizierende Massnahmen getroffen werden, die uns im zukünftigen Handeln einschränken und allenfalls wieder beseitigt werden müssen.

Vom Umbau des Gymnasiums zu unterscheiden ist dessen Unterhalt bzw. die zeitgemässe Erneuerung zwecks Instandhaltung der bestehenden Gebäudestruktur. Wir haben in den letzten Jahren nicht nichts unternommen. Zugegebenermassen hat es nun eine Verzögerung bei den baulichen Massnahmen gegeben, da wir uns gesagt haben, durch diese Planphase könnten wir auf Varianten stossen, die wir nicht mit Erneuerungsmassnahmen präjudizieren wollen. Dadurch ergibt sich eine gewisse Verzögerung der Investitionen in die Gebäulichkeiten des Gymnasiums. Diese Planungen werden wir nicht 20 Jahre weiterführen, d.h. wir werden die Frage des ordentlichen Unterhaltes durchaus an die Hand nehmen. Wir haben aber auch in diesem Bereich nicht nichts unternommen. Die Räumlichkeiten für den Chemieunterricht haben wir in den letzten vier Jahren derart angepasst, dass man darin gut arbeiten kann. Nun kann man mit etwa 12 Gruppen effektive Laborarbeit durchführen. Wenn wir den heutigen Zustand des Raumes der ehemaligen Kapelle mit früher vergleichen, sind nicht gerade billige Massnahmen getroffen worden. Der Schulraum und auch der Bereitstellungsraum sind effektiv erneuert und die

gesamte Sicherheit der Chemieabteilung erhöht worden.

Von Zeit zu Zeit haben wir in einem bestimmten Turnus mehrere Schulräume erneuert. Diesen Turnus werden wir nun wahrscheinlich etwas steigern. Ich gebe zu, dass wir im Bereich des Unterhaltes Massnahmen treffen müssen, da wir nun sehen, dass in den nächsten Jahren keine entscheidenden Veränderungen am Gebäude des Gymnasiums erfolgen werden.

Zu den beiden Anträgen von Grossrat Roland Dörig möchte ich bemerken, dass das Gymnasialgesetz zu gegebener Zeit von der vorberatenden Kommission noch eingehend diskutiert werden kann und ich werde daher diesen Antrag nicht entgegen. Die Standeskommission soll die Freiheit haben, Gesetzesentwürfe nach ihrem Gutdünken zu präsentieren und dem Grossen Rat ist es in der Folge freigestellt, diesen Entwurf auseinanderzunehmen und nach dem Willen des Grossen Rates abzuändern. Ich ersuche daher den Grossen Rat, den zweiten Antrag von Grossrat Roland Dörig abzulehnen.

Zum ersten Antrag halte ich fest, dass ich nicht der bin, der euch daran hindern will, wenn ihr gegenüber den Angestellten des Gymnasiums wohlgesinnt sein wollt. Es gilt jedoch auch zu bedenken, dass auch in diesem Bereich gespart werden muss. Hier kann man im grossen Ausmass Geld in den Sand setzen, weil wir allenfalls später einsehen müssen, dass wir die Investitionen nicht mehr benötigen. Es sollte es uns wert sein, zwei bis drei Jahre zu prüfen, ob die tiefen Geburtenzahlen einen statistischen Ausreisser oder aber einen allgemeinen Trend darstellen. Dies verstehen die Schulleitung, die Lehrerschaft und auch die Schüler. Grossrat Roland Dörig hat die Haltung der Standeskommission als demotivierend gerügt und ihr mangelnde Visionen vorgeworfen. Vor ein paar Tagen führten wir eine Lehrerkonferenz durch. Nach meinen Visionen in Bezug auf die Schule befragt, habe ich geantwortet, dass diese sich seit rund 20 Jahren, als ich das Amt des Erziehungsdirektors angetreten habe, nicht verändert haben. Auf der Primarschulstufe steht für mich Rechnen, Lesen und Schreiben im Vordergrund, wobei ich zufrieden bin, wenn 100 % der Schüler diese Fächer tadellos beherrschen. Alles Übrige wird auf diesen Grundlagen aufgebaut. Beim Gymnasium will ich den Anteil der Schulabgänger mit einem Maturitätsabschluss auf 20 % steigern. Wenn mir die Leute dann entgegen, dass dies keine Visionen seien, gebe ich ihnen zur Antwort, dass ich keine Visionen habe. Ich muss darauf Acht geben, dass ich den Anteil der Maturitätsabschlüsse auf 20 % steigern kann, da heute fast jede Gemeinde einen lizenzierten Juristen als Gemeindeschreiber und jedes technische Rechnungsbüro einen HTL-Ingenieur für Zeichnungen anstellen muss. Aus diesem Grunde müssen viele junge Menschen ihre schulische Ausbildung mit der Maturität abschliessen. Dass ich aufgrund meines trockenen, fordernden Auftretens nicht immer auf Sympathie stosse, ist mir bewusst. Ich beabsichtige damit nicht, die Verwaltung und die Lehrerschaft des Gymnasiums zu verärgern und sie bei der Ausübung ihrer Pflichten zu behindern. Es gibt jedoch auch in diesem Bereich eine Verantwortung der Exekutive. Wir können nicht nur Fragen stellen, sondern müssen diese auch beantworten. Darin liegt der Unterschied zwischen der Legislative und der Exekutive. Eine Antwort zu geben ist im Hinblick auf die projektierten Baukosten von Fr. 10 Mio. fast nicht möglich. Daher bitte ich den Grossen Rat, auch den ersten Antrag

von Grossrat Roland Dörig abzulehnen, da wir Zeit brauchen, die laufende Entwicklung abzuschätzen. Ich bin nicht gegen das Gymnasium eingestellt. Aber ich setze mich dafür ein, mit unserem Geld auch beim Gymnasium haushälterisch umzugehen.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Nach der Bemerkung am Schluss des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter habe ich eine Frage, auf die ich eine konkrete Antwort möchte, um entscheiden zu können, ob der Antrag von Grossrat Roland Dörig abgewiesen oder gutgeheissen oder ob der Entscheid darüber hinausgeschoben werden soll. Wird die von Landammann Carlo Schmid-Sutter genannte Etappe 4, mit welcher drei zusätzliche Schulräume geschaffen werden sollen, prioritär an die Hand genommen und innert nützlicher Frist umgesetzt? Die Problematik stellt sich nicht in zehn bis zwölf Jahren, wenn der geburtenschwache Jahrgang 2004 ins Gymnasium eintritt. Dann wird sich das Problem nicht mehr stellen. Dieses ist jedoch heute aktuell und es besteht jetzt Handlungsbedarf. Man sollte jetzt einen entsprechenden Betrag ins Budget aufnehmen und die für die Etappe 4 benötigten Investitionen mitberücksichtigen.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Antwort auf diese Frage ist einfach. Die Etappe 4 wird nun vorangetrieben. Ich möchte diese beiden Klassen, welche heute im Gebäude der Schulgemeinde Appenzell eingemietet sind, auf den Beginn des neuen Schuljahres ins Gymnasium zurückverlegen. Ich werde jedoch heute dem Grossen Rat keinen zusätzlichen Budgetantrag stellen, sondern möchte dies im Nachtragsverfahren im Rahmen der Vorlage der Staatsrechnung 2005 tun. So lautet zumindest der Antrag, den ich der Standeskommission unterbreiten werde.

#### Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Ich habe eine Zusatzfrage zum Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter. Wenn man zwei bis drei Jahre zuwartet, um die Entwicklung abschätzen zu können, stellt sich für mich die Frage, was man zusätzlich sehen möchte. Die Entwicklung der Schülerzahlen ist bereits seit einigen Jahren absehbar. Dies weiss ich zumindest aus Erfahrung während meiner Tätigkeit in einer Aussenschulgemeinde. Was erwartet man in den nächsten Jahren noch zusätzlich zu erfahren?

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Einbruch der Anzahl Geburten ist schwierig zu interpretieren. Es könnte sich nämlich auch lediglich um eine Verzögerung handeln. Wenn man das Alter der gebärenden Frauen näher betrachtet, scheinen sich die Geburten je länger je mehr in der Lebensplanung der 30-er Altersjahre zu verschieben. Wenn diese Vermutung zutrifft, würde insgesamt keine Verringerung der Geburtenzahl eintreten, sondern lediglich eine Verschiebung um ein paar Jahre stattfinden. Dann würde die Geburtenzahl in drei bis vier Jahren wieder ansteigen. Dies können wir im Moment aber noch nicht beurteilen.

### Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte

Landauf und Landab wird in den Medien von Besorgnis erregenden, sinkenden Schülerzahlen gesprochen und schon fast ein Abverkauf von Schulhäusern propagiert. Trifft dies nun auch für unseren Kanton zu oder trauen wir uns mangels genügender Informationen eine eigene Meinung gar nicht zu? Warten wir einen Trend ab oder haben wir den Tiefstand nicht bereits erreicht?

Die Situation im Kanton Appenzell I.Rh. und speziell am Gymnasium ist in Bezug auf die Schülerzahl und den Schulraum nicht mit anderen Kantonen gleichzusetzen. Das Gymnasium hat Potential: Die um fast 50 % tiefere Maturandenquote in unserem Kanton gegenüber der gesamten Schweiz wird aufgrund der Anforderungen in verschiedenen Berufen wachsen. Falls dieses Wachstum den schweizerischen Schnitt tatsächlich erreicht, muss unumgänglich mit fast 50 % höheren Schülerzahlen gerechnet werden. Die Gegenüberstellung des Anstiegs der Maturandenquote einerseits und dem Rückgang der Geburtenquote andererseits ist in diesem Zusammenhang interessant. Wenn die Maturandenquote im Kanton Appenzell I.Rh. auf den schweizerischen Schnitt steigt, könnte die gesamte Schülerzahl in unserem Kanton um fast die Hälfte sinken und wir hätten immer noch gleich viele Innerrhoder Gymnasiasten. Die Schülerzahlen in der Primarschule sind tatsächlich rückläufig. Es scheint mir jedoch nicht seriös, nur noch mit der Hälfte zu rechnen. Die Konsequenz meiner Darlegungen ist, dass das Gymnasium weiterhin Schüler haben wird und die Schülerzahl auf dieser Stufe gleich, wenn nicht sogar leicht ansteigend sein wird. Die Überlegung, dass bei einer Erhöhung der Maturandenquote die anderen Schulstufen, sprich Sekundar- und Realschule dann weniger Wissenshungrige haben und somit dort Raum in genügendem Ausmass vorhanden sein wird, ist sicher zulässig, aber in letzter Konsequenz aufgrund der nachstehenden Überlegungen nicht richtig.

Zum einen ist die Bautätigkeit im Kanton Appenzell I.Rh. offensichtlich. Aufgrund von Zuzüglern ist z.B. auf der 4. Primarschulstufe in Appenzell die Schülerzahl während des Schuljahres von 24 auf 26 Schüler pro Klasse gewachsen. Dies ist in einem kurzen Zeitraum von rund einem halben Jahr geschehen. Bei der Klassenplanung zu Beginn des Jahres 2005 wurde noch von wesentlich tieferen Zahlen ausgegangen. Daher ist die Frage von Grossrat Bruno Ulmann, worauf man wartet und warum man die Planung nicht sofort umsetzen soll, durchaus berechtigt.

Zum zweiten werden heute und in Zukunft Räume für der Schule naheliegende Dienste benötigt. Dabei stellt der Kanton innerhalb des Gymnasiums wenig derartige Räume zur Verfügung. Beispiel dafür ist z.B. die Situation der Musikschule Appenzell, welche aus den Räumen des Gymnasiums gedrängt wurde und nun andernorts Lösungen suchen muss. Könnten nicht auch derartige Aufgaben mindestens mit Räumen unterstützt werden, wenn man bedenkt, dass der Kanton nur einen äusserst bescheidenen jährlichen Beitrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr leistet und auch Schüler des Gymnasiums dort mitmachen?

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Schulräume nicht in dem Ausmass auf Vorrat vorhanden sind, dass das Gymnasium nicht ohne Unterhalt betrieben werden kann und dass sich der

Kanton nur auf die verantwortungsvolle Instandhaltungspraxis der Schulgemeinden verlassen darf. Handlungsbedarf im Sinne eines klar definierten Etappenplanes zur baulichen Verbesserung des Gymnasiums ist somit klar gegeben. In diesem Sinne ist der Antrag von Grossrat Roland Dörig betreffend das Ausbauprojekt vollumfänglich zu unterstützen.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe die Zahlen vorhin klar dargelegt. Bei der Annahme einer Zahl von 174 Schülern pro Jahrgang, d.h. einem Einbruch von etwa 30 %, und wenn wir von einer Verdoppelung der Maturandenquote auf 20 % ausgehen, werden wir auf dieselbe Schülerzahl kommen wie wir sie heute ohne Berücksichtigung der Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. haben. Bei der Anzahl der Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. liegt der wunde Punkt. Wenn wir diese nicht vorausberechnen und nicht in der gleichen Grössenordnung wie heute einbeziehen können, dann gibt es künftig nur noch zwei Klassen pro Jahrgang. Die ganze Betrachtungsweise der steigenden Maturandenquote ist in meiner Berechnung bereits berücksichtigt.

Die 4. Primarschulklasse der Schulgemeinde Appenzell ist für mich im Moment kein entscheidendes Argument, um einen solch wichtigen Entscheid fällen zu können. Es handelt sich lediglich um eine Momentaufnahme in einer Schule und einer Klasse. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht begleitet durch Emotionen vorschnell weitreichende Entscheidungen fällen. Wir haben uns über Monate mit dieser Thematik beschäftigt und müssen sagen, was wir jetzt tun, ist gerechtfertigt und verantwortungsvoll.

#### Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Ich möchte die bereits gesagten Dinge nicht wiederholen. Ich möchte den Grossen Rat nur noch auf etwas aufmerksam machen. Dabei schicke ich voraus, dass ich dem Gymnasium Appenzell gut gesinnt bin und möchte, dass dieses weiterhin bestehen bleibt und seinen guten Ruf beibehält. Ich bin mit den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter dahingehend einverstanden, dass die Maturandenquote bei uns mit lediglich rund 10 % im schweizerischen Vergleich tief ist und es erscheint mir richtig, dass für die Schätzung mit einer Quote von 20 % gerechnet wird. Ein Punkt wurde noch nicht erwähnt, welcher mir etwas zu denken gibt. Es gibt immer mehr Personen, welche die Berufsmatura und nicht mehr die bisher übliche Matura als Abschluss der Mittelschule absolvieren. Wie sich dies auf die Entwicklung der Maturandenquote in unserem Kanton auswirkt, ist noch nicht klar. Es erscheint mir daher richtig, der Standeskommission noch etwas Zeit zu lassen, diese Problematik noch eingehender zu prüfen und die Entwicklung zu beobachten. Ich finde es falsch, die Standeskommission durch Beschluss des Grossen Rates, d.h. durch die Annahme der beiden vorliegenden Anträge dazu zu zwingen, Massnahmen zu treffen, welche wir später allenfalls bereuen. Ich appelliere an den Grossen Rat, den von der Standeskommission vorgesehenen Weg weiter zu gehen und die beiden Anträge von Grossrat Roland Dörig abzulehnen.

#### Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Es ist gut, dass wir eine ausgedehnte Diskussion zum wichtigen Thema Ausbildung führen.

Wenn wir nun die Argumente beider Seiten gehört haben, bin ich der Auffassung, dass auf beiden Seiten einzelne Argumente berechtigt erscheinen. Interessant ist dabei, dass die von Grossrat Roland Dörig eingebrachten Gedanken eher von der Lehrerschaft oder der Führung des Gymnasiums stammen. Wenn man die direkt Betroffenen, die Schüler, befragt, sind für diese die zum Teil kleinen Räume im Gymnasium eher kein Thema. Ich schlage deshalb im Sinne einer Kompromisslösung vor, auf den Antrag von Grossrat Roland Dörig nicht mit äusserster Schärfe einzutreten und der Standeskommission noch etwas Zeit einzuräumen und ihr den Auftrag zu erteilen, bis zur November-Session 2006 dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie sie tatsächlich weiter vorzugehen gedenkt. Die Standeskommission soll nicht gezwungen werden, dem Grossen Rat bereits zuhanden der Landsgemeinde 2007 eine Kreditvorlage im Hinblick auf einen gestaffelten Ausbau des Gymnasiums unterbreiten zu müssen.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Die Bemerkung von Grossrat Hans Schmid erscheint mir durchaus berechtigt. Es gilt jedoch zu bedenken, dass nach einer Steigerung der Maturandenquote auf 20 % weniger Berufsleute im gewerblichen Bereich übrig sein werden, welche die Berufsmatura noch absolvieren können. Da die 10 % eines Jahrganges, welche zusätzlich über den ordentlichen Weg des Gymnasiums die Matura ablegen, werden aus der Elite derjenigen Personen, welche bisher auf dem Weg über die Sekundarschule und die Berufsmittelschule eine Berufsmatura angestrebt haben, rekrutiert.

Es erscheint mir nicht richtig, wenn wir die Entscheidung um ein weiteres Jahr aufschieben, da wir in der Gegenwart bei engen räumlichen Verhältnissen viele Schüler haben. Meine Tochter bestätigt beispielsweise die problematischen äusserst engen räumlichen Verhältnisse beim Gymnasium. In dieser Wahrnehmung sind die Menschen verschieden. Aber fest steht zumindest, dass die räumlichen Verhältnisse nicht für alle Schüler des Gymnasiums kein Thema sind. Ich kann mich jedoch dem Vorschlag von Grossrat Bruno Ulmann insoweit anschliessen, dass der Antrag von Grossrat Roland Dörig etwas abgeschwächt übernommen werden sollte. Sicher sollte man die Etappe 4 des Projektplanes entweder dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen oder, zumal deren Kosten offenbar bekannt sind und deren Finanzierung vom Aufwand her im Zusammenhang mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2005 möglich ist, sofort in Angriff nehmen. Es ist jedoch nicht sinnvoll, die ganze Angelegenheit ein weiteres Jahr zurückzustellen und nichts zu unternehmen.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir führen heute eine der interessantesten Diskussionen, welche ich als Mitglied der Standeskommission je erlebt habe. Wenn es nur nach meinem Gefühl ginge, würde ich auch lieber die andere Seite vertreten. Meine Rolle wurde mir zugeteilt und ich muss diese durchziehen. Als Mitglied der Exekutive muss ich bestimmte Dinge anders betrachten als ein Mitglied des Grossen Rates.

Die Planung des Umbaus des Gymnasiums liegt eigentlich vor. Das Konzept kostet rund Fr. 10 Mio. Ich hatte nicht geplant, dieses Konzept der Standeskommission dem Grossen Rat vorzulegen, weil ich in der jetzigen Situation, d.h. aus den demographischen und finanziellen Gründen der Landsgemeinde keine Vorlage über eine Investition von Fr. 10 Mio. vorlegen möchte. Wenn die Landsgemeinde den Umbau im Grundsatz beschlossen hat, dann erzeugt dies seitens des Gymnasiums einen Druck, mehrere verschiedene Massnahmen umgehend umsetzen zu müssen. Es geht um ein subjektives und psychologisches Problem. Wenn ein entsprechender Kredit bewilligt worden ist, will ich als Destinatär die Sache auch durchziehen. Eine Etappe nach der anderen möchte man dann rasch umsetzen. Daher habe ich gesagt, ich möchte diese Ausbaupläne nicht tel quel absegnen lassen. Aufgrund der Tatsache, dass wir in den nächsten Jahren sicher weiterhin drei Klassen pro Jahrgang führen werden, müssen wir eine Lösung suchen und eine Lösung liegt in der Etappe 4, welche nicht allzu teuer ist. Wie ich bereits gesagt habe, werde ich der Standeskommission diesbezüglich Antrag stellen. Wenn sie diesen bejaht, soll die Finanzierung der Etappe 4 im Nachtragskreditverfahren gesichert werden. Ich verfolge das Ziel, dass wir die bei der Schulgemeinde Appenzell eingemieteten Räume abgeben und auf den Beginn des Schuljahres 2006/2007 die drei Räume im Gymnasium bereitstellen können.

Wenn der Grosse Rat wissen will, wie die Etappierung des Ausbaues aussieht, sollte er die Standeskommission nicht zwingen, dies bereits auf die Landsgemeinde 2007 zu tun, da sich die Standeskommission aus den bereits erwähnten Überlegungen über die einzelnen Etappen des Umbaus noch nicht im Klaren ist. Mit dem Antrag von Grossrat Bruno Ulmann könnte ich eher umgehen. Dann könnten wir dem Grossen Rat in einem Jahr berichten, dass wir die Etappe 4 bereits in Angriff genommen oder allenfalls bereits erledigt haben und wie die Standeskommission das weitere Vorgehen sieht. Es kann sein, dass dies ein Dauergeschäft im Grossen Rat für die nächsten fünf bis sechs Jahre wird. Der Grosse Rat könnte dann den Verlauf des Umbaus des Gymnasiums begleiten. Aber heute zu verlangen, dass der Masterplan über ein Investitionsvolumen von Fr. 10 Mio. bereits an der Landsgemeinde 2007 beschlossen werden muss, erscheint mir nicht richtig.

#### Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Es wurden uns viele Argumente vorgetragen. Einerseits wurde dargelegt, dass das Internat weitergeführt werden soll. Andererseits wurde über die Entwicklung der Anzahl der Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. diskutiert. Die grosse Unbekannte ist weiterhin die Anzahl der künftigen Schüler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Da ich im Kanton Appenzell A.Rh. in diesem Schulbereich arbeite, äussere ich mich nicht gerne zu diesem Thema. Ich erachte es dennoch als wichtig, dass die beiden Erziehungsdirektoren innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens diesbezüglich ein eingehendes Gespräch führen. Die Entwicklungen, welche die beiden Kantone im Bildungsbereich durchmachen, müssen einander nicht a priori im Wege stehen. Dies muss jedoch im Gespräch eruiert werden. Wenn diesbezüglich eine Absichtserklärung von Landammann Carlo Schmid-Sutter abgegeben werden könnte, wäre dieser Angelegenheit wesentlich gedient.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Ausserrhoder Erziehungsdirektor Rolf Degen und ich treffen uns periodisch im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone. Wir treffen uns beispielsweise auch morgen wieder. Es gibt auch ein institutionalisiertes jährliches Treffen im Februar, an welchem die beide Kantone betreffenden Schulfragen erörtert werden. Nach der heutigen Debatte wird diese Problematik nach der Berichterstattung in der Presse von morgen sicherlich auch ein Thema sein. Ich nehme jedoch nicht an, dass Regierungsrat Rolf Degen mir bereits morgen sehr viel sagen wird. Der Kanton Appenzell A.Rh. befindet sich derzeit in einer Strategieplanung, welche Ende dieses Jahres publiziert werden soll. Bevor diese Planung beendet ist, wird er mir auf diese wichtige Frage der Entwicklung der Anzahl der Ausserrhoder Schüler am Gymnasium Appenzell keine Antwort geben können. Im nächsten Februar dürfte somit diese Frage besprochen werden können.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich habe mit meinem Votum etwas provozieren wollen und ich denke, dies ist mir gelungen. Es wurde ausführlich über das weitere Vorgehen beim Gymnasium diskutiert. Ich möchte nun auf meine Anträge zurückkommen, wobei ich mit dem zweiten Antrag betreffend die Überprüfung der Führungsstrukturen des Gymnasiums beginne. Ich ziehe diesen zweiten Antrag zurück, da Landammann Carlo Schmid-Sutter sich nicht bereit zeigt, dies von Beginn weg im Sinne meines Vorschlages zu lösen. Ich erwarte allerdings, dass der Entwurf des neuen Gymnasialgesetzes dem Grossen Rat rechtzeitig vorgelegt wird, damit die vorberatende Kommission genügend Zeit hat, in diese Richtung etwas einzubringen.

Den ersten Antrag ziehe ich nicht zurück, schlage jedoch dessen Abänderung vor. Die Passage im Antrag, dass ein etappiertes Projekt spätestens auf die Landsgemeinde 2007 vorgelegt werden solle, kann aus dem Antrag gestrichen werden. Damit steht die Standeskommission nicht mehr unter Zeitdruck. Ich möchte jedoch einen Grundsatzentscheid des Grossen Rates, dass in dieser Angelegenheit weitergemacht und das Ausbauprojekt weiter verfolgt werden soll. Die Standeskommission hat in Bezug auf das Vorgehen freie Hand. Der vorgeschlagene Vorzug der Etappe 4 erscheint mir ein guter Vorschlag. Es darf jedoch damit nicht sein Bewenden haben. Es sind noch weitere Massnahmen erforderlich, die ebenfalls umgesetzt werden sollen. Ich sehe darin auch eine Chance, dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes mit diesem Beschluss des Grossen Rates, das Umbauprojekt weiter zu verfolgen, den Rücken zu stärken.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Ich halte auch nach dem abgeänderten Antrag von Grossrat Roland Dörig an meinem Antrag fest. Die Standeskommission soll dem Grossen Rat an der November-Session 2006 Bericht erstatten, wie sie das weitere Vorgehen in Bezug auf das Gymnasium Appenzell sieht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe mich mit der Standeskommission zwar noch nicht abgesprochen, kann jedoch sowohl mit dem abgeänderten ersten Antrag von Grossrat Roland Dörig als auch mit der vorgeschlagene-

nen Kompromisslösung von Grossrat Bruno Ulmann leben. Wenn ich nicht der Landsgemeinde eine entsprechende Vorlage unterbreiten muss und weiterhin mit dem Grossen Rat diesbezüglich verhandeln kann, ist mir dies recht. Bitte zwingt mich nicht, eine Vorlage vor die Landsgemeinde zu bringen, hinter der ich nicht stehen kann.

#### Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Da die Unterschiede zwischen den beiden zur Diskussion stehenden Anträgen nicht allzu gross sind und Landammann Carlo Schmid-Sutter sich damit einverstanden erklärt hat, diese Angelegenheit weiterhin mit dem Grossen Rat zu diskutieren, möchte ich ihn nicht mit der beantragten Frist von einem Jahr in die Enge treiben. Ich wäre jedoch froh, wenn dies zügig behandelt würde, was auch im Sinne von Grossrat Roland Dörig sein dürfte. Daher erscheint es nicht sinnvoll, die beiden Anträge einander gegenüberzustellen. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich halte an meinem Antrag fest und möchte diesen dem Grossen Rat nochmals vorlegen:

”Die Standeskommission soll beauftragt werden, das vorhandene Ausbauprojekt für das Gymnasium weiter zu verfolgen und dem Grossen Rat so schnell wie möglich ein etappiertes Projekt vorzulegen.”

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Roland Dörig bei einer Gegenstimme mit 39 Ja-Stimmen gut.**

#### **4. Finanzdepartement (S. 20 - 24)**

Keine Bemerkungen.

#### **5. Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 25 - 28)**

Keine Bemerkungen.

#### **6. Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 29 - 31)**

Keine Bemerkungen.

#### **7. Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 32 - 38)**

Keine Bemerkungen.

#### **8. Volkswirtschaftsdepartement (S. 39 - 44)**

#### Grossrat Josef Sutter, Schwende

Die Standeskommission erachtet es auf S. 40 im Abschnitt 8.1.3 als äusserst wichtig, dass vermehrt günstiges Bauland für Industrie und Gewerbe bereitgestellt wird. Sie appelliert darin an die Bezirke, im Rahmen von Zonenplanrevisionen dieses Bedürfnis zu berücksichtigen. Ich teile diese Feststellung der Standeskommission. Hingegen kann ich nicht verstehen, dass die

Standeskommission die Ausscheidung von 10'000 m<sup>2</sup> Gewerbe- oder Industriebauland als Voraussetzung für die Genehmigung einer anstehenden Zonenplanrevision verlangt.

Ich halte diese Forderung aus folgenden Gründen nicht für sinnvoll:

1. Nicht jeder Bezirk verfügt über Land, das den Ansprüchen der Industrie bzw. des Gewerbes genügt. Mangelnde Erschliessung und raumplanerische Umstände lassen diesbezüglich den Bezirksbehörden meist keinen Spielraum.
2. Ich erachte die Perspektiven als ungeeignetes Instrument, solche Forderungen aufzustellen. Der Kantonsrichtplan ist das für solche Szenarien vorgesehene Instrument; er ist zudem behördenverbindlich. Also sind Aussagen, wie der Bedarf an Bauland und dessen Standort in dieser Planung zu berücksichtigen sind, dem Grossen Rat vorzulegen. Damit erhalten die Bezirke die notwendigen Leitplanken und Regeln.

Meine Frage lautet daher, ob in diesem Zusammenhang jeder Bezirk 10'000 m<sup>2</sup> Industrieland zur Verfügung stellen muss und ob die Revision der Zonenplanung künftig nur noch in Zusammenarbeit sämtlicher Bezirke möglich ist? Wie gedenkt die Standeskommission diese Aussage in ihren Perspektiven zu handhaben?

#### Landammann Bruno Koster

Ich habe in diesem Zusammenhang mit einer Anfrage gerechnet. Die Standeskommission hätte diese Passage aus den Perspektiven herausgestrichen, wenn ich nicht auf deren Beibehaltung beharrt hätte. Ich vertrete die Auffassung, dass man die Erwartungshaltung in diesem Bereich quantifizieren muss. Selbstverständlich ist diese Aussage nicht behördenverbindlich. Dennoch soll sie zeigen, was die Standeskommission erwartet. Die erwartete Fläche für Industrie und Gewerbe soll insgesamt durch alle Bezirke bereitgestellt werden. Die Bezirke im inneren Landesteil arbeiten bei der Baulandplanung bereits heute zusammen. Damit bestehen zwischen diesen Bezirken im Ortsplanungsbereich gute Kontakte. Dies erlaubt im vermehrten Masse, über die Bereitstellung von Bauland für Industrie und Gewerbe zu diskutieren. Ich gehe auch nicht davon aus, dass die Standeskommission die Genehmigung einer Zonenplanänderung allein aufgrund dieses Kriteriums ablehnen wird. Ich wollte mit der Aufnahme dieses Satzes lediglich die Notwendigkeit unterstreichen, dass Bauland für Industrie und Gewerbe in ausreichendem Masse bereitgestellt wird. Die vorliegende Anfrage zeigt mir, dass diese Aussage in den Perspektiven die damit bezweckte Wirkung bereits erfüllt. Ich wollte damit den Bezirken keinen Vorwurf machen. Ich wollte damit nur zum Ausdruck bringen, dass die Bezirke als zuständige Behörden diese Diskussion bezirksübergreifend führen müssen, damit wir irgendwo eine entsprechende zusammenhängende Fläche zu diesem Zweck zur Verfügung stellen können. Wir werden in Zukunft darauf angewiesen sein.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Auf S. 39 müsste das letzte Wort "Qualität" sicherlich in "Quantität" abgeändert werden.

Auf S. 41 habe ich eine Anfrage zu Ziff. 8.2. "Öffentlicher Verkehr". Gemäss dem darin formulierten Ziel soll das heutige Angebot mindestens kostenneutral aufrechterhalten bzw. optimiert werden.

Darüber hinaus nennt die Standeskommission auf S. 7 der Perspektiven insbesondere folgendes generelles Ziel:

"In Bezug auf den öffentlichen Verkehr ist die Beibehaltung der Appenzeller Bahnen, Gossau-Appenzell und St.Gallen-Appenzell, sowie der bestehenden Postautokurse und des PubliCars weiterhin sicherzustellen."

Es erscheint mir unklar, ob der Bund in Anbetracht seines Sparpaketes die bald auslaufenden Konzessionen für sämtliche Strecken der Appenzeller Bahnen wieder erneuern wird. Sollte dies beispielsweise auf einer der auf S. 7 der Perspektiven nicht genannten Strecken, zum Beispiel der Strecke Appenzell-Wasserauen, nicht geschehen, müsste bei einer Beibehaltung der heutigen Situation der Kanton die gesamten Kosten für diese Strecke berappen, was rund 90 % mehr wäre, als dies heute der Fall ist.

Ich möchte die Frage in den Raum stellen, ob es nicht zum jetzigen Zeitpunkt sehr wichtig ist, zu wissen, wie die Konzessionserneuerungen ausfallen, damit über das künftige vom Bund mitgetragene Bahnnetz der Appenzeller Bahnen Klarheit herrscht. Die Antwort auf diese Frage ist aus meiner Sicht wichtig für die Beurteilung anderer Grossratsgeschäfte. So haben wir an der letzten Session über die zahlreichen Bahnübergänge, die gesichert werden müssen, gesprochen. Unter Traktandum 11 behandeln wir heute die Korrektur der Strasse Steinegg-Weissbad, von der die Appenzeller Bahnen bzw. deren Geleiseführung ebenfalls betroffen sind.

Ich möchte mich damit nicht gegen eines dieser Geschäfte stellen, sondern Klarheit darüber erhalten, ob beispielsweise in vier bis fünf Jahren alle heutigen Bahnlinien noch in dieser Form in Betrieb sein werden, damit später nicht der Vorwurf aufkommt, die heute Verantwortlichen hätten zu kurzfristig gedacht.

#### Landammann Bruno Koster

Die Erteilung der Konzession hängt von den die Konzession nachsuchenden Unternehmen ab. Ich gehe davon aus, dass sich die Appenzeller Bahnen um die Weiterführung dieser Konzessionen für das gesamte heutige Streckennetz bemühen werden.

Die Finanzierung des Bahnverkehrs wird derzeit im Zusammenhang mit dem Agglomerationsverkehr und dem Ergänzungsnetz eingehend diskutiert. Die Bahnstrecke Gossau-Appenzell befindet sich nach dem heutigen Stand der Dinge im Grundnetz. Darin sind nur sehr wenige Strecken der Privatbahnen in der Ostschweiz mitenthalten. Die Strecken St.Gallen-Appenzell und Appenzell-Wasserauen sind beispielsweise darin nicht enthalten. Mit dem Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und den Kantonen erhalten wir künftig unter ganz anderen Titeln Bei-

träge an den öffentlichen Verkehr. Die Aufnahme der Strecke Gossau-Appenzell in das Grundnetz bedeutet für mich, dass die Finanzierung dieser Strecke für die nächsten Jahre nicht mehr diskutiert werden muss. Die Weiterführung der Strecke Appenzell-Wasserauen wird ein Thema sein, bei dem Kanton Appenzell I.Rh. ein gewichtiges Wort mitreden müssen, da der von uns zu tragende Anteil relativ hoch sein wird. Das Gleiche gilt für die Strecke St.Gallen-Appenzell. Beide Strecken werden mit unseren beiden benachbarten Kantonen als Mitträger der Appenzeller Bahnen diskutiert. Ich gehe jedoch davon aus, dass auch die Strecke Appenzell-Wasserauen unbestritten sein dürfte, da wir als Kanton dieser Strecke eine grosse Bedeutung zumessen.

Der Grosse Rat hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich mit dem öffentlichen Verkehr bzw. den Appenzeller Bahnen beschäftigt. Es ist wahrscheinlich noch nicht einmal zwei Jahre her, dass wir darüber die letzte Grundsatzdiskussion darüber geführt haben. Damals war der Grosse Rat bereits mit wenigen Ausnahmen der Meinung, dass der öffentliche Verkehr im Kanton Appenzell I.Rh. in der Form weitergeführt werden soll, wie er sich heute präsentiert. Dementsprechend haben wir die Perspektiven formuliert. Wenn ich den Ist-Zustand der Diskussionen über die Finanzierung des Bahnverkehrs betrachte, gehe ich davon aus, dass die kantonalen Mittel an den öffentlichen Verkehr nicht erhöht werden müssen. Die Diskussion ist beim Bund noch im Gange und der Nationalrat hat dieses Geschäft nochmals an den Bundesrat zurückgewiesen. Die künftige Regelung der Finanzierung durch den Bund wird sich wahrscheinlich von der geltenden nicht stark unterscheiden. Erst wenn dieser neue Vorschlag des Bundesrates vorliegt, kann diesbezüglich Genaueres gesagt werden. Ausgehend von jenem Zeitpunkt, in dem wir die Perspektiven ausarbeiten mussten, kann nach bestem Wissen und Gewissen erwartet werden, dass das gesamte Streckennetz der Appenzeller Bahnen weiterhin bestehen bleiben wird.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich gebe mich mit dieser Antwort zufrieden. Meine Anfrage habe ich nur eingebracht, da in den Zielen auf S. 7 der Perspektiven die Strecke Appenzell-Wasserauen im Gegensatz zu den übrigen Strecken nirgends erwähnt ist. Wenn die Perspektiven der Ständekommission von einer möglichen Aufhebung dieser Strecke ausgegangen wären, hätte es für mich wenig Sinn gemacht, im Rahmen der Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad die Bahngeleise zu verschieben, wenn diese bereits nach kurzer Zeit nicht mehr befahren würden.

*Weiter wird das Wort zu den Perspektiven 2006 - 2009 der Ständekommission nicht mehr gewünscht.*

**Abschliessend nimmt der Grosse Rat von den Perspektiven 2006 - 2009 Kenntnis.**

#### 4.

### **Initiativbegehren "Gesetz betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"**

Grossratsvizepräsident Emil Bischofberger

Mit Schreiben vom 26. September 2005 hat die Gruppe für Innerrhoden (GFI), vertreten durch Präsident Martin Pfister, Aktuar Beat Ottiger, Kassier Lukas Birrer und Beisitzer Thomas Haas zuhanden der Landsgemeinde 2006 folgendes Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes eingereicht:

"Gesetz betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven vom...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 beschliesst:

I.

Art. 1

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. arbeitet spätestens zuhanden der Landsgemeinde 2008 mindestens ein Projekt aus, welches zukunftsgerichtet, langfristig ausgelegt und nachhaltig ist.

Art. 2

Alle Behörden und politischen Parteien sowie politisch tätigen Gruppierungen und Verbände werden mittels einer schriftlichen Vernehmlassung eingeladen, sich im Laufe des Jahres 2006 an der Sammlung von Projektvorschlägen zu beteiligen.

Art. 3

Dieses Projekt wird bzw. diese Projekte werden finanziert aus einem Teil der im Jahre 2005 wegen Auflösung der Goldreserven als ausserordentliche Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton Appenzell I.Rh. ausgeschütteten Gelder oder deren Ertrag.

Art. 4

Bis zur Verwirklichung sind mindestens Fr. 10'000'000.-- aus der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Projekte gemäss diesem Gesetz reserviert.

II.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)“

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen, diese kann durch die Unterzeichnenden zurückgezogen werden.

Wir haben diese Initiative im Büro des Grossen Rates inhaltlich nicht behandelt. Wir haben lediglich die rechtliche Situation geprüft. Laut Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis der Kantonsverfassung die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

Das Initiativbegehren der Gruppe für Innerrhoden ist innert der in Art. 7bis Abs. 6 der Kantonsverfassung genannten Frist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Es bezieht sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Das Initiativbegehren ist aufgrund der angeführten Ausführungen gültig und kann mit oder ohne Gegenvorschlag im empfehlenden oder ablehnenden Sinne oder ohne Antrag des Grossen Rates der Landsgemeinde 2006 vorgelegt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Geschäftsreglementes ist Eintreten bei Initiativen obligatorisch.

#### Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Wir möchten mit unserer Initiative die Bemühungen der Regierung, die Ausgabenpolitik im Griff und damit die Finanzen des Kantons stabil zu halten, nicht unterlaufen. Ich stimme auch überein, dass nur ausgegeben werden sollte, was auch generiert werden kann.

Es ist sicher eine Option, anstehende Aufgaben lösen zu können, ohne die Steuern erhöhen zu müssen.

Wenn aber z.B. mit einem Bildungs- oder Finanzausgleichsfonds die momentane Steuersituation etwas verbessert wird, ist in wenigen Jahren von diesem Geld nichts mehr vorhanden. Wir müssten diese Aufgaben aber auch lösen, wenn dieses uns zugeflossene Geld nicht vorhanden wäre.

Es kann nicht die Lösung sein, dass anstehende und vielleicht auch herbei geredete finanzielle Engpässe mit Geldern finanziert werden, welche frühere Generationen angespart haben.

Wir können gewiss mit tieferen Steuern noch weitere vermögende Leute bei uns ansiedeln. Es erscheint jedoch fraglich, ob ein Konkurrenzkampf unter den kleinen Kantonen im steuerlichen Wettbewerb mit dem Einsatz dieser Goldmillionen wirklich ein anzustrebendes, ethisch vertretbares Ziel ist.

Man muss sich sowieso überlegen, ob der in der Region verwurzelten Bevölkerung auch ein wirklicher Dienst erwiesen wird. Vermögende Zuzüger werden in den meisten Fällen bedeutend mehr für Boden und Wohnraum bezahlen können. Dies wird sich automatisch auf alle Preise im Immobiliensektor auswirken. Dadurch wird die Frage gestellt, ob einem Angestellten damit gedient ist, wenn er Fr. 1'000.-- weniger Steuern, andererseits pro Monat Fr. 300.-- mehr für die Mietkosten bezahlen muss.

Ich verweise z.B. auf Zermatt, das vor wenigen Jahren die grössten Probleme hatte, Lehrer anzustellen, weil ein normaler Lehrerlohn nicht mehr genügte, um die ortsüblichen Mietzinsen zu bezahlen.

Wäre es denn nicht eine grossartige Chance, etwas anzustreben und zu realisieren, bei dem die ganze Bevölkerung ihre Gedanken und Mitarbeit einbringen kann. Vielleicht wäre gerade das Gymnasium ein solches Beispiel, bei dem die Bevölkerung mitbestimmen könnte.

Ich sehe auf jeden Fall keine Probleme, wenn der Bevölkerung in einem demokratisch aufgebauten Prozess Verantwortung und Mitwirkung über die Verwendung wenigstens eines Teils dieses Vermögens zugetraut wird. Die letzte Mitentscheidung würde ohnehin bei der Landsgemeinde liegen.

#### Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ziel der Initiative ist es, die Gesamtsicht ins Zentrum zu stellen und einen Prozess mit Diskussionen zu lancieren. Die Nachhaltigkeit und Langfristigkeit eines zu findenden Projekts stehen im Zentrum. Es geht also gerade nicht darum, schnell ein Projekt zu lancieren, um das Geld in ganz bestimmte Bahnen zu lenken und zu verbuttern. Langfristige und nachhaltige Projekte bedingen einen Prozess, in den möglichst viele einbezogen sind.

Um zu verdeutlichen, was Nachhaltigkeit bedeuten kann, reicht ein Verweis auf die Stiftung Ried. Wir haben uns an der letzten Session bereits damit beschäftigt. Seit Jahrhunderten profitieren dadurch Menschen vom grosszügigen Geschenk der Stifter.

Ist es im 21. Jahrhundert noch möglich, ähnlich langfristig zu denken? Die Antwort darauf kann nicht schnell gegeben werden. Es braucht einen Prozess und der braucht Zeit. Die Initiative beabsichtigt gerade nicht, dass die reservierten Millionen irgendwie verbuttert werden. Sollte

kein Projekt gefunden werden, das der angestrebten Langfristigkeit und Nachhaltigkeit standhält, dann wird unter diesem Titel auch nichts ausgegeben.

Die Initiative ist eine Herausforderung an die Innovationskraft unserer Generation mit Blick auf die kommenden Generationen. Insofern ist sie nötig, denn das Nachdenken über die Zukunft ist in unserer kurzlebigen Zeit absolut wesentlich.

Wir vergeben uns nichts, wenn wir die Initiative unterstützen, aber wir fordern uns selber. Und so schlecht kann das ja nicht sein.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte vorausschicken, dass die Ständekommission für diese Initiative insofern grosse Sympathien entgegenbringt, als sie als eines der Hauptziele den Einbezug der gesamten Bevölkerung in die Diskussion über die Verwendung der Dividende aus den Goldreserven vorsieht. Dies ist stets ein positiver Aspekt in einem demokratischen Staat. Meine Ausführungen werde ich in zwei Teile aufgliedern. Das ist zum einen ein allgemeiner Teil und zum andern ein spezieller, bei dem ich auf die Initiative bzw. deren Wortlaut noch zu sprechen kommen möchte.

In allgemeiner Hinsicht gilt es vorerst zu überlegen, ob wir mit diesem Geld überhaupt etwas Neues beginnen wollen oder nicht. Ist dieses Geld aus Bern überhaupt dazu geeignet, um neue Aufgaben an die Hand zu nehmen? Wäre es nicht sinnvoller, dieses Geld zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, das Budget 2006 beizuziehen und auf S. 20 aufzuschlagen. Im Konto 2340 ist u.a. der ordentliche und der zusätzliche bzw. ausserordentliche Gewinnanteil der Schweizerischen Nationalbank budgetiert. Beim ordentlichen Gewinnanteil ist in der Rechnung 2004 ein Ertrag von rund Fr. 12'000.-- aufgeführt. Dieser ordentliche Gewinnanteil wird gestützt auf die Bevölkerungszahl errechnet. Andererseits betrug der zusätzliche oder ausserordentliche Gewinnanteil der Schweizerischen Nationalbank im Jahre 2004 rund Fr. 4,3 Mio. Der Voranschlag 2005 ist sogar von einem noch höheren Ertrag von rund Fr. 4,5 Mio. ausgegangen. Demgegenüber fällt dieser Ertrag im Voranschlag 2006 auf rund Fr. 3,8 Mio. Damit wird der ausserordentliche Gewinnanteil im nächsten Jahr um rund Fr. 650'000.-- zurückgehen. Dies hat folgenden Hintergrund: Nebst diesen rund Fr. 12'000.--, die wir in der Vergangenheit als ordentlichen Gewinnanteil erhalten haben, haben wir im Jahre 1993 erstmals einen zusätzlichen Gewinnanteil bekommen. Dieser Betrag bewegte sich bis 1997 jeweils auf einem Betrag von rund Fr. 1,5 Mio. Von 1998 bis 2002 erhöhte sich dieser zusätzliche Gewinnanteil im Durchschnitt auf jeweils rund Fr. 2,5 Mio. Im Jahre 2003 wurde dieser Anteil auf eine Grössenordnung von rund Fr. 4 Mio. erhöht. In den Jahren 2004 und 2005 haben wir infolge der Ausschüttung durch die Auflösung der Goldreserven nochmals einen zusätzlichen Beitrag erhalten. Es handelt sich um den Ertrag der nicht mehr verwendeten Goldreserven. Dieser nahm im Jahre 2004 einen Umfang von Fr. 461'000.-- an. So ist man auf den Ertrag von rund Fr. 4,3 Mio. gelangt. Im Jahre 2005 betrug dieser zusätzliche Anteil sogar Fr. 608'000.--, weshalb für das Jahr 2005 ein Ertrag von Fr. 4,459 Mio. budgetiert worden ist.

Ab dem Zeitpunkt, an welchem dem Kanton Appenzell I.Rh. das Kapital von Fr. 32 Mio. ausgerichtet wird, wird der Bund dem Kanton Appenzell I.Rh. diesen zusätzlichen Anteil von zuletzt gut Fr. 600'000.-- pro Jahr nicht mehr ausrichten. Aus diesem Kapital von Fr. 32 Mio. müssen wir somit rund Fr. 600'000.-- heraus schlagen können, bis wir im Konto "Zusätzlicher Gewinnanteil der Schweizerischen Nationalbank" auf der Höhe des Ertrages des Vorjahres sind. Angesichts der heutigen tiefen Zinssätze im Kapitalmarkt werden wir lediglich einen Betrag zwischen Fr. 300'000.-- und Fr. 400'000.-- erzielen. Wir werden somit auf jeden Fall aus diesem Geld an die laufenden Ausgaben weniger Deckungskapital generieren können als in der Vergangenheit. Es stellt sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist, dass wir angesichts dieser Situation neue Aufgaben an die Hand nehmen. Die generelle Antwort lautet natürlich nein. Am Sinnvollsten würde man dieses Geld nicht anrühren und gut anlegen, damit ein möglichst hoher Zinsertrag erwirtschaftet werden kann. Denselben Betrag wie in den Vorjahren werden wir nicht erzielen können und allein schon deshalb ist eher Zurückhaltung geboten.

Wir haben nun ein Kapital von Fr. 32 Mio. als Aktivum. Auf der anderen Seite haben wir ein Passivum von Fr. 12 Mio. als Schulden bei der AHV-Ausgleichskasse. Diese Schulden wollen wir saldieren, damit wir in diesem Bereich keine effektiven Schulden mehr haben. Somit verbleiben noch rund Fr. 20 Mio. Diese Summe wird nicht mehr den gleich hohen Zinsertrag bringen. Wir werden damit jedoch bestimmte Sachen realisieren können. Dies geht jedoch nur über einen Kapitalverzehr. Mit der angestrebten Schaffung eines Fonds für Bildung und der geplanten Aufstockung des Finanzausgleichsfonds schlagen wir eine Art Notfallschirm vor. Per Saldo wird es darauf hinauslaufen, dass wir für die gestiegenen Ausgaben für die Bildung und den Finanzausgleich zwischen den Bezirken und Schulgemeinden kein Defizit in der Laufenden Rechnung ausweisen müssen, da wir die zusätzlichen Ausgaben über diese Fonds decken können. Grundsätzlich muss jedoch gesagt sein, dass wir nicht in der Verfassung sind, grundsätzlich neue Aufgaben in Angriff zu nehmen. Dieses Geld müssen wir für den courant normale als jährlicher Zinskapitalerzeuger nutzen können. Daher sind wir ganz generell der Auffassung, dass die Zielsetzung einer komplett neuen Aufgabenstellung für den Kanton nicht verfolgt werden soll. Deshalb sind wir dankbar, wenn der Grosse Rat aus dem generellen Aspekt diese Initiative nicht im positiven Sinne an die Landsgemeinde weiterleitet. Dies würde den falschen Eindruck erwecken, dass wir mehr Geld zur Verfügung hätten, als dies in den Vorjahren der Fall gewesen ist. Dies trifft überhaupt nicht zu. Während wir früher den Zinsertrag erhielten, verfügen wir heute über das Kapital. Den früheren Zinsertrag können wir jedoch aus diesem Kapital nicht mehr erzielen.

Zum vorliegenden Initiativbegehren ist im Detail festzuhalten, dass die Standeskommission den Art. 1 in der Sache ablehnt. Wir sagen also, dass wir kein neues Projekt beginnen wollen. Zu Art. 2 ist festzuhalten, dass, wenn man ein neues Projekt beginnen möchte, dies in einer Modifikation dieses Antrages möglich wäre. Die Antragsteller müssten einen neuen Initiativtext ausarbeiten. Jedermann kann in unserem Kanton zuhause der Landsgemeinde eine Initiative einreichen und ein Projekt vorschlagen. Die Volksdiskussion, welche es in anderen Kantonen gibt, kennen wir in unserem Kanton nicht. Wenn durch eine Initiative der Landsgemeinde ein konkre-

tes Projekt zum Beschluss unterbreitet und gutgeheissen wird, gibt es ein breites Vernehmlassungsverfahren. Es braucht dafür keine besonderen Verfahrensbestimmungen, wie sie in Art. 2 der Initiative beantragt werden.

Zur Finanzierungsbestimmung in Art. 3 habe ich keine Bemerkungen.

Ein Rätsel ist für die Standeskommission der Art. 4 der Initiative. Bis zur Verwirklichung dieser massgebenden Projekte, welche nach Art. 1 und 2 der Initiative definiert sind und welche durch die Landsgemeinde beschlossen und gemäss Art. 3 der Initiative finanziert werden sollen, sollen nach Art. 4 mindestens Fr. 10 Mio. aus der ordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank reserviert werden. Diese Bestimmung haben wir nicht verstanden.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Auf den weissen Blättern ist der Wortlaut von Art. 4 falsch wiedergegeben. Anstelle des Ausdruckes "ordentlichen Dividende" enthält die Initiative den Ausdruck "ausserordentlichen Dividende".

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe lediglich den im Bericht des Büros des Grossen Rates wiedergegebenen Wortlaut der Initiative zur Verfügung. Mit dieser Korrektur wird die Bestimmung von Art. 4 der Initiative verständlich. Aus all meinen angeführten Erwägungen, ausgenommen diejenigen zu Art. 4, welche offensichtlich auf einem Schreibfehler beruhen, beantrage ich dem Grossen Rat namens Landammann und Standeskommission, die Initiative nicht im zustimmenden Sinne an die Landsgemeinde 2006 weiterzuleiten.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Zum Votum von Grossrat Walter Messmer möchte ich ganz kurz bemerken, dass die Revision des Steuergesetzes mit den Erträgen aus dem Verkauf der Goldreserven in keinem Zusammenhang steht.

Zum Votum von Grossrat Erich Fässler möchte ich zum Begriff Nachhaltigkeit nachhaken. Wir müssen diese Denkweise stets bewahren und sie erscheint mir wichtig. Wie es jedoch Landammann Carlo Schmid-Sutter bereits dargestellt hat, handelt es sich dabei lediglich um Kapital, das verschoben worden ist. Ich möchte dies dem Grossen Rat an zwei Punkten genauer erläutern.

Im November 2004 haben wir in der Finanzdirektorenkonferenz zusammen mit Bundesrat Hans-Rudolf Merz die Verschiebung des Ertrages der Goldreserven vom Bund an die Kantone vorbereitet. Warum ist dieses Kapital verschoben worden? In den vergangenen Jahren hat man den durch das Kapital erzielten Zinsbetrag an die Kantone weitergegeben. Man sagte sich, dieses Kapital ist neutral und es kann auch bei der Nationalbank gelagert sein. Wir haben dabei sogar noch den höheren Ertrag, als wenn wir dieses Kapital selber bewirtschaften. Man hätte

somit die ganze Goldübung gar nicht durchführen müssen. Sie wurde dennoch durchgezogen, weil im Nationalrat eine Diskussion entstand, was man mit diesem Kapital alles realisieren könnte. Man stellte sich die Frage, welche zusätzlichen Aufgaben die öffentliche Hand wahrnehmen könnte, da sie über ein grosses Kapital verfügen kann. Davon waren Fr. 7 Mia. für den Bund und Fr. 14 Mia. für die Kantone reserviert. Die Gefahr war damals gross, dass man das Gesetz über die Verteilung der Gewinne der Nationalbank zugunsten des Bundes ändern und die zusätzlichen Gelder verschleudern könnte. Im Sinne einer Notbremse hat man beschlossen, den den Kantonen zustehenden Anteil auf die einzelnen Kantone zu verteilen.

Nun muss verhindert werden, dass dasjenige Handeln, welches auf Bundesebene durch die Verteilung auf die Kantone verhindert wurde, nun in unserem Kanton geschieht. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat nicht mehr Geld zur Verfügung und es gibt nichts zu verteilen. Das an die Kantone verschobene Geld muss sogar zu schlechteren Zinskonditionen angelegt werden. Da es nichts zu verteilen gibt, kann auch auf kantonaler Ebene nicht nach neuen Aufgaben gesucht werden. Ich warne den Grossen Rat, aus der Zuteilung dieses Kapitals an den Kanton abzuleiten, dass wir damit neue Aufgaben erhalten hätten. Eine Veränderung ergibt sich nur in der Bilanz. Wenn man richtig vorgegangen wäre, hätte man dieses Geld bereits früher bei uns in der Bilanz aufführen müssen. Dann hätten wir die Fr. 32 Mio. ebenso gehabt, wie wir sie heute tatsächlich haben. Wir hatten jedoch bisher daraus einen höheren Vermögensertrag, welchen wir nun nicht mehr erreichen können.

Wir müssen somit keine neuen Aufgaben erfinden und dies ist der Grund, dass wir sagen, es braucht keine Initiative. Wenn wir diese Initiative an der Landsgemeinde annehmen würden, hätten alle das Gefühl, sie müssten neue Aufgaben erfinden, für welche dieses Geld eingesetzt werden könnte. Dieses Geld ist jedoch gar nicht vorhanden. Es handelt sich lediglich um einen Transfer in der Bilanz von der Nationalbank zum Kanton. Es hat sich eigentlich mit diesem Transfer für uns nichts geändert, ausser dass sich die Situation der Laufenden Rechnung dadurch sogar verschlechtert hat. Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass die vorliegende Initiative unnötig ist.

#### Landammann Bruno Koster

Grossrat Erich Fässler hat angeregt, dass ein Prozess in Gang gesetzt wird, in welchem die Bevölkerung diskutiert, was für unsere Gesellschaft nachhaltig ist. Bisher bin ich davon ausgegangen, dass unsere Behörden und politischen Parteien sowie die politisch tätigen Gruppierungen und Verbände dies das ganze Jahr tun. Eine gesellschaftliche Notwendigkeit für ein bestimmtes Projekt besteht meines Erachtens nicht, zumal der Standeskommission von Seiten des Grossen Rates bisher keine entsprechende Eingabe zur Prüfung eingereicht worden ist. Die Gruppierungen hätten sonst die positiven Ausflüsse solcher Diskussionen an die Standeskommission herangetragen. Es ist nicht so, dass ich den Nutzen solcher Diskussionen bestreiten möchte, aber ich sehe, wohin dies führen könnte, wenn wir die Initiative annehmen würden. Dann würden wir uns nämlich nur noch über das Wünschbare unterhalten. Dies wäre für die Philosophie, die wir in unserem Kanton vertreten, verheerend. Unter diesem Aspekt bitte ich

den Grossen Rat, die Initiative abzulehnen.

#### Grossrat Marco Züger, Appenzell

Wir haben heute Morgen eine einstündige Diskussion über das Gymnasium Appenzell geführt. Der Grosse Rat ist in der Lage, über ein solches Thema zu diskutieren und er wird dies hoffentlich auch in Zukunft sein. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, diese Initiative zu unterstützen und an die Landsgemeinde zu bringen, um auch in Zukunft über solche Projekte diskutieren zu können. Daher ist diese Initiative abzulehnen.

#### Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich möchte mich dem Votum von Grossrat Marco Züger anschliessen. Einerseits hat Grossrat Erich Fässler gesagt, wir hätten Zeit und könnten entsprechende Projekte und Prozesse in Gang setzen. Andererseits steht in Art. 1 der Initiative ganz klar die Forderung, dass zuhanden der Landsgemeinde 2008 mindestens ein Projekt vorgelegt werden müsse. Damit würden wir unter Zeitdruck geraten. Im Weiteren wird durch Art. 4 die Summe von Fr. 10 Mio. gebunden, welche somit für andere sinnvolle Verwendungen nicht zur Verfügung steht. Daher empfehle ich dem Grossen Rat ebenfalls, die Initiative mit negativem Antrag an die Landsgemeinde weiterzuleiten. Im Übrigen ist diese Initiative hauptsächlich von Personen aus solchen Kreisen eingereicht worden, welche gegenüber verschiedenen von Privaten angestrebten Projekten, welche realisiert werden möchten, eine sehr kritische Haltung einnehmen. Über die Frage, welche Projekte als nachhaltig oder langfristig zu bezeichnen sind, würden sich schliesslich endlose Diskussionen ergeben.

#### Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Man muss sich bewusst sein, wie es zu dieser Initiative gekommen ist. Säckelmeister Paul Wyser hat in einem Votum im März dieses Jahres ausgeführt, der Kanton bekomme Fr. 600'000.-- pro Jahr als Dividende aus dem Golderlös und es wäre einfach, das Geld nach Bern zurückzuschicken. Ich habe mir auch überlegt, was man mit diesem vielen Geld machen könnte. Diese hohe Summe erscheint verlockend.

Wenn man nun die von der Ständekommission mit dem Budget eingebrachten Landsgemeindevorlagen betrachtet, können wir uns glücklich schätzen, dass wir dieses Geld zur Verfügung haben. Die Ständekommission will berechtigterweise Fr. 6 Mio. in die Bildung investieren. Dies scheint mir eine gute Investition in die Jugend zu sein. Der Finanzausgleichsfonds soll aufgestockt und der Alters- und Hinterlassenenversicherung sollen die Fr. 12 Mio. zurückbezahlt werden. Wenn man nun in der heutigen Diskussion gehört hat, dass die restlichen Fr. 10 Mio. eventuell für den Ausbau des Gymnasiums Appenzell und einen Teil für das Spital und Pflegeheim Appenzell verwendet werden sollen, dann muss ich feststellen, dass dieser mit Geld gefüllte Ballon gar nicht mehr vorhanden ist. Somit erübrigt sich die vorliegende Initiative. Diese wäre interessant gewesen, wenn diese Fr. 32 Mio. zur freien Verwendung zur Verfügung stehen würden. Davon ist jedoch nichts mehr übrig. Dabei muss ich nochmals betonen, dass wir um dieses Geld sehr froh sein müssen und dieses bestimmt nicht nach Bern zurückschicken werden.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich muss auf das Votum von Grossrat Rolf Inauen eine Antwort geben. Die ausserordentliche Dividende von Fr. 32 Mio. ist gemäss seinen Ausführungen verteilt. Wie dies Säckelmeister Paul Wyser bereits ausgeführt hat, haben wir aber nicht nur kein Geld mehr, sondern auch keinen Zinsertrag mehr. Ich bin ein wenig irritiert, dass man auf der einen Seite das Geld verteilt und auf der anderen Seite sagt, dass das Geld gar nicht ausgegeben werden dürfe.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Zum Votum von Grossrat Walter Messmer möchte ich präzisieren, dass wir das Geld noch nicht verteilt haben. Mit den beiden heute zur Beratung anstehenden Landsgemeindebeschlüssen sorgen wir dafür, dass unsere stimmberechtigte Bevölkerung darüber diskutieren kann, ob dies der richtige Weg sei, Fr. 10 Mio. zu verwenden. Wenn wir dies im Grossen Rat beschlossen hätten, dann wäre der Vorbehalt von Grossrat Walter Messmer berechtigt. Mit der Landsgemeindevorlage wird die Bevölkerung im Vorfeld diskutieren und an der Landsgemeinde darüber abstimmen, ob dies ein vernünftiger Weg ist, das Geld zu verbrauchen.

In Bezug auf die Fr. 12 Mio. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zu sagen, dass, wenn wir Schulden haben und diese tilgen möchten, uns die Landsgemeinde sicher ohne weiteres die Zustimmung erteilen würde. Die Tilgung von Schulden ist für unsere Bevölkerung nichts Schändliches. Die restlichen Fr. 10 Mio. befinden sich im Eigenkapital des Kantons und über die ist noch gar nichts entschieden worden. Wenn einmal diesbezüglich ein Entscheid fallen soll, sind zwei Punkte zu unterscheiden. Entweder man deckt damit ein Defizit ab. Dabei ist es eine andere Frage, wie lange das Stimmvolk zuschaut, wenn wir eine Defizitpolitik betreiben. Wenn dieses Geld nicht für die Defizitdeckung verwendet wird, können die im Eigenkapital befindlichen Mittel nur durch einen Landsgemeindebeschluss angetastet werden. Wir müssten auf jeden Fall vor die Landsgemeinde treten, wenn wir das Geld nicht zur Defizitdeckung verwenden. Daher trifft es nicht ganz zu, dass wir diese Dividende bereits verteilt hätten. Über die Verwendung eines schönen Teils dieses Geldes wird die Landsgemeinde 2006 bestimmen können, die Verwendung des Anteils von Fr. 12 Mio. für die Schuldentilgung dürfte in der Bevölkerung kaum umstritten sein und über den verbleibenden Anteil von Fr. 10 Mio. ist noch nichts entschieden. Aufgrund dieser Überlegungen bin ich auch der Meinung, dass es die Initiative eigentlich nicht braucht.

Grossratsvizepräsident Emil Bischofberger

Ich möchte Ihnen das Abstimmungsprozedere erläutern, um allen Eventualitäten Rechnung zu tragen. In einer ersten Abstimmung frage ich den Grossen Rat an, ob er einen Gegenvorschlag zum vorliegenden Initiativbegehren einbringen will. In einer zweiten Abstimmung gilt es darüber zu entscheiden, ob die Initiative im empfehlenden Sinne, im ablehnenden Sinne oder ohne Antrag an die Landsgemeinde weitergeleitet wird.

**In der ersten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat einstimmig gegen die Einbringung eines Gegenvorschlages zur Initiative aus.**

**In der zweiten Abstimmung entfallen beim ersten Ausmehren auf die Variante, die Initiative ohne Antrag der Landsgemeinde zum Beschluss vorzulegen, lediglich vier Stimmen.**

**Beim zweiten Ausmehren fasst der Grosse Rat mit 37 Nein-Stimmen gegen 6 Ja-Stimmen und bei 4 Enthaltungen den Beschluss, das Initiativbegehren der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zum Beschluss zu unterbreiten.**

Nach der Mittagspause setzt der Vorsitzende um 13.30 Uhr die Session des Grossen Rates mit folgender Mitteilung fort:

Grossratspräsident Josef Manser

Ich begrüsse zur Fortsetzung der November-Session auch Grossrat Toni Heim. Das absolute Mehr steigt damit auf 25 Stimmen.

Landesfähnrich Melchior Looser kann aus familiären Gründen an den Beratungen der weiteren Traktanden nicht teilnehmen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragt im Weiteren, das Traktandum 14. "Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen" vor dem Traktandum 8. "Finanzplanung 2006 - 2009" zu behandeln.

**Der Grossrat heisst die nachträglich beantragte Änderung der Traktandenliste stillschweigend gut.**

## 5.

### Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich beantrage, die Vorlagen 53/1/2005 "Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung" und 54/1/2005 "Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds" in der gleichen Debatte zu behandeln. In der Botschaft werden die beiden Landsgemeindebeschlüsse ebenfalls zusammen erläutert. Nach der ausführlichen Diskussion heute Morgen, bei denen diese beiden Fonds verschiedentlich zur Sprache gekommen sind, möchte ich zur Verkürzung der Session auf ein Eintretensvotum zu diesen Landsgemeindebeschlüssen verzichten und stattdessen auf unsere Ausführungen in der Botschaft verweisen. Ich beantrage dem Grossen Rat, auf die beiden Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und diese mit positivem Antrag der Landsgemeinde zum Beschluss zu unterbreiten.

#### Grossrat Marco Züger, Appenzell

In der Botschaft und anderen Unterlagen wie den Perspektiven und Finanzplanung wird wiederholt vom erwarteten Anstieg der Zahl der Studierenden gesprochen. Damit wird auch die Schaffung eines Bildungsfonds begründet. Mit dieser Massnahme, die ich im übrigen nicht kritisiere, nehmen wir aber bewusst ein strukturelles Defizit in Kauf. Dieser Bildungsfonds mit Fr. 6 Mio. soll gemäss verschiedenen Aussagen nur vorübergehend, nämlich solange, bis die Anzahl der Studierenden wieder sinkt, Bestand haben. Ich bezweifle, dass sich die Bildungskosten - wie immer wieder betont wird - wieder senken werden, auch wenn die Anzahl der Studierenden stagniert oder sogar zurückgeht. Ich bin persönlich nicht gegen Bildung, im Gegenteil, aber die Finanzierung darf langfristig nicht über Rückstellungen finanziert werden. Darum erwarte ich, dass wir diesen Bildungsfonds in einigen Jahren nicht mehr aufstocken. Die Aufwendungen für die Bildung müssen dann vollumfänglich über die Laufende Rechnung finanziert werden.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das Votum von Grossrat Marco Züger kann ich nur unterstützen. Ob die Kosten für die Bildung in Zukunft steigen oder sinken werden, ist in diesem Zusammenhang eine Frage, die nicht so sehr von Bedeutung ist. Die generelle Aussage, dass ordentliche Bildungskosten durch das ordentliche Budget finanziert werden müssen, unterstützt die Standeskommission. Im vorliegenden Fall ersuche ich dennoch den Grossen Rat, diese Angelegenheit für ein paar Jahre im vorgeschlagenen Sinne zu handhaben.

Im Übrigen möchte ich noch beifügen, dass uns der gesamte Komplex der tertiären Ausbildung Sorgen bereitet. Ich muss feststellen, dass wir als Kanton, welcher zusammen mit anderen Kantonen keine tertiäre Ausbildungsstätte selber betreibt, immer mehr machtlos zuschauen müssen, wie die Kosten der Leistungen, die wir einkaufen müssen, unkontrolliert wachsen. Im Rahmen der Fachhochschule Ostschweiz beispielsweise ist durch das Ausscheren des Kantons

Zürich die Frage im Raum, ob wir auch noch ein Konkordat eingehen müssen, um die Schule in Rapperswil mitzutragen. Dies würde nochmals Mehraufwendungen von rund Fr. 250'000.-- verursachen, ohne dass wir einen Mehrnutzen davon hätten. Wir könnten auch sagen, dass wir all unsere Verträge betreffend die tertiäre Ausbildung kündigen, dann würden wir bei der Fachhochschule 15 % einsparen. Dies wäre jedoch nur ein kurzfristiger Sieg und der Kanton Appenzell I.Rh. würde andernorts vermehrt zur Kasse gebeten. Daher hat die Standeskommission seit dem Jahre 1998, als wir erstmals zur Stellungnahme eingeladen wurden, die Meinung vertreten, der tertiäre Sektor müsste vollständig dem Bund übertragen werden. Die Universitäten und Fachhochschulen sollten den Kantonen entzogen und dem Bund übertragen werden, welcher diesen Bereich finanziell breiter abgestützt betreiben könnte. Die Standeskommission hält an dieser Haltung weiterhin fest. Dies ist die einzige Möglichkeit, die es uns erlauben würde, auch in diesem Bereich politisch Einfluss zu nehmen. Derzeit bleibt uns nichts anderes übrig, als die Rechnungen zu bezahlen, welche uns von den anderen Kantonen als Träger dieser Einrichtungen der tertiären Ausbildung vorgelegt werden.

**In der Folge wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **I. - III.**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung mit 48 Ja-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde einstimmig gut.**

*Zu diesem Landsgemeindebeschluss findet keine zweite Lesung statt.*

**6.****Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds**

Grossratspräsident Josef Manser

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat sein Eintretensreferat zu dieser Vorlage im Zusammenhang mit der Beratung des vorangegangenen Geschäftes gehalten.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - III.**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds mit 48 Ja-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde einstimmig gut.**

*Zu diesem Landsgemeindebeschluss findet keine zweite Lesung statt.*

## 7.

### **Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2006**

#### Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK

Die Mitglieder der StwK haben die Unterlagen zum Voranschlag 2006 geprüft und die wesentlichen Punkte mit Säckelmeister Paul Wyser und Finanzcontroller Christian Moser diskutiert.

Die StwK hat Ihnen dazu den Bericht abgegeben, welcher Ihnen auf den blauen Blättern vor zwei Wochen zugestellt worden ist. Ich werde deshalb in meinen mündlichen Ausführungen nur auf die wesentlichen Punkte und Zusammenhänge eingehen.

#### **1. Zielvorgaben**

Die StwK unterstützt die in der Botschaft zum Voranschlag 2006 aufgeführten Zielsetzungen, nämlich

- a. das Erreichen einer mittel- und langfristig ausgeglichenen Staatsrechnung;
- b. eine Angleichung, d.h. eine gleichmässige Entwicklung der Gesamtausgaben im Vergleich zu den Steuereinnahmen, wobei die Steuerbelastung für die Bevölkerung tragbar und im Kantonsvergleich konkurrenzfähig bleiben muss. Die Staatsquote darf nicht weiter steigen;
- c. ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 % muss mittel- und langfristig erreicht werden.

#### **2. Laufende Rechnung**

Das Gesamtbudget 2006 sieht ein Defizit von Fr. 3,6 Mio. vor. Davon entfallen eine knappe halbe Million auf die Laufende Rechnung und Fr. 3,1 Mio. auf die Investitionsrechnung.

Die StwK hat sich eingangs mit der Aussagefähigkeit des vorliegenden Budgets befasst. Sie hat sich die Frage gestellt, ob ein realistisches Budget vorliegt oder eher ein Budget, das auf "Stimmungsmachung" ausgelegt ist, und in einzelnen Konten bewusst noch gewisse stille Reserven mitenthalten sind. Unsere Abklärungen mit Säckelmeister Paul Wyser und auch mit den Amtsstellen haben klar ergeben, dass der Budgetberatungsprozess intensiv geführt worden ist. Es macht den Anschein, dass die Zitrone "stille Reserven" ausgequetscht ist. Dies insbesondere auch bei den rückständigen Steuern, bei welchen bisher stets mit Mehreinnahmen gerechnet werden konnte. Dies wird gestützt auf die aktuellen Veranlagungen der Steuerverwaltung nicht mehr der Fall sein.

Wir erwähnen in unserem Bericht, dass uns ein Budget 2006 mit einem strukturellen Defizit von über Fr. 4 Mio. vorliegt. Die Laufende Rechnung kann demnach mit den laufenden Einnahmen

nicht mehr ausgeglichen gestaltet werden. Das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung können wir nur erreichen, indem ca. Fr. 4 Mio. aus Fonds/Eigenkapital der Rückstellungen früherer Jahre entnommen werden. Hier verweise ich auf die heute Morgen stattgefundenene Diskussion. Die Führung einer zusätzlichen dritten Klasse pro Jahrgang beim Gymnasium erfordert einen höheren finanziellen Aufwand. Über die durch die tertiäre Ausbildung entstehenden Mehrkosten hat Landammann Carlo Schmid-Sutter im Rahmen der Beratungen des Landsgemeindebeschlusses betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung Ausführungen gemacht.

Die StwK hat im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung im Januar 2006 einen Termin mit Landammann Carlo Schmid-Sutter vereinbart. Traktandiert sind das Konzept des Gymnasiums sowie die baulichen Vorhaben. Nach der eingehenden Diskussion von heute Morgen wird dieser Zeitplan allenfalls neu festgelegt. Bestimmt wird dann auch die Kostenentwicklung im Erziehungsdepartement sowohl im personellen Bereich als auch insgesamt diskutiert. Dem Grossen Rat soll an der März-Session 2006 wiederum Bericht erstattet werden. Dies ist eine Folge der Diskussionen der StwK im Jahre 2004.

Bei der Personalplanung müssen wir feststellen, dass die Personalkosten in den letzten Jahren im Vergleich zu den Steuereinnahmen überproportional gestiegen sind. Für 2006 sind netto zwei weitere Stellen vorgesehen. Die StwK weist im Bericht darauf hin, dass diese Entwicklung sehr genau und zwar gesamthaft - nicht nur in einzelnen Bereichen und Departementen - beobachtet werden muss. Das heisst, die vom Staat angebotenen Leistungen müssen dauernd auf die Notwendigkeit und Wünschbarkeit hin überprüft werden. Dazu sind nicht nur die Verwaltung aufgefordert, sondern insbesondere auch wir Mitglieder des Grossen Rates, wenn wir Gesetzesvorlagen beraten.

In Bezug auf die geplante zentrale Wertstoffsammelstelle stellt sich die StwK die Frage, ob diese Investition von Fr. 900'000.-- in der Prioritätenliste im Jahre 2006 wirklich an der richtigen Stelle steht. Allenfalls ist die Schaffung von drei zusätzlichen Schulräumen im Gymnasium dringlicher. Auf die Frage der Wirtschaftlichkeit dieser Sammelstelle kommt vielleicht der Grosse Rat heute nochmals zu sprechen. Die StwK stellt jedoch diesbezüglich keinen Antrag.

### **3. Investitionsrechnung**

Bei Gesamtausgaben von Fr. 7,7 Mio. verbleiben nach Abzug von Subventionen noch Nettoinvestitionen von Fr. 5,5 Mio. Aufgrund der letzten Jahre liegt dieser Betrag recht gut im Durchschnitt. Gemäss dem Voranschlag würden wir mit diesem Investitionsvolumen aber nur einen Selbstfinanzierungsgrad von 34 % erreichen. Das liegt nicht im Zielbereich von 80 %.

Wir befinden uns hier in einer gewissen Spagatübung. Einerseits besteht die Zielvorgabe des Selbstfinanzierungsgrades von 80 %, andererseits die Gefahr eines Investitionsstaus im Falle der Nichtrealisierung von Projekten wegen knappen Mitteln. Die StwK setzt sich dafür ein, dass die notwendigen Investitionen getätigt und nicht aufgeschoben werden. Die StwK sieht in dieser

heiklen Situation die Notwendigkeit der dreistufigen Budgetfreigabe. Diese Praxis darf aber nicht dazu führen, dass der Kanton im August oder September unerwartet darüber entscheidet, dass das eine oder andere Projekt noch rasch umgesetzt werden soll. Diese Aufträge sind sauber zu planen, damit sie für den Kanton als Auftraggeber wirtschaftlich sind und den Unternehmen die Möglichkeit einer zweckmässigen Planung lassen.

#### **4. Antrag**

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen sowie den Voranschlag 2006 im Detail zu beraten und zu genehmigen.

##### Säckelmeister Paul Wyser

Ich möchte meine Ausführungen kurz halten. Wir haben die das Budget betreffenden wichtigen Punkte heute Morgen einlässlich diskutiert. Es erscheint mir gut, dass wir die finanzielle Situation und die Perspektiven des Kantons in einem Gesamtpaket miteinander diskutiert haben. Ich danke der StwK für ihren Bericht und die geleistete Arbeit. Es erscheint mir richtig, dass sie detailliert abgeklärt hat, wo noch ein finanzieller Spielraum gegeben ist und wo ein Lösungsansatz möglich ist.

Die Bemerkung von Grossrat Marco Züger, dass im Bildungsbereich ein strukturelles Defizit vorliegt, stimmt vollumfänglich. Der nun zuhanden der Landsgemeinde verabschiedete Fonds für Bildung bringt eine kosmetische, aber wichtige Verbesserung der Rechnung. Wenn die Landsgemeinde diesem Fonds zustimmt, können wir in den nächsten vier Jahren hoffentlich eine einigermaßen ausgeglichene Rechnung präsentieren. Gegen Aussen macht es einen grossen Unterschied, ob wir ein Defizit ausweisen oder nicht. Mit dieser Lösung kann auch die Landsgemeinde ein Wort mitreden. Wenn dieses tatsächlich bestehende strukturelle Problem über die Ausweisung von Defiziten gelöst würde, könnte die Landsgemeinde nicht mitbestimmen. Aus diesen beiden Überlegungen hat die Ständekommission den Vorschlag der Schaffung eines Fonds für Bildung eingebracht.

Wir haben ein Defizit und wie Landammann Carlo Schmid-Sutter bereits angeführt hat, haben wir im Tertiärbereich eine starke Kostenzunahme. Bei der Fachhochschule Ostschweiz sind diese Mehrkosten nicht nur aufgrund einer höheren Anzahl Studenten, sondern auch aus verschiedenen anderen Gründen entstanden. Im Prinzip hat man über die fünf bis sechs in der Ostschweiz bestehenden Fachhochschulen ein gemeinsames Dach gelegt und ein paar Personen für die Koordination angestellt. Nun ist man bemüht, daraus eine Fachhochschule Ostschweiz zu gestalten, welche diesen Namen auch verdient. Es sind somit strukturelle Aufgaben zu lösen, die Kostenreduktionen zur Folge haben müssen. Dieses Ziel ist auch mit der StwK diskutiert worden. Die vier Jahre, in denen wir Mittel aus diesem neuen Fonds entnehmen können, sollen politisch genutzt und die Hausaufgaben gelöst werden, damit das strukturelle Defizit beseitigt werden kann.

Neben dem Bildungsbereich ist auch der Bereich Gesundheit und Soziales mit hohen Kostenzunahmen konfrontiert. Interessant ist, dass beide Bereiche systemmässig gleich funktionieren, d.h. in beiden gibt es eine selbständige Organisation, welche von einer Defizitgarantie profitieren kann. Solche Systeme funktionieren in der Regel nicht gut. Daraus gibt es die strukturellen Defizite. In diesem Bereich besteht sicher auch Handlungsbedarf. Diese Situation kann ebenfalls nicht innert einem Jahr in Ordnung gebracht werden. Es sind in den nächsten Jahren viele Aufgaben zu lösen, um von diesem strukturellen Defizit wegzukommen. Es handelt sich um einen Notbehelf, wenn wir dies nun über den Fonds für Bildung machen. Die Aussage, dass wir etwas unternehmen müssen, ist zutreffend. In diesem Sinne empfehle ich dem Grossen Rat, das vorgelegte Budget zu diskutieren und wie vorgelegt zu verabschieden.

**Das Eintreten auf den Voranschlag ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.**

### **Ergebnis Voranschlag 2006 im Vergleich zum Voranschlag 2005 (S. 1 - 2)**

Keine Bemerkungen.

### **Kommentar (S. 3 - 5)**

Keine Bemerkungen.

### **Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 7 - 8)**

Keine Bemerkungen.

### **Laufende Rechnung**

#### **10 Gesetzgebende Behörde (S. 9)**

Keine Bemerkungen.

#### **20 Allgemeine Verwaltung (S. 10)**

Keine Bemerkungen.

#### **21 Bau- und Umweltdepartement (S. 11 - 15)**

##### Grossrat Josef Sutter, Schwende

Im Konto 2126.301.00 auf S. 13 wie auch in der Sachgruppenstatistik ist eine zusätzliche Stelle beim Werkhof vorgesehen. Aus dem Bericht geht nicht hervor, in welchem Bereich diese neue Stelle geschaffen wird. Meines Erachtens sind keine neuen Aufgaben dem Werkhof zugewiesen worden und der Kanton hat auch keine neuen Strassen übernommen. Meine Frage lautet daher, wofür diese Stelle mit Gesamtkosten von rund Fr. 95'000.-- geschaffen werden soll.

##### Bauherr Stefan Sutter

Diese Stelle ist aufgrund einer sozialen Massnahme entstanden. Wir waren gezwungen, diese zusätzliche Stelle zu schaffen.

Grossrat Josef Sutter, Schwende

Bleibt diese zusätzliche Stelle oder kann diese später durch natürliche Fluktuation wieder abgebaut werden?

Bauherr Stefan Sutter

Wir haben bei der Generellen Entwässerungsplanung eine Hilfsstelle eingeplant, welche später wieder aufgehoben werden kann.

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK

Auf S. 14, Kontogruppe 2172 "Siedlungsabfälle", ist im Konto 2172.319.00 als Investitionskosten und Kaufanteil im Zusammenhang mit der geplanten zentralen Wertstoffsammelstelle ein Aufwand von Fr. 900'000.-- budgetiert. Auf der Ertragsseite soll aus dem Konto 2172.480.00 "Ausgabenüberschuss" die Summe von Fr. 835'000.-- der Rückstellung entnommen werden. Wenn ich diese Aufstellung richtig verstanden habe, ergibt sich mit der Errichtung der Wertstoffsammelstelle bei den Siedlungsabfällen eine Verschuldung zwischen Fr. 600'000.-- und Fr. 700'000.--. Kann Bauherr Stefan Sutter noch zwei, drei Erläuterungen in diesem Zusammenhang anbringen?

Bauherr Stefan Sutter

Wir verfügen in der Abfallrechnung über einen Fonds, welcher mit dieser Entnahme belastet wird. Durch die Entnahme von Fr. 835'000.-- fällt der Bestand dieses Fonds ins Minus und wir müssen diesen sukzessive wieder ausgleichen bzw. Mittel in diesen Fonds einlegen. Wie ich heute Morgen bereits ausführlich dargelegt habe, ist die Schaffung einer zentralen Wertstoffsammelstelle aufgrund der genannten Probleme mit den PET-Abfällen eine sich aufdrängende Massnahme. Wir könnten natürlich auch sagen, wir schliessen sämtliche PET-Sammelstellen. Die Frage stellt sich nur, ob wir diese Problematik dadurch lösen könnten. Ich gehe davon aus, dass dieser Abfall ungeachtet der Schliessung weiterhin dort deponiert würde. Wir müssen irgendwo einen Platz anbieten, wo dieser Abfall entsorgt werden kann. Der Vorteil der zentralen Wertstoffsammelstelle liegt gerade darin, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, alle Arten von Siedlungsabfällen an einer Stelle abgeben zu können. Dort kann von Papier über Karton, Blech, Elektronikgeräte bis hin zum Grüngut alles abgegeben werden. Die Wirtschaftlichkeit der zentralen Wertstoffsammelstelle ist aufgrund der Regelung der 10-prozentigen Restwertabschreibung in den ersten Jahren nicht sichergestellt. Ab dem dritten Jahr sollte sich die Wirtschaftlichkeit einstellen. Wie ich bereits am Morgen angetönt habe, besteht das allerhöchste Risiko dieser Investition darin, dass bei einer Einführung eines Pfandes auf PET-Flaschen für uns ein tatsächliches Problem entstehen würde. Ich gehe jedoch nicht davon aus, dass eine solche Massnahme in den kommenden Jahren in der Schweiz nicht umgesetzt wird, zumal sich die Hersteller vehement gegen eine solche Massnahme zur Wehr setzen.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Mich interessiert in diesem Zusammenhang, welche Auswirkungen dies auf die Aussengemeinden hat.

### Bauherr Stefan Sutter

Auf die Aussengemeinden hat die Schaffung einer zentralen Wertstoffsammelstelle vorerst überhaupt keine Auswirkungen. Alle Sammelstellen in den einzelnen Dörfern bleiben vorerst erhalten. Was wir jedoch tun müssen, ist eine periodische Überprüfung der Notwendigkeit der einzelnen Sammelstellen. Wenn sich zeigt, dass aufgrund der zentralen Wertstoffsammelstelle einige Sammelstellen in den Aussengemeinden immer weniger genutzt werden, muss man sich tatsächlich überlegen, ob man die eine oder andere schliessen könnte. Dies ist eine Konsequenz aus dem Ganzen, welche man hinnehmen müsste. Vorerst sind jedoch in den Aussengemeinden ausser in Steinegg keine Massnahmen geplant. In Steinegg würde nur die PET-Sammelstelle entfallen, während die restlichen Bereiche unverändert dort bleiben werden.

### **22 Erziehungsdepartement (S. 16 - 18)**

Keine Bemerkungen.

### **23 Finanzdepartement (S. 19 - 21)**

Keine Bemerkungen.

### **24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 22 - 25)**

Keine Bemerkungen.

### **25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 26 - 29)**

Keine Bemerkungen.

### **26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 30 - 34)**

Keine Bemerkungen.

### **27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 35 - 37)**

Keine Bemerkungen.

### **Zusammenfassung Laufende Rechnung (S. 38)**

Keine Bemerkungen.

### **Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 39 - 46)**

Keine Bemerkungen.

### **Investitionsrechnung**

### **Inhaltsverzeichnis (S. 47 - 48)**

Keine Bemerkungen.

**50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 49)**

Keine Bemerkungen.

**51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten (S. 50 - 51)**

Keine Bemerkungen

**52 Erziehungsdepartement (S. 52)**

Keine Bemerkungen.

**54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 53)**

Keine Bemerkungen.

**55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 54)**

Keine Bemerkungen.

**68 Abschreibungen (S. 55)**

Keine Bemerkungen.

**Zusammenfassung Investitionsrechnung (S. 56)**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Investitionsrechnung (S. 57 - 58)**

Keine Bemerkungen.

**Abschreibungstabelle (S. 59 - 60)**

Keine Bemerkungen.

**Sachgruppenstatistik (S. 61 - 67)**

Keine Bemerkungen.

**Spital und Pflegeheim Appenzell****Kommentar zum Voranschlag (S. 69)**

Keine Bemerkungen.

**Erfolgsrechnung (S. 70 - 72)**Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich komme auf ein Thema zurück, das ich bereits mehrmals erwähnt habe. Ich habe die auf S. 72, Konto 2310, aufgeführte Summe der Besoldungen des Pflegepersonals im Pflegebereich des Pflegeheimes bereits mehrmals hinterfragt und trotzdem noch nie eine vollumfänglich befriedigende Antwort erhalten. Ich bin bisher stets im Rahmen der Beratung der Staatsrechnung

auf dieses Thema zu sprechen gekommen.

Säckelmeister Paul Wyser hat einmal betont, dass man Anregungen bei der Beratung des Budgets anbringen soll, da im Zeitpunkt der Behandlung der Rechnung nichts mehr geändert werden könne. Daher bringe ich die Problematik nun zur Sprache.

Ich habe vor zwei Jahren bei der Behandlung der Staatsrechnung gefragt, wie es zu erklären sei, dass im Pflegeheim das Budget der Lohnkosten praktisch aller Bereiche, also Verwaltung, Ärzte, technische Dienste etc., überschritten werde, der Budgetbetrag des Pflegepersonals aber nicht ausgeschöpft sei. Ich erhielt damals zur Antwort, dass wegen des ausgetrockneten Personalmarktes im Pflegebereich trotz grossen Bemühungen fehlendes Personal nicht habe ersetzt werden können. Auf meine Frage, warum denn der Budgetposten Personalrekrutierung nicht ausgeschöpft sei - die völlige Ausschöpfung, wenn nicht Überschreitung wäre die logische Folge gewesen - wurde praktisch nicht eingegangen.

Bei der Behandlung des gleichen Geschäftes im folgenden Jahr war der Budgetposten Personalrekrutierung verschwunden.

Bei der Behandlung der Staatsrechnung des Jahres 2004 habe ich wiederum die gleiche Entwicklung beobachtet. Die Budgets für die Verwaltung und Ärzte wurden nicht nur ausgeschöpft, sondern zum Teil massiv überschritten, jenes für das Pflegepersonal im Pflegeheim unterschritten.

Ich habe darauf hingewiesen, dass man eigentlich bei steigenden Ausgaben für Verwaltung und Ärzte auch erwarten dürfte, dass die operativen Leistungen des Unternehmens entsprechend zunehmen und dass anzunehmen sei, dass damit auch das Konto des direkt betreuenden Pflegepersonals steige. Ich erwähnte auch mit allem Nachdruck, dass in unserem Pflegeheim vorwiegend BESA 3, BESA 4 und sogar demente Heimbewohner betreut werden. Der administrative Aufwand durch die Einführung von PC's ist zumindest für das Pflegepersonal zusätzlich dazugekommen.

Das Pflegepersonal stösst an seine Leistungsgrenzen, sodass meistens nur die allernotwendigsten Arbeiten, d.h. die Patienten aufnehmen, medizinische Versorgung, Säubern und Essen eingeben, verrichtet werden können. Für darüber hinaus gehende Zuwendung fehlt die nötige Zeit.

Ich stelle jetzt fest, dass das Budget 2006 sogar um Fr. 8'000.-- tiefer angesetzt ist als im Jahr zuvor, obwohl auch der Teuerungsausgleich miteinbezogen ist. Man scheint also nicht gewillt zu sein, fehlendes Personal zu ersetzen.

Man könnte dazu antworten, dass tiefe Steuern und schwarze Zahlen unser wichtigstes Anliegen sind, um damit den Kanton auf Vordermann zu bringen. Dann möchte ich jetzt aber wissen,

wie der zweite und dritte Satz des zweiten Abschnittes auf S. 69 zu interpretieren ist:

”Insgesamt entstehen gegenüber dem Voranschlag 2005 im Bereich Besoldungen Mehraufwendungen von Fr. 1'121'500.--. Dafür verantwortlich sind, neben den Lohnanpassungen (ca. Fr. 140'000.--), der höhere Personalbedarf infolge erwarteter gesteigerter OPs-Tätigkeit im Spital und der höheren durchschnittlichen Bettenbelegung im Pflegeheim sowie die Zunahme der Arzthonorare (ca. Fr. 757'000.--).”

Zum Abschluss möchte ich einen Satz zitieren, der von meiner Frau stammt, den aber sicher nicht das gesamte Pflegepersonal unterschreiben würde, zumindest was den Lohn betrifft: “Sie würden uns gescheiter keine Lohnerhöhung geben, dafür das Personal aufstocken, damit wir unsere Arbeit wieder so machen können, dass es den Heimbewohnern auch wirklich wohl ist.”

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat mir anlässlich der Beratung der Staatsrechnung 2004 auf dieselbe Frage versichert, dass die Standeskommission diese Zahlen überprüfen werde.

#### Statthalter Werner Ebnetter

Grossrat Walter Messmer verwechselt zwei Dinge. Er macht eine Vermischung zwischen Pflegeheim und Spital und insbesondere auch innerhalb des Pflegeheimes zwischen Pflege und Betreuungsaufgaben. Die Pflege muss grundsätzlich von der Betreuung getrennt werden. Er hat erwähnt, dass die Leute grundsätzlich keine Zeit hätten und zuwenig Personal vorhanden sei.

Mit der Strategie für das Spital und Pflegeheim Appenzell und den Abklärungen über den dringlichsten Bedarf sind wir inzwischen etwas weiter vorangekommen. Inzwischen haben wir auch einen neuen Spitaldirektor, welcher vorher für ein gut geführtes Heim verantwortlich gewesen ist und sich in diesem Bereich auskennen dürfte. Ich kann bestätigen, dass wir den Vorwurf der Personalknappheit geprüft haben. Bei der Einteilung in BESA-Stufen sind Punkte festgelegt, welche geleistet bzw. erbracht werden müssen. Mit den BESA-Stufen 1-4 werden auch die notwendigen Personalstellen berechnet. Dabei kann die klare Aussage gemacht werden, dass wir genügend Stellen besetzt haben. Es trifft somit nicht zu, dass beim Pflegeheim zuwenig Personal angestellt wäre. Die Herausforderung ist jedoch, dass wir in einem Team arbeiten müssen, damit wir eine qualitativ gute und richtige Pflege bieten können. Es muss auch zwischen Pflege, Betreuung und dem Tagesablauf getrennt werden. Die Teamsitzung bearbeitet gerade diese Thematik. Die Frau von Grossrat Walter Messmer hat dort die Möglichkeit, sich in dem sie betreffenden Bereich einzubringen. Wenn viele Personen angestellt sind, ist das noch keine Garantie dafür, dass alles gut läuft. Die Alterspflege ist komplexer geworden. Die Leute treten im höheren Alter ein und der Pflegeaufwand wird daher grösser. Wir haben jedoch die Versicherung bekommen, dass unter Berücksichtigung der erforderlichen Stellenprozente genügend Personal angestellt ist. Es geht nun darum, im Team des Pflegeheimes die Frage zu beantworten, wie mit dem offenbar ausreichenden Personal die qualitativ gute und richtige Pflege optimal erbracht werden kann. Es muss daran gearbeitet werden, dass die richtigen Personen am rich-

tigen Ort eingesetzt werden. Ich kann versichern, dass wir dieses Thema prioritär behandeln werden, da wir das, was wir selbst führen, qualitativ gut führen wollen. Andernfalls müssten wir die Führung des Pflegeheimes Dritten übergeben, die dies besser tun können. Gerade im Pflegeheim, wo komplexe Pflege geleistet werden muss, muss an der Qualität noch gearbeitet werden. Die Qualität der Pflege hängt im vorliegenden Fall weniger von der Anzahl des Pflegepersonals, sondern vielmehr von der optimalen Organisation des Betriebes ab.

#### Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Meine Frage ist trotz allem nicht befriedigend beantwortet. Als Begründung für die gestiegenen Personalkosten im Spital und Pflegeheim wird insbesondere die höhere durchschnittliche Bettenbelegung im Pflegeheim angeführt. Es wird also begründet, die Personalkosten seien unter anderem im Pflegeheim höher.

#### Statthalter Werner Ebnetter

Wir haben eine neue Rechnungslegung und Erfassung im Spital. Früher war zum Beispiel die Leitung des Pflegebereiches für das Spital und Pflegeheim zuständig. Heute wird das Pflegeheim relativ selbständig geführt und im neuen Kostenplan separat ausgewiesen. Darin sehen wir, dass die Besoldung der Ärzte im Pflegeheim zurückgegangen ist. Damit wird klar, dass dies neu erfasst worden ist. Diese neue Praxis erscheint auch richtig. Grossrat Walter Messmer müsste einen konkreten Antrag stellen, in welchem Bereich die Stellen erweitert werden sollen.

#### Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich wiederhole nochmals, dass die höheren Personalkosten unter anderem mit der erhöhten durchschnittlichen Bettenbelegung im Pflegeheim begründet werden. Die budgetierten Personalkosten sind tiefer als im Vorjahr und tiefer als diejenigen vor zwei Jahren. Demnach stimmt die von der Standeskommission angeführte Begründung nicht. Ich verstehe zuwenig davon, wieviel Personal es für die BESA-Stufe 3 braucht. Um die erforderlichen Personalzahlen für eine bestimmte BESA-Stufe zu eruieren, muss man wahrscheinlich nicht beim Spitaldirektor nachfragen, sondern kann diese Zahl irgendwo nachschlagen.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Grossrat Walter Messmer spricht ein Detail an, welches zur besseren Verständlichkeit erläutert werden muss. Da ist einerseits das Budget 2005, welches dem Budget 2004 und der Rechnung 2004 gegenübergestellt wird. Wenn wir im Spital und Pflegeheim Appenzell die gesamte Lohnsumme betrachten, sind tatsächliche Verschiebungen zwischen dem Budget 2005 und dem Budget 2004 sowie der Rechnung 2004 festzustellen. Der Spitalrat und das neue Verwaltungsteam im Spital und Pflegeheim haben sich besonders darum bemüht, zwischen Pflegeheim und Spital eine möglichst transparente Kostenwahrheit zu erhalten. Dies hat zu diesen Verschiebungen der Lohnsummen in diesen Konten geführt. Ein Quervergleich zwischen dem Budget des laufenden Jahres und der Rechnung des Vorjahres darf im vorliegenden Budget 2006 nicht gezogen werden, sondern es muss immer die Gesamtsumme betrachtet werden. Dies erklärt vieles, was Grossrat Walter Messmer in Bezug auf die Besoldungsaufwendungen im Pflegebe-

reich aufgefallen ist. Es geht um ein rein buchhalterisches Problem und wir müssen die Gesamtsumme betrachten. Wir wissen heute, dass die Verrechnungen der Pflegeaufwendungen zwischen Spital und Pflegeheim nicht immer richtig gewesen sind. Diese Korrektur ist im Budget 2006 nun vorgenommen worden.

#### Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich bin mit diesen Ausführungen noch nicht ganz zufrieden. Ich werde mich jedoch aufgrund der Ausführungen von Säckelmeister Paul Wyser nochmals eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

#### Statthalter Werner Ebner

Die Stellenprozente im Spital und Pflegeheim haben sich nicht verschoben. Mit denselben Stellenprozenten haben wir nicht jedes Jahr dieselbe Lohnsumme. Derzeit haben wir beim Personal etwas stabilere Verhältnisse und weniger Wechsel der Angestellten. Dies trägt dazu bei, dass die gesamte Lohnsumme etwas tiefer ausfällt. Wie Säckelmeister Paul Wyser richtigerweise ausgeführt hat, sind Verschiebungen zwischen den Konten des Spitals und Pflegeheimes erfolgt bzw. noch im Gange und wir werden solche noch in den nächsten zwei Jahren feststellen. Wir befinden uns erst in einer ersten Phase hin zu einer sauberen Erfassung der tatsächlichen Kosten des Spitals und des Pflegeheimes.

### **Gymnasium Appenzell**

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich habe eine Frage zur Position 31.310.19 "Projektwochen" auf S. 75 des Budgets. Im Gegensatz zur Rechnung 2004 und zum Voranschlag 2005 ist im neuen Voranschlag für die Projektwochen kein Aufwand mehr budgetiert. Ich möchte vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes die Gründe dafür erfahren und welche Konsequenzen für die Projektwochen damit verbunden sein werden. Werden diese gestrichen, über ein anderes Konto mitfinanziert oder müssen diese künftig vollumfänglich von den Eltern bezahlt werden?

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn das Gymnasium Mittel und Wege findet, die Projektwochen zu Lasten anderer Kassen zu finanzieren, kann sie dies selbstverständlich tun. Die Streichung des Beitrages an die Projektwochen ist ein Teil der Sparanstrengungen. Wir können in Zukunft nicht mehr die Projektwochen und die Begabungsförderung nicht mehr nebeneinander finanzieren. Die Begabungsförderung kostet bereits Fr. 150'000.--. Ich habe mit dem Rektorat vereinbart, dass die Projektwochen weiter geführt werden können, wenn dafür Sponsoren wie beispielsweise die Freunde des Internates gefunden werden können. Aber aus der Sicht des Kantons werden diese Projektwochen nicht mehr separat finanziert. Eine Finanzierung durch eine interne Verschiebung zwischen den in einzelnen Konten budgetierten Aufwendungen erscheint mir ebenfalls denkbar.

Ich möchte zu diesen Projektwochen noch ergänzende Bemerkungen anbringen. Diese Projektwochen gibt es seit sieben oder acht Jahren. Diese waren von Beginn weg innerhalb der Lehrerschaft umstritten. Bei unseren Abklärungen, wo im Betrieb des Gymnasiums Einsparungen möglich wären, waren die Projektwochen einer der meist genannten Punkte, auf die allenfalls verzichtet werden könnte. Da diese Projektwochen pädagogisch nicht unbestritten sind, wurde zwischen dem Erziehungsdepartement und der Schulleitung des Gymnasiums die Streichung eines Kantonsbeitrages als richtig erachtet. Es macht jedoch den Anschein, als ob das Gymnasium von den Freunden des Internates eine Unterstützung für die Fortsetzung der Projektwochen erhält.

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich bin von dieser Antwort nicht ganz befriedigt. Da die Projektwochen im Lehrplan vorgesehen sind, scheint es mir Sache des Kantons, die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Ich weise darauf hin, dass bereits bisher die Eltern der Schüler des Gymnasiums einen grösseren Teil der Kosten bezahlen mussten. Aus meinen Erfahrungen erachte ich die Projektwochen als eine sehr gute Sache. Bei der diesjährigen Präsentation durfte ich ebenfalls anwesend sein. Statt in den Ferien zu verreisen, sind die Schüler gefördert und gefordert worden. Wenn man immer wieder den guten Geist des Gymnasiums lobt, dann ist dies auf solche Anlässe zurückzuführen, bei denen das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Studenten und der Lehrerschaft gefördert wird. Ich finde es daher nicht richtig, dass sich der Kanton aus der Mitfinanzierung dieser Projektwochen zurückzieht. In diesem Sinne stelle ich den Antrag, für die Projektwochen sei ein Aufwand von Fr. 20'000.-- in den Voranschlag 2006 aufzunehmen.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Projektwochen sind zwar im Lehrplan enthalten, deren Durchführung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Im Übrigen können Lehrpläne auch abgeändert werden.

Ich bitte den Grossen Rat, das Budget des Erziehungsdepartementes genauer zu betrachten. Ein Vergleich der Budgets 2005 und 2006 zeigt folgende Mehraufwendungen für das Budget 2006:

Sekundarstufe II	Fr.	400'000.--
Tertiärstufe	Fr.	725'000.--
Volksschulen	Fr.	220'000.--
Sonderschulen	Fr.	200'000.--
Gymnasium	Fr.	150'000.--
Berufsberatung	Fr.	110'000.--
Kultur	Fr.	170'000.--
Sport-Toto	<u>Fr.</u>	<u>40'000.--</u>
Total ca.	Fr.	2'000'000.--

In Anbetracht des grossen Anstieges der Aufwendungen im Erziehungsdepartement ist die Streichung einer finanziellen Beteiligung im Umfang von Fr. 20'000.-- sicherlich nicht unvernünftig. Ich ersuche in diesem Sinne den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Roland Dörig abzulehnen.

**Der Grosse Rat lehnt in der Abstimmung den Antrag von Roland Dörig mit 11 Ja-Stimmen gegen 29 Nein-Stimmen ab.**

#### **Abwasserrechnung Appenzell**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Voranschlag für das Jahr 2006 wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.**

**8.****Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006**

Grossrat Hans Bächler, Präsident StwK

Die StwK unterstützt die Anträge der Standeskommission um Beibehaltung der bisherigen Steuerfüsse für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen sowie für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen. Wir beantragen dem Grossen Rat, die Anträge der Standeskommission gutzuheissen.

**Das Wort zum Eintreten wird nicht benutzt. Damit ist Eintreten beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006 wie vorgelegt einstimmig gut.**

## 9.

### Finanzplanung 2006 - 2009

#### Säckelmeister Paul Wyser

Die Finanzplanung stellt in Zahlen dar, was die heute Morgen einlässlich diskutierten Perspektiven der Standeskommission aussagen. Dem Kommentar zur Finanzplanung ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2008 oder 2009 der Neue Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) in Kraft treten wird. Derzeit wird in den Eidgenössischen Räten die Ausführungsgesetzgebung zum NFA debattiert. Im Verlauf des nächsten Jahres werden diese Erlasse von den beiden Räten verabschiedet werden können. Aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung wird voraussichtlich auch eine Revision von 34 gesetzlichen Erlassen unseres Kantons erforderlich.

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung des NFA können heute noch nicht dargestellt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die beiden Ausgleichsgefässe, nämlich der Ressourcen- und Lastenausgleich, in der derzeit vorliegenden Form nicht mehr verändert werden. Ein zweiter finanziell wesentlicher Punkt für unseren Kanton ist die Regelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in den verbleibenden Jahren bis zur Einführung des NFA. Diesbezüglich bestehen verschiedene Vorstellungen und der Bundesrat hat letzte Woche in diesem Bereich die Verlängerung der geltenden Regelungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NFA beschlossen. Die beiden genannten ungewissen finanziellen Auswirkungen können unsere Darstellungen in der Laufenden Rechnung verändern. Weil diesbezüglich noch keine Klarheit besteht, haben wir unsere Finanzplanung bewusst ohne Berücksichtigung des NFA vorgenommen.

Es ist bereits erwähnt worden, dass wir ein strukturelles Defizit haben und es sind entsprechende Massnahmen erforderlich. Die vorliegenden Aussagen reichen für die nächsten Jahre nicht. Wir müssen die internen Kosten besser in den Griff bekommen bzw. diese zumindest im heutigen Umfang im Griff behalten. Bei den externen Kosten müssen wir aufmerksam beobachten, was auf uns zukommen könnte. Rund 45 % unserer Ausgaben entfallen auf externe Kosten. Die Problematik besteht insbesondere darin, dass wir diese Kosten immer weniger beeinflussen können. Daher sind in diesem Bereich, sofern möglich, die notwendigen Massnahmen vorzubereiten. Darin besteht der Sinn und Zweck der Finanzplanung. Abgesehen davon stellt sie, wie bereits erwähnt, nur das in Zahlen dar, was wir heute Morgen im Rahmen der Diskussion über die Perspektiven der Standeskommission besprochen haben.

**Eintreten auf die Finanzplanung ist gemäss Geschäftsreglement des Grossen Rates obligatorisch.**

**Ergebnisse Finanzplanung 2006-2009 (S. 1 - 2)**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar zur Finanzplanung 2006-2009 (S. 3 - 4)**

Keine Bemerkungen.

**Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 5 - 6)**

Keine Bemerkungen.

**Laufende Rechnung****Gesetzgebende Behörde (S. 7)**

Keine Bemerkungen.

**Allgemeine Verwaltung (S. 8 - 9)**

Keine Bemerkungen.

**Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 15)**

Keine Bemerkungen.

**Erziehungsdepartement (S. 16 - 19)**

Keine Bemerkungen.

**Finanzdepartement (S. 20 - 23)**

Keine Bemerkungen.

**Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 24 - 28)**

Keine Bemerkungen.

**Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 29 - 33)**

Keine Bemerkungen.

**Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 34 - 40)**Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Im Zusammenhang mit den WTO-Verhandlungen liest man in der Presse von schwerwiegenden Auswirkungen der angestrebten Öffnung des Welthandels auf unsere Landwirtschaft. Wenn man die Finanzplanungen des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes bis ins Jahr 2009 betrachtet, stellt man fest, dass sich insgesamt faktisch fast nichts verändert. Kann man zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine Aussage machen, ob die WTO-Verhandlungen auf die Strukturen oder auf die Finanzen des Kantons wesentliche Auswirkungen haben werden?

### Landeshauptmann Lorenz Koller

Die gesamte Landwirtschaftspolitik ist vorwiegend Bundespolitik. Von der Annahme ausgehend, dass von den WTO-Verhandlungen wesentliche Auswirkungen auf die schweizerische Landwirtschaft zu erwarten sind, wird auch der Kanton Appenzell I.Rh. im Bereich Strukturwandel grosse Auswirkungen erfahren. Solange ich die Auswirkungen der AP 2011, welche sich in der Vernehmlassungsphase befindet, nicht kenne, kann ich keine konkreten Zahlen nennen. Der Bundesrat hat eine Erklärung abgegeben, dass die laufenden Marktstützungsmassnahmen in Direktzahlungen umgebaut werden sollen. Ich kann mir vorstellen, dass diese Direktzahlungen im gewissen Masse erhöht werden. Ich muss jedoch den Landwirten klar zu verstehen geben, dass der Kanton nicht in allen Belangen, aus denen sich der Bund zurückzieht, entsprechende Kantonsbeiträge à fonds perdu zur Verfügung stellen wird. Wie sich diese Entwicklung bis ins Jahre 2009 finanziell auswirken wird, ist schwierig abzuschätzen. Der Strukturwandel wird auch bei uns seinen Fortgang nehmen. Während den letzten vier Jahren, d.h. mit der AP 2002-2007 hatten wir gesamtschweizerisch einen Strukturwandel von 2,7 %. Bei uns betrug der Strukturwandel in dieser Zeit rund 3 %. Die neuen Zielsetzungen des Bundesrates gehen von einer Erhöhung des Strukturwandels von 3,5 - 4 % aus. Dies wird auch auf den Kanton Appenzell I.Rh. Auswirkungen haben.

Ich möchte dem Grossen Rat betreffend die Finanzplanung im Bereich der Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet eine Zusatzinformation liefern. Im Rahmen der Kenntnisnahme der Finanzplanung der Standeskommission wurde bereits im Vorjahr die Frage gestellt, warum diese Beitragsleistungen weitergeführt werden. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat darauf geantwortet, dass die geschätzten Kantonsbeiträge in der Planung verbleiben sollen, da noch nicht feststehe, ob der Bund an seinen Beitragsleistungen festhalten werde. Der Bundesrat hat nun dem Eidgenössischen Parlament wiederum eine Verlängerung der Unterstützung an die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bis zum Inkrafttreten des NFA beantragt. Es macht den Anschein, als ob dieser Antrag auch vom Eidgenössischen Parlament unterstützt wird. Wir haben es für sinnvoll erachtet, die in den Jahren 2006 und 2007 vorgesehenen Beträge auch für die beiden nachfolgenden Jahre unverändert in der Finanzplanung zu belassen.

### **Volkswirtschaftsdepartement (S. 41 - 43)**

#### Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte

Zum Konto 2708.365.00 "Appenzeller Bahnen" habe ich eine Anfrage an Säckelmeister Paul Wyser als Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen. Im Rahmen des öffentlichen Verkehrs betragen die Zuschüsse des Kantons an die Appenzeller Bahnen fast Fr. 500'000.--. Ab dem Jahre 2006 erhöhen sich diese Beiträge um über 20 % auf fast Fr. 600'000.--. Dabei ist mir bewusst, dass diese Veränderung auf einer geänderten Rechnungslegung beruht. Die Appenzeller Bahnen befinden sich auf Expansionskurs. Auf diesem Kurs stellen sich viele Weichen, welche auch den Steuerzahler des Kantons Appenzell I.Rh. teuer zu stehen kommen könnten. Wie hoch belaufen sich allfällige Sanierungsbeiträge des Kantons Appenzell I.Rh. an die Pensionskasse der Appenzeller Bahnen, welche offenbar eine Unterdeckung aufweist? Welche Mass-

nahmen sind getroffen worden, um derartige, ökonomisch falsche Entscheide, welche unsere Finanzplanung in den nächsten Jahren negativ beeinflussen könnten, zu verhindern?

#### Säckelmeister Paul Wyser

Es trifft zu, dass bei der Pensionskasse, bei welcher alle Angestellten der Privatbahnen versichert sind, in Bezug auf die Appenzeller Bahnen ein Loch im Umfang von Fr. 13,5 Mio. besteht. Ein Grosskunde dieser Pensionskasse ist die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn (BLS), welche jeweils den Schweizerischen Bundesbahnen nacheifert, was im Bereich der Pensionskasse nicht vorteilhaft gewesen ist. In dieser Pensionskasse sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten, wobei aber beide Mitglied der gleichen Gewerkschaft sind. In der Folge wurden während Jahren bei der Ausrichtung von Überbrückungsrenten und Ähnlichem nicht gespart. Für die Appenzeller Bahnen macht diese Unterdeckung, wie bereits gesagt, Fr. 13,5 Mio. aus.

Die Unterdeckung der Pensionskasse für die Angestellten der Appenzeller Bahnen steht mit der Fusion der Appenzeller Bahnen mit den drei Privatbahnen im Appenzellerland in keinem Zusammenhang. Wir haben uns innerhalb des Verwaltungsrates der Appenzeller Bahnen mit der Regelung des Ausgleiches der Unterdeckung befasst. Nach Meinung des Schweizerischen Eisenbahnverbandes ist der Ausgleich dieser Unterdeckung Sache des Arbeitgebers. Der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen ist anderer Meinung und hat den Beschluss gefasst, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer je für die Hälfte geradestehen müssen. Wenn die Verantwortlichen der Bahn bei der Ausrichtung von Altersrenten und Übergangsrenten an die Angestellten allzu grosszügig umgegangen sind, kann es nicht angehen, dass die Kantone als Auftraggeber diesen Fehler der beauftragten Bahn ausgleichen müssen. Wenn die vier Bahnen im Appenzellerland im nächsten Jahr fusionieren werden, wird sich der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen dafür einsetzen, dass diese Unterdeckung je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und vom Arbeitgeber getragen wird. Die Standeskommission vertritt dieselbe Ansicht. Die Verwaltungsräte der anderen Privatbahnen im Appenzellerland haben eine andere Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Es wird einige geben, die in diesem Punkt eine andere Meinung vertreten werden.

Zur zweiten Frage von Grossrat Thomas Rechsteiner kann ich ausführen, dass wir eine Arbeitsgruppe eingesetzt haben, die sich mit den wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Fusion beschäftigt und dem Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen Vorschläge unterbreitet. Die Arbeitsgruppe steht unter der Leitung des Spezialisten Niklaus Fäh, der im Übrigen in der Frage des Ausgleiches der Unterdeckung der Pensionskasse auch die Linie der Appenzeller Bahnen vertritt. Wir werden von Seiten des Verwaltungsrates der Appenzeller Bahnen diese Forderung einbringen und darauf Acht geben, dass der neue Verwaltungsrat die Tragung der Ausgleichsleistungen an die Pensionskasse durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen beschliesst.

Eine weitere Lehre aus diesem Debakel ist, dass wir uns überlegen müssen, ob die Appenzeller Bahnen weiterhin in dieser Pensionskasse verbleiben sollen. Dies wird unter anderem auch eine

der Fragen sein, die die Arbeitsgruppe zu prüfen hat. Wir können nicht die sofortige Tilgung dieser Schuld verlangen und müssen diese vorerst offen lassen. Damit kann auch verhindert werden, dass allzu rasch eine neue Anspruchshaltung der Versicherten entsteht. In Zukunft müssen wir sehr darauf Acht geben, dass wir entweder in eine andere Pensionskasse eintreten oder Personen als Vertreter der Arbeitgeber in den Verwaltungsrat der Pensionskasse der Privatbahnen delegieren, welche nicht dem Schweizerischen Eisenbahnverband angehören. Dies sind die Massnahmen, welche der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen eingeleitet hat.

**Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 45 - 48)**

Keine Bemerkungen.

**Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 49)**

Keine Bemerkungen.

**Investitionsrechnung (S. 51 - 58)**

Keine Bemerkungen.

**Kommentar Abweichungen Investitionsrechnung (S. 59 - 60)**

Keine Bemerkungen.

**Sachgruppenstatistik (S. 61 - 64)**

Keine Bemerkungen.

**Abwasserrechnung Appenzell (S. 65 - 69)**

Keine Bemerkungen.

**Abschliessend nimmt der Grosse Rat von der Finanzplanung 2006-2009 Kenntnis.**

## 10.

### **Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Interkantonale Anerkennungsvereinbarung gibt es bereits seit dem Jahre 1993. Der Zweck dieses Konkordates besteht darin, dass kantonale Abschlüsse in allen Kantonen anerkannt werden. Wenn jemand beispielsweise das Lehrerpapier des Kantons St.Gallen besitzt, soll ihm im Kanton Zürich nicht entgegengehalten werden können, dass er nicht über das zürcherische Papier verfügt. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird das st.gallische Papier auch im Kanton Zürich anerkannt. Vor anderthalb oder zwei Jahren haben wir im Grossen Rat das Anwaltsgesetz diskutiert. Auch darin wurde festgehalten, dass ein in einem Kanton erhaltenes Anwaltspapier auch in anderen Kantonen anerkannt wird. Mit der vorliegenden Vereinbarung gilt dasselbe im Bereich der höheren Fachschulen. Dies erscheint mir eine sinnvolle Sache zu sein, wobei auch einzelne diskutable Regelungen darin enthalten sind, welche wir jedoch nicht zu diskutieren haben. Im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Berufsbildungsgesetzes einerseits und mit der Überführung der meisten Kompetenzen in Sachen Berufsschule von den Sozial- und Gesundheitsdirektoren an den Bund, andererseits musste die bestehende Anerkennungsvereinbarung auf die so genannten blauen Berufe erweitert werden. Dies war der Anlass für die Revision der Vereinbarung aus dem Jahre 1993.

Im Zusammenhang mit dieser Revision hat man zwei, drei weitere Punkte geändert. Zum einen wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Generalsekretariat der Erziehungsdirektorenkonferenz die schwarze Liste der Lehrer führen darf. Diese schwarze Liste ist im Zusammenhang mit Strafprozessen gegen pädophile Lehrer zu trauriger Berühmtheit gelangt. Als weiteres hat man für die Anerkennungsverfahren eine gesetzliche bzw. konkordatäre Gebührengrundlage eingebaut. Schliesslich wurden Rechtsschutzbestimmungen für die Betroffenen in das Konkordat aufgenommen.

Die ursprüngliche Vereinbarung aus dem Jahre 1993 wurde durch die Ständekommission verabschiedet, da sie doch eher den Charakter einer Verwaltungsvereinbarung besass. Mit der Aufnahme der Rechtsgrundlagen zur Führung der schwarzen Liste und zur Erhebung von Gebühren kommt dieser Vereinbarung gesetzlicher Charakter zu, sodass diese als Konkordat zu behandeln und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist. Damit hat dieser Beitritt rechtlich einen höheren Stellenwert, als wenn die Ständekommission einen entsprechenden Beschluss fassen würde. Ich beantrage dem Grossen Rat, dem vorliegenden Konkordat zuzustimmen.

#### Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Ich danke Landammann Carlo Schmid-Sutter für dessen Ausführungen. In der Botschaft steht im ersten Abschnitt, dass die Interkantonale Vereinbarung in zweiter Priorität auch die Aner-

kennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen regelt. Ich möchte gerne wissen, wie weit sich diese zweite Priorität erstreckt und ob die ausländischen Staaten Gegenrecht halten.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die beiden Fragen von Grossrat Bernhard Koch sind aus der Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. unterschiedlich zu beantworten. Das Gegenrecht ist in keiner Art und Weise gewährleistet. Dieses muss jeweils neu ausgehandelt werden. Es bestehen in diesem Bereich mit der EU entsprechende rudimentäre Absprachen. Mit den übrigen Staaten bestehen überhaupt keine entsprechenden Regelungen. Die Berufsbildungsgesetzgebung und die Fachhochschulgesetzgebung musste die Schweiz intern ändern, damit wir überhaupt mit der EU auf gleicher Basis Gegenrechtsvereinbarungen treffen konnten. Dies ist uns im Fachhochschulbereich fast durchwegs gelungen. Lediglich die Architekten sind technisch irgendwie zwischen Stuhl und Bank gefallen.

Zu der von Grossrat Bernhard Koch angesprochenen Frage der Priorität muss ich ehrlich gestehen, dass wir nie die Politik verfolgten, Personen in Prioritäten einzuteilen. Da wir keine eigene Lehrerbildungsanstalt hatten, mussten wir die guten Lehrer ungeachtet ihrer Herkunft aufnehmen. Es war weniger von Bedeutung, ob sie in einem schweizerischen Seminar oder im nahen Ausland die Lehrerausbildung genossen haben. Wenn einmal ein Lehrerüberschuss bestehen sollte, würden wir kaum willentlich fremde Leute bevorzugen, wenn gute einheimische vorhanden sind. Es handelt sich um eine reine Frage des Anstandes. Wir haben die Priorisierung Einheimischer jedoch nie dogmatisch gehandhabt und werden dies auch in Zukunft nicht tun. Massgebend sind die Person und deren Fähigkeiten und nicht deren Herkunft bzw. deren Ausbildungsstätte.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 1 - 4**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.**

## 11.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

#### Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Die Bundesversammlung hat am 18. Juni 2004 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare verabschiedet. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 hat der Souverän dem Bundesgesetz zugestimmt. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat das Gesetz klar abgelehnt. Es ist vorgesehen, das neue Bundesgesetz auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten sind zahlreiche kantonale Erlasse dem neuen Recht anzupassen und der Landsgemeinde 2006 vorzulegen.

Am Schluss des neuen Bundesgesetzes sind zahlreiche Änderungen in allen denjenigen Bundesgesetzen vorgenommen worden, in denen die neu geschaffene eingetragene Partnerschaft berücksichtigt werden muss. Dieses Vorgehen des Bundes bedeutet für die Kantone, dass sie in der Umsetzung des Gesetzes keinen grossen gesetzgeberischen Spielraum haben. Sie haben sich vielmehr an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten.

Der Bund hat mit dem Partnerschaftsgesetz den neuen Personenstand "eingetragene Partnerschaft" geschaffen. Diesen können zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Die Voraussetzungen und die Gültigkeit dieses Institutes sind denjenigen der Ehe nachempfunden. Die Pflichten in einer eingetragenen Partnerschaft, die Wirkung derselben und deren Auflösung sind sinngemäss an diejenigen der Ehe angelehnt. Einschränkend untersagt Art. 28 des Partnerschaftsgesetzes den Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, eine Adoption oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren. Bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erklärt Art. 35 des Gesetzes die Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss als anwendbar.

Der Bund hat die Schaffung des Partnerschaftsgesetzes dazu benützt, um neben der neuen eingetragenen Partnerschaft noch einen weiteren neuen Begriff einzuführen, nämlich den der "faktischen Lebensgemeinschaft". Darunter versteht er hetero- und homosexuelle Partnerschaften, die sich weder durch Ehe noch durch eine eingetragene Partnerschaft offiziell verbinden.

Um das Vorliegen einer faktischen Lebensgemeinschaft einigermaßen zuverlässig und in allen Bereichen nach gleichen Kriterien prüfen zu können, muss diese - mangels einer Legaldefinition auf eidgenössischer sowie kantonaler Ebene - auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abgestützt werden. Zum alten Scheidungsrecht hielt diese fest, dass ein Konkubinat dann eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft bildet, wenn sich dieses Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren wird eine solche Festigung vermutet. Das Vor-

liegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen.

Das neue Bundesgesetz hat in unserem Kanton zahlreiche Auswirkungen, einerseits auf die Kantonsverfassung, andererseits auf die folgenden zwölf Gesetze sowie die Strafprozessordnung:

- Gerichtsorganisationsgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
- Gesetz über die Zivilprozessordnung
- Strafprozessordnung
- Schulgesetz
- Gesetz über Ausbildungsbeiträge
- Gesetz über den Feuerschutz
- Steuergesetz
- Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Auf den 1. Januar 2007 müssen zudem 25 Verordnungen oder Grossratsbeschlüsse, 13 Ständekommissionsbeschlüsse und fünf Landesschulkommissionsbeschlüsse an das Partnerschaftsgesetz angepasst werden.

Die ReKo hat sich mit der Vorlage eingehend befasst. Da sich der mögliche Spielraum für Änderungen in einem sehr engen Rahmen bewegt, kann sich die ReKo mit der vorliegenden Fassung einverstanden erklären.

Die zwei orthographischen Fehler im Einleitungssatz in Ziff. I. und Art. 14 wurden bei der Ratskanzlei deponiert und werden korrigiert.

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

#### Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich danke dem Präsidenten der vorberatenden Kommission für diese Ausführungen. Ich habe dazu keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I.**

#### Grossrat Toni Heim, Appenzell

In Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung wird die Einsitznahme von Verwandten in der Standeskommission und in den Gerichten geregelt.

Bisher war es so, dass Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern nicht zugleich Mitglied in der Standeskommission oder in Gerichten sein können.

Jetzt soll diese Regelung verschärft werden. Neu dürfen auch Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, das heisst auch Schwägerinnen und Schwager nicht im selben Gremium Einsitz nehmen.

Ich fürchte, dass wir uns damit in unserem kleinräumigen Kanton zu stark einschränken. Vor allem bei den Gerichten legen wir uns nach meiner Meinung zu starke Fesseln an.

Ich habe folgende Fragen an die Standeskommission:

- Was sind die Gründe für die strengere Formulierung?
- Hat die bisherige Regelung zu Problemen geführt?
- Ist es künftig unmöglich, dass z.B. bei Geschwistern das eine im Kantonsgericht, das andere im Jugendgericht sitzt? Dies wird in diesem Artikel zu wenig klar ausgedrückt.

#### Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Standeskommission hat diese Frage eingehend geprüft und die Meinung vertreten, diese Angelegenheit wie von ihr vorgeschlagen zu handhaben. In Bezug auf die Gerichte, sehe ich keine Gefahr, dass diese Möglichkeit nicht mehr gegeben wäre. Es wurde zwar nicht explizit aufgeführt, aber ich stelle mir vor, dass diese Möglichkeit durchaus besteht.

#### Grossrat Toni Heim, Appenzell

Meine Frage, ob die bisherige Regelung zu Problemen geführt hat, wurde noch nicht beantwortet.

#### Landeshauptmann Lorenz Koller

In der Zeit, in der ich Mitglied der Standeskommission bin, hat es keinerlei Probleme gegeben.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Ich stelle den Antrag, dass die Formulierung im zweiten Lemma so abgeändert wird, dass Verschwägere nicht unter diesen Begriff fallen. Somit würde diese Lemma folgenden Wortlaut erhalten:

“Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie”

Landammann Carlo Schmid-Sutter

In der bisherigen Fassung sind die Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad aufgeführt. Im Prinzip schlägt die Ständekommission lediglich eine Änderung vor, indem bei den Verwandten in gerader Linie nicht auf den vierten Grad abgestellt wird, sondern lediglich der Begriff “in gerader Linie” aufgeführt wird. Der vierte Grad in einer geraden Linie würde Grossvater, Vater, Sohn und Enkel bedeuten. Der Fall, dass ein Grossvater und sein Enkel in derselben Behörde Einsitz nehmen, wird wahrscheinlich nie eintreffen. Bei den Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad wird ausdrücklich die Seitenlinie festgeschrieben, in den geraden Linien wird keine Beschränkung festgelegt. In den Seitenlinien soll allerdings der zweite Grad festgelegt werden. In der Sache selbst ändert sich an sich nichts, diese Regelung ist lediglich etwas konkreter. Ich gehe davon aus, dass nie der Fall eintreffen wird, dass Verwandte in gerader Linie im vierten Grad zusammen in einer Behörde Einsitz haben. Ich erachte daher den vorgeschlagenen Wortlaut als durchaus vertretbar.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Mir geht es um die Regelung in der Kantonsverfassung. Die bisherige Regelung in Art. 30 Abs. 9 lautet wie folgt:

“<sup>9</sup>In derselben sowie in den Gerichten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

Im bisherigen Art. 30 Abs. 9 wurden also die Schwager und Schwägerinnen nicht aufgeführt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das ist tatsächlich richtig. Dies wurde von der Ständekommission übersehen. Der von der Ständekommission vorgeschlagene neue Wortlaut von Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung entspricht im Prinzip der Ausstandsregelung im Gerichtsorganisationsgesetz. Es müsste geprüft werden, ob dies tatsächlich richtig ist.

Grossratspräsident Josef Manser

Ich schlage vor, dass wir mit der Detailberatung beginnen und den Antrag von Grossrat Toni Heim auf die zweite Lesung hin eingehend überprüfen und dem Grossen Rat Bericht erstatten und Antrag stellen.

*Diesem Vorgehen erwächst keine Opposition.*

**2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999**

Keine Bemerkungen.

**3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000**

Keine Bemerkungen.

**4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911**

Keine Bemerkungen.

**5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949**

Keine Bemerkungen.

**6. Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986**

Keine Bemerkungen.

**7. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004**

Landeshauptmann Lorenz Koller

In Art. 72 Abs. 2 lit. b stellt sich die gleiche Frage betreffend die Einsitznahme in Behörden wie bei der Kantonsverfassung. Ich schlage vor, dass diese Problematik ebenfalls auf diese zweite Lesung hin überprüft wird.

**8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987**

Keine Bemerkungen.

**9. Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999**

Keine Bemerkungen.

**10. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999**

Keine Bemerkungen.

**11. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940**

Keine Bemerkungen.

**12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001**

Keine Bemerkungen.

**13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994**

Keine Bemerkungen.

#### **14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994**

Keine Bemerkungen.

#### **II.**

Keine Bemerkungen.

#### Grossratspräsident Josef Manser

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf einen Punkt dieses Landsgemeindebeschlusses zurückkommen?

#### Grossrat Toni Heim, Appenzell

Ich habe noch eine Anmerkung zu Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung. Im Rahmen einer Überarbeitung dieses Absatzes wäre zu überlegen, ob die Zugehörigkeit zu den Gerichten noch näher zu definieren wäre, damit absolute Klarheit herrscht, welche Gerichte gemeint sind.

#### Grossratspräsident Josef Manser

Diese Anregung wird entgegengenommen.

**In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom Grossen Rat in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

## 12.

### Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Der Steuerwettbewerb unter der Kantonen nimmt stetig zu und wird härter. Unser Kanton hatte bisher im interkantonalen Vergleich eine gute Position inne. Aufgrund der anstehenden oder bereits beschlossenen Revisionen in einigen umliegenden Kantonen, wie Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden, Obwalden, werden wir in der Rangliste überholt. Um das von der Standeskommission mittelfristig angestrebte Wachstum der Steuereinnahmen von 2 % weiterhin erreichen zu können, müssen wir mit unserem Steuergesetz wieder konkurrenzfähig werden. Ziel ist es, das bisher gute Ranking des Kantons halten zu können, ein Ausbau wird nicht möglich sein. Die erste Teilrevision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 ist daher notwendig.

Neben den Anpassungen an das eidgenössische Harmonisierungsrecht und der Revision der einzelnen Bestimmungen, die in der Praxis bereits umgesetzt sind und keine finanziellen Auswirkungen haben, beinhaltet die vorliegende Teilrevision vier Schwerpunkte:

1. Weitere Entlastung der Familien durch höhere Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge;
2. Entlastung bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Vorsorge;
3. Entlastung und Vereinfachung bei der Unternehmensbesteuerung, indem der Steuerfuss bei den juristischen Personen von demjenigen der natürlichen Personen abgekoppelt werden soll;
4. Besteuerung von Bauland, welches landwirtschaftlich genutzt wird zum Verkehrswert und nicht mehr zum tieferen landwirtschaftlichen Ertragswert.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Teilrevision sind nicht unbedeutend. Für den Kanton werden in den Jahren 2007 und 2008 Mindereinnahmen von rund Fr. 1,35 Mio. erwartet. Diese werden ab dem Jahre 2009 nochmals um Fr. 315'000.-- jährlich zunehmen. Auch für die Bezirke und Gemeinden werden tiefere Steuereinnahmen von rund Fr. 1,6 Mio. bzw. rund Fr. 2 Mio. ab dem Jahre 2009 erwartet. Rund 50 % dieser Steuerausfälle werden für die Entlastung von Familien eingesetzt, indem die Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge erhöht und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern grössere Freibeträge eingeführt werden sollen. 10 % der Steuerausfälle resultieren aus den vorgeschlagenen Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge und Liquidationsgewinnen. Hevон wird insbesondere die ältere Generation profitieren. Letztlich werden die restlichen 40 % aus der Entlastung bei der Unternehmensbesteuerung herrühren. Hier sind insbesondere eine tiefere Besteuerung von Beteiligungserträgen, eine Senkung des Gewinnsteuersatzes und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorgesehen. Die vorgeschlagene Besteuerung von landwirtschaftlichem Bauland wird lediglich zu geringen Mehreinnahmen führen. Insgesamt sind also die Auswirkungen ausgewogen und verteilen sich auf verschiedene Steuersubjekte und Bevölkerungsgruppen.

pen.

Die WiKo ist in ihrer eingehenden Beratung zum Schluss gekommen, dass sie mit dieser Stossrichtung grundsätzlich einverstanden ist und diese Teilrevision des Steuergesetzes begrüsst und unterstützt. Sie empfiehlt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. In einigen Detailpunkten kann die WiKo die Vorschläge der Standeskommission nicht vollumfänglich unterstützen, was zu den Anträgen auf den blauen Blättern geführt hat. Auf diese werde ich in der Detailberatung näher eingehen.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der von der Teilrevision zwar nicht betroffen ist, jedoch von der WiKo intensiv diskutiert worden ist, nämlich die Liegenschaftssteuer. In unserem Kanton erheben nur noch fünf Körperschaften eine solche Steuer. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuersystems ist die WiKo in ihren Diskussionen und Beratungen zur Überzeugung gelangt, dass die Liegenschaftssteuern nicht mehr zeitgerecht sind und daher aufzuheben und in den normalen Steuersatz zu integrieren wären. Die WiKo hat aber bewusst keinen Antrag gestellt, weil sie nicht in die Souveränität der Bezirke und Gemeinden eingreifen möchte. Sie möchte jedoch die betroffenen Körperschaften aufrufen, dieses Anliegen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit umzusetzen.

Im Namen der WiKo ersuche ich den Grossen Rat, auf die Steuergesetzrevision einzutreten und das für die Zukunft unseres Kantons wichtige Geschäft im Detail zu beraten.

#### Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Die vorliegende Steuergesetzrevision wurde vorwiegend als Familienentlastungsvorlage angekündigt. Die Vernehmlassungsergebnisse haben aufgezeigt, dass alle Bezirke und Gemeinden diese Stossrichtung auch begrüssen. Der Bezirksrat Appenzell schreibt wörtlich, dass die Unternehmen bereits in den vergangenen Revisionen gut berücksichtigt bzw. entlastet wurden, sodass man sich dieses Mal auf die kleineren und mittleren Einkommen beschränken könne. Die vorliegende Revision wird der versprochenen Familienentlastung fast gänzlich gerecht. Die Entlastung der Unternehmen wurde nach meiner Vermutung aufgrund der Vernehmlassung erst nachträglich aufgenommen. Ich ersuche den Grossen Rat, auf diese Vorlage einzutreten und in der Detailberatung der versprochenen Familienentlastung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich werde in der Detailberatung noch einen Minderheitsantrag der WiKo zu Art. 195bis stellen.

#### Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Im Appenzeller Tagblatt vom 10. November 2005 wurde auf Seite 1 und Seite 11 berichtet, dass der Kanton St.Gallen vor Bundesgericht den Prozess in Sachen Besteuerung von Alleinerziehenden verloren hat. Gemäss dem erwähnten Bericht hat das Bundesgericht entschieden, dass Alleinerziehenden die gleiche Steuerermässigung zu gewähren sei wie verheirateten Paaren. Ein blosser Einelternauszug anstelle eines Vollsplittings verstosse laut Bundesgerichtsurteil gegen die Steuerharmonisierung des Bundes.

Im Artikel wird weiter erwähnt, dass neben dem Kanton St.Gallen auch die Kantone Bern, Schwyz, Neuenburg, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. dieselbe Praxis wie St.Gallen kennen würden.

Ich möchte anfragen, ob die Ständekommission gedenkt, diesbezüglich die fälligen Anpassungen auf die zweite Lesung des Steuergesetzes hin zu prüfen respektive zu veranlassen? Im Weiteren wäre es interessant zu erfahren, zu welchen Steuerausfällen eine solche Anpassung führen würde.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Es ist richtig, dass diese Pressemitteilungen vor ca. drei Wochen veröffentlicht wurden. Dabei geht es zusammengefasst darum, dass für Alleinerziehende die gleichen Regelungen gelten wie für verheiratete Paare, d.h. dass die Lohnsumme eines Alleinerziehenden wie beim Vollsplitting halbiert wird und dieser Betrag versteuert werden muss. Das Bundesgericht hat in der Folge dem Rekurrenten Recht gegeben. Was nicht nur mich, sondern auch andere Finanzdirektoren stutzig gemacht hat, ist die Tatsache, dass das Bundesgericht klar zum Ausdruck gebracht hat, dass es ihm vollkommen bewusst ist, dass das Steuerharmonisierungsgesetz in zwei Artikeln gegen die Verfassung verstösst. In einem dieser Artikel geht es darum, dass es sich um kantonales Hoheitsgebiet handelt und das Bundesgericht eigentlich diesbezüglich nichts unternehmen kann. Es ist also eigentlich eine kantonale Hoheit. Den anderen Artikel habe ich im Moment nicht gerade präsent, aber es wurde mit diesem Bundesgerichtsurteil auf jeden Fall gegen zwei Artikel der Bundesverfassung verstossen. Der Bundesgerichtssprecher hat denn auch klar zum Ausdruck gebracht, dass sich das Bundesgericht bewusst ist, dass es damit gegen die Verfassung verstösst. Ich bin zwar selber nicht Jurist, kann aber solche Entscheidungen nicht verstehen.

Im Kanton Basel-Land gibt es einen ähnlichen Fall. Dabei geht es um den Abzug beim Bausparen. Dieser Fall wurde ca. vier Jahre lang behandelt und wird nun auf eidgenössischer Ebene entschieden und in die Gesetzgebung aufgenommen.

Es handelt sich hier um ein Problem, welches nicht zwingend heute gelöst werden muss. Ich werde morgen der Ständekommission diesbezüglich Bericht erstatten. Wie das weitere Vorgehen aussehen wird, kann ich derzeit noch nicht sagen. Ich kann mir aber vorstellen, dass diese Angelegenheit nicht in die jetzige Gesetzesrevision aufgenommen wird. Falls der Entscheid des Bundesgerichtes rechtlich wirklich in Ordnung ist und wir eine entsprechende Anpassung in unserem Gesetz vornehmen müssen, so werden wir dies zu gegebener Zeit tun.

Ich möchte an dieser Stelle noch einige Bemerkungen zum Eintreten zur vorliegenden Steuergesetzesrevision anbringen. Als ein Schwerpunkt der Steuergesetzesrevision wurde von Anfang an die Familienentlastung festgelegt. Die von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner anlässlich einer Grossrats-Session verlangte Aufstellung der Ausgaben wurde erarbeitet und den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt. Daraus geht hervor, wie die Entwicklung der letzten zehn Jahre

aussieht. Es wird immer wieder der Vorwurf laut, dass in den letzten Jahren immer nur die Steuerzahler mit hohem Einkommen und die Kapitalgesellschaften bevorteilt worden sind, nicht aber die Familien. Dies ist nicht richtig. Es kann festgestellt werden, dass in den letzten zehn Jahren niemand mehr bevorteilt wurde als Familien mit zwei und mehr Kindern. Diesbezüglich bestünde also kein dringender Handlungsbedarf. Wir haben aber im Rahmen des Steuerpaketes und anlässlich der Behandlung der im letzten Jahr eingereichten Initiative zugesichert, dass wir die Sozialabzüge zu Gunsten der Familien anpassen werden. Wir schlagen heute dem Grossen Rat das maximal Mögliche des Verantwortlichen vor, eine weitere Entlastung ist schlichtweg nicht möglich. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Aussage, die Familien seien in den letzten Jahren vernachlässigt worden, nicht richtig ist, denn Familien bezahlen heute massiv weniger Steuern als noch vor zehn Jahren. Ich möchte, dass dies zur Kenntnis genommen wird.

Zum Antrag der WiKo möchte ich noch die Bemerkung anbringen, dass die Ständekommission in einem Punkt nicht die gleiche Meinung vertritt. Ich werde im Rahmen der Detailberatung noch darauf zu sprechen kommen.

Es ist meines Erachtens wichtig, dass der Grosse Rat auf die Behandlung der vorliegenden Steuergesetzrevision eintritt und etwas unternimmt. Es handelt sich dabei um ein wichtiges Werkzeug, welches von uns benutzt wird und nun den Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden muss.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Unser Problem besteht darin, dass wir über keine Verfassungsgerichtsbarkeit verfügen. Unsere Bundesverfassung bindet die Bundesrichter an die Bundesgesetze. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist in den beiden erwähnten Punkten wahrscheinlich völlig falsch. Das Bundesgericht muss sich jedoch aufgrund der Verfassung an das Steuerharmonisierungsgesetz halten. Es hat keine Kompetenz, bestehende Bundesgesetze nicht anzuwenden. Es müsste hier also eine politische Änderung stattfinden. Diesbezüglich müssen umfassende Abklärungen getätigt werden. Die Finanzdirektoren werden sich noch eingehend mit dieser Angelegenheit befassen müssen.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **I. - XV.**

Keine Bemerkungen.

**XVI.**Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Die WiKo hat zu dieser Ziffer zwei Änderungsanträge anzubringen, wobei ein Antrag lediglich redaktioneller Natur ist.

Beim ersten Antrag geht es darum, dass die Einschränkung der Kinderbetreuungsabzüge auf Einkommen unter Fr. 120'000.-- gestrichen werden soll. Im Auftrag der WiKo wurden vom Rechtsdienst der Steuerverwaltung des Kantons St.Gallen Abklärungen vorgenommen, welche zu diesem Antrag geführt haben. Mit der Einschränkung auf eine gewisse Einkommenshöhe wäre der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Es macht unseres Erachtens wenig Sinn, eine Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen, bei der es zum Voraus wahrscheinlich ist, dass sie vor Gericht nicht Stand hält. Wir wollen unsere Gerichte nicht unnötig beschäftigen. Zudem besteht auch in sachlicher Hinsicht kein Grund zu dieser Einschränkung, da die Wenigverdienenden die Möglichkeit haben, je nach Höhe des steuerbaren Einkommens, einen beträchtlichen Teil der Betreuungskosten für den Kinderhort Appenzell beim Kanton zurückzufordern. Somit wären die Besserverdienenden doppelt bestraft. Die WiKo empfiehlt mehrheitlich, die Einkommensbeschränkung zu streichen.

Zum zweiten Antrag, welcher redaktioneller Natur ist, werde ich später Stellung nehmen.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Ich bin mit den vorgeschlagenen Kinderabzügen in lit. a und b einverstanden. In Bezug auf die lit. c vertrete ich aber die Auffassung, dass damit ein Fenster aufgemacht wird, welches in Bezug auf die Kinderbetreuungsabzüge ein falsches Signal sendet. Ich möchte die Mitglieder des Grossen Rates daran erinnern, dass es auch viele Frauen gibt, die keiner Arbeit ausser Hause nachgehen und die Kinder zu Hause betreuen und ihre Familienaufgabe vollumfänglich wahrnehmen. Ich betrachte es als eine Diskriminierung, wenn dieser Betrag so hoch angesetzt wird und nach oben nicht limitiert ist. Damit wird meines Erachtens ein falsches Signal gesendet. Ich schliesse mich deshalb dem Vorschlag der Standeskommission an.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Bei diesen Kinderbetreuungsabzügen geht es nicht um einen grossen Steuerausfall. Es geht dabei vielmehr um eine Grundsatzfrage in der Familien- und Gesellschaftspolitik. Es kann sein, dass Alleinerziehende oder junge Familien auf einen Zusatzverdienst angewiesen sind und ihre Kinder in Betreuung geben müssen. Es gibt aber auch Familien, die bewusst auf gewisse Dinge verzichten, dafür aber ein Elternteil zuhause bleibt und die Kinder betreut oder sich so organisieren, dass immer ein Partner bei den Kindern ist. Diesem eigenverantwortlichen Handeln sollte Rechnung getragen werden. Ich betrachte die vorgeschlagene Lösung der Standeskommission als Maximalvariante. Es handelt sich dabei um einen Sozialabzug. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb es nicht möglich sein soll, eine Einkommensgrenze festzulegen.

Wie ich bereits erwähnt habe, handelt es sich hier nicht um einen grossen Steuerausfall. Es soll aber auch keine Luxusvariante geschaffen werden, mit welcher alle dazu motiviert werden, ihre Kinder in auswärtige Betreuung zu geben. Der Staat sollte keine Anreize schaffen, die Kindererziehung zu übernehmen. Die Kindererziehung sollte weiterhin in der Familie stattfinden.

#### Grossrat Ueli Manser, Schwende

Die Limite von Fr. 6'000.-- pro Kind ist zu tief angesetzt. Der Kinderhort Appenzell, welcher meines Erachtens ausserhalb der eigenen Familienbetreuung als die idealste Institution im Kanton Appenzell I.Rh. gilt, kostet bei einer 50 %-Erwerbstätigkeit der Mutter, d.h. drei Tage Betreuung eines Kindes im Kinderhort, rund Fr. 9'000.-- pro Jahr. Bei vier ganzen Tagen auswärts würde die Betreuung Fr. 12'000.-- und bei fünf ganzen Tagen ca. Fr. 15'000.-- kosten, vorausgesetzt, die Begünstigung für niedrige Einkommen würde gewährt.

Da das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der Mutter voll besteuert wird, sollten ihr auf der anderen Seite die daraus effektiv angefallenen Drittkosten zum Abzug zugelassen werden. Zum Beispiel lässt der Kanton Appenzell A.Rh. Drittbetreuungskosten im Rahmen der Berufskosten vollumfänglich, also ohne Limite, zum Abzug zu. Ich schlage vor, dass der von der Standeskommission vorgeschlagene Kinderbetreuungsabzug von Fr. 6'000.-- auf Fr. 8'000.-- pro Kind erhöht wird. Dies ist kein Steuergeschenk, damit sollen bei der Besteuerung der Erwerbseinkommen auch die effektiv angefallenen Drittkosten zum Abzug zugelassen werden. Diese Erhöhung wird den Staat fast bis gar nichts kosten, da nur sehr wenige von diesem Abzug Gebrauch machen können. Für diese Personen wäre jedoch die Nichtabzugsfähigkeit der effektiven Drittkosten ein Verstoß gegen die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Im Weiteren ist die Beschränkung des Kinderbetreuungsabzuges bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 120'000.-- gänzlich zu streichen. Da das Einkommen der Mutter auch besteuert wird, müssen auf der anderen Seite die damit anfallenden Drittkosten in Abzug gebracht werden können und zwar unabhängig der Höhe des steuerbaren Einkommens. Alles andere ist ein Verstoß gegen Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Diese Limite des Abzuges ist bei keinem anderen Sozialabzug vorgesehen und liegt damit völlig quer. Keine anderen Steuergesetze kennen die Streichung des Kinderbetreuungsabzuges ab einem gewissen Einkommen und sie würde auch einer Prüfung durch das Bundesgericht sicher nicht standhalten.

#### Grossrat Marco Züger, Appenzell

Ich stimme den Ausführungen von Grossrat Ruedi Eberle, dass es sich bei der Frage "Kinderbetreuung im Kinderhort ja oder nein" um eine politische Frage handelt, zu. Meines Erachtens ist die Revision des Steuergesetzes nicht der richtige Ort, diese Angelegenheit zu regeln. Es geht dabei um eine andere Diskussion, welche nicht im Steuergesetz festgehalten werden muss. Ich halte deshalb als Mitglied der WiKo an dem Antrag fest, den vorgeschlagenen Betrag von Fr. 120'000.-- ersatzlos zu streichen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich unterstütze den Antrag der WiKo. Ich wäre die Letzte, die sich gegen soziale Massnahmen wehren würde. Für mich geht es hier aber um Gerechtigkeit. Ich bin der Meinung, dass mit einer Gesetzesrevision nicht wesentlich neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden sollten. Der eingebüßte Betrag ist zu gering. Es muss berücksichtigt werden, dass gut verdienende Ehepaare ihr Einkommen vollumfänglich versteuern. Ab dem Januar 2006 wird der volle Betreuungsabzug für den Kinderhort Fr. 16'000.-- ausmachen. Ehepaare bezahlen also einen Vollkostenbeitrag. Es wäre deshalb meiner Meinung nach auch gerechtfertigt, dass ein Betreuungsabzug von Fr. 6'000.-- gemacht werden kann.

Für mich hat die Angelegenheit aber auch noch einen sozialen Aspekt. Der Kinderhort sollte eine professionelle Betreuungsmöglichkeit für alle Bevölkerungsschichten sein. Mit einer ausgewogenen sozialen Durchmischung, d.h. mit Kindern von besser verdienenden Familien und mit Kindern von sozial schlechter gestellten Familien, können der positive Ruf und die gute Auslastung des Kinderhortes beibehalten werden. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ersuchen, den Antrag der WiKo zu unterstützen.

Säckelmeister Paul Wyser

Es gibt hier zwei Ungerechtigkeiten. Wenn wir jemandem aufgrund des Steuergesetzes einen Rabatt gewähren, so hat dies zur Folge, dass alle übrigen Steuerzahler für diese Vergünstigung aufkommen müssen. Ich möchte als Beispiel den Kanton Appenzell I.Rh. nehmen. In unserem Kanton gibt es sehr viele Familien, bei denen die Mutter keiner auswärtigen Tätigkeit nachgeht. Diese Familien verfügen nicht über ein Einkommen von Fr. 120'000.--. Diese Familien können also von diesem Abzug keinen Gebrauch machen. Wenn hier also von unsozial und ungerecht gesprochen wird, so müsste man auch an diese Familien denken. Dabei handelt es sich grösstenteils um Familien mit einem kleinen Einkommen. Wenn nun Familien mit einem Einkommen von über Fr. 120'000.-- verlangen, dass sie von diesem Kinderbetreuungsabzug im Sinne der Gerechtigkeit ebenfalls profitieren können, so ist das doch fraglich. Wenn wir von Gerechtigkeit sprechen wollen, so müssen wir diese Familien berücksichtigen, welche diesen Abzug nicht machen können. Dabei handelt es sich um die meisten Familien, da nur wenige über ein Einkommen von über Fr. 120'000.-- verfügen. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, bei dieser politischen Entscheidung auch an diejenigen Familien zu denken, welche diesen Abzug nicht machen können. Es handelt sich hier um einen Spezialfall, von welchem nur die Familien, bei denen die Mutter einer gut bezahlten auswärtigen Arbeit nachgeht, profitieren können. Meines Erachtens sollten Familien mit einem Einkommen von über Fr. 120'000.-- problemlos für die Kosten des Kinderhortes aufkommen können. Es wäre meines Erachtens ungerecht, wenn die übrigen Steuerzahler, welche selber für die Betreuung ihrer Kinder sorgen, dafür aufkommen müssten. Diese Lösung wäre politisch kaum tragbar.

Grossrat Ueli Manser, Schwende

Einen Sozialabzug bei einer Limite des steuerbaren Einkommens zu streichen, ist verfassungswidrig. Es ist fraglich, ob jemand, der dieses Vorgehen bekämpfen möchte, zuerst vor Bundes-

gericht gehen muss, bis er Recht bekommt. Ich bin der Meinung, dass die Gerichte nicht unnötig beschäftigt werden müssen.

Einen Sozialabzug ab einem gewissen Einkommen zu streichen, ist dasselbe, wie wenn wir sagen würden, dass ein Abzug für den Arbeitsweg ab einem Einkommen von Fr. 150'000.-- nicht mehr möglich ist, da diese Personen es sich problemlos leisten können. Wenn wir anfangen, Sozialabzüge nach dem steuerbaren Einkommen zuzulassen bzw. nicht zuzulassen, so bewegen wir uns in einem problematischen Bereich.

#### Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich möchte daran erinnern, dass sich die Gesellschaft gewandelt hat, ob wir das nun wollen oder nicht. Es sind nicht nur Familien, sondern wie bereits erwähnt auch Alleinerziehende betroffen, die dringend auf ihren Verdienst angewiesen sind. Es geht hier nicht nur um eine Grundsatzfrage, es geht für mich um die Frauen an sich und deren Lebensweg. Heute haben Frauen oftmals sehr gute Ausbildungen genossen. Wenn die Frauen nach einigen Jahren wieder in ihren Beruf zurück wollen, haben sie oftmals Probleme, weil sie einen zu langen Unterbruch in ihrem Berufsleben gehabt haben. Man sieht immer wieder, dass zu lange Unterbrüche die Frauen daran hindern, wieder in den angestammten Beruf einzutreten, weil sie beruflich nicht mehr auf neuesten Stand sind. Diesem Umstand müssen wir gerecht werden. Diese Frauen sind gefordert, dass sie möglichst rasch in ihren angestammten Beruf zurückkehren können. In diesen Fällen sind sie darauf angewiesen, dass ihre Kinder gut betreut werden.

Ich persönlich erachte den Abzug in der Höhe von Fr. 6'000.-- ebenfalls als zu tief. Ich möchte deshalb den Antrag von Grossrat Ueli Manser unterstützen, gemäss welchem der Abzug auf Fr. 8'000.-- erhöht wird. Ich vertrete ebenfalls wie die WiKo die Meinung, dass die Einkommensbegrenzung gestrichen wird. Damit können wir der heutigen Gesellschaft gerecht werden.

**In einer ersten Abstimmung wird der Antrag der WiKo betreffend ersatzlose Streichung der Einkommensgrenze von Fr. 120'000.-- mit 31 Stimmen gutgeheissen, demgegenüber unterliegt der Antrag der Standeskommission mit 15 Stimmen.**

**In einer zweiten Abstimmung unterliegt der Antrag von Grossrat Ueli Manser betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 6'000.-- auf Fr. 8'000.-- mit 19 zu 25 Stimmen.**

#### Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Die WiKo unterbreitet dem Grossen Rat zu Ziff. XVI. noch zwei Änderungsanträge redaktioneller Natur. Die WiKo vertritt die Meinung, dass der Begriff "ausserhalb des Haushalts" ersatzlos gestrichen werden kann, da dieser irreführend und nicht notwendig ist. Im Weiteren soll der Begriff "invalid" durch den zeitgemässen Ausdruck "erwerbsunfähig" ersetzt werden.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Der Grosse Rat hat soeben über einen Antrag betreffend die Streichung der Abzugsgrenze von Fr. 120'000.-- abgestimmt. Im vorliegenden Antrag der WiKo sind nun diese Fr. 120'000.-- wieder enthalten. Für mich ist nicht klar, ob diese Fr. 120'000.-- hier tatsächlich wieder aufgeführt werden müssen.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Da die WiKo nicht wusste, ob der Antrag betreffend Streichung der Fr. 120'000.-- vom Grossen Rat tatsächlich angenommen wird, konnten diese im zweiten Antrag nicht gestrichen werden. Es ist aber klar, dass mit dem soeben gefällten Entscheid des Grossen Rates dieser Betrag nicht mehr aufgeführt wird.

**In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit den beiden von der WiKo beantragten redaktionellen Änderungen einverstanden.**

**XVII.**Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

In Ziff. XVII. geht es um die Besteuerung von Beteiligungserträgen. Diese werden heute unter bestimmten Voraussetzungen zu 50 % besteuert. Die Standeskommission schlägt eine Bandbreite von 30 % - 50 % vor. In den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen wird von einer Besteuerung von 30 % ausgegangen. Im Sinne einer flexiblen Handhabung schlägt die WiKo vor, die Bandbreite und damit die Kompetenz des Grossen Rates auf 20 % - 50 % auszudehnen. Es besteht derzeit nicht die Absicht, diesen Satz unter 30 % zu senken, was auch gemäss der Botschaft nicht vorgesehen ist. Sollten aber andere Kantone weitere Senkungen vornehmen, könnte der Grosse Rat schneller reagieren und müsste nicht mit einer Gesetzesrevision an die Landsgemeinde gelangen. Es geht nur um eine Erhöhung der Flexibilität. Die WiKo empfiehlt deshalb einstimmig, diesem Antrag zuzustimmen und die Bandbreite auf 20 % - 50 % auszudehnen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende

Die Wirtschaftskreise in der ganzen der Schweiz haben schon seit Jahrzehnten die so genannte wirtschaftliche Doppelbesteuerung kritisiert, wonach einerseits der erzielte Gewinn in der Aktiengesellschaft oder GmbH und andererseits bei der Dividendenausschüttung an den Aktionär nochmals voll besteuert wird. Im Jahre 2001 hat der Kanton Appenzell I.Rh. als einziger Kanton nebst Obwalden das so genannte Halbeinkünfteverfahren eingeführt, wonach die Dividenden wohl auf Aktionärssebene besteuert werden, jedoch nur zum halben Satz; daher der Name Halbeinkünfteverfahren. Dieses Verfahren hat sich positiv herumgesprochen und wird nun von vielen Kantonen kopiert. Nun stellt sich für den Kanton Appenzell I.Rh. die Frage, ob er am bisherigen so genannten Halbeinkünfteverfahren festhalten oder den Satz auf 30 % - 50 % gemäss dem Antrag der Standeskommission oder gemäss dem Vorschlag der WiKo auf 20 % - 50 % reduzieren will.

Ich bin der Meinung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mehr zu bieten hat als nur tiefe Steuern. Wir haben keine Staatsschulden, wir haben eine Kantonalbank, eine eigene Zeitung, ein eigenes Spital, sehr gute Schulen, ein eigenes Bier, den Alpstein mit einzigartigen Tourismusköglichkeiten, sehr attraktive Steuern, kurze Wege zur Verwaltung und Regierung und zum Glück auch noch die Landsgemeinde. Das alles spricht für den Kanton Appenzell I.Rh. Das Produkt stimmt. Ich frage mich deshalb, ob wir die Steuern noch mehr reduzieren müssen.

Bei einer Besteuerung von 20 % - 50 % würde bei einer einfachen Steuer von 8 % x 20 % eine einfache Steuer von 1,6 % resultieren, multipliziert mit einem Steuerfuss von rund 200 % ergäbe dies eine Steuerbelastung von 3,2 % auf Aktionärssebene. Eine Steuerbelastung von 3,2 % ist absolut zu tief. Wir müssen aufpassen, dass durch die zusätzliche Steuerattraktivität die Sogwirkung des Kantons nicht zunimmt. Im Moment ist die Bautätigkeit in Appenzell überhitzt. Bei einer weiteren Zunahme der Sogwirkung würde der Baulandpreis weiter zunehmen und die einheimische Bevölkerung würde das Bauland bzw. die Mietpreise nicht mehr oder nur noch schwer bezahlen können.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist bei den Einkommenssteuern bereits sehr tief. Mit der Ausdehnung des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens auf ein Teileinkünfteverfahren von 20 % - 50 % wird meines Erachtens der Bogen überspannt. Bei einer Besteuerung der Dividende zu 20 % oder 30 % würde inskünftig via Steuerplanung anstatt Lohnbezug der Gewinn in der Aktiengesellschaft ausgewiesen und via Dividenden ausbezahlt. Damit würde auch die AHV unter Druck geraten. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist bei den sehr tiefen Steuerfüssen auch mit dem Halbeinkünfteverfahren im Moment mehr als konkurrenzfähig. Daher schlage ich vor, dass wir die bisherige Regelung von 50 % belassen, jedoch gemäss dem Vorschlag der Standeskommission die Limite bei der Beteiligung von bisher 20 % auf 10 % reduzieren.

#### Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Ich möchte noch einmal betonen, dass es heute nicht darum geht, diesen Satz auf 20 % oder 30 % zu senken. Es geht lediglich darum, dass wir dem Grossen Rat eine gewisse Flexibilität einräumen, um auf Änderungen reagieren zu können, da wir nicht wissen, was die anderen Kantone unternehmen werden. Ich möchte deshalb beliebt machen, dem Grossen Rat diese Flexibilität zu gewähren. Wenn aufgrund des Wettbewerbs unter den Kantonen die Notwendigkeit besteht, eine Anpassung vorzunehmen, so kann dies unverzüglich durch den Grossen Rat erfolgen und muss nicht der Landsgemeinde vorgelegt werden, was unter Umständen zu lange dauern würde.

#### Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK

Ich kann mich dem Antrag meines Berufskollegen Grossrat Ueli Manser nicht anschliessen. Ich möchte die Ausführungen der WiKo unterstützen, dass es sich hier um ein Fenster handelt, mit welchem auf allfällige Änderungen reagiert werden kann, ohne damit an die Landsgemeinde gehen zu müssen. Ob der Rahmen nun auf 20 % - 50 % oder 30 % - 50 %, wie es die Standeskommission vorschlägt, festgelegt wird, spielt für mich eigentlich keine Rolle. Ich möchte aber

nicht, dass dieses Fenster ganz geschlossen wird, wie dies der heute geltenden Regelung entspricht. Ich möchte deshalb dem Grossen Rat beliebt machen, entweder dem Antrag der WiKo oder demjenigen der Standeskommission zuzustimmen.

#### Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Die WiKo hat sich lange mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt und dabei ernsthafte Überlegungen angestellt. Ich schliesse mich der Meinung der WiKo vollumfänglich an. Der Grosse Rat ist sicher in der Lage, vernünftig zu handeln und das vorhandene Fenster nicht unnötig auszunützen. Ich glaube, wir sollten dieses Fenster offen halten. Wir sprechen hier von Dividendenbesteuerung. Wir müssen uns bewusst sein, dass das Geld, welches von diesen Gesellschaften verdient worden ist, bereits innerhalb der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft schon einmal versteuert wurde. Das Geld wird damit ein zweites Mal versteuert, wenn es als Dividende herausgenommen wird. Ich erachte es deshalb für gerechtfertigt, wenn dieser Satz vom Grossen Rat reduziert werden kann. Ich schlage vor, das Fenster gemäss dem Vorschlag der WiKo bei 20 % - 50 % festzulegen.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Wenn wir von Wachstum sprechen, müssen wir uns bewusst sein, wie dieses erzielt wurde. Aufgrund der vorliegenden Tabelle ist ersichtlich, dass wir im schweizerischen Vergleich früher rund 8 % der Einnahmen von den juristischen Personen erzielt haben. Heute sind es 14 %. Die Einnahmen bei den juristischen Personen wurden also in den letzten fünf Jahren um 6 % erhöht.

Wir müssen nun vorausschauen, damit wir weiterhin konkurrenzfähig bleiben können. Wir brauchen unbedingt einen gewissen Spielraum. Weder die WiKo noch die Standeskommission stellen einen Antrag dahingehend, dass wir jetzt unmittelbar etwas unternehmen müssen. Aber es muss ein Instrument zur Verfügung stehen, damit wir in Zukunft durch den Grossen Rat eine Änderung vornehmen können, wenn dies notwendig ist. Steuertechnisch ist es wichtig, dass wir über ein Fenster verfügen, welches später einmal benutzt werden kann. Wenn wir eine Änderung der Landsgemeinde zum Entscheid vorlegen müssen, verlieren wir damit zwei Jahre, was einfach zu lange ist. Um das strukturelle Defizit im Rahmen zu halten, ist ein Wachstum notwendig. Es wäre eine Katastrophe, wenn wir sagen würden, dass keine weiteren Einnahmen notwendig sind, jedoch auf der anderen Seite möglichst viele Abzüge gewährt werden. Wenn wir das Fenster öffnen, heisst dies noch nicht, dass wir bereits etwas beschlossen haben. Aber wir haben damit die Möglichkeit, bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen und unmittelbar reagieren zu können.

#### Grossrat Ueli Manser, Schwende

Ich bin mir bewusst, dass das Fenster bei den juristischen Personen geöffnet werden muss, darauf möchte ich später noch einmal zu sprechen zu kommen. Jetzt geht es um die Besteuerung der Dividenden. Bisher haben wir das Halbeinkünfteverfahren angewandt. Bisher wurde die Dividende zu 100 % besteuert. Neu wird von 80 % gesprochen. Ich weiss, dass die kanto-

nen Finanzdirektoren schon weitgehend zu 50 % auf Bundesebene tendieren, was ich auch begrüssen könnte. Ich habe aber etwas Angst, dass irgendwann das Paket überladen wird. Ich bin als Steuerberater tätig und habe Kunden aus dem gewerblichen Bereich aus den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist auch mit dem Halbeinkünfteverfahren mit einem Steuerfuss von rund 200 % in der Ostschweiz nach wie vor der attraktivste Kanton, auch mit einem Steuersatz von 50 %.

Für mich ist ein Steuergesetz dann zufriedenstellend und gerecht, wenn es keine Spannungen innerhalb der verschiedenen sozialen Schichten gibt. Durch die heute Morgen geäusserten Voten ist für mich der Eindruck entstanden, dass mit einer Reduktion der Besteuerung auf 20 % das Paket plötzlich überladen ist.

#### Grossratspräsident Josef Manser

Es liegen demnach der Antrag der Standeskommission, welcher auf 30 % - 50 % lautet, sowie der Antrag der WiKo, mit welchem der Rahmen auf 20 % - 50 % festgelegt werden soll, vor. Ausserdem beantragt Grossrat Ueli Manser, den Satz wie bisher bei 50 % zu belassen.

#### Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Ich schlage vor, dass der Grosse Rat zuerst über den Antrag von Grossrat Ueli Manser abstimmt. Falls dieser Antrag angenommen wird, werden die Anträge der Standeskommission und der WiKo obsolet.

**In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser, den Steuersatz wie bisher bei 50 % zu belassen, mit 12 zu 24 Stimmen abgelehnt.**

**In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 27 Stimmen für den Vorschlag der Standeskommission, die Steuern zu 30 % - 50 % des Satzes des steuerbaren Einkommens zu berechnen, aus. Dagegen unterliegt der Antrag der WiKo (20 % - 50 %) mit 19 Stimmen.**

#### **XVIII.- XXIV.**

Keine Bemerkungen

#### **XXV.**

#### Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Die Standeskommission schlägt vor, durch eine Ergänzung von Art. 58 die Klöster in unserem Kanton von der Steuerpflicht zu befreien. In ihrer Beratung hat sich die WiKo insbesondere von rechtlichen Überlegungen leiten lassen. Die vollständige Steuerbefreiung für katholische Klöster könnte von anderen Glaubensgemeinschaften als Benachteiligung empfunden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese vor Gericht eine Gleichbehandlung geltend machen würden. Wegen des Diskriminierungsverbotes müsste dann wohl auch solchen Gruppen und

Religionsgemeinschaften die vollständige Steuerbefreiung gewährt werden. Es kann aber nicht Ziel unseres Kantons sein, solche Glaubensgemeinschaften anzulocken, die in der Folge hier steuerbefreit ihren teilweise lukrativen Geschäften - ich denke hier an den Verkauf von Büchern - nachgehen. Zudem würde die Steuerbefreiung unserer Klöster gegen das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz verstossen. Gemäss unseren rechtlichen Abklärungen beim Rechtsdienst der st.gallischen Steuerverwaltung ist gemäss Art. 23 des Steuerharmonisierungsgesetzes die Liste der juristischen Personen, die steuerbefreit werden können, abschliessend. Darin sind unsere Klöster nicht vorgesehen.

Ich möchte hier klar festhalten, dass die WiKo die Arbeit der Klöster sehr schätzt und klar der Meinung ist, dass ihre Arbeit durch den Staat auch gewürdigt werden soll. Aus den geschilderten rechtlichen Überlegungen ist das Steuergesetz aber nicht der richtige Ort dafür. Wenn die Klöster Unterstützung benötigen, dann sollte dies auf dem Budgetweg erfolgen.

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Als Kastenvogt stelle ich mir die Frage, ob mit dem st.gallischen Rechtsdienst nicht sozusagen der "Feind" um Auskunft ersucht wurde. Gegen die vorgebrachten Argumente kann nichts gesagt werden. Auf der anderen Seite ist zu bemerken, dass bei einer Änderung dieses Artikels im Sinne des Vorschlages der Standeskommission unter Umständen nichts passiert wäre, was eigentlich auch meine Absicht war.

Ich teile die Ausführungen von Grossrat Alfred Inauen und möchte noch betonen, dass ich die Arbeit der Klöster sehr schätze und diese nicht als Konkurrenz zu anderen Geschäften ansehe, sondern als Dienst an der Gemeinschaft. Wir werden versuchen, dieser Wertschätzung in Zukunft auf andere Art und Weise gerecht zu werden. Die Standeskommission schliesst sich demnach dem Antrag der WiKo an.

**In der Abstimmung wird der Antrag der WiKo betreffend Streichung der neu vorgeschlagenen lit. d von Art. 58 Abs. 1 ohne Gegenstimme gutgeheissen.**

#### **XXVI. - XXIX.**

Keine Bemerkungen.

#### **XXX.**

#### Grossrat Ueli Manser, Schwende

Im Moment beträgt die Gewinnsteuer in Appenzell I.Rh. 5,5 % einfache Steuer, multipliziert mit dem aktuellen Steuerfuss von 210 % ergibt dies eine aktuelle Steuerbelastung von 11,55 % bei den juristischen Personen. Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Gewinnsteuer auf 8 % - 11,5 % festgelegt werden. Neu wäre dies die Bandbreite der effektiven Steuerbelastung auf Kantonsebene, da diese Steuer nach dem neuem Steuergesetz nicht mehr mit dem vom Grossen Rat festgelegten Steuerfuss multipliziert werden müsste. Der Grosse Rat hätte

dann im Rahmen der Steuerfussfestlegung auch die Gewinnsteuer im Rahmen von der im Steuergesetz verankerten Limite von 8 % - 11,5 % festzulegen. Damit hätte der Grosse Rat die Kompetenz, die bisherige Steuerbelastung bei den juristischen Personen um rund 30 % zu reduzieren. Da dies via Anpassung des Steuerfusses nicht mehr möglich ist, ist die Festlegung einer Bandbreite für mich der richtige Weg. Für mich stellt sich aber die Frage, wie gross diese Bandbreite sein soll. Die Bandbreite von 8 % - 11,5 % ist für mich korrekt, da damit die notwendige Flexibilität erhalten bleibt. Der Grosse Rat sollte aber bereits bei der Verabschiedung der Steuergesetzrevision festhalten, in welcher Höhe er in den ersten Jahren die Festlegung der Gewinnsteuer sieht. Gemäss den Ausführungen von Säckelmeister Paul Wyser gedenkt die Standeskommission, diesen Satz auf 9,5 % zu reduzieren. Dies würde einer effektiven Steuerreduktion für juristische Personen von 17,8 % entsprechen. Gleichzeitig will man auch die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anrechnen lassen. Somit entfällt ab einem gewissen Reingewinn die Kapitalsteuer gänzlich. Daher schlage ich vor, dass der Grosse Rat bereits bei der Einführung festlegt, dass die Gewinnsteuer für die ersten beiden Jahre voraussichtlich nicht unter 10 % gesenkt wird.

Bei einer direkten Bundessteuer von 8,5 % und einer Kantonssteuer von 10 %, ergäbe dies eine effektive Steuerbelastung von 18,5 %. Das wäre ganz einfach zu berechnen. Da bei den juristischen Personen der Steueraufwand systemkorrekt in Abzug gebracht werden kann, entspricht dies einer Steuerbelastung von 15,61 %. Damit bleibt der Aktiengesellschaft oder der GmbH möglichst viel Geld erhalten, damit sie wieder in neue Maschinen und Technologien investieren kann. Somit bleibt sie konkurrenzfähig und die Arbeitsplätze können erhalten oder es können neue geschaffen werden.

Ich bin überzeugt, dass mit der Festlegung einer Bandbreite von 8 % - 11,5 %, jedoch mit der Absichtserklärung vorläufig nicht unter 10 % zu gehen, die notwendige Flexibilität erhalten bleibt und der Kanton Appenzell I.Rh. in den Top 5 verbleiben wird, was meines Erachtens als attraktiver Steuerstandort genügt.

#### Grossratspräsident Josef Manser

Erteilt Grossrat Ueli Manser einen Auftrag an die Standeskommission oder reicht ihm die Abgabe einer Zusicherung seitens der Standeskommission?

#### Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der neue Art. 67 legt fest, dass der Grosse Rat den Steuersatz jährlich festlegt. Wenn wir eine neue Ausgangslage haben, werden wir dies sicher berücksichtigen und den Steuersatz entsprechend anpassen. Es ist in der Folge Sache des Grossen Rates, zu entscheiden, ob er mit dem vorgeschlagenen Antrag der Standeskommission einverstanden ist oder nicht. Die Standeskommission wird entweder auf die zweite Lesung hin oder auf die Juni-Session des nächsten Jahres einen entsprechenden Grossratsbeschluss ausarbeiten und dem Grossen Rat vorlegen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende

Ich befürchte, wenn wir mit dieser Limite von 8 % - 11,5 % an die Landsgemeinde gehen, dann wissen wir, dass die Limite nach oben mit den bisher geltenden 11,5 % plafoniert ist, nach unten kann die Grenze aber bis 8 % gesenkt werden. Wenn wir dem Bürger nicht auf den Weg geben können, wo wir die Grenze während den ersten zwei bis drei Jahren sehen, so könnte dies ein gewisses Risiko bergen. Ich bin mir im Klaren darüber, dass in einer Absichtserklärung im Landsgemeindemandat ausgeführt werden könnte, dass der Grosse Rat diesen Satz jährlich festlegen kann. Ich bin aber der Meinung, dass zuhanden der Landsgemeinde von Seiten der Standeskommission zum Mindesten eine Absichtserklärung abgegeben werden sollte, welcher Rahmen vorgesehen ist.

Grossrat Hans Bächler, Präsident StwK

Ich möchte mich nicht heute schon bevormunden lassen, indem dem Grossen Rat vorgeschrieben wird, in welcher Höhe die Gewinnsteuer in zwei Jahren festgelegt werden muss. Dies soll situativ aufgrund der Finanzlage des Kantons und aufgrund der umliegenden Kantone geschehen. Ich sehe den Sinn einer solchen Absichtserklärung nicht.

Grossratsvizepräsident Emil Bischofberger

Zu diesem Geschäft wird sicher eine zweite Lesung stattfinden. Anlässlich dieser zweiten Lesung wird dem Grossen Rat die Verordnung zum Steuergesetz unterbreitet. Darin wird sicher ein Vorschlag in dieser Angelegenheit gemacht, über welchen der Grosse Rat in der Folge diskutieren kann.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich habe die vorhergehenden Voten so verstanden, dass in der Botschaft zuhanden der zweiten Lesung das beabsichtigte Vorgehen aufgeführt werden muss. Bisher wurde von 10 % und 9,5 % gesprochen. In der Verordnung müssen wir eigentlich nichts festschreiben, da der Rahmen mit dem heutigen Beschluss festgelegt ist und der Grosse Rat in der Folge in einem jährlichen Beschluss die Höhe der Gewinnsteuer festlegt. Wir müssen aber auf die zweite Lesung hin überlegen, wie wir das weitere Vorgehen gegenüber der Landsgemeinde kommunizieren wollen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende

Ich schliesse mich dieser Meinung von Säckelmeister Paul Wyser an. Seinen Äusserungen konnte ich entnehmen, dass von einem Rahmen von 9,5 % ausgegangen wird. Mein Vorschlag würde bei 10 % liegen. Es wäre meines Erachtens richtig, wenn dieser Vorschlag im Rahmen einer Absichtserklärung im Landsgemeindemandat festgeschrieben würde, wobei die Kompetenz zur Festlegung dieses Satzes beim Grossen Rat liegt, welcher diesen jährlich festlegt.

Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass auf die zweite Lesung hin weitere Abklärungen getroffen werden.

Grossrat Hanspeter Koller, Schwende

Wenn ich Grossrat Ueli Manser richtig verstehe, geht es ihm darum, dass der Bogen nicht überspannt wird. Mit der vorgeschlagenen Regelung legen wir fest, dass wir für juristische Personen keine höheren Steuern verlangen können, als wir dies heute tun. Grossrat Ueli Manser möchte, dass wir jetzt nicht festschreiben, dass wir die Steuern noch einmal um 20 % - 30 % senken können. Ich erachte es für richtig, dass wir diesen Rahmen von 8 % - 11,5 % festlegen, dazu jedoch klar sagen, dass wir nicht von Anfang an einen Prozentsatz von beispielsweise 8,5 % vorsehen. Ansonsten könnte eine Unzufriedenheit und Unruhe entstehen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir werden auf die zweite Lesung hin sicherlich eine Zusatzbotschaft ausarbeiten müssen. Wir werden diese Diskussion selbstverständlich in die Botschaft einfliessen lassen. Der Prozentsatz von 9,5 % war eine Äusserung von Säckelmeister Paul Wyser, welche ich heute Morgen wiederholt habe. Die Standeskommission ist diesbezüglich aber durchaus offen. Wir werden in der Botschaft zuhanden der zweiten Lesung sicherlich Ausführungen zu dieser Diskussion machen und einen Vorschlag unterbreiten.

**XXXI. - XXXVII.**

Keine Bemerkungen.

**XXXVIII.**Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell

Grossrat Erich Fässler hat es bereits im Rahmen der Eintretensdebatte vorweggenommen, dass das Bundesgericht im November 2005 entschieden hat, dass Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern ein gleicher Steuertarif wie für Ehepaare gewährt werden muss. Ich gehe aus diesem Grunde nicht mehr näher auf die Details ein. Ich ersuche aber die Standeskommission, auf die zweite Lesung hin eine Ergänzung von Art. 38 Abs. 3 im Sinne des Bundesgerichtesentscheides auszuarbeiten.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Standeskommission wird sich anlässlich ihrer Sitzung von morgen Dienstag mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen.

**XXXIX. - LI.**

Keine Bemerkungen.

**LII.**Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Wie ich bereits in der Eintretensdebatte erwähnt habe, handelt es sich bei der vorliegenden Revision des Steuergesetzes zweifellos um eine familienfreundliche Vorlage. Es ist richtig, dass

die Entlastung der Familien einen Steuerausfall von Fr. 1,4 Mio. für Kinderabzüge, Fr. 400'000.-- für weitere Familienabzüge und für die Erbenentlastung noch einmal Fr. 180'000.-- bedeutet. Dies ergibt einen gesamthaften Steuerausfall von über Fr. 2 Mio. Diese Zahlen sind gegenüber der Vernehmlassungsvorlage unverändert geblieben. Ich bin mir auch bewusst, dass es sich dabei um eine grosse Summe handelt. Davon kann ein grosser Teil der Bevölkerung, insbesondere junge Familien, profitieren. Es ist für mich auch verständlich, dass jede Steuergesetzrevision Begehrlichkeiten weckt. Die erst nachträglich aufgenommenen Revisionspunkte der Unternehmensbesteuerung fallen mit Fr. 1,6 Mio. zusätzlich ins Gewicht. Dadurch hat sich das ursprüngliche Hauptziel der Steuergesetzrevision massiv in Richtung Entlastung von Unternehmungen verändert. Ich möchte mich nicht gegen die vorgeschlagene Entlastung von Unternehmungen aussprechen. Aber es ist unehrlich, wenn dieser Teil der Steuerausfälle einzig und allein von den Familien getragen werden muss. Ich bin überzeugt davon, dass unser Kanton mit einem Vermögen von Fr. 50 Mio. diese Fr. 735'000.-- pro Jahr - ich spreche dabei von der Staffelung - verkraften kann. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, den Art. 195bis, welcher die Staffelung der Kinderabzüge regelt, ersatzlos zu streichen.

Es handelt sich hierbei um einen Minderheitsantrag der WiKo. Wir haben diese Angelegenheit sehr lange diskutiert und der Entscheid ist schliesslich sehr knapp ausgefallen.

#### Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Wie Grossrätin Vreni Kölbener bereits ausgeführt hat, hat sich die WiKo sehr eingehend mit dem Art. 195bis befasst. Die WiKo ist schliesslich aber mehrheitlich zum Schluss gekommen, den Staffelungsvorschlag der Standeskommission nicht zu streichen. Ich vertrete deshalb die Meinung der Mehrheit der WiKo, an der vorgeschlagenen Staffelung festzuhalten. Dazu ist zu sagen, dass das Budget 2006 und die Finanzplanung 2006 - 2009 klar aufzeigen, dass weitere grössere Steuerreduktionen nicht finanziert werden können. Was passiert nun, wenn wir auf die vorgeschlagene Staffelung verzichten? Der Spielraum für die Entlastung bei der Unternehmensbesteuerung wird dadurch fehlen. Somit werden die Verbesserung des Steuersubstrates und das jährliche notwendige Wachstum der Steuereinnahmen von 2 % gefährdet. Wir müssen uns bewusst sein, dass neues Steuersubstrat insbesondere mit der attraktiven Gestaltung der Unternehmensbesteuerung und nicht durch einen höheren Kinderabzug generiert wird. Im Weiteren sind gemäss der vorliegenden Auflistung die Familien in den letzten Jahren teilweise sehr stark entlastet worden. Mit der vorgeschlagenen Staffelung werden die Familien nicht bestraft, sie können im Gegenteil sofort, d.h. ab dem Jahre 2007, höhere Abzüge als bisher geltend machen. Ab dem Jahre 2009 werden die Abzüge gar noch höher sein.

Mit der Staffelung erhalten der Kanton, die Bezirke und Gemeinden genügend Zeit, die Steuerausfälle von jährlich Fr. 315'000.-- bzw. Fr. 420'000.-- durch eine Erhöhung des Steuersubstrates wettzumachen. Die Finanzierung der Steuerentlastung von Familien steht damit langfristig auf sicherem Grund.

Ich empfehle deshalb im Namen der WiKo, den Vorschlag der Standeskommission zu unterstützen und den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener abzulehnen.

#### Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Ich möchte noch auf einen Aspekt zu sprechen kommen, welcher bisher kaum erwähnt wurde. Mit dem Schnüren dieses Steuerpaketes nehmen wir sehr direkt und sehr massiv auch Einfluss auf die Einnahmen der nachgelagerten Körperschaften. Dabei handelt es sich insbesondere um die Schulgemeinden, die Kirchgemeinden und auch die Bezirke. Gerade aus der Sicht der Bezirke ist zu sagen, dass diese in vielen Bereichen mit denselben Problemen zu kämpfen haben wie der Kanton. Auch bei den Bezirken steigen die Kosten, zum Beispiel für die Berufsbildung, für das Gymnasium oder für den öffentlichen Verkehr. Was die Bezirke vom Kanton unterscheidet, ist, dass sie über keine "Goldkiste" verfügen, aus welcher Geld entnommen werden kann, um das entstandene Defizit zu begleichen. Es ist deshalb wichtig, dass das Steuerpaket auch für die Bezirke und Gemeinden tragbar ist. Es wäre sicher nicht im Sinne von Säckelmeister Paul Wyser, wenn das Steuerpaket schliesslich zur Folge hätte, dass die Bezirke ihre Steuerfüsse erhöhen müssen, damit sie ihre finanziellen Aufgaben erfüllen können. Ich möchte deshalb dem Grossen Rat beantragen, sich für die vorgeschlagene Staffelung auszusprechen.

#### Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich möchte mich vorerst bei der Standeskommission resp. bei Säckelmeister Paul Wyser für die erstellte Übersichtsliste über die Belastungen durch Steuern, Gebühren und weitere Kosten bedanken. Diese Liste zeigt doch in einem eindrücklichen Mass, wie bereits in den letzten zehn Jahren Entlastungen für Familien erfolgt sind. Ohne diese Liste wäre das nie so stark ersichtlich gewesen. Ich denke deshalb, dass sich der Aufwand für die Erstellung derselben gelohnt hat.

Die von der Standeskommission vorgeschlagene Staffelung bei der Einführung der Kinderabzüge kann ich voll und ganz unterstützen. Ich rede dabei nicht als Bezirksvertreterin, sondern als Grossrätin.

Für mich ist klar, dass zuerst die mit der Revision entstehenden Steuerausfälle wettgemacht werden müssen, bevor weitere Geschenke gemacht werden können. Es ist nicht nur in einem Privathaushalt, sondern auch beim Kanton so, dass zuerst die notwendigen Einnahmen generiert werden müssen, bevor Geschenke gemacht werden können.

Aus diesen Überlegungen unterstütze ich die vorgeschlagene Staffelung der Standeskommission.

#### Grossrat Toni Heim, Appenzell

Bekanntlich ist eine Erhöhung der Kinderabzüge geplant, was sehr zu begrüssen ist. Dies führt auf der anderen Seite zu Steuereinbussen. Gleichzeitig ist eine Senkung der Gewinnsteuer vorgesehen, was ebenfalls zu Steuermindereinnahmen führt.

Mit der jetzigen Vorlage ist geplant, die Reduktion der Kinderabzüge zeitlich zu staffeln, die Anpassung der Gewinnsteuer hingegen soll direkt, das heisst ohne Staffelung, eingeführt werden.

Anlässlich der letzten Steuergesetzrevision wurde gesagt, dass bei der nächsten Revision vor allem die Familien berücksichtigt werden. Wenn wir nun die Anzahl der Steuerzahler, die von Kinderabzügen profitieren, der Zahl der Profiteure einer Reduktion der Gewinnsteuer gegenüberstellen, so steht diese Zahl in keinem Verhältnis zueinander. Es ist schnell ersichtlich, wer insbesondere von dieser Steuergesetzrevision profitiert, schliesslich sind nur 14 % der Steuerzahler juristische Personen.

Wenn wir diese Zahlen also in Relation zueinander setzen, so ist schnell ersichtlich, wie viel dieser 14 % der Steuerzahler gegenüber dem Rest der Steuerzahler profitieren können. Wenn wir es ehrlich meinen mit der Entlastung der Familien, so sollen auch diese direkt von einer Steuerreduktion profitieren können.

Ich unterstütze daher den Antrag zur Streichung der Staffelung bei den Kinderabzügen.

#### Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Im Vorfeld dieser Revision wurde immer wieder betont, dass endlich die Familien durch höhere Kinderabzüge vom neuen Steuergesetz profitieren sollen. In Tat und Wahrheit sieht die Revision aber nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für juristische Personen enorme Steuerergünstigungen vor und zwar im etwa gleichen finanziellen Ausmass. In der Vernehmlassungsvorlage war beabsichtigt, die Kirchensteuer für juristische Personen zu streichen. Da diese Streichungsabsicht eine grosse und recht einheitliche Ablehnung ergab, wurden zwecks Entlastung der juristischen Personen andere Möglichkeiten gesucht und augenscheinlich auch gefunden. Ich habe die Vernehmlassung so interpretiert, dass ein einfaches familienfreundliches Menu zu präsentieren sei, was jetzt aber vorliegt, ist nicht nur angereichert durch einen Gruss aus der Küche, sondern auch noch um ein Käse- und ein Dessertbuffet für die juristischen Personen.

Das ursprünglich angestrebte Doppelziel der Standeskommission, eine steuerliche Entlastung der Familien und der juristischen Personen zu erreichen, erscheint durch die gefundenen Entlastungsmöglichkeiten gewahrt. Dem ist aber bei genauerer Betrachtung nicht so. Während die Entlastungen der Familien gestaffelt eingeführt werden sollen, gilt dies für die juristischen Personen nicht. Sie kommen mit dem Inkrafttreten der Revision sofort und vollumfänglich in den Genuss der vorgeschlagenen Erleichterungen. Das ist störend. Die Staffelung in Bezug auf die Umsetzung und zu Lasten der Familie macht klar, dass es zweierlei Kategorien gibt, die unterschiedlich behandelt werden. Die Begünstigung der juristischen Personen zum Nachteil der Familien ist in meinen Augen nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern falsch, weil sie ein schlechtes Signal setzt. Familien sind zweitrangig. Ich finde es an der Zeit, dass die Familien im vollen Masse und gleichwertig zu den juristischen Personen steuerlich entlastet werden. Wenn die geplanten Entlastungen nicht finanzierbar sein sollen, dann gilt das für beide und nicht zu Las-

ten einer Gruppe. Ich verzichte lieber auf den Gruss aus der Küche und das Käse- und Dessertbuffet als auf den Hauptgang.

Es kann und darf nicht sein, dass die Familien wieder hinten anstehen müssen. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener, die Staffelung der Kinderabzüge zu streichen.

#### Grossrat Marco Züger, Appenzell

Diese Steuergesetzrevision steht im Zeichen der Ausgewogenheit. Familien, Rentner und juristische Personen sollen gleichermassen von Steuersenkungen profitieren. Mit einer zeitlichen Staffelung bei den Kinderabzügen wird allerdings versucht, die finanziellen Auswirkungen um zwei Jahre zu verzögern. Ich bedaure, dass diese Kinderabzüge nicht ebenfalls auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Es wird hier von jährlichen Einbussen für den Kanton von Fr. 315'000.-- bzw. für alle Bezirke von Fr. 420'000.-- gesprochen, was sich auch in den Finanzaufschlägen niederschlagen wird. Ich bin aber der Meinung, dass, wenn diese Steuergesetzrevision die erwarteten Früchte von mehr Steuersubstrat tragen wird, es nicht das Ziel sein kann, wegen jährlich Fr. 315'000.-- die ganze Revision vor der Landsgemeinde in Gefahr zu bringen. Ich unterstütze deshalb den Antrag betreffend Streichung dieses Artikels.

#### Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Ich möchte mich den Ausführungen von Grossrat Albert Streule anschliessen. Ich möchte zu bedenken geben, dass die Bezirke ebenfalls Zeit brauchen, die Mindereinnahmen in den Griff zu bekommen. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, die Bezirke nicht in die Enge zu treiben, sodass sie als Folge ihre Steuern erhöhen müssen. Dies ist nicht der Sinn dieser Steuergesetzrevision. Ich möchte um den nötigen Respekt gegenüber den Bezirken ersuchen, damit ihnen die notwendige Zeit gewährt wird, die Steuergesetzrevision zu verkraften. Die Bezirke müssen ihre Finanzen im Griff haben und mit einer Streichung der vorgeschlagenen Staffelung werden die Gemeinden und Bezirke unter Druck gesetzt.

#### Grossrat Josef Manser, Rüte

Mit dieser Gesetzesrevision werden die Steuern für die juristischen Personen nicht gesenkt, wir legen damit lediglich die Bandbreite fest. Alles andere haben wir noch in der Hand, ob wir ebenfalls eine Staffelung beschliessen und in welcher Höhe wir den Steuerfuss festlegen wollen.

#### Landammann Bruno Koster

Meine Antwort bezieht sich insbesondere auf das Votum von Grossrätin Barbara Fässler. Die vorliegende Steuergesetzrevision beinhaltet eine Familienentlastung, welche irgendwie finanziert werden muss. Wir gehen davon aus, dass diese Finanzierung über den Anteil, welche die juristischen Personen einbringen, geschehen muss. Wir haben seit der letzten Steuergesetzrevision bewiesen, dass der Anteil der Einnahmen der juristischen Personen an den Gesamtsteuereinnahmen von 8 % auf 14 % gesteigert werden konnte. Dies hat bedingt, dass wir das Steuersubstrat von dieser Seite her jedes Jahr erheblich erhöhen konnten. Jetzt wollen wir uns mit

dieser Steuergesetzrevision den Spielraum gewähren, dass wir über ein Werkzeug verfügen, damit wir in diesem Punkt attraktiv bleiben können. Damit soll eine Finanzierung der zu erwartenden Steuerausfälle möglich sein, ohne eine Steuererhöhung beschliessen zu müssen, von welcher schliesslich alle Steuerzahler betroffen wären. Für mich ist die Argumentation falsch, wenn jetzt gesagt wird, dass auf der einen Seite Familien und auf der anderen Seite die juristischen Personen entlastet werden. Diese beiden Bereiche gehören zusammen. Einerseits erfolgt nämlich die Mittelbeschaffung grösstenteils über die juristischen Personen, was auch funktioniert, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben. Wie Grossrat Josef Manser bereits ausgeführt hat, ist der Spielraum noch offen. Andererseits geht es um die Mittelverwendung, welche gemäss Vorschlag stufenweise eingeführt werden soll.

Ich möchte mich den Ausführungen von Grossrätin Heidi Buchmann anschliessen, welche meines Erachtens absolut richtig sind. Es liegt grösstenteils beim Grossen Rat, den Spielraum festzulegen.

#### Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich muss die Angelegenheit aus zwei Blickwinkeln betrachten. Einerseits bin ich als Schulpräsident der Schulgemeinde Steinegg tätig, womit mir die Familien besonders nahe stehen, andererseits muss ich aber auch die derzeitige Steuersituation berücksichtigen. Wenn wir diese Streichung nun beschliessen, so bedeutet dies bei der Maximalvariante auf der Stufe Schule Steinegg 5 %. Dies heisst, dass wir rund 5 % mehr Steuersubstrat generieren müssen. Wo können wir dieses Steuersubstrat generieren? Können wir dieses von den juristischen Personen verlangen, welche zum grössten Teile ihre Steuern in Appenzell bezahlen? Eine solche Umsetzung wird schwierig sein. Ich kann mich als Schulpräsident nicht für eine Ablehnung der Staffelung aussprechen. Ich möchte mich deshalb dem Vorschlag von Grossrat Ueli Manser anschliessen, dass wir die Bandbreite auf 10 % festlegen. Es wäre meines Erachtens sinnvoll, wenn wir bei den juristischen Personen ebenfalls gestaffelt vorgehen würden und zuerst vielleicht auf 10,5 % und erst in einem zweiten Schritt, nämlich dann, wenn die Familien ebenfalls voll entlastet werden, auf 10 % zurückgehen. Mit diesem Kompromiss würden wir immerhin über einen gewissen zeitlichen Spielraum verfügen.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Es wurde ausgeführt, dass die Familienentlastung erst an zweiter Stelle steht. Dies ist nicht richtig. Bei den juristischen Personen wird lediglich von einer möglichen Bandbreite gesprochen, während für die Familien eine konkrete Entlastung festgelegt werden soll. Die Ständekommission hat dem Grossen Rat für die Familienentlastung bereits auf Gesetzesstufe eine Entlastung vorgeschlagen, welche nicht mehr verändert werden kann und für welche die Finanzierung noch nicht gesichert ist.

Grossrat Albert Streule hat es richtig gesagt, wir müssen aufpassen, dass in den Bezirken und Gemeinden die Steuern nicht erhöht werden müssen.

Bei den juristischen Personen wird lediglich von einer Bandbreite und nicht von einem definitiven Beschluss gesprochen. Die Familien werden also klar bevorzugt, während die juristischen Personen noch keine konkrete Zusage für eine Steuerreduktion haben. Die Aussage, die juristischen Personen würden gegenüber den Familien bevorzugt, ist also unfair.

#### Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Eigentlich würde ich jetzt gerne die provokative Frage stellen, ob wir uns die vorgeschlagene Steuergesetzrevision überhaupt leisten können. Ich habe den Eindruck, dass hier keine partnerschaftliche Diskussion stattfindet. Ich bin der Meinung, dass wir miteinander einen Weg suchen müssen, um diese Steuerausfälle generieren zu können. Die WiKo hat diese Frage lange diskutiert. Für mich ist dabei der Eindruck entstanden, dass sich Säckelmeister Paul Wyser stark auf diese 9,5 % fixiert hat. Ich habe nie den Eindruck erhalten, dass über diesen Satz noch diskutiert werden könnte. Diese 9,5 % waren schon von Anfang an festgelegt und ich habe gespürt, dass daran nicht gerüttelt werden kann.

Mir wäre es wichtig, dass wir miteinander einen Weg suchen und nicht gegeneinander arbeiten. Dies wäre falsch.

Ich möchte eine klare Aussage darüber, ob über diese 9,5 % noch diskutiert werden kann oder nicht.

#### Säckelmeister Paul Wyser

Es ist richtig, dass von diesen 9,5 % gesprochen wurde. Es müssen irgendwann Zahlen festgelegt werden, wobei es sich dabei nur um Annahmen gehandelt hat. Falls diese Steuergesetzrevision angenommen wird, ist es Sache des Grossen Rates, den Satz festzulegen. Es wurde heute bereits ein Antrag gestellt, in welchem Rahmen dieser Satz festgelegt werden sollte. Dazu ist zu sagen, dass wir über eine Bandbreite verfügen, welche schliesslich vom Grossen Rat festgelegt wird.

Die Ständekommission vertritt die Meinung, dass der Satz tiefer als 11,5 % sein sollte, wobei sie auch nicht auf 8,5 % gehen möchte. Mit dieser Bandbreite kann eine Diskussion geführt und ein Beschluss gefasst werden. Ich habe nie stur auf diesen 9,5 % beharrt bzw. ich bin wohl falsch verstanden worden. Der Grosse Rat wird diesen Satz alljährlich im Rahmen der Behandlung des Budgets festlegen.

#### Grossrat Ueli Manser, Schwende

Ich kann den Vorschlag der Ständekommission betreffend Staffelung der Kinderabzüge unterstützen. Ansonsten haben wir zu schnell zu grosse Steuerausfälle beim Kanton, den Bezirken sowie den Kirchen- und Schulgemeinden. Wir sind schliesslich alle Kantons- und Bezirkseinswohner, welche an gesunden Staatsfinanzen interessiert sind.

In der Botschaft wurde in Bezug auf die Gewinnsteuer für Unternehmen mit einem Prozentsatz von 9,5 % gerechnet, was sehr hohe Zahlen ergibt. Aufgrund der heutigen Diskussion sollte vielleicht eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Wir haben bereits eine Steuerreduktion bis 30 % vorgenommen, was wiederum Kosten von ca. Fr. 190'000.-- ergibt. Wir haben den entsprechenden Vorschlag des Präsidenten der WiKo gehört, vorläufig bei 50 % zu bleiben. Wenn wir dies berücksichtigen, entspricht dieser Betrag nicht mehr den ausgewiesenen Fr. 190'000.--. Damit sehen die Zahlen nicht so krass aus.

**In der Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission betreffend Staffelung der Kinderabzüge mit 36 Stimmen angenommen. Dagegen unterliegt der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener mit 12 Stimmen.**

#### **LIII. - LIV.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes ohne Gegenstimme in erster Lesung gutgeheissen.**

*Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.*

### 13.

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

##### Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

An der Landsgemeinde 2005 ist die Vorlage betreffend Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse zwischen Steinegg und Weissbad, wie sie nach zweimaliger Lesung durch den Grossen Rat verabschiedet worden ist, aufgrund eines Votums eines Landsgemeindeteilnehmers mit deutlichem Mehr zur Neuurteilung an den Grossen Rat zurückgewiesen worden. Dabei kann nach allgemeinem Empfinden und auch im Sinne der Diskussionen und Anregungen vor und nach der Landsgemeinde davon ausgegangen werden, dass sich das Votum und auch die anschliessende Rückweisung dieses Geschäftes nicht grundsätzlich gegen eine Sanierung des Strassenstückes Steinegg-Weissbad gerichtet haben. Vielmehr waren es im Wesentlichen zwei Teilaspekte der Vorlage, die stark kritisiert worden sind und die schliesslich auch zur Rückweisung der Vorlage geführt haben. Es waren dies der Ausbau des Strassenabschnitts zwischen Wafeln und Weissbad sowie die so genannte Pförtneranlage beim Dorfeingang in Weissbad.

Der Bereich Felsenegg bei Wafeln inklusive dem Abbruch des Hauses auf der Parzelle Nr. 201 ist gegenüber der Landsgemeindevorlage unverändert in die Vorlage übernommen worden, die heute zur Diskussion steht. Ich beschränke mich deshalb bei der Vorstellung dieses Geschäfts auf den Bereich Wafeln bis Weissbad.

Die Landsgemeindevorlage ist noch davon ausgegangen, dass in diesem Bereich nur ein separater Rad- und Gehweg erstellt werden sollte. Man hat davon abgesehen, den Strassenkörper der Staatsstrasse gleichzeitig zu sanieren und zu korrigieren, da sich diese Sanierung beim jetzigen Zustand der Strasse noch bis zu zehn Jahre hinausschieben liesse. Eine nochmalige eingehende Überprüfung dieses rund 345 m langen Abschnitts hat ergeben, dass eine gleichzeitige Sanierung zusammen mit der Erstellung des Rad- und Gehwegs durchaus auch Vorteile in Bezug auf die Kostenoptimierung, auf die Projektabwicklung und auf die Landbeanspruchung bringt. Auf der anderen Seite verteuert dieser zusätzliche Vollausbau auf rund 265 m Länge das Projekt um rund Fr. 400'000.--. Die Frage der Gesamtsanierung ist übrigens schon bei den seinerzeitigen Beratungen im Grossen Rat sehr kontrovers diskutiert worden. Damals ist im Sinne der Landsgemeindevorlage entschieden worden. Wenn jetzt aufgrund des Landsgemeindevotums beim Bau- und Umweltdepartement und bei der Standeskommission ein Umdenken in dieser Frage stattgefunden hat, ist das für die BauKo durchaus nachvollziehbar und auch unterstützungswürdig.

Ein zweiter wichtiger Punkt betrifft die Verkehrssituation beim Dorfeingang von Weissbad. Die Landsgemeindevorlage sah in diesem Bereich noch eine ausgebaute, relativ viel Platz beanspruchende Mittelinsel vor. Man hat sich von dieser Lösung auch eine gewisse gestalterische Aufwertung des Dorfeingangs von Weissbad erhofft. Der jetzige Vorschlag verzichtet auf eine

Lösung mit einer ausgebauten Mittelinsel. Ein optimierter An- bzw. Abschluss der Radfahreranlagen mit markierten Einspurstrecken unter Ausnützung der relativ breiten Strasse ist bei der neuen Vorlage im Vordergrund gestanden. Die leichte Verschiebung der Strasse gegen die Geleise der Appenzeller Bahnen bringt verschiedene Vorteile. Zum einen werden bestehende seitliche Zufahrten und Vorplätze weniger tangiert, es wird weniger Land ab der Liegenschaft Langheimat benötigt und zum anderen verspricht man sich mit der leichten Gegenkurve, die neu entsteht, auch eine gewisse verkehrsberuhigende Wirkung.

Nach Ansicht der BauKo ist mit diesem Vorschlag der Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer genügend Rechnung getragen und damit ein Anliegen erfüllt, das schon bei den Beratungen zur abgelehnten Landsgemeindevorlage im Grossen Rat eine wichtige Rolle gespielt hat.

Die BauKo stellt sich einstimmig und ohne Vorbehalte hinter diese Vorlage. Sie beantragt Eintreten und Verabschiedung im vorgeschlagenen Sinne.

#### Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich fühle mich verpflichtet, etwas zum vorliegenden Entwurf des Landsgemeindebeschlusses zu sagen, da ich mich anlässlich der vorletzten Grossrats-Session zur Ablehnung der Bauvorlage an der Landsgemeinde geäussert habe. Ich habe damals gefordert, dass bei einem Verzicht auf eine Pfortneranlage unbedingt eine vernünftige Alternative gesucht werden müsse, welche die Sicherheit von Fussgängern und Velofahrern beim Überqueren der Fahrbahn gewährleistet. Mit dem jetzt neu vorgelegten Projekt kann ich in dieser Beziehung trotz Verzicht auf eine Mittelinsel leben, weil die beiden wichtigsten Punkte erfüllt sind, nämlich eine separate Abzweigspur und ein Überholverbot vom Bahnhof bis zu diesem Übergang in Form einer Sicherheitslinie. Zudem finde ich es absolut richtig und vernünftig, dass die Sanierung des kleinen Strassenstücks zwischen Waflen und Weissbad in die Vorlage integriert wird. Ich ersuche deshalb den Grossen Rat, dem vorliegenden Projekt zuzustimmen.

#### Bauherr Stefan Sutter

Der Präsident der BauKo hat in seinem Eintretensreferat bereits alle wesentlichen Punkte genannt. Wir haben nach dem ablehnenden Entscheid der Standeskommission die verschiedensten Varianten für die Gestaltung des Dorfeinganges Weissbad geprüft. Die vorliegende Variante hat sich als bester Kompromiss zwischen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit herausgestellt. Zum definitiven Vollausbau zwischen Waflen und Weissbad ist zu sagen, dass die Strasse bezüglich ihrer Lage, d.h. in Bezug auf die Achse und Höhe, ganz leicht korrigiert würde. Dadurch ergibt sich der Vorteil, dass der Rad- und Gehweg in der richtigen Lage erstellt werden kann. Bezüglich der von Grossrat Roland Dörig erwähnten Äusserung in Bezug auf die Sicherheit ist zu erwähnen, dass es nicht richtig ist, dass eine Sicherheitslinie vom Bahnhof bis zum Dorfausgang vorgesehen ist. Damit würde der Firma Cadosch verunmöglicht, von ihrem Grundstück Richtung Appenzell zu fahren. Die Sicherheitslinie bzw. die Markierung der Linksabbiegespur kann also höchstens bis zum Ende der Liegenschaft Cadosch gehen und nicht bis ins Dorf Weissbad weitergezogen werden.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad mit 45 Ja-Stimmen und drei Enthaltungen vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.**

*Es wird keine zweite Lesung gewünscht.*

## 14.

### Verordnung zum Hundegesetz

#### Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Bekanntlich hat die Landsgemeinde am 24. April 2005 das Hundegesetz verabschiedet, welches gemäss Art. 20 auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Aufgrund von Art. 19 des Gesetzes hat der Grosse Rat die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Entwurf für die vorliegende Verordnung ist dem Grossen Rat bereits anlässlich der Beratung des Hundegesetzes in erster Lesung zur Orientierung unterbreitet worden.

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels regelt der Bundesrat die Kennzeichnung; die Kantone sorgen für die Registrierung. Art. 30 des Tierschutzgesetzes wurde auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Damit wurde auf Bundesebene die gesetzliche Grundlage für eine einheitliche und dauerhaft angebrachte Kennzeichnung und Registrierung der Hunde geschaffen. Nur die Kennzeichnung und Registrierung erlaubt Abklärungen in Seuchenfällen, nach Beissunfällen sowie bei entlaufenen, verwahrlosten oder ausgesetzten Hunden.

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden, in welchem die definierten Daten gespeichert sind. Aus den bundesrechtlichen Bestimmungen geht hervor, dass die Verantwortung für die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde beim Tierhalter liegt. Spätestens ab 1. Januar 2007 müssen alle in der Schweiz gehaltenen Hunde gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein. Die Kantone müssen die Registrierung der mit der Kennzeichnung erhobenen Daten regeln. Insbesondere haben sie bis spätestens 1. Januar 2006 eine Melde- und eine Registrierungsstelle zu bezeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die kantonalen Rechtsgrundlagen geschaffen sein. Im Übrigen können die Kantone entweder eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsexterne Stelle bzw. Private mit der Registrierung beauftragen.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 des Hundegesetzes ist das Halten oder Mitführen von Hunden in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, verboten. Von dieser Vorschrift sind unter anderem gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b des Hundegesetzes Hunde in Gästeräumen von Gastgewerbebetrieben ausgenommen, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt. Sofern ein Patent- oder Bewilligungsinhaber Hunde in seinen Gästeräumen zulässt, hat er dies gestützt auf Art. 10 den Gästen in geeigneter Form bekannt zu geben. Diese Vorschrift liegt im Interesse jener Gäste, die während ihres Aufenthaltes in einem Gastgewerbebetrieb, insbesondere während der Einnahme von Mahlzeiten, durch anwesende Hunde nicht gestört werden möchten. Wenn der Gastwirt die Zulassung von Hunden in geeigneter Form, beispielsweise mit einem entsprechenden Schild bekannt macht, besteht von

vornherein bzw. bereits schon beim Betreten eines Restaurantes Klarheit über die diesbezügliche Regelung.

In Art. 1 werden die vorgelegten Ansätze, welche vom Sennenhund bis zur gewerbemässigen Hundezucht dargestellt sind, geregelt. Bekanntlich werden spätestens bei diesen Ansätzen die Meinungen auseinander gehen.

Gemäss Art. 16 des Hundegesetzes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien. Art. 3 enthält derartige Ausnahmen. Insbesondere dieser Artikel gab innerhalb der ReKo zu ausführlichen Diskussionen Anlass. Ich werde in der Detailberatung noch darauf zurückkommen.

Art. 20 des Hundegesetzes legt fest, dass dieses auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt, weshalb es sinnvoll ist, die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Dadurch ist der Vollzug der Hundegesetzgebung von Anfang an gewährleistet und erleichtert die Arbeit der Bezirke.

Die ReKo hat sich eingehend mit dieser Verordnung befasst und beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung zum Hundegesetz einzutreten und diese im vorgelegten Sinne mit einer Änderung in Art. 6, welche von Landeshauptmann Lorenz Koller noch näher erläutert wird, zu verabschieden.

#### Landeshauptmann Lorenz Koller

Der Präsident der ReKo ist in seinem Eintretensvotum eingehend auf die vorliegende Verordnung eingegangen. Ich habe an dieser Stelle keine weiteren Bemerkungen anzubringen, werde mich aber innerhalb der Detailberatung noch zu zwei Artikeln äussern.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

#### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

#### **I.**

##### **Art. 1 - 2**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 3**

#### Grossrat Richard Wyss, Rüte

In Art. 3 lit. e wird von der so genannten pro spezia rara gesprochen. Dabei handelt es sich um einen privaten Verein. Meines Wissens werden die Stammbäume von Hunden von der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft verwaltet. Ich bin der Ansicht, dass dieser private Verein

nicht in dieser Verordnung aufgeführt werden darf.

#### Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

In Art. 3 lit. e geht es um die Befreiung der reinrassigen Appenzeller Hunde von der Hundesteuer. Ich habe grundsätzlich nichts gegen die reinrassigen Blässe. Im Gegenteil, sie sind erhaltenswert. Ich glaube aber nicht, dass die Befreiung von der Hundesteuer diese Rasse fördert, dazu sind andere Massnahmen notwendig.

Die Hundesteuer ist nach Gesetz zweckgebunden und wird unter anderem für die Erstellung von so genannten Robidogs benötigt. Meines Wissens benötigen auch die Appenzeller Hunde diese Infrastruktur. Vor allem die Aussengemeinden, welche über ein grosses Wanderwegnetz verfügen, sind dafür verantwortlich, diese Robidogs aufzustellen.

Mir ist nicht bekannt, wieviele Hunde von dieser Befreiung betroffen wären. Für mich stellt sich die Frage, wie dies gehandhabt würde, wenn plötzlich 100 bis 200 solcher Hunde in unserem Kanton gehalten würden.

Ich stelle deshalb den Antrag, Art. 3 lit. e ersatzlos zu streichen.

#### Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich kann die Ausführungen von Grossrat Bernhard Koch nachvollziehen. Auch ich habe mich eingehend mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt. Ich habe mir dabei die Frage gestellt, wie viele Dinge es gibt, die den Namen "Appenzell" nach Aussen tragen. Ich bin mir bewusst, dass der anerkannte Appenzeller Sennenhund bereits heute zu den spezia rara gehört. Ich bin der Meinung, dass wir diejenigen Züchter, welche die Rasse Appenzeller Hund schützen und fördern, unterstützen müssen. Mir sind sogar zwei Züchterinnen bekannt, welche ihre Hunde bis über die Landesgrenzen hinaus weitergeben. Wenn wir betrachten, welche Aufwendungen wir in anderen Bereichen für die Förderung des Namens "Appenzell" tätigen, so vertrete ich die Meinung, dass eine Befreiung der 12 bis 15 reinrassigen Appenzeller Hunde mit anerkanntem Stammbaum der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft, welche in unserem Kanton gehalten werden, nicht ins Gewicht fallen würden. Sollte aber der Fall eintreffen, dass beispielsweise in fünf Jahren eine weitaus höhere Anzahl von Appenzeller Hunden gehalten wird, müsste diese Regelung allenfalls geändert werden.

Zum Votum von Grossrat Richard Wyss möchte ich Folgendes anführen: in Art. 3 lit. e wird der Klammerbegriff "pro spezia rara" angeführt. Bei der pro spezia rara handelt es sich um eine Organisation, welche sich vor allem um die Tier- und Pflanzenarten kümmert, welche vom Aussterben bedroht sind. Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung habe ich die Meinung vertreten, dass der Begriff pro spezia rara von jedermann verstanden wird. Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, der Befreiung von Appenzeller Hunden mit anerkanntem Stammbaum von der Hundesteuer zuzustimmen. Ich schlage zudem vor, dass die Klammerbemerkung "pro spezia rara" gestrichen wird und stattdessen der Abstammungsausweis der Schweizerischen kynologi-

schen Gesellschaft aufgeführt wird.

#### Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Die ReKo hat sich eingehend mit diesem Artikel befasst, ist dabei aber nicht zu einem einheitlichen Beschluss gekommen. Die ReKo hat die von Landeshauptmann Lorenz Koller vorgebrachten Argumente ebenfalls diskutiert. Sie hat schliesslich diesem Artikel in der vorgesehenen Fassung mit 4 zu 2 Stimmen zugestimmt.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Bernhard Koch betreffend Streichung von Art. 3 lit. e mit 26 zu 15 Stimmen abgelehnt. Damit obsiegt der Vorschlag der Ständekommission. Der Änderung der Klammerbemerkung wird stillschweigend zugestimmt.**

#### **Art. 4**

##### Landeshauptmann Lorenz Koller

Da der Grossteil des administrativen Aufwandes bei den Bezirken liegt, erwachsen für den Kanton nebst der Datenbank keine weiteren Kosten, womit der Betrag für die Tierseuchenkasse auf Fr. 5.-- festgelegt wurde. Als Ergänzung dazu möchte ich noch darauf hinweisen, dass im Hundegesetz ausgeführt wird, dass die Bezirke kostendeckende Gebühren zu verlangen haben. In der Botschaft zum Gesetz wurde denn auch ausgeführt, dass diese Kosten gedeckt werden müssen.

#### **II.**

##### **Art. 5**

Keine Bemerkungen.

##### **Art. 6**

##### Landeshauptmann Lorenz Koller

Die ReKo hat darüber diskutiert, innerhalb welchen Zeitraumes ein Halter Änderungen zu melden hat. Die Ständekommission schlägt deshalb vor, Art. 6 Abs. 2 mit dem Ausdruck "umgehend" zu ergänzen. Damit wird diese zeitliche Befristung definiert.

**Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 einverstanden.**

##### **Art. 7 - 8**

Keine Bemerkungen.

**III.**

**Art. 9 - 10**

Keine Bemerkungen.

**IV.**

**Art. 11 - 13**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird die Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom Grossen Rat ohne Gegenstimme verabschiedet.**

**15.****Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren****Landeshauptmann Lorenz Koller**

Ich wurde anlässlich der letzten Grossrats-Session durch das Votum von Grossrat Albert Koller im Rahmen der Behandlung des Grossratsbeschlusses betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren etwas überrumpelt. Die Standeskommission hat aber den Beschluss gefasst, dieses Geschäft trotz den Ausführungen von Grossrat Albert Koller anlässlich der letzten Session heute zu behandeln.

Bei diesem Geschäft geht es um die Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren. Das Büro des Grossen Rates hat dieses Geschäft keiner Kommission zugeteilt. Somit werde ich im Namen der Standeskommission dieses Geschäft vertreten.

Wie Sie aus der Botschaft zu diesem Geschäft entnehmen können, hat die Forrengemeinde einstimmig beschlossen, den Antrag an den Grossen Rat um Erhöhung der Einkaufstaxe von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'500.-- zu stellen. Es wird auch ausgeführt, dass mit der jährlichen Treffnisauszahlung der letzten zehn Jahre von Fr. 150.-- der Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 eingehalten ist. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Treffnisauszahlung gemäss den Statuten bereits im Einkaufsjahr geschieht, wenn die Anmeldung vor dem 1. Oktober des Jahres getätigt wird.

Bezüglich des Votums von Grossrat Albert Koller anlässlich der Session vom 31. Oktober 2005 im Rahmen der Behandlung des Geschäftes über die Erhöhung der Einkaufstaxe bei der Holzkorporation "Wilder Bann", dass sich die Korporationen wieder an ihre sozialen Zwecke erinnern sollten, hat Landammann Bruno Koster ausgeführt, dass es eher schwierig ist, sich in die Heiligkeit der Korporationen einzumischen. Nichtsdestotrotz wurde mit den Mitgliedern der Forrenkommission das Gespräch gesucht und es darf erfreut festgehalten werden, dass sich die Forrenkommission ihrer sozialen Zweckbindung bewusst ist. Auch sind innerhalb der Kommission offensichtlich bereits gewisse Massnahmen diskutiert worden.

Aus diesem Grunde beantragt die Standeskommission dem Grossen Rat, auf dieses Geschäft einzutreten und die Einkaufstaxe für die Korporation Forren zu erhöhen.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.**

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren ohne Gegenstimme gutgeheissen.**

**16.****Landrechtsgesuche**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

**Samir Beganovic**, geb. 1987 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Hoferbad 4, 9050 Appenzell;

**Omer Buljbasic**, geb. 1986 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Unterer Gansbach 2, 9050 Appenzell;

**Mladen Sesartic Popovic**, geb. 1953 in Kroatien, kroatischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Bozana Popovic Sesartic**, geb. 1956 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, beide wohnhaft Kreuzhofstrasse 8, 9050 Appenzell;

**Anton Prenaj-Bibaj**, geb. 1975 in Kosovo, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Drita Prenaj-Bibaj**, geb. 1977 in Kosovo, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, beide wohnhaft Blattenheimatstrasse 4, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Kristian Prenaj**, geb. 2000, **Ardian Prenaj**, geb. 2000, sowie **Florian Prenaj**, geb. 2003.

**17.****Mitteilungen und Allfälliges****Streichung des Beitrages an die Organisation Procap**Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Ich habe eine Frage an die Standeskommission betreffend die Streichung des Procap-Beitrages. Im Appenzeller Tagblatt vom 10. November 2005 sowie in einem Beitrag von Radio aktuell wurde darüber berichtet, dass die Standeskommission den Beitrag an die Organisation Procap per sofort nicht mehr leisten wird. Als Grund dafür wurde die Kritik des Behindertenverbandes an den Regierungen bezüglich des ungenügenden Sozialverständnisses genannt. Ich möchte gerne von der Standeskommission wissen, was in diesem Falle vorgefallen ist. Ich bin der Meinung, dass mit dieser Beitragsstreichung die falsche Gruppierung betroffen wird, denn darunter leiden müssen andere.

Statthalter Werner Ebnetter

Es ist tatsächlich so, wie es Grossrätin Barbara Fässler ausgeführt hat. Die Organisation hat dem Kanton vorgeworfen, dass sie nicht in der Lage sei, die entsprechenden Dispositionen im Jahre 2008 zu übernehmen. Diese Aussage ist im Rahmen der Diskussion am Neuen Finanzausgleich erfolgt. Aus diesem Grunde hat die Standeskommission den Beitrag an die Procap für das nächste Jahr gestrichen.

Grossratspräsident Josef Manser

Ist Grossrätin Barbara Fässler mit dieser Antwort zufrieden?

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Ich finde es schade, dass dieser Entscheid gefällt wurde.

**Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.**

Grossratspräsident Josef Manser

Damit erkläre ich die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 16. Dezember 2005

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Schaffung eines Fonds für Bildung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Ar. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),  
beschliesst:

**I.**

Für die Schaffung eines Fonds für Bildung wird ein Kredit von Fr. 6 Mio. erteilt.

**II.**

Aus dem Fonds kann pro Jahr höchstens ein Betrag von Fr. 1,5 Mio. zur Entlastung der laufenden Rechnung des Erziehungsdepartementes entnommen werden, erstmals im Rechnungsjahr 2006.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Aufstockung des Finanzausgleichsfonds**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Ar. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),  
beschliesst:

**I.**

Zur Aufstockung des bestehenden Finanzausgleichsfonds (Konto Nr. 2510.06) wird ein Kredit von Fr. 4 Mio. erteilt.

**II.**

Aus dem Finanzausgleichsfonds kann pro Jahr höchstens ein Betrag von Fr. 1 Mio. entnommen werden, erstmals im Rechnungsjahr 2006.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss  
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses  
für das Jahr 2006**

vom 21. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2006 beträgt 90 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2006 beträgt 120 %.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 21. November 2005

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:      Der Ratschreiber:  
Josef Manser      Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über  
die Anerkennung von  
Ausbildungsabschlüssen**

vom 21. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.

Art. 2

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission dem Grossen Rat nicht vorzulegen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

## Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. Zweck

<sup>2</sup>Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

<sup>3</sup>Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

<sup>4</sup>Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Art. 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Geltungsbereich

### Art. 3

<sup>1</sup>In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben. Zusammenarbeit mit dem Bund

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b) Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- f) Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

## Art. 4

Anerkennungs-  
behörde

<sup>1</sup>Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup>Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

## Art. 5

Vollzug der Ver-  
einbarung

<sup>1</sup>Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung

<sup>2</sup>Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

<sup>3</sup>Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

## Art. 6

Anerkennungs-  
reglemente

<sup>1</sup>Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
- b) das Anerkennungsverfahren und
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

<sup>2</sup>Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

<sup>3</sup>Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

## Art. 7

Anerkennungs-  
voraussetzungen

<sup>1</sup>Die Anerkennungsbedingungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a) die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b) das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

<sup>3</sup>Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a) Die Dauer der Ausbildung,

- b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c) die Lehrgegenstände und
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

Wirkungen der  
Anerkennung

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

<sup>3</sup>Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

<sup>4</sup>Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

Dokumentation,  
Publikation

<sup>2</sup>Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 litera b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Rechtsschutz

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 84 Absatz 1 litera a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

<sup>3</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11

Strafbestimmung    Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12

Kosten    <sup>1</sup>Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

<sup>2</sup>Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2'000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsge-  
suchs.

<sup>3</sup>Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

Art. 12<sup>bis</sup>

Liste über Lehr-  
personen ohne  
Unterrichtsbe-  
rechtigung    <sup>1</sup>Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

<sup>3</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

<sup>5</sup>Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsentscheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

<sup>6</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinn-  
gemäss Anwendung.

Art. 12<sup>ter</sup>

<sup>1</sup>Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Register über  
Gesundheits-  
fachpersonen

<sup>2</sup>Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

<sup>3</sup>Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

<sup>4</sup>Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung, und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.

<sup>5</sup>Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

<sup>6</sup>Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Satz 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

<sup>7</sup>Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebür erhoben.

<sup>8</sup>Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.

<sup>9</sup>Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

<sup>10</sup>Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

## Art. 13

<sup>1</sup>Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

Bei-  
tritt/Kündigung

<sup>2</sup>Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art 14

In-Kraft-Treten

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident

Peter Schmid

Der Generalsekretär

Moritz Arnet

---

### Anhang

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren  
Osteopathinnen und Osteopathen  
Pflegefachfrauen und -fachmänner  
Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege  
Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege  
Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglings-  
pflege  
Krankenschwestern und -pfleger in integrierter Krankenpflege  
Pflegefachfrauen und -fachmänner DNI  
Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK  
Gesundheitsschwestern und -pfleger  
Technische Operationsfachfrauen und -fachmänner  
Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter  
Hebammen  
Medizinische Laborantinnen und Laboranten  
Podologinnen und Podologen  
Medizinische Masseurinnen und Masseure  
Fachleute in medizinisch-technischer Radiologie  
Orthoptistinnen und Orthoptisten  
Ernährungsberaterinnen und -berater  
Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten  
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten  
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker  
Fachangestellte Gesundheit

Anhang gemäss  
Art. 12<sup>ter</sup> Abs. 1

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend die Anpassung  
der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

**I.**

Gestützt auf das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 werden folgende Erlasse geändert:

**1. Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872**

**Der bisherige Art. 30 Abs. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>9</sup>In die Ständekommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund nicht auf;
- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- zwei Personen, deren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

**2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999**

**Der bisherige Art. 29 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- a) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie,

Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

**Der bisherige Art. 31a Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen

**Art. 31g wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehestreitsachen, Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft und Vaterschaftsprozessen ..."

**Art. 34 Abs. 2 lit. c wird wie folgt ergänzt:**

"... Vormundschaftsrecht sowie eingetragener Partnerschaft;"

### **3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000**

**Der bisherige Art. 9 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

### **4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911**

**Der bisherige Art. 5 Abs. 1 wird durch folgendes Lemma ergänzt:**

PartG Art. 27 Abs. 2                      Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr

**In Art. 6a wird Lemma 1 gestrichen.**

**Der bisherige Art. 7 wird durch folgendes Lemma ergänzt:**

PartG Art. 9 Abs. 2                      Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft

## **5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949**

### **In Art. 35 wird beim Ausdruck "Richter" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

### **Der bisherige Art. 37 Abs. 2 wird um eine neue Ziffer 7. ergänzt:**

7. in folgenden Fällen nach PartG:  
Art. 29 f. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Abänderung eines Urteils betreffend der Unterhaltsbeiträge (Art. 34 Abs. 4 PartG i.V.m Art. 34 Abs. 4 Art. 129 ZGB).

### **Der bisherige Art. 38 wird um eine neue Ziffer 3. ergänzt:**

3. Für Entscheide nach PartG  
Art. 3 Abs. 2 Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft;  
Art. 9 und 10 Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft;  
Art. 13 Abs. 2 und 3 Unterhaltsklage;  
Art. 14 Abs. 2 Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung;  
Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners;  
Art. 16 Abs. 2 Verpflichtung zur Auskunftserteilung;  
Art. 17 Abs. 2 und 4 Massnahmen bei Aufhebung des Zusammenlebens;  
Art. 20, 22, 23, 24 Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners;  
Art. 29 Abs. 1 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Art. 29 Abs. 3 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: betreffend Auflösung sowie Wirkungen der Auflösung, über die sich die Partner geeinigt haben.

Die bisherigen Ziffern 3.-6. werden zu Ziffern 4.-7.

### **Der bisherige Art. 91 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

In Rechtsstreiten zwischen Personen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie kann der Richter ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Kosten ganz oder teilweise wett schlagen.

### **Art. 94 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... auf Ehe-, eingetragene Partnerschafts-, Vaterschafts- ..."

**In Art. 108 Abs. 2 wird der Ausdruck "Ehestreitsachen" durch folgenden Ausdruck ersetzt:**

"Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft"

**In Art. 115 Abs. 2 wird der Ausdruck "in Ehestreitsachen" durch folgenden Ausdruck ersetzt:**

"über Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft"

**Art. 120 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehe-, eingetragenen Partnerschafts- und Vaterschaftssachen ..."

**Der bisherige Art. 182 Abs. 1 wird in Ziff. 1. und 3. aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

1. Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie die Verwandten des Beweisgegners gerader Linie;
3. Personen, die zur eigenen Schande oder derjenigen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie Verwandten gerader Linie oder zu ihrem unmittelbaren Schaden.

**Der 7. Titel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

"7. Das Verfahren in Streitigkeiten aus Ehe und eingetragener Partnerschaft"

**Der bisherige Art. 220 wird um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren finden sinngemäss auch Anwendung für das Verfahren betreffend Ungültigkeit, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die gerichtliche Abänderung eines Auflösungs- oder Trennungsurteils, mit Ausnahme der Regeln über die Kinder.

Die Marginalie wird wie folgt abgeändert: "Weitere Anwendungen der Verfahrensbestimmungen"

## **6. Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986**

**Der bisherige Art. 10 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- b) wenn Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind,

ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Strafsache persönlich beteiligt sind;

**Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... dessen Ehegatte, dessen eingetragener Partner, dessen Kinder ..."

**Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- a) wegen Beziehungen zum Beschuldigten
- Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern sowie Pflegeeltern und Pflegekindern;

**Der bisherige Art. 131 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 151 ff.) können auch Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, die Kinder oder die Eltern des verstorbenen Verurteilten das Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

## **7. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004**

**Der bisherige Art. 72 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>9</sup>In den Schulräten können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;
- b) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind.

## **8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987**

**Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder ..."

**Der bisherige Art. 8 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>4</sup>Befinden sich beide Ehegatten oder eingetragenen Partner in Ausbildung, wird die Beitragsberechtigung für jede Person aufgrund ihrer Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern bzw. der für seine Ausbildung Pflichten festgesetzt.

## **9. Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999**

**Art. 14 wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>4</sup>Für eingetragene Partner\* sind die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

Die Marginalie wird wie folgt abgeändert: "Ehepaare und eingetragene Partner"

## **10. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999**

**Der bisherige Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Gehören bei konfessionell gemischten Ehen oder eingetragenen Partnerschaften beide Ehegatten oder eingetragenen Partner der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte oder eingetragener Partner der Konfession einer solchen an, wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben. Jeder Ehegatte oder eingetragene Partner kann verlangen, dass die Kirchensteuer nach dem Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit aller Mitglieder der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft erhoben wird.

**Es wird ein Art. 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

Art. 12a 'Eingetragene Partnerschaft'

<sup>1</sup>Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

<sup>2</sup>Die Stellung eingetragener Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

**Art. 15 wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>3</sup>Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG) erhält.

**Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Bei Trennung, Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dauert die Solidarhaftung für noch offene Steuerschulden aus der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin an. Ehegatten haften solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt.

**Art. 26 lit. f wird wie folgt ergänzt:**

"... Scheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gerichtlicher ..."

**Art. 35 lit. c wird wie folgt ergänzt:**

"... Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten aus Scheidung bzw. den Partner aus Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung, sowie ..."

**Der bisherige Art. 35 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte oder eingetragene Partner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder eingetragenen Partners erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten oder eingetragenen Partners oder im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder eingetragenen Partners gewährt.

**Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

"... steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner wird ..."

**Der bisherige Art. 49 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 49 'Änderung des Zivilstandes'

<sup>1</sup>Bei Heirat wird jeder Ehegatte und bei Eintragung der Partnerschaft jeder Partner für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert. Der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes wird jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte oder Partner für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

<sup>3</sup>Bei Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Partners werden die Ehegatten oder eingetragenen Partner bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten oder eingetragenen Partner und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners.

**Der bisherige Art. 80 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Ehegatten oder eingetragene Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten oder eingetragenen Partner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

**Der bisherige Art. 82 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>4</sup>Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder eingetragenen Partner berücksichtigen.

**Art. 97 Abs. 1 lit. a wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten oder eingetragenen Partner;"

**Art. 118 lit. f wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten oder eingetragenen Partnern;"

**Der bisherige Art. 121 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.

**Der bisherige Art. 124 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 124 '2. Verfahrensstellung der Ehegatten oder eingetragenen Partner'

<sup>1</sup>Ehegatten oder eingetragene Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

<sup>2</sup>Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten oder eingetragenen Partner eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenütztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern angenommen.

<sup>3</sup>Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Partner innert Frist handelt.

<sup>4</sup>Sämtliche Verfügungen und Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner werden an diese gemeinsam gerichtet.

**Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 174 'f. Steuerhinterziehung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern'

Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuereffaktoren gebüsst. Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

## **11. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940**

**In Art. 4 wird beim Ausdruck "Vormünder" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Der bisherige Art. 13 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>In den Bankorganen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;

- b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind.

## **12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001**

**Art. 18 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf empfangene Hilfeleistungen der betreffenden Person selbst, ihres Ehegatten während der Ehe, ihres Partners während der eingetragenen Partnerschaft sowie ihrer Kinder während deren Unmündigkeit.

## **13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994**

**In Art. 4 lit. b wird beim Ausdruck "Schüler" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 26 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

"... ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen ..."

**Art. 30 wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>3</sup>Für eingetragene Partner ist Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

## **14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994**

**In Art. 3 Abs. 2 wird beim Ausdruck "Präsident" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 7 wird wie folgt ergänzt:**

"... des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zur ..."

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

---

#### **1. 1. Lesung**

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 21. November 2005 mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare befasst und sich mit dem Beschluss grossmehrheitlich einverstanden erklärt. Bei den Ausschliessungsgründen in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung wurde angeführt, die neu vorgeschlagene Regelung stelle eine Verschärfung dar, da neu auch Verschwägerter bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, d.h. auch Schwägerinnen und Schwäger nicht im selben Gremium Einsitz nehmen dürften. Es wurde die Befürchtung geäussert, dass damit im kleinräumigen Kanton Appenzell I.Rh. eine zu starke Einschränkung vorgenommen werde. Es wurde auch die Frage gestellt, ob die Zugehörigkeit bei den Gerichten näher zu definieren wäre, damit absolute Klarheit herrsche, welche Gerichte gemeint seien.

Die Standeskommission hat sich bereit erklärt, die Anregungen entgegenzunehmen und näher zu prüfen.

#### **2. Abklärungen der Standeskommission**

2.1. Es ist vorerst davon auszugehen, dass die Neufassung des Art. 30 Abs. 9, wie sie dem Grossen Rat am 21. November 2005 in erster Lesung vorgelegt wurde, tatsächlich eine Verschärfung bedeuten würde, da, wie an der Grossrats-Session zu Recht bemerkt wurde, Schwägerinnen und Schwäger im Gegensatz zur heutigen Regelung in die Standeskommission und die Gerichte nicht zugleich Einsitz nehmen könnten. Bei der Neuformulierung des Art. 30 Abs. 9 ist man davon ausgegangen, dass die Ausschliessungsgründe und die Ausstandsgründe in verschiedenen Gesetzen soweit als möglich gleich gestaltet werden sollten. Ein Zwang hierzu besteht allerdings nicht und eine Regelung im bisherigen Sinne ist in Anbetracht der angeführten Gründe durchaus vertretbar. So kann aufgrund der Grösse des Kantons und der Bekanntheit der Personen davon ausgegangen werden, dass entsprechenden unerwünschten Verflechtungen von

den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in notwendiger Art und Weise Ausdruck gegeben werden kann.

Die Standeskommission schlägt deshalb in Ziff. 1 des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare folgende Neufassung vor:

**Der bisherige Art. 30 Abs. 9 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:**

**<sup>9</sup>In die Standeskommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:**

- **zwei Personen, die miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft heben den Ausschliessungsgrund nicht auf;**
- **Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;**
- **Verschwägerte in gerader Linie.**

Diese Neuregelung bedeutet Folgendes:

#### **Lemma 1**

Die Unvereinbarkeiten in Lemma 1 dürften unbestritten sein. Die Ehegatten sind im bisherigen Art. 30 Abs. 9 KV enthalten, die Ausdehnung auf die eingetragene Partnerschaft und die faktische Lebensgemeinschaft ist die logische Folge. Beim bisherigen Art. 30 Abs. 9 war nicht ganz klar, auf welche Verwandtschaftsverhältnisse sich die Auflösung der Ehe bezieht. Es dürfte aber richtig sein, dass die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft auf die Ehegatten und die eingetragenen Partner zu beschränken ist. Andererseits ist es nicht möglich, diesen Grund auf die faktische Lebensgemeinschaft anzuwenden, da bei dieser über das Bestehen und Nichtbestehen der Gemeinschaft wegen der fehlenden Registrierung keine klare Aussage gemacht werden kann.

## Lemma 2

Bereits der bisherige Art. 30 Abs. 9 hat Eltern und Kinder vom gleichzeitigen Einsitz in die Standeskommission und Gerichten ausgenommen.

Die Neuformulierung von Lemma 2 hält an diesem Ausschluss fest, bezieht aber auch Grosseltern und Urgrosseltern sowie Enkel und Urenkel mit ein, wobei dieser Einbezug aufgrund der entsprechenden Altersunterschiede nur von sehr untergeordneter Bedeutung sein dürfte. Die genannten Kategorien fallen unter die Verwandten in gerader Linie. Bei den Verwandten bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie handelt es sich um die Geschwister, die im bisherigen Art. 30 Abs. 9 ebenfalls enthalten waren.

## Lemma 3

Unter die Verschwägerten in gerader Linie fallen die Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie die Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder, wobei letztere wie bei den Grosseltern und Urgrosseltern ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sein dürften.

Zum bisherigen Art. 30 Abs. 9 KV besteht demnach kein in Betracht fallender Unterschied. Die Neuregelung ist andererseits terminologisch klarer.

- 2.2. Die weitere an der Grossrats-Session gestellte Frage, ob die Ausschliessungsgründe auch zwischen den verschiedenen Gerichtsinstanzen (Kantonsgericht, Bezirksgerichte, Jugendgerichte) gelten würden, ist bereits an der Grossrats-Session vom 21. November 2005 dahingehend beantwortet worden, dass die entsprechenden Unvereinbarkeiten nur bei den einzelnen Gerichten selbst bestehen. Dies war schon bisher so und ist auch weiterhin so zu verstehen, d.h. es ist durchaus möglich, dass im Kantonsgericht und im Bezirksgericht Geschwister Einsitz nehmen.
- 2.3. **Als logische Folge der Änderungen im Art. 30 Abs. 9 KV sind auch die entsprechenden Regelungen in Art. 72 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (Ziff. 7) sowie in Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940 (Ziff. 11) anzupassen.**

## 3. Weitere Änderungen des Landsgemeindebeschlusses

- 3.1. Der Landsgemeindebeschluss zum Partnerschaftsgesetz enthält in Ziff. 10 verschiedene Änderungen des Steuergesetzes. Zusätzliche Abklärungen der Standeskommission haben ergeben, dass die vorgesehenen Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten

Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 lediglich eine allgemeine Verweisnorm auf das Partnerschaftsgesetz vorsehen. Es erscheint daher richtig, diese Vorgehensweise in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht auch im kantonalen Steuerrecht zu übernehmen. Die Standeskommission beantragt daher dem Grossen Rat, **Ziff. 10 des Landsgemeindebeschlusses zum Partnerschaftsgesetz ersatzlos zu streichen** und die notwendigen Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz im Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes vorzunehmen (vgl. Zusatzbotschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes).

- 3.2 Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2005 beschlossen, das Partnerschaftsgesetz auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Zu beachten ist im Weiteren, dass Änderungen der Kantonsverfassung der Gewährleistung durch die Bundesversammlung bedürfen. Aus diesen Gründen ist Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses wie folgt abzuändern:

**Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, Ziff. 1 unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung, am 1. Januar 2007 in Kraft.**

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit den beantragten Änderungen der Landsgemeinde 2006 im befürworteten Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

## Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember  
1937 (StGB) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat  
1872 (KV)

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Übertretungs-,  
Verwaltungs- und Prozessstrafrecht Anwendung, soweit kantonale Gesetze keine  
Sondervorschriften enthalten. Anwendungsbereich

<sup>2</sup>Wird eine Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv-  
oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mit-  
glieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben  
oder hätten handeln sollen.

#### Art. 2

Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden auf die nach kanto-  
nalem Recht strafbaren Handlungen sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz  
oder andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Anwendbarkeit  
des StGB

#### Art. 3

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozess-  
ordnung vom 27. April 1986 (StPO) bzw. des Gesetzes über die Jugendstrafpro-  
zessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) Anwendung, soweit dieses Gesetz oder  
andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Anwendbarkeit  
von StPO und  
JStPO

#### Art. 4

Grosser Rat und Standeskommission sind befugt, in Verordnungen bzw. allgemein-  
verbindlichen Standeskommissionsbeschlüssen Bussen anzudrohen. Delegation der  
Bussenkompe-  
tenz

## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Leib und Leben

#### Art. 5

Gefährliche Einrichtungen

Wer an gemein zugänglichen Orten gefährliche Vertiefungen (z.B. Brunnen, Gruben) nicht genügend sichert, Sicherungen unbefugterweise entfernt oder an allgemein zugänglichen Orten gefährliche Einrichtungen (z.B. Selbstgeschosse, Fussangeln) anbringt, wird mit Busse bestraft.

Gelöscht: gemein zugänglichen

#### Art. 6

Handlungen im Rauschzustand

Wer in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss Handlungen vornimmt, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit anderer besondere Vorsicht erfordern, wird mit Busse bestraft.

### 2. Eigentum

#### Art. 7

Schutz von fremdem Eigentum

Wer fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

#### Art. 8

Sammeln ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung der Ständekommission öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 9

Widerrechtlicher Weidegang

Wer Nutz- oder Haustiere widerrechtlich auf fremdem Eigentum weiden lässt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

### 3. Sicherheit

#### Art. 10

Unbefugtes Schiessen

Wer unbefugt in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 11

Gefährliche Tiere

Wer ein Tier, welches die öffentliche Sicherheit gefährdet, nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

## Art. 12

Wer unerlaubt mit einem Gefangenen in Verbindung tritt oder ihm etwas übergibt, wird mit Busse bestraft. Unbefugter Verkehr mit Gefangenen

**4. Öffentliche Ordnung**

## Art. 13

<sup>1</sup>Wer unter Amtszwang steht (Art. 18 KV) und sich weigert, ein ihm übertragenes Amt anzunehmen oder auszuüben, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft. Amtsdelikte

<sup>2</sup>Mitglieder der Kantons- und Ortsbehörden, der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

## Art. 14

Wer ohne gesetzliche Ermächtigung akademische, diplomatische, konsularische oder ähnliche Titel verleiht oder solche anpreist, wird mit Busse bestraft. Unerlaubter Titelhandel

## Art. 15

Wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtzeit, jemanden stört oder belästigt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Lärm und Unfug

## Art. 16

Wer behördliche Bekanntmachungen unbefugt wegnimmt oder entstellt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Behördliche Bekanntmachungen

## Art. 17

<sup>1</sup>Wer an Gebäuden oder Anlagen ohne Einwilligung des Berechtigten Werbe- oder Informationsmaterial anbringt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Strafbar ist auch der verantwortliche Veranstalter oder Auftraggeber. Unerlaubtes Plakatieren

<sup>2</sup>Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

## Art. 18

Wer unbefugt Salz, Salzgemische oder Sole einführt oder verkauft, wird mit Busse bestraft. Salzregal

### III. Kompetenzen der Behörden

#### Art. 19

Landsgemeinde  
und Gemeinde-  
versammlungen

Zur Sicherung eines geordneten Ablaufs der Landsgemeinde erlässt die Ständekommission die notwendigen Bestimmungen. Diese finden sinngemäss auch für Gemeindeversammlungen Anwendung.

#### Art. 20

Öffentliche Ver-  
sammlungen

<sup>1</sup>Öffentliche Veranstaltungen und Zusammenrottungen können bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf Anordnung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt) aufgelöst werden.

<sup>2</sup>Wer diese Anordnung missachtet, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 21

Haus- und Woh-  
nungsverbot

<sup>1</sup>Das Departement kann auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten.

<sup>2</sup>Es kann diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren.

### IV. Schlussbestimmung

#### Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Zusatzbotschaft**

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Übertretungsstrafgesetz (UeStG)**

---

**1. 1. Lesung**

Der Grosse Rat hat am 31. Oktober 2005 das von der Ständeskommission vorgelegte Übertretungsstrafgesetz (UeStG) in erster Lesung beraten und auf Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit eine redaktionelle Änderung in Art. 5 vorgenommen.

In Bezug auf Art. 1 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 wurden zusätzliche Abklärungen verlangt. Im Rahmen dieser Zusatzbotschaft wird zu den Abklärungsanträgen Stellung genommen und in Bezug auf Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 zudem eine Ergänzung beantragt.

Der für die zweite Lesung unterbreitete Entwurf des Übertretungsstrafgesetzes basiert auf der Fassung, wie er vom Grossen Rat an der ersten Lesung verabschiedet wurde. Die beantragten Änderungen in Art. 17 Abs. 1 sind in dieser Zusatzbotschaft aufgeführt.

**2. Abklärungen bzw. Ergänzungen**

**Art. 1 Abs. 2**

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat bei Art. 1 Abs. 2 ausgeführt, es sei nach seiner Meinung ungewiss, ob der Kanton immer noch die Kompetenz habe, Übertretungen, welche im Bereich einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen würden, unter Strafe zu stellen. Dies deswegen, weil bei der letzten Revision des Strafbuches der Bund die Übertretung im Rahmen der juristischen Person oder Kommandit- oder Kollektivgesellschaft nicht mehr unter Strafe gestellt habe. Es stelle sich daher die Frage, ob damit eine so genannte negative Norm geschaffen worden sei, welche es den Kantonen verbiete, eine solche Norm weiterhin beizubehalten oder neu aufzunehmen. Seine Abklärungen haben ergeben, dass sich die Revision des Strafbuches ausschliesslich auf die Übertretungen des Bundesgesetzes bezieht. Die Kantone sind daher weiterhin befugt, Übertretungen kantonaler Rechtsnormen so abzuhandeln, wie dies im Art. 1 Abs. 2 des Übertretungsstrafrechts erfolgt ist.

**Art. 17**

Bei Art. 17 Abs. 1 wurde die Frage aufgeworfen, ob das unerlaubte Plakatieren auch für Bäume gelte.

Zu dieser Frage ist vorerst festzuhalten, dass Bäume in keinem Fall den Gebäuden oder Anlagen subsumiert werden können. Bauten und Anlagen werden gemäss Lehre und Rechtsprechung als künstlich geschaffene Einrichtungen definiert, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen. Bäume sind somit klar keine Anlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 bzw. Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und damit auch nicht im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes.

Andererseits erscheint es jedoch richtig, das unerlaubte Plakatieren auch an Bäumen unter Strafe zu stellen, sodass der Art. 17 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden soll:

**<sup>1</sup>Wer an Gebäuden oder Anlagen sowie Bäumen ohne Einwilligung des Berechtigten...**

**Art. 21 Abs. 1**

Beim Art. 21 Abs. 1 ist zum Ausdruck gebracht worden, ob diese Bestimmung nicht bloss für Räumlichkeiten, sondern auch für ganze Grundstücke gelte.

Es ist vorab davon auszugehen, dass der Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes primär die Wegweisungsmöglichkeit gewalttätiger Personen bei häuslicher Gewalt zum Ziele hat. Es geht dabei ausschliesslich um die Fernhaltung von Personen von bestimmten Räumlichkeiten.

Für die Fernhaltung von unerwünschten Personen von Räumen und Plätzen steht der Art. 186 des Strafgesetzbuches (Hausfriedensbruch) zur Verfügung, welcher bestimmt, dass auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft wird, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Dagegen bezweckt der Art. 21 Abs. 1 UeStG, wie angeführt, ein Verbot für das Betreten von Räumlichkeiten bei häuslicher Gewalt, welches in der Regel innert kurzer Zeit von der zuständigen Behörde verfügt werden muss, weshalb gemäss Art. 21 Abs. 2 UeStG das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren kann. Mit dieser Verfügung ist stets auch die Strafandrohung wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 des Strafgesetzbuches)

verbunden. Die Ausdehnung eines solchen Verbotes auf Grundstücke wäre nicht ganz leicht zu gestalten, da die Abgrenzung sehr oft schwierig sein dürfte. Allenfalls ist hiezu der Art. 186 des Strafgesetzbuches in Anspruch zu nehmen.

Es erscheint allerdings richtig, beim Art. 21 Abs. 1 noch eine Präzisierung vorzunehmen, indem das Haus- und Wohnungsverbot nur gegenüber namentlich genannten Personen Geltung haben soll. Die Standeskommission beantragt deshalb, den Art. 21 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

**... oder der Kantonspolizei namentlich genannter Personen....**

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Übertretungsstrafgesetz in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Steuergesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

**I.**

Der Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut neuen ersetzt:

<sup>2</sup>Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:

- a) für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;
- b) für die Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup>Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

**II.**

Der bisherige letzte Satz von Art. 9 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt

"Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist."

**III.**

Bei Art. 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Der Art. 11 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch die Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung und durch die

Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

#### **IV.**

Beim bisherigen Art. 12 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

Der Art. 12 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

#### **V.**

Im bisherigen Art. 16 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

#### **VI.**

In Art. 21 Abs. 2 wird der bisherige letzte Satz gestrichen.

Der Art. 21 wird im Anschluss an Abs. 2 durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer diese im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 von Art. 21 werden zu neu Abs. 4 und 5.

#### **VII.**

Der bisherige Art. 22 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

##### **Art. 22**

cb. Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;

- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen

<sup>2</sup>Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

#### VIII.

Bei Art. 23 Abs. 1 lit. a wird der bisherige Ausdruck "... vor Ablauf des 60. Altersjahres" durch den Ausdruck "... vor Ablauf des 66. Altersjahres" ersetzt.

#### IX.

Der bisherige Art. 25 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

#### X.

Die bisherige Art. 26 lit. e wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 27 lit. k dieses Gesetzes;

Beim bisherigen Art. 26 lit. f wird der Ausdruck "Gewalt oder Obhut" durch "Sorge" ersetzt.

#### XI.

Bei Art. 27 lit. d wird der bisherige Ausdruck "oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos" gestrichen.

In lit. g von Art. 27 wird der Ausdruck "Schutzdienst" durch "Zivilschutzdienst" ersetzt.

Der bisherige Art. 27 wird durch eine neue lit. k mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

**XII.**

Der bisherige Art. 30 Abs. 2 wird mit einer neuen lit. e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

Der Art. 30 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

**XIII.**

Der bisherige Art. 33 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

**XIV.**

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23 und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

Bei der bisherigen lit. h von Art. 35 Abs. 1 wird der Ausdruck "Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten" durch "Krankheits- und Unfallkosten" ersetzt.

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 wird im Anschluss an die lit. h durch eine neue lit. i mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Die bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. i wird aufgehoben und durch eine neue lit. j mit folgendem Wortlaut ersetzt:

- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar

## 45/2/2005: Antrag Standeskommission

5

E611

sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

**XV.**

Bei Art. 36 wird die bisherige lit. e aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstücksgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

**XVI.**

Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a bis c. wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 5'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;
- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der allein-stehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist.

Gelöscht: und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet

Gelöscht: invalid

**XVII.**

Der bisherige Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz fest.

Gelöscht: 40

### XVIII.

Das Gesetz wird im Anschluss an Art. 39 durch einen neuen Art. 39<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

#### Art. 39<sup>bis</sup>

hc. Liquidations-  
gewinne

<sup>1</sup>Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) mit dem übrigen Einkommen zu dem Satz besteuert, der sich unter Einbezug von einem Zehntel des Liquidationsgewinnes ergäbe.

<sup>2</sup>Die gleiche Berechnung gilt auch für die Erben und Vermächtnisnehmer, sofern sie das Unternehmen nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers fortführen.

### XIX.

Bei der Marginalie von Art. 40 wird der bisherige lit. "hc" durch "hd" ersetzt.

Der bisherige Art. 40 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt ein Drittel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

### XX.

Bei Art. 42 Abs. 5 wird der bisherige letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden."

**XXI.**

Der Art. 45 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) für jedes minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.

**XXII.**

Der bisherige Art. 49 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

**XXIII.**

Bei Art. 55 Abs. 6 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist."

**XXIV.**

Bei Art. 56 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Bei Verlegung des Sitzes aus einem andern Kanton besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode."

Bei Art. 56 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Verlegt eine juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, die Veranlagung erfolgt jedoch durch den Zuzugskanton."

Der bisherige Art. 56 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Art. 53 dieses Gesetzes besteht für die ganze Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

Der Art. 56 wird mit neuen Absätzen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Bei einem Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediehet.

<sup>5</sup>Für die durch Zusammenschluss, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

## XXVI.

Die bisherige Art. 61 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Der Art. 61 wird im Anschluss an Abs. 1 mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 61 wird neu Abs. 3.

## XXVII.

Der bisherige Art. 63 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

### Art. 63

d. Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

Gelöscht: XXV. ¶  
Der Art. 58 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit folgendem Wortlaut ergänzt: ¶  
<#>die Frauenklöster Maria der Engel, Appenzell, Leiden Christi, Jakobsbad, Wonnstein, Niederteufen, und Grimmenstein, Walzenhausen, sowie das Kapuzinerkloster, Appenzell; ¶  
Die bisherigen lit. d - h werden lit. e - i. ¶

- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup>Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup>Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 69 oder 70 dieses Gesetzes besteuert wird.

<sup>4</sup>Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieses Artikels während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup>Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

## XXVIII.

Der bisherige Art. 65 wird mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent

des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

**XXIX.**

Der bisherige Art. 66 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

**XXX.**

Der bisherige Art. 67 und die dazugehörige Marginalie werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 67**

3. Steuerberechnung  
a. Gewinnsteuersatz

Die Gewinnsteuer beträgt 8,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

**XXXI.**

Der bisherige Art. 71 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXII.**

Der bisherige Art. 75 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgendem neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) 0,01 bis 0,06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- b) 0,1 bis 0,6 Promille für alle anderen juristischen Personen.

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Der Art. 75 wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 75 wird neu Abs. 3.

**XXXIII.**

Der bisherige Zwischentitel vor Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"D. Aufteilung der Steuererträge"

**XXXIV.**

Der bisherige Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 76

Vom Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern fallen 43 Prozent der Staatskasse, 15 Prozent dem Bezirk, 34 Prozent der Schulgemeinde und 8 Prozent der Kirchgemeinde zu. Art. 55 Abs. 6 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Steuerverwendung

**XXXV.**

Bei Art. 77 Abs. 1 wird am Schluss der Ausdruck "und Steuerfüsse" gestrichen.

**XXXVI.**

Der bisherige Art 78 Abs. 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXVII.**

Der bisherige Art. 100 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Fr. 100'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert hat. Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat;

**XXXVIII.**

Der bisherige Art. 101 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) 1 Prozent für Nachkommen und Stiefkinder;

**XXXIX.**

Der bisherige Art. 103 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) Gewinne aus Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;

Der bisherige von Art. 103 Abs. 1 lit. d wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 103 Abs. 2 wird mit einer neuen lit. c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- c) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen.

#### **XL.**

Der bisherige Art. 104 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;

Die bisherigen lit. d - f von Art. 104 Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 104 Abs. 1 lit. g wird aufgehoben und als lit. d durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;

Die bisherige lit. h wird neu lit. e. Bei Art. 104 Abs. 1 lit. i (neu lit. f) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 104 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

#### **XLI.**

Der bisherige Art. 110 wird ersatzlos gestrichen.

#### **XLII.**

Bei Art. 123 Abs. 1 wird im Anschluss an den ersten Satz ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sie geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können."

Der bisherige Art. 123 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

### XLIII.

#### Art 123<sup>bis</sup>

Das Gesetz wird mit einem neuen Art. 123<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>1</sup>Die Daten gemäss Art. 123 dieses Gesetzes werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

<sup>2</sup>Weitergegeben werden die Daten von Steuerpflichtigen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

d) Datenbearbeitung

### XLIV.

Der bisherige Art. 125 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

### XLV.

Die bisherige Marginalie von Art. 149 wird durch den Wortlaut "Verwaltungsgerichtsbeschwerde" ersetzt.

Der bisherige Art. 139 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

**XLVI.**

Der bisherige Art. 158 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Handänderungssteuern von der kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

Der bisherige Art. 158 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 von Art. 158 wird Abs. 2.

**XLVII.**

Der bisherige Art. 162 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Gegen die Schlussrechnung, die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen und den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

**XLVIII.**

Der bisherige Art. 167 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Diese Entscheide sind endgültig.

**IL.**

Der bisherige Art. 173 wird ersatzlos gestrichen.

**L.**

Im bisherigen Art. 183 Abs. 1 wird der Ausdruck "das alsdann" durch den Ausdruck "die alsdann" ersetzt.

**LI.**

Beim Gesetz wird im Anschluss an Art. 195 ein neuer Zwischentitel mit dem Wortlaut "C. Übergangsbestimmung der Revision vom 30. April 2006" eingefügt.

Gelöscht: I

**LII.**

Das Gesetz wird mit einem Art. 195<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

195<sup>bis</sup>

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung in den Steuerperioden 2007 und 2008 Fr. 5'000 für das erste und zweite und Fr. 6'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht, als Kinderabzug abgezogen. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt.

Kinderabzüge in den Steuerperioden 2007 und 2008 (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG)

**LIII.**

Der bisherige Buchstabe C. im Zwischentitel vor Art. 196 wird neu Buchstabe D.

**LIV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Zusatzbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

---

**1. 1. Lesung**

Der Grosse Rat hat an der Session vom 21. November 2005 die Teilrevision des Steuergesetzes in erster Lesung verabschiedet. Die Behandlung der Vorlage ergab, dass der Grosse Rat dem von der Standeskommission vorgelegten Entwurf grundsätzlich zustimmte. Bezüglich zweier Bestimmungen folgte das Parlament den Anträgen der vorberatenden Kommission für Wirtschaft. Sämtliche Änderungen sind in der überarbeiteten Fassung des Landsgemeindebeschlusses (45/2/2005) bzw. im Protokoll des Grossen Rates vom 21. November 2005 enthalten.

**2. Festsetzung zukünftiger Steuerparameter**

Im Rahmen der ersten Lesung wurde im Grossen Rat der Wunsch geäussert, zuhanden der zweiten Lesung solle ein erster Entwurf der Ordnungsänderungen vorgelegt werden. Daraus soll insbesondere ersichtlich sein, in welchen Bereichen die Standeskommission die verschiedenen zu definierenden Parameter festlegen wolle, die die Steuerbelastung im Jahre 2007 beeinflussen (Gesamtsteuersätze für juristische Personen für Gewinn- und Kapitalsteuer, reduzierter Steuersatz für Dividenden aus massgeblichen schweizerischen Beteiligungen).

Nachdem es sich hierbei um jährlich festzulegende Werte handelt, schlägt die Standeskommission vor, in Zukunft dem Grossen Rat anstelle des Grossratsbeschlusses betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr... (GS 618) einen **Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr...** zu unterbreiten. Die Standeskommission legt dem Grossen Rat in diesem Sinne einen möglichen Entwurf des Grossratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007 zur Orientierung vor. Es handelt sich dabei um eine Absichtserklärung, welche aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse erst Ende 2006 in die Tat umgesetzt werden kann. Der Entwurf des Grossratsbeschlusses selbst steht deshalb im Rahmen der zweiten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes (noch) nicht zur Diskussion.

Auf Wunsch von zwei Grossräten sollen wie bei der Entlastung der Familien auch bei der Entlastung der Unternehmen und der Unternehmer die Entlastungen gestaffelt erfolgen.

Gemäss dem Entwurf der Standeskommission für einen Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007 soll der Gewinnsteuersatz im Jahre 2007 auf 9,8 % gesenkt werden, während der Satz für Beteiligungserträge im Jahre 2007 wie bisher 50 % betragen soll. Für das Jahr 2009 wird eine Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 9,5 % und des Satzes für Beteiligungserträge auf 40 % vorgeschlagen.

Daraus würden sich für den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden die folgenden finanziellen Auswirkungen aus der steuerlichen Entlastung der Unternehmen und Unternehmer ergeben:

Auswirkungen der Staffelung	Antrag Standeskommission				urspr. Botschaft	
	2007	2009	2007	2009		
<b>Staatssteuer</b>						
Senkung Gewinnsteuersatz	9.8%	9.5%	-272'000	-320'000	9.5%	-320'000
Reduzierter Satz für	50%	40%	0	-95'000	30%	-190'000
Ertragsausfälle aus übrigen			-169'000	-169'000		-169'000
Total Ertragsausfälle aus Entlastung der Unternehmen und Unternehmer			-441'000	-584'000		-679'000
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>			<b>238'000</b>	<b>95'000</b>		
<b>Bezirks- und Gemeindesteuern</b>						
Total Ertragsausfälle aus Entlastung der Unternehmen und Unternehmer			-607'000	-798'000		-923'000
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>			<b>316'000</b>	<b>125'000</b>		

Insgesamt würden sich die Veränderungen der finanziellen Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Botschaft für den Kanton folgendermassen darstellen:

Auswirkungen der Staffelung	Antrag StK		urspr. Botschaft	
	2007	2009	2007	2009
<b>Staatssteuer</b>				
Kinderabzug	-315'000	-630'000	-315'000	-630'000
Kinderbetreuungsabzug	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000
Liquidation Personenunternehmen	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000
Vermögenssteuerwert Bauland	10'000	10'000	10'000	10'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen	-180'000	-180'000	-180'000	-180'000
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Quote	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Satz	0	-95'000	-190'000	-190'000
Gewinnsteuer	-272'000	-320'000	-320'000	-320'000
Kapitalsteuer	-160'000	-160'000	-160'000	-160'000
Minimalsteuer Grundeigentum	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
<b>Total Auswirkungen</b>	<b>-1'111'000</b>	<b>-1'569'000</b>	<b>-1'349'000</b>	<b>-1'664'000</b>
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>	<b>238'000</b>	<b>95'000</b>		

Für die Bezirke und Gemeinden ergäbe sich das folgende Bild:

Auswirkungen der Staffelung	Antrag StK		urspr. Botschaft	
	2007	2009	2007	2009
<b>Bezirks- und Gemeindesteuern</b>				
Kinderabzug	-420'000	-840'000	-420'000	-840'000
Kinderbetreuungsabzug	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-200'000	-200'000	-200'000	-200'000
Liquidation Personenunternehmen	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Vermögenssteuerwert Bauland	15'000	15'000	15'000	15'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen	0	0	0	0
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Quote	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Satz	0	-125'000	-250'000	-250'000
Gewinnsteuer	-374'000	-440'000	-440'000	-440'000
Kapitalsteuer	-220'000	-220'000	-220'000	-220'000
Minimalsteuer Grundeigentum	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
<b>Total Auswirkungen</b>	<b>-1'262'000</b>	<b>-1'873'000</b>	<b>-1'578'000</b>	<b>-1'998'000</b>
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>	<b>316'000</b>	<b>125'000</b>		

### 3. Besteuerung von Alleinerziehenden

In einem Entscheid vom 26. Oktober 2005 hat das Bundesgericht eine Bestimmung des st. gallischen Steuergesetzes zur Besteuerung von Einelternefamilien als harmonisierungswidrig gerügt. Der Kanton St. Gallen ist gehalten, seine Steuergesetzgebung entsprechend anzupassen. Vom bundesgerichtlichen Verdikt sind aber auch andere Kantone mit gleicher oder ähnlicher Besteuerungsregelung betroffen; unter anderem auch Appenzell I.Rh.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid unmissverständlich den zahlreichen Kritikern angeschlossen, die in der tariflichen Gleichbehandlung von Einelternefamilien mit Ehepaaren einen Verstoss gegen die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sehen. Es liegt somit die groteske Situation vor, indem Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) in doppelter Hinsicht verfassungswidrig – aber doch Recht ist. Es erscheint daher auf den ersten Blick nahe liegend, die ungerechten Vorteile, die hiermit den Alleinerziehenden gegenüber den übrigen Alleinstehenden und den Verheirateten zukommen, im Rahmen der laufenden Revision des Steuergesetzes zu korrigieren.

Weil Art. 11 Abs. 1 StHG jedoch eine gleiche tarifliche Entlastung verlangt, ist es fraglich, ob durch Sozialabzüge für Alleinstehende und Verheiratete oder durch Zuschläge für Alleinerziehende die Belastungsrelationen ins Gleichgewicht und auf eine rechtlich haltbare Lösung gebracht werden können. Bei den Sozialabzügen handelt es sich um Elemente der Tarifgestaltung, und es erscheint zumindest unsicher, ob die individuellen Verhältnisse auf Seiten der Steuerpflichtigen eine unterschiedliche Typisierung in Form von Freibeträgen zulassen, während sie im Tarif selbst – wie gesehen – nicht zulässig ist.

Daher stellt nur eine Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG eine dauerhafte Lösung dar. Wenn den Kantonen in diesem Bereich ihre Tarifautonomie wieder zurückgegeben wird, haben diese den Gestaltungsspielraum, die Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen angemessen festzulegen. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) wird in dieser Hinsicht auf Bundesebene intervenieren. Mit einer Medienmitteilung vom 16. November 2005 bezeichnet sie die konfuse Rechtslage als äusserst unbefriedigend. Sie fordert eine sofortige Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG und schlägt vor, die "gleiche Ermässigung" durch "eine vergleichbare, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasste Ermässigung" zu ersetzen. In Erwartung der dringend notwendigen Korrektur des Steuerharmonisierungsgesetzes würde daher eine solche Änderung des Steuergesetzes nur eine vorübergehende Regelung darstellen.

Die Standeskommission geht davon aus, dass eine Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG innerhalb von zwei bis drei Jahren gesetzgeberisch umgesetzt wird und in Kraft tritt. Damit wird die bestehende innerrhodische Lösung (wieder) bundesrechtskonform sein.

Die Standeskommission verzichtet daher auf einen Antrag, das Steuergesetz in dieser Hinsicht anzupassen.

#### **4. Anpassung des Steuergesetzes an das Partnerschaftsgesetz**

Der vom Grossen Rat am 21. November 2005 in erster Lesung behandelte Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare enthält in Ziff. 10 verschiedene Änderungen des Steuergesetzes. In der Zusatzbotschaft zu diesem Landsgemeindebeschluss ist dargelegt worden, dass die entsprechenden Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) lediglich eine allgemeine Verweisnorm auf das Partnerschaftsgesetz vorsehen. Es erschien daher richtig, diese Vorgehensweise in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht auch im kantonalen Steuerrecht zu übernehmen. Die Standeskommission hat daher beantragt, die diesbezüglichen Vorschläge in Ziff. 10 des Landsgemeindebeschlusses zum Partnerschaftsgesetz seien zu streichen, dagegen seien im Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes die nachfolgenden drei Änderungen aufzunehmen (vgl. auch Zusatzbotschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung an das Partnerschaftsgesetz).

**Art. 5bis**

Das (Steuer)Gesetz wird durch einen neuen Art. 5bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 5bis Eingetragene Partnerschaft**

**Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.**

**Art. 15**

Der Art. 15 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**<sup>3</sup>Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 PartG erhalten hat.**

**Art. 121 Abs. 1**

Der bisherige Art. 121 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**<sup>1</sup>Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:**

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;**
- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;**
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;**
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.**

## 5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit den beantragten Änderungen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen  
zuhanden der zweiten Lesung im Grossen Rat:

### **Ziffer XVII soll wie folgt ergänzt werden:**

Der bisherige Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis ~~40~~ 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz **jährlich** fest.

### **Begründung:**

Die verschiedenen Gesamtsteuersätze der juristischen Personen und der Staatssteuerfuss der natürlichen Personen werden durch den Grossen Rat jährlich neu beurteilt und im Rahmen des "Grossratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 20xx" jeweils für eine Dauer von einem Jahr festgelegt. Es erscheint der Kommission für Wirtschaft angebracht, dass im Rahmen der Budgetierung jeweils auch der Grad der Reduktion bei der Dividendenbesteuerung diskutiert wird. Ausserdem dient es der Transparenz, wenn alle quantitativen Parameter im selben Beschluss festgehalten sind.

### **Ziffer XXXII soll wie folgt geändert werden:**

Der bisherige Art. 75 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden ~~m~~ neuen Wortlaut ersetzt:

...

### **Begründung:**

Redaktionelle Aenderung.

**Erklärung der Kommission für Wirtschaft zur Festsetzung zukünftiger Steuerparameter:**

Im Rahmen der ersten Lesung im Grossen Rat haben verschiedene Votanten gewünscht, es sei - in Analogie zur Entlastung der Familien - für die Entlastung der Unternehmen und Unternehmer eine gestaffelte Einführung vorzusehen. Die Kommission für Wirtschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Ständekommission nicht nur diese Voten, sondern generell die Stimmung im Grossen Rat während der ersten Lesung aufgegriffen hat und in ihrer Zusatzbotschaft nun einen (reduzierten) Vorschlag zur Entlastung der Unternehmen und Unternehmer unterbreitet.

Eine Mehrheit der Kommission für Wirtschaft ist der Auffassung, dass eine Reduktion der Dividendenbesteuerung auf 40 % erst per 1.1.2009 - wie dies die Ständekommission vorschlägt - nicht genügt, um die steuerliche Attraktivität des Kantons nachhaltig zu wahren. Sie ist der Auffassung, dass eine - wenn auch geringfügige - Senkung auf 45 % bereits per 1.1.2007 ins Auge gefasst werden muss.

Der Grosse Rat hat erst im Rahmen der Beratung über das Budget 2007 über den konkreten Reduktionssatz für Beteiligungserträge zu befinden. Der Kommission für Wirtschaft erscheint es aber wichtig, dass sich der Grosse Rat bereits zuhanden der Landsgemeinde dahingehend äussert, wie er diesen Reduktionssatz für das Jahr 2007 festzulegen beabsichtigt.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung  
der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

**I.**

Für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad wird gemäss den Projektunterlagen vom September 2005 ein Kredit von Fr. 3,4 Mio. gewährt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft:

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Verordnung zum Hundegesetz (HuV)**

vom 21. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 16 und 19 des Hundegesetzes vom 24. April 2005 (HuG),

beschliesst:

### **I. Hundesteuer**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Für jeden über drei Monate alten Hund ist vom Halter\* eine Hundesteuer von Fr. 80.—, für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 50.— pro Jahr zu entrichten. Ansätze

<sup>2</sup>Beim Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer in jedem Fall für jeden weiteren Hund Fr. 160.— pro Jahr.

<sup>3</sup>Für gewerbsmässige Hundezuchten sowie für Tierheime im Sinne der Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen kann vom Bezirksrat eine pauschale Hundesteuer von Fr. 600.— pro Jahr festgelegt werden.

#### Art. 2

Das Abgabejahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Abgabejahr

#### Art. 3

Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane;
- b) Lawinen- und Blindenhunde;
- c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabejahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;
- d) Hunde, die während des Abgabejahres als Ersatz für eingegangene Hunde angeschafft worden sind;
- e) Appenzeller Sennenhunde mit anerkanntem Abstammungsausweis (Schweizerisch kynologische Gesellschaft).

Befreiung von  
der Hundesteuer

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt für beide Geschlechter

## Art. 4

Aufteilung des Steuerertrages

Die Bezirke haben der kantonalen Tierseuchenkasse jährlich für jeden besteuerten Hund Fr. 5.— abzuliefern.

## II. Kennzeichnung und Registrierung

## Art. 5

Kennzeichnung

<sup>1</sup>Hunde von im Kanton wohnhaften Haltern sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen. Die diesbezügliche Kontrolle obliegt dem Bezirk.

<sup>2</sup>Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2006 zu kennzeichnen und zu registrieren. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften kontrollmässig erfasst werden.

## Art. 6

Registrierung

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.

<sup>2</sup>Registrierte Hundehalter müssen Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse sowie Name und Adresse eines neuen Halters ihres registrierten Hundes dieser Stelle umgehend melden.

<sup>3</sup>Dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und den Bezirken wird der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten der Hundehaltung gewährleistet.

## Art. 7

Abgabe des Hunderausweises

Die Standeskommission bestimmt eine Stelle, die für die Abgabe des Hunderausweises zuständig ist.

## Art. 8

Vorlage des Hunderausweises

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei, dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und Funktionären der Bezirke den Hunderausweis vorzulegen.

## III. Übrige Bestimmungen

## Art. 9

Vorschriften der Alp- sowie Jagdgesetzgebung

Zusätzlich zu den Vorschriften der Hundegesetzgebung sind von den Hundehaltern insbesondere Art. 5 der Verordnung zum Alpgesetz vom 12. Februar 1996 und Art. 41 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 zu beachten, wonach Hunde

während der Alpzeit an der Leine zu führen sind, bzw. Hunde, die unberechtigt dem Wild nachstellen, vom Wildhüter und von diesem Beauftragten erlegt werden dürfen.

Art. 10

Sofern ein Patent- oder Bewilligungsinhaber Hunde in seinen Gastgewerberäumlichkeiten zulässt, hat er dies den Gästen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Zulassung von Hunden in Gastgewerbelokalitäten

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 11

Ziff. 2622 "Veterinärwesen" der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 26. März 2001 wird um eine neue Alinea mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Änderung der Gebührenverordnung

- Gebühren für tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes

140.— pro Stunde

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über das Halten von Hunden im Kanton Appenzell I.Rh. vom 19. März 1970 und Art. 17 lit. d der Tierseuchenverordnung vom 11. September 2000 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Die Ständekommission hebt die Art. 11 und 12 dieser Verordnung nach deren Vollzug auf.

Appenzell, 21. November 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erhöhung der Einkaufstaxe  
der Korporation Forren**

vom 21. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der  
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

**I.**

Auf Gesuch der Korporation Forren vom 23. September 2005 wird die Einkaufstaxe  
von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'500.-- erhöht.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 21. November 2005

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:      Der Ratschreiber:

Josef Manser      Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend die Anpassung  
der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

**I.**

Gestützt auf das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 werden folgende Erlasse geändert:

**1. Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872**

**Der bisherige Art. 30 Abs. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>9</sup>In die Standeskommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund nicht auf;
- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- zwei Personen, deren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

**2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999**

**Der bisherige Art. 29 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- a) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie,

Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

**Der bisherige Art. 31a Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen

**Art. 31g wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehestreitsachen, Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft und Vaterschaftsprozessen ..."

**Art. 34 Abs. 2 lit. c wird wie folgt ergänzt:**

"... Vormundschaftsrecht sowie eingetragener Partnerschaft;"

### **3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000**

**Der bisherige Art. 9 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

### **4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911**

**Der bisherige Art. 5 Abs. 1 wird durch folgendes Lemma ergänzt:**

PartG Art. 27 Abs. 2                      Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr

**In Art. 6a wird Lemma 1 gestrichen.**

**Der bisherige Art. 7 wird durch folgendes Lemma ergänzt:**

PartG Art. 9 Abs. 2                      Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft

## **5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949**

### **In Art. 35 wird beim Ausdruck "Richter" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

### **Der bisherige Art. 37 Abs. 2 wird um eine neue Ziffer 7. ergänzt:**

7. in folgenden Fällen nach PartG:  
Art. 29 f. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Abänderung eines Urteils betreffend der Unterhaltsbeiträge (Art. 34 Abs. 4 PartG i.V.m Art. 34 Abs. 4 Art. 129 ZGB).

### **Der bisherige Art. 38 wird um eine neue Ziffer 3. ergänzt:**

3. Für Entscheide nach PartG  
Art. 3 Abs. 2 Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft;  
Art. 9 und 10 Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft;  
Art. 13 Abs. 2 und 3 Unterhaltsklage;  
Art. 14 Abs. 2 Ermächtigung eines eingetragenen Partners bei Rechtsgeschäften über die gemeinsame Wohnung;  
Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 Erweiterung und Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners;  
Art. 16 Abs. 2 Verpflichtung zur Auskunftserteilung;  
Art. 17 Abs. 2 und 4 Massnahmen bei Aufhebung des Zusammenlebens;  
Art. 20, 22, 23, 24 Massnahmen zum Schutz des Vermögens eines eingetragenen Partners;  
Art. 29 Abs. 1 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;  
Art. 29 Abs. 3 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: betreffend Auflösung sowie Wirkungen der Auflösung, über die sich die Partner geeinigt haben.

Die bisherigen Ziffern 3.-6. werden zu Ziffern 4.-7.

### **Der bisherige Art. 91 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

In Rechtsstreiten zwischen Personen, die verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen sowie Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie kann der Richter ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Kosten ganz oder teilweise wettschlagen.

### **Art. 94 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... auf Ehe-, eingetragene Partnerschafts-, Vaterschafts- ..."

**In Art. 108 Abs. 2 wird der Ausdruck "Ehestreitsachen" durch folgenden Ausdruck ersetzt:**

"Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft"

**In Art. 115 Abs. 2 wird der Ausdruck "in Ehestreitsachen" durch folgenden Ausdruck ersetzt:**

"über Streitigkeiten aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft"

**Art. 120 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehe-, eingetragenen Partnerschafts- und Vaterschaftssachen ..."

**Der bisherige Art. 182 Abs. 1 wird in Ziff. 1. und 3. aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

1. Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie die Verwandten des Beweisgegners gerader Linie;
3. Personen, die zur eigenen Schande oder derjenigen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, sowie Verwandten gerader Linie oder zu ihrem unmittelbaren Schaden.

**Der 7. Titel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

"7. Das Verfahren in Streitigkeiten aus Ehe und eingetragener Partnerschaft"

**Der bisherige Art. 220 wird um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren finden sinngemäss auch Anwendung für das Verfahren betreffend Ungültigkeit, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die gerichtliche Abänderung eines Auflösungs- oder Trennungsurteils, mit Ausnahme der Regeln über die Kinder.

Die Marginalie wird wie folgt abgeändert: "Weitere Anwendungen der Verfahrensbestimmungen"

## **6. Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986**

**Der bisherige Art. 10 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- b) wenn Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind,

ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Strafsache persönlich beteiligt sind;

**Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... dessen Ehegatte, dessen eingetragener Partner, dessen Kinder ..."

**Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

- a) wegen Beziehungen zum Beschuldigten
- Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwistern sowie Pflegeeltern und Pflegekindern;

**Der bisherige Art. 131 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 151 ff.) können auch Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, die Kinder oder die Eltern des verstorbenen Verurteilten das Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

## **7. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004**

**Der bisherige Art. 72 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>9</sup>In den Schulräten können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;
- b) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind.

## **8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987**

**Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder ..."

**Der bisherige Art. 8 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>4</sup>Befinden sich beide Ehegatten oder eingetragenen Partner in Ausbildung, wird die Beitragsberechtigung für jede Person aufgrund ihrer Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern bzw. der für seine Ausbildung Pflichten festgesetzt.

## **9. Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999**

**Art. 14 wird um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>4</sup>Für eingetragene Partner\* sind die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

Die Marginalie wird wie folgt abgeändert: "Ehepaare und eingetragene Partner"

## **10. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999**

**Der bisherige Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Gehören bei konfessionell gemischten Ehen oder eingetragenen Partnerschaften beide Ehegatten oder eingetragenen Partner der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte oder eingetragener Partner der Konfession einer solchen an, wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben. Jeder Ehegatte oder eingetragene Partner kann verlangen, dass die Kirchensteuer nach dem Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit aller Mitglieder der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft erhoben wird.

**Es wird ein Art. 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

Art. 12a 'Eingetragene Partnerschaft'

<sup>1</sup>Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

<sup>2</sup>Die Stellung eingetragener Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

**Art. 15 wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>3</sup>Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG) erhält.

**Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Bei Trennung, Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dauert die Solidarhaftung für noch offene Steuerschulden aus der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin an. Ehegatten haften solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt.

**Art. 26 lit. f wird wie folgt ergänzt:**

"... Scheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gerichtlicher ..."

**Art. 35 lit. c wird wie folgt ergänzt:**

"... Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten aus Scheidung bzw. den Partner aus Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung, sowie ..."

**Der bisherige Art. 35 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte oder eingetragene Partner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder eingetragenen Partners erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten oder eingetragenen Partners oder im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder eingetragenen Partners gewährt.

**Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

"... steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner wird ..."

**Der bisherige Art. 49 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 49 'Änderung des Zivilstandes'

<sup>1</sup>Bei Heirat wird jeder Ehegatte und bei Eintragung der Partnerschaft jeder Partner für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert. Der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes wird jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte oder Partner für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

<sup>3</sup>Bei Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Partners werden die Ehegatten oder eingetragenen Partner bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten oder eingetragenen Partner und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners.

**Der bisherige Art. 80 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Ehegatten oder eingetragene Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten oder eingetragenen Partner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

**Der bisherige Art. 82 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>4</sup>Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder eingetragenen Partner berücksichtigen.

**Art. 97 Abs. 1 lit. a wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten oder eingetragenen Partner;"

**Art. 118 lit. f wird wie folgt ergänzt:**

"... Ehegatten oder eingetragenen Partnern;"

**Der bisherige Art. 121 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.

**Der bisherige Art. 124 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 124 '2. Verfahrensstellung der Ehegatten oder eingetragenen Partner'

<sup>1</sup>Ehegatten oder eingetragene Partner, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

<sup>2</sup>Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten oder eingetragenen Partner eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenütztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern angenommen.

<sup>3</sup>Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Partner innert Frist handelt.

<sup>4</sup>Sämtliche Verfügungen und Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder eingetragene Partner werden an diese gemeinsam gerichtet.

**Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

Art. 174 'f. Steuerhinterziehung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern'

Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuereffaktoren gebüsst. Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

## **11. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940**

**In Art. 4 wird beim Ausdruck "Vormünder" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Der bisherige Art. 13 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>1</sup>In den Bankorganen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) Zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;

- b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- c) zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind.

## **12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001**

**Art. 18 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

<sup>2</sup>Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf empfangene Hilfeleistungen der betreffenden Person selbst, ihres Ehegatten während der Ehe, ihres Partners während der eingetragenen Partnerschaft sowie ihrer Kinder während deren Unmündigkeit.

## **13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994**

**In Art. 4 lit. b wird beim Ausdruck "Schüler" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 26 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

"... ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen ..."

**Art. 30 wird um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

<sup>3</sup>Für eingetragene Partner ist Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

## **14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994**

**In Art. 3 Abs. 2 wird beim Ausdruck "Präsident" folgende Fussnote eingefügt:**

\*Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 7 wird wie folgt ergänzt:**

"... des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zur ..."

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## Zusatzbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

---

#### **1. 1. Lesung**

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 21. November 2005 mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare befasst und sich mit dem Beschluss grossmehrheitlich einverstanden erklärt. Bei den Ausschliessungsgründen in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung wurde angeführt, die neu vorgeschlagene Regelung stelle eine Verschärfung dar, da neu auch Schwägerte bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, d.h. auch Schwägerinnen und Schwäger nicht im selben Gremium Einsitz nehmen dürften. Es wurde die Befürchtung geäussert, dass damit im kleinräumigen Kanton Appenzell I.Rh. eine zu starke Einschränkung vorgenommen werde. Es wurde auch die Frage gestellt, ob die Zugehörigkeit bei den Gerichten näher zu definieren wäre, damit absolute Klarheit herrsche, welche Gerichte gemeint seien.

Die Standeskommission hat sich bereit erklärt, die Anregungen entgegenzunehmen und näher zu prüfen.

#### **2. Abklärungen der Standeskommission**

2.1. Es ist vorerst davon auszugehen, dass die Neufassung des Art. 30 Abs. 9, wie sie dem Grossen Rat am 21. November 2005 in erster Lesung vorgelegt wurde, tatsächlich eine Verschärfung bedeuten würde, da, wie an der Grossrats-Session zu Recht bemerkt wurde, Schwägerinnen und Schwäger im Gegensatz zur heutigen Regelung in die Standeskommission und die Gerichte nicht zugleich Einsitz nehmen könnten. Bei der Neuformulierung des Art. 30 Abs. 9 ist man davon ausgegangen, dass die Ausschliessungsgründe und die Ausstandsgründe in verschiedenen Gesetzen soweit als möglich gleich gestaltet werden sollten. Ein Zwang hierzu besteht allerdings nicht und eine Regelung im bisherigen Sinne ist in Anbetracht der angeführten Gründe durchaus vertretbar. So kann aufgrund der Grösse des Kantons und der Bekanntheit der Personen davon ausgegangen werden, dass entsprechenden unerwünschten Verflechtungen von

den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in notwendiger Art und Weise Ausdruck gegeben werden kann.

Die Standeskommission schlägt deshalb in Ziff. 1 des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare folgende Neufassung vor:

**Der bisherige Art. 30 Abs. 9 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:**

**<sup>9</sup>In die Standeskommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:**

- **zwei Personen, die miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft heben den Ausschliessungsgrund nicht auf;**
- **Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;**
- **Verschwägerte in gerader Linie.**

Diese Neuregelung bedeutet Folgendes:

#### **Lemma 1**

Die Unvereinbarkeiten in Lemma 1 dürften unbestritten sein. Die Ehegatten sind im bisherigen Art. 30 Abs. 9 KV enthalten, die Ausdehnung auf die eingetragene Partnerschaft und die faktische Lebensgemeinschaft ist die logische Folge. Beim bisherigen Art. 30 Abs. 9 war nicht ganz klar, auf welche Verwandtschaftsverhältnisse sich die Auflösung der Ehe bezieht. Es dürfte aber richtig sein, dass die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft auf die Ehegatten und die eingetragenen Partner zu beschränken ist. Andererseits ist es nicht möglich, diesen Grund auf die faktische Lebensgemeinschaft anzuwenden, da bei dieser über das Bestehen und Nichtbestehen der Gemeinschaft wegen der fehlenden Registrierung keine klare Aussage gemacht werden kann.

## Lemma 2

Bereits der bisherige Art. 30 Abs. 9 hat Eltern und Kinder vom gleichzeitigen Einsitz in die Standeskommission und Gerichten ausgenommen.

Die Neuformulierung von Lemma 2 hält an diesem Ausschluss fest, bezieht aber auch Grosseltern und Urgrosseltern sowie Enkel und Urenkel mit ein, wobei dieser Einbezug aufgrund der entsprechenden Altersunterschiede nur von sehr untergeordneter Bedeutung sein dürfte. Die genannten Kategorien fallen unter die Verwandten in gerader Linie. Bei den Verwandten bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie handelt es sich um die Geschwister, die im bisherigen Art. 30 Abs. 9 ebenfalls enthalten waren.

## Lemma 3

Unter die Verschwägerten in gerader Linie fallen die Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie die Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder, wobei letztere wie bei den Grosseltern und Urgrosseltern ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sein dürften.

Zum bisherigen Art. 30 Abs. 9 KV besteht demnach kein in Betracht fallender Unterschied. Die Neuregelung ist andererseits terminologisch klarer.

- 2.2. Die weitere an der Grossrats-Session gestellte Frage, ob die Ausschliessungsgründe auch zwischen den verschiedenen Gerichtsinstanzen (Kantonsgericht, Bezirksgerichte, Jugendgerichte) gelten würden, ist bereits an der Grossrats-Session vom 21. November 2005 dahingehend beantwortet worden, dass die entsprechenden Unvereinbarkeiten nur bei den einzelnen Gerichten selbst bestehen. Dies war schon bisher so und ist auch weiterhin so zu verstehen, d.h. es ist durchaus möglich, dass im Kantonsgericht und im Bezirksgericht Geschwister Einsitz nehmen.
- 2.3. **Als logische Folge der Änderungen im Art. 30 Abs. 9 KV sind auch die entsprechenden Regelungen in Art. 72 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (Ziff. 7) sowie in Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940 (Ziff. 11) anzupassen.**

## 3. Weitere Änderungen des Landsgemeindebeschlusses

- 3.1. Der Landsgemeindebeschluss zum Partnerschaftsgesetz enthält in Ziff. 10 verschiedene Änderungen des Steuergesetzes. Zusätzliche Abklärungen der Standeskommission haben ergeben, dass die vorgesehenen Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten

Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 lediglich eine allgemeine Verweisnorm auf das Partnerschaftsgesetz vorsehen. Es erscheint daher richtig, diese Vorgehensweise in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht auch im kantonalen Steuerrecht zu übernehmen. Die Standeskommission beantragt daher dem Grossen Rat, **Ziff. 10 des Landsgemeindebeschlusses zum Partnerschaftsgesetz ersatzlos zu streichen** und die notwendigen Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz im Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes vorzunehmen (vgl. Zusatzbotschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes).

- 3.2 Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2005 beschlossen, das Partnerschaftsgesetz auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Zu beachten ist im Weiteren, dass Änderungen der Kantonsverfassung der Gewährleistung durch die Bundesversammlung bedürfen. Aus diesen Gründen ist Ziff. II. des Landsgemeindebeschlusses wie folgt abzuändern:

**Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, Ziff. 1 unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung, am 1. Januar 2007 in Kraft.**

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit den beantragten Änderungen der Landsgemeinde 2006 im befürworteten Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Carlo Schmid-Sutter

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

## Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember  
1937 (StGB) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat  
1872 (KV)

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das Übertretungs-,  
Verwaltungs- und Prozessstrafrecht Anwendung, soweit kantonale Gesetze keine  
Sondervorschriften enthalten. Anwendungsbereich

<sup>2</sup>Wird eine Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv-  
oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mit-  
glieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben  
oder hätten handeln sollen.

#### Art. 2

Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden auf die nach kanto-  
nalem Recht strafbaren Handlungen sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz  
oder andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Anwendbarkeit  
des StGB

#### Art. 3

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozess-  
ordnung vom 27. April 1986 (StPO) bzw. des Gesetzes über die Jugendstrafpro-  
zessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) Anwendung, soweit dieses Gesetz oder  
andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Anwendbarkeit  
von StPO und  
JStPO

#### Art. 4

Grosser Rat und Standeskommission sind befugt, in Verordnungen bzw. allgemein-  
verbindlichen Standeskommissionsbeschlüssen Bussen anzudrohen. Delegation der  
Bussenkompe-  
tenz

## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Leib und Leben

#### Art. 5

Gefährliche Einrichtungen

Wer an gemein zugänglichen Orten gefährliche Vertiefungen (z.B. Brunnen, Gruben) nicht genügend sichert, Sicherungen unbefugterweise entfernt oder an allgemein zugänglichen Orten gefährliche Einrichtungen (z.B. Selbstgeschosse, Fussangeln) anbringt, wird mit Busse bestraft.

Gelöscht: gemein zugänglichen

#### Art. 6

Handlungen im Rauschzustand

Wer in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss Handlungen vornimmt, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit anderer besondere Vorsicht erfordern, wird mit Busse bestraft.

### 2. Eigentum

#### Art. 7

Schutz von fremdem Eigentum

Wer fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

#### Art. 8

Sammeln ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung der Standeskommission öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 9

Widerrechtlicher Weidegang

Wer Nutz- oder Haustiere widerrechtlich auf fremdem Eigentum weiden lässt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

### 3. Sicherheit

#### Art. 10

Unbefugtes Schiessen

Wer unbefugt in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung schießt, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 11

Gefährliche Tiere

Wer ein Tier, welches die öffentliche Sicherheit gefährdet, nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

## Art. 12

Wer unerlaubt mit einem Gefangenen in Verbindung tritt oder ihm etwas übergibt, wird mit Busse bestraft.

Unbefugter Verkehr mit Gefangenen

#### 4. Öffentliche Ordnung

## Art. 13

<sup>1</sup>Wer unter Amtszwang steht (Art. 18 KV) und sich weigert, ein ihm übertragenes Amt anzunehmen oder auszuüben, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

Amtsdelikte

<sup>2</sup>Mitglieder der Kantons- und Ortsbehörden, der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

## Art. 14

Wer ohne gesetzliche Ermächtigung akademische, diplomatische, konsularische oder ähnliche Titel verleiht oder solche anpreist, wird mit Busse bestraft.

Unerlaubter Titelhandel

## Art. 15

Wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtzeit, jemanden stört oder belästigt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Lärm und Unfug

## Art. 16

Wer behördliche Bekanntmachungen unbefugt wegnimmt oder entstellt, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Behördliche Bekanntmachungen

## Art. 17

<sup>1</sup>Wer an Gebäuden oder Anlagen ohne Einwilligung des Berechtigten Werbe- oder Informationsmaterial anbringt, wird auf Antrag mit Busse bestraft. Strafbar ist auch der verantwortliche Veranstalter oder Auftraggeber.

Unerlaubtes Plakatieren

<sup>2</sup>Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

## Art. 18

Wer unbefugt Salz, Salzgemische oder Sole einführt oder verkauft, wird mit Busse bestraft.

Salzregal

### III. Kompetenzen der Behörden

#### Art. 19

Landsgemeinde  
und Gemeinde-  
versammlungen

Zur Sicherung eines geordneten Ablaufs der Landsgemeinde erlässt die Ständekommission die notwendigen Bestimmungen. Diese finden sinngemäss auch für Gemeindeversammlungen Anwendung.

#### Art. 20

Öffentliche Ver-  
sammlungen

<sup>1</sup>Öffentliche Veranstaltungen und Zusammenrottungen können bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf Anordnung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt) aufgelöst werden.

<sup>2</sup>Wer diese Anordnung missachtet, wird mit Busse bestraft.

#### Art. 21

Haus- und Woh-  
nungsverbot

<sup>1</sup>Das Departement kann auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten.

<sup>2</sup>Es kann diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren.

### IV. Schlussbestimmung

#### Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Zusatzbotschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Übertretungsstrafgesetz (UeStG)**

---

**1. 1. Lesung**

Der Grosse Rat hat am 31. Oktober 2005 das von der Ständekommission vorgelegte Übertretungsstrafgesetz (UeStG) in erster Lesung beraten und auf Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit eine redaktionelle Änderung in Art. 5 vorgenommen.

In Bezug auf Art. 1 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 wurden zusätzliche Abklärungen verlangt. Im Rahmen dieser Zusatzbotschaft wird zu den Abklärungsanträgen Stellung genommen und in Bezug auf Art. 17 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 zudem eine Ergänzung beantragt.

Der für die zweite Lesung unterbreitete Entwurf des Übertretungsstrafgesetzes basiert auf der Fassung, wie er vom Grossen Rat an der ersten Lesung verabschiedet wurde. Die beantragten Änderungen in Art. 17 Abs. 1 sind in dieser Zusatzbotschaft aufgeführt.

**2. Abklärungen bzw. Ergänzungen**

**Art. 1 Abs. 2**

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat bei Art. 1 Abs. 2 ausgeführt, es sei nach seiner Meinung ungewiss, ob der Kanton immer noch die Kompetenz habe, Übertretungen, welche im Bereich einer juristischen Person oder Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen würden, unter Strafe zu stellen. Dies deswegen, weil bei der letzten Revision des Strafbuches der Bund die Übertretung im Rahmen der juristischen Person oder Kommandit- oder Kollektivgesellschaft nicht mehr unter Strafe gestellt habe. Es stelle sich daher die Frage, ob damit eine so genannte negative Norm geschaffen worden sei, welche es den Kantonen verbiete, eine solche Norm weiterhin beizubehalten oder neu aufzunehmen. Seine Abklärungen haben ergeben, dass sich die Revision des Strafbuches ausschliesslich auf die Übertretungen des Bundesgesetzes bezieht. Die Kantone sind daher weiterhin befugt, Übertretungen kantonaler Rechtsnormen so abzuhandeln, wie dies im Art. 1 Abs. 2 des Übertretungsstrafrechts erfolgt ist.

**Art. 17**

Bei Art. 17 Abs. 1 wurde die Frage aufgeworfen, ob das unerlaubte Plakatieren auch für Bäume gelte.

Zu dieser Frage ist vorerst festzuhalten, dass Bäume in keinem Fall den Gebäuden oder Anlagen subsumiert werden können. Bauten und Anlagen werden gemäss Lehre und Rechtsprechung als künstlich geschaffene Einrichtungen definiert, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen. Bäume sind somit klar keine Anlagen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 bzw. Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und damit auch nicht im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes.

Andererseits erscheint es jedoch richtig, das unerlaubte Plakatieren auch an Bäumen unter Strafe zu stellen, sodass der Art. 17 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden soll:

**<sup>1</sup>Wer an Gebäuden oder Anlagen sowie Bäumen ohne Einwilligung des Berechtigten...**

**Art. 21 Abs. 1**

Beim Art. 21 Abs. 1 ist zum Ausdruck gebracht worden, ob diese Bestimmung nicht bloss für Räumlichkeiten, sondern auch für ganze Grundstücke gelte.

Es ist vorab davon auszugehen, dass der Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes primär die Wegweisungsmöglichkeit gewalttätiger Personen bei häuslicher Gewalt zum Ziele hat. Es geht dabei ausschliesslich um die Fernhaltung von Personen von bestimmten Räumlichkeiten.

Für die Fernhaltung von unerwünschten Personen von Räumen und Plätzen steht der Art. 186 des Strafgesetzbuches (Hausfriedensbruch) zur Verfügung, welcher bestimmt, dass auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft wird, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Dagegen bezweckt der Art. 21 Abs. 1 UeStG, wie angeführt, ein Verbot für das Betreten von Räumlichkeiten bei häuslicher Gewalt, welches in der Regel innert kurzer Zeit von der zuständigen Behörde verfügt werden muss, weshalb gemäss Art. 21 Abs. 2 UeStG das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren kann. Mit dieser Verfügung ist stets auch die Strafandrohung wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 des Strafgesetzbuches)

verbunden. Die Ausdehnung eines solchen Verbotes auf Grundstücke wäre nicht ganz leicht zu gestalten, da die Abgrenzung sehr oft schwierig sein dürfte. Allenfalls ist hiezu der Art. 186 des Strafgesetzbuches in Anspruch zu nehmen.

Es erscheint allerdings richtig, beim Art. 21 Abs. 1 noch eine Präzisierung vorzunehmen, indem das Haus- und Wohnungsverbot nur gegenüber namentlich genannten Personen Geltung haben soll. Die Standeskommission beantragt deshalb, den Art. 21 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

**... oder der Kantonspolizei namentlich genannter Personen....**

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Übertretungsstrafgesetz in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Steuergesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

**I.**

Der Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut neu ersetzt:

Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:

- a) für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;
- b) für die Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung.

Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

**II.**

Der bisherige letzte Satz von Art. 9 Abs. 6 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt

"Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist."

**III.**

Bei Art. 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Der Art. 11 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch die Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung und durch die

Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

#### **IV.**

Beim bisherigen Art. 12 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

Der Art. 12 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

#### **V.**

Im bisherigen Art. 16 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

#### **VI.**

In Art. 21 Abs. 2 wird der bisherige letzte Satz gestrichen.

Der Art. 21 wird im Anschluss an Abs. 2 durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer diese im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 von Art. 21 werden zu Abs. 4 und 5.

#### **VII.**

Der bisherige Art. 22 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

##### **Art. 22**

cb. Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;

- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen

Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

#### VIII.

Bei Art. 23 Abs. 1 lit. a wird der bisherige Ausdruck "... vor Ablauf des 60. Altersjahres" durch den Ausdruck "... vor Ablauf des 66. Altersjahres" ersetzt.

#### IX.

Der bisherige Art. 25 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

#### X.

Die bisherige Art. 26 lit. e wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss Art. 27 lit. k dieses Gesetzes;

Beim bisherigen Art. 26 lit. f wird der Ausdruck "Gewalt oder Obhut" durch "Sorge" ersetzt.

#### XI.

Bei Art. 27 lit. d wird der bisherige Ausdruck "oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos" gestrichen.

In lit. g von Art. 27 wird der Ausdruck "Schutzdienst" durch "Zivilschutzdienst" ersetzt.

Der bisherige Art. 27 wird durch eine neue lit. k mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

**XII.**

Der bisherige Art. 30 Abs. 2 wird mit einer neuen lit. e mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

Der Art. 30 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

**XIII.**

Der bisherige Art. 33 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

**XIV.**

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23 und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögensertäge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

Bei der bisherigen lit. h von Art. 35 Abs. 1 wird der Ausdruck "Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten" durch "Krankheits- und Unfallkosten" ersetzt.

Der bisherige Art. 35 Abs. 1 wird im Anschluss an die lit. h durch eine neue lit. i mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Die bisherige Art. 35 Abs. 1 lit. i wird aufgehoben und durch eine neue lit. j mit folgendem Wortlaut ersetzt:

- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar

## 45/2/2005: Antrag Standeskommission

5

E611

sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

**XV.**

Bei Art. 36 wird die bisherige lit. e aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstücksgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

**XVI.**

Der bisherige Art. 37 Abs. 1 lit. a. bis c. wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 5'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;
- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der allein-stehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist.

Gelöscht: und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000 nicht überschreitet

Gelöscht: invalid

**XVII.**

Der bisherige Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz fest.

Gelöscht: 40

### XVIII.

Das Gesetz wird im Anschluss an Art. 39 durch einen neuen Art. 39<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

#### Art. 39<sup>bis</sup>

hc. Liquidations-  
gewinne

<sup>1</sup>Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) mit dem übrigen Einkommen zu dem Satz besteuert, der sich unter Einbezug von einem Zehntel des Liquidationsgewinnes ergäbe.

<sup>2</sup>Die gleiche Berechnung gilt auch für die Erben und Vermächtnisnehmer, sofern sie das Unternehmen nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers fortführen.

### XIX.

Bei der Marginalie von Art. 40 wird der bisherige lit. "hc" durch "hd" ersetzt.

Der bisherige Art. 40 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt ein Drittel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

### XX.

Bei Art. 42 Abs. 5 wird der bisherige letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden."

**XXI.**

Der Art. 45 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.

**XXII.**

Der bisherige Art. 49 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

**XXIII.**

Bei Art. 55 Abs. 6 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist."

**XXIV.**

Bei Art. 56 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Bei Verlegung des Sitzes aus einem andern Kanton besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode."

Bei Art. 56 Abs. 2 wird der letzte Satz aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Verlegt eine juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, die Veranlagung erfolgt jedoch durch den Zuzugskanton."

Der bisherige Art. 56 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Art. 53 dieses Gesetzes besteht für die ganze Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

Der Art. 56 wird mit neuen Absätzen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Bei einem Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediegt.

<sup>5</sup>Für die durch Zusammenschluss, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

## XXVI.

Die bisherige Art. 61 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Der Art. 61 wird im Anschluss an Abs. 1 mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 61 wird neu Abs. 3.

## XXVII.

Der bisherige Art. 63 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

### Art. 63

d. Umstrukturierungen

<sup>1</sup>Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;

Gelöscht: XXV. ¶  
Der Art. 58 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit folgendem Wortlaut ergänzt: ¶  
<#>die Frauenklöster Maria der Engel, Appenzell, Leiden Christi, Jakobabad, Wonnstein, Niederteufen, und Grimmenstein, Walzenhausen, sowie das Kapuzinerkloster, Appenzell; ¶  
Die bisherigen lit. d - h werden lit. e - i. ¶

- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup>Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup>Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 69 oder 70 dieses Gesetzes besteuert wird.

<sup>4</sup>Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieses Artikels während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup>Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

## XXVIII.

Der bisherige Art. 65 wird mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent

des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

**XXIX.**

Der bisherige Art. 66 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

**XXX.**

Der bisherige Art. 67 und die dazugehörige Marginalie werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 67**

3. Steuerberechnung  
a. Gewinnsteuersatz

Die Gewinnsteuer beträgt 8,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

**XXXI.**

Der bisherige Art. 71 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXII.**

Der bisherige Art. 75 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgendem neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) 0,01 bis 0,06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- b) 0,1 bis 0,6 Promille für alle anderen juristischen Personen.

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

Der Art. 75 wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.

Der bisherige Abs. 2 von Art. 75 wird neu Abs. 3.

**XXXIII.**

Der bisherige Zwischentitel vor Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"D. Aufteilung der Steuererträge"

**XXXIV.**

Der bisherige Art. 76 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 76

Vom Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern fallen 43 Prozent der Staatskasse, 15 Prozent dem Bezirk, 34 Prozent der Schulgemeinde und 8 Prozent der Kirchgemeinde zu. Art. 55 Abs. 6 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Steuerverwendung

**XXXV.**

Bei Art. 77 Abs. 1 wird am Schluss der Ausdruck "und Steuerfüsse" gestrichen.

**XXXVI.**

Der bisherige Art 78 Abs. 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXVII.**

Der bisherige Art. 100 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Fr. 100'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre andauert hat. Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat;

**XXXVIII.**

Der bisherige Art. 101 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) 1 Prozent für Nachkommen und Stiefkinder;

**XXXIX.**

Der bisherige Art. 103 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) Gewinne aus Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;

Der bisherige von Art. 103 Abs. 1 lit. d wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 103 Abs. 2 wird mit einer neuen lit. c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- c) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen.

#### **XL.**

Der bisherige Art. 104 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;

Die bisherigen lit. d - f von Art. 104 Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 104 Abs. 1 lit. g wird aufgehoben und als lit. d durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;

Die bisherige lit. h wird neu lit. e. Bei Art. 104 Abs. 1 lit. i (neu lit. f) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 104 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

#### **XLI.**

Der bisherige Art. 110 wird ersatzlos gestrichen.

#### **XLII.**

Bei Art. 123 Abs. 1 wird im Anschluss an den ersten Satz ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sie geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können."

Der bisherige Art. 123 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

### XLIII.

#### Art 123<sup>bis</sup>

Das Gesetz wird mit einem neuen Art. 123<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>1</sup>Die Daten gemäss Art. 123 dieses Gesetzes werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

<sup>2</sup>Weitergegeben werden die Daten von Steuerpflichtigen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

d) Datenbearbeitung

### XLIV.

Der bisherige Art. 125 wird mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

### XLV.

Die bisherige Marginalie von Art. 149 wird durch den Wortlaut "Verwaltungsgerichtsbeschwerde" ersetzt.

Der bisherige Art. 149 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Gelöscht: 3

<sup>3</sup>Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

**XLVI.**

Der bisherige Art. 158 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Handänderungssteuern von der kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

Der bisherige Art. 158 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 von Art. 158 wird Abs. 2.

**XLVII.**

Der bisherige Art. 162 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Gegen die Schlussrechnung, die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen und den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

**XLVIII.**

Der bisherige Art. 167 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Diese Entscheide sind endgültig.

**II.**

Der bisherige Art. 173 wird ersatzlos gestrichen.

**L.**

Im bisherigen Art. 183 Abs. 1 wird der Ausdruck "das alsdann" durch den Ausdruck "die alsdann" ersetzt.

**LI.**

Beim Gesetz wird im Anschluss an Art. 195 ein neuer Zwischentitel mit dem Wortlaut "C. Übergangsbestimmung der Revision vom 30. April 2006" eingefügt.

Gelöscht: I

**LII.**

Das Gesetz wird mit einem Art. 195<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut ergänzt:

195<sup>bis</sup>

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung in den Steuerperioden 2007 und 2008 Fr. 5'000 für das erste und zweite und Fr. 6'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht, als Kinderabzug abgezogen. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt.

Kinderabzüge in den Steuerperioden 2007 und 2008 (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG)

**LIII.**

Der bisherige Buchstabe C. im Zwischentitel vor Art. 196 wird neu Buchstabe D.

**LIV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Zusatzbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

---

**1. 1. Lesung**

Der Grosse Rat hat an der Session vom 21. November 2005 die Teilrevision des Steuergesetzes in erster Lesung verabschiedet. Die Behandlung der Vorlage ergab, dass der Grosse Rat dem von der Standeskommission vorgelegten Entwurf grundsätzlich zustimmte. Bezüglich zweier Bestimmungen folgte das Parlament den Anträgen der vorberatenden Kommission für Wirtschaft. Sämtliche Änderungen sind in der überarbeiteten Fassung des Landsgemeindebeschlusses (45/2/2005) bzw. im Protokoll des Grossen Rates vom 21. November 2005 enthalten.

**2. Festsetzung zukünftiger Steuerparameter**

Im Rahmen der ersten Lesung wurde im Grossen Rat der Wunsch geäussert, zuhanden der zweiten Lesung solle ein erster Entwurf der Ordnungsänderungen vorgelegt werden. Daraus soll insbesondere ersichtlich sein, in welchen Bereichen die Standeskommission die verschiedenen zu definierenden Parameter festlegen wolle, die die Steuerbelastung im Jahre 2007 beeinflussen (Gesamtsteuersätze für juristische Personen für Gewinn- und Kapitalsteuer, reduzierter Steuersatz für Dividenden aus massgeblichen schweizerischen Beteiligungen).

Nachdem es sich hierbei um jährlich festzulegende Werte handelt, schlägt die Standeskommission vor, in Zukunft dem Grossen Rat anstelle des Grossratsbeschlusses betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr... (GS 618) einen **Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr...** zu unterbreiten. Die Standeskommission legt dem Grossen Rat in diesem Sinne einen möglichen Entwurf des Grossratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007 zur Orientierung vor. Es handelt sich dabei um eine Absichtserklärung, welche aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse erst Ende 2006 in die Tat umgesetzt werden kann. Der Entwurf des Grossratsbeschlusses selbst steht deshalb im Rahmen der zweiten Lesung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes (noch) nicht zur Diskussion.

Auf Wunsch von zwei Grossräten sollen wie bei der Entlastung der Familien auch bei der Entlastung der Unternehmen und der Unternehmer die Entlastungen gestaffelt erfolgen.

Gemäss dem Entwurf der Standeskommission für einen Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2007 soll der Gewinnsteuersatz im Jahre 2007 auf 9,8 % gesenkt werden, während der Satz für Beteiligungserträge im Jahre 2007 wie bisher 50 % betragen soll. Für das Jahr 2009 wird eine Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 9,5 % und des Satzes für Beteiligungserträge auf 40 % vorgeschlagen.

Daraus würden sich für den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden die folgenden finanziellen Auswirkungen aus der steuerlichen Entlastung der Unternehmen und Unternehmer ergeben:

Auswirkungen der Staffelung	Antrag Standeskommission				urspr. Botschaft	
	2007	2009	2007	2009		
<b>Staatssteuer</b>						
Senkung Gewinnsteuersatz	9.8%	9.5%	-272'000	-320'000	9.5%	-320'000
Reduzierter Satz für Ertragsausfälle aus übrigen	50%	40%	0	-95'000	30%	-190'000
Total Ertragsausfälle aus Entlastung der Unternehmen und Unternehmer			-441'000	-584'000		-679'000
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>			<b>238'000</b>	<b>95'000</b>		
<b>Bezirks- und Gemeindesteuern</b>						
Total Ertragsausfälle aus Entlastung der Unternehmen und Unternehmer			-607'000	-798'000		-923'000
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>			<b>316'000</b>	<b>125'000</b>		

Insgesamt würden sich die Veränderungen der finanziellen Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Botschaft für den Kanton folgendermassen darstellen:

Auswirkungen der Staffelung	Antrag StK		urspr. Botschaft	
	2007	2009	2007	2009
<b>Staatssteuer</b>				
Kinderabzug	-315'000	-630'000	-315'000	-630'000
Kinderbetreuungsabzug	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000
Liquidation Personenunternehmen	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000
Vermögenssteuerwert Bauland	10'000	10'000	10'000	10'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen	-180'000	-180'000	-180'000	-180'000
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Quote	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Satz	0	-95'000	-190'000	-190'000
Gewinnsteuer	-272'000	-320'000	-320'000	-320'000
Kapitalsteuer	-160'000	-160'000	-160'000	-160'000
Minimalsteuer Grundeigentum	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
<b>Total Auswirkungen</b>	<b>-1'111'000</b>	<b>-1'569'000</b>	<b>-1'349'000</b>	<b>-1'664'000</b>
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>	<b>238'000</b>	<b>95'000</b>		

Für die Bezirke und Gemeinden ergäbe sich das folgende Bild:

Auswirkungen der Staffelung	Antrag StK		urspr. Botschaft	
	2007	2009	2007	2009
<b>Bezirks- und Gemeindesteuern</b>				
Kinderabzug	-420'000	-840'000	-420'000	-840'000
Kinderbetreuungsabzug	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-200'000	-200'000	-200'000	-200'000
Liquidation Personenunternehmen	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
Vermögenssteuerwert Bauland	15'000	15'000	15'000	15'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen	0	0	0	0
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Quote	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
Halbsteuersatz Beteiligungserträge: Satz	0	-125'000	-250'000	-250'000
Gewinnsteuer	-374'000	-440'000	-440'000	-440'000
Kapitalsteuer	-220'000	-220'000	-220'000	-220'000
Minimalsteuer Grundeigentum	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
<b>Total Auswirkungen</b>	<b>-1'262'000</b>	<b>-1'873'000</b>	<b>-1'578'000</b>	<b>-1'998'000</b>
<b>Einsparung gegenüber ursprünglicher Botschaft</b>	<b>316'000</b>	<b>125'000</b>		

### 3. Besteuerung von Alleinerziehenden

In einem Entscheid vom 26. Oktober 2005 hat das Bundesgericht eine Bestimmung des st. gallischen Steuergesetzes zur Besteuerung von Einelternfamilien als harmonisierungswidrig gerügt. Der Kanton St. Gallen ist gehalten, seine Steuergesetzgebung entsprechend anzupassen. Vom bundesgerichtlichen Verdikt sind aber auch andere Kantone mit gleicher oder ähnlicher Besteuerungsregelung betroffen; unter anderem auch Appenzell I.Rh.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid unmissverständlich den zahlreichen Kritikern angeschlossen, die in der tariflichen Gleichbehandlung von Einelternfamilien mit Ehepaaren einen Verstoss gegen die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sehen. Es liegt somit die groteske Situation vor, indem Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) in doppelter Hinsicht verfassungswidrig – aber doch Recht ist. Es erscheint daher auf den ersten Blick nahe liegend, die ungerechten Vorteile, die hiermit den Alleinerziehenden gegenüber den übrigen Alleinstehenden und den Verheirateten zukommen, im Rahmen der laufenden Revision des Steuergesetzes zu korrigieren.

Weil Art. 11 Abs. 1 StHG jedoch eine gleiche tarifliche Entlastung verlangt, ist es fraglich, ob durch Sozialabzüge für Alleinstehende und Verheiratete oder durch Zuschläge für Alleinerziehende die Belastungsrelationen ins Gleichgewicht und auf eine rechtlich haltbare Lösung gebracht werden können. Bei den Sozialabzügen handelt es sich um Elemente der Tarifgestaltung, und es erscheint zumindest unsicher, ob die individuellen Verhältnisse auf Seiten der Steuerpflichtigen eine unterschiedliche Typisierung in Form von Freibeträgen zulassen, während sie im Tarif selbst – wie gesehen – nicht zulässig ist.

Daher stellt nur eine Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG eine dauerhafte Lösung dar. Wenn den Kantonen in diesem Bereich ihre Tarifautonomie wieder zurückgegeben wird, haben diese den Gestaltungsspielraum, die Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen angemessen festzulegen. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) wird in dieser Hinsicht auf Bundesebene intervenieren. Mit einer Medienmitteilung vom 16. November 2005 bezeichnet sie die konfuse Rechtslage als äusserst unbefriedigend. Sie fordert eine sofortige Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG und schlägt vor, die "gleiche Ermässigung" durch "eine vergleichbare, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasste Ermässigung" zu ersetzen. In Erwartung der dringend notwendigen Korrektur des Steuerharmonisierungsgesetzes würde daher eine solche Änderung des Steuergesetzes nur eine vorübergehende Regelung darstellen.

Die Standeskommission geht davon aus, dass eine Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG innerhalb von zwei bis drei Jahren gesetzgeberisch umgesetzt wird und in Kraft tritt. Damit wird die bestehende innerrhodische Lösung (wieder) bundesrechtskonform sein.

Die Standeskommission verzichtet daher auf einen Antrag, das Steuergesetz in dieser Hinsicht anzupassen.

#### **4. Anpassung des Steuergesetzes an das Partnerschaftsgesetz**

Der vom Grossen Rat am 21. November 2005 in erster Lesung behandelte Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare enthält in Ziff. 10 verschiedene Änderungen des Steuergesetzes. In der Zusatzbotschaft zu diesem Landsgemeindebeschluss ist dargelegt worden, dass die entsprechenden Anpassungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) lediglich eine allgemeine Verweisnorm auf das Partnerschaftsgesetz vorsehen. Es erschien daher richtig, diese Vorgehensweise in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht auch im kantonalen Steuerrecht zu übernehmen. Die Standeskommission hat daher beantragt, die diesbezüglichen Vorschläge in Ziff. 10 des Landsgemeindebeschlusses zum Partnerschaftsgesetz seien zu streichen, dagegen seien im Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes die nachfolgenden drei Änderungen aufzunehmen (vgl. auch Zusatzbotschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung an das Partnerschaftsgesetz).

**Art. 5bis**

Das (Steuer)Gesetz wird durch einen neuen Art. 5bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 5bis Eingetragene Partnerschaft**

**Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.**

**Art. 15**

Der Art. 15 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**<sup>3</sup>Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 PartG erhalten hat.**

**Art. 121 Abs. 1**

Der bisherige Art. 121 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**<sup>1</sup>Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:**

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;**
- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;**
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;**
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.**

## 5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit den beantragten Änderungen der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen  
zuhanden der zweiten Lesung im Grossen Rat:

### **Ziffer XVII soll wie folgt ergänzt werden:**

Der bisherige Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>4</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis ~~40~~ 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz **jährlich** fest.

### **Begründung:**

Die verschiedenen Gesamtsteuersätze der juristischen Personen und der Staatssteuerfuss der natürlichen Personen werden durch den Grossen Rat jährlich neu beurteilt und im Rahmen des "Grossratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 20xx" jeweils für eine Dauer von einem Jahr festgelegt. Es erscheint der Kommission für Wirtschaft angebracht, dass im Rahmen der Budgetierung jeweils auch der Grad der Reduktion bei der Dividendenbesteuerung diskutiert wird. Ausserdem dient es der Transparenz, wenn alle quantitativen Parameter im selben Beschluss festgehalten sind.

### **Ziffer XXXII soll wie folgt geändert werden:**

Der bisherige Art. 75 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden ~~m~~ neuen Wortlaut ersetzt:

...

### **Begründung:**

Redaktionelle Aenderung.

**Erklärung der Kommission für Wirtschaft zur Festsetzung zukünftiger Steuerparameter:**

Im Rahmen der ersten Lesung im Grossen Rat haben verschiedene Votanten gewünscht, es sei - in Analogie zur Entlastung der Familien - für die Entlastung der Unternehmen und Unternehmer eine gestaffelte Einführung vorzusehen. Die Kommission für Wirtschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Ständekommission nicht nur diese Voten, sondern generell die Stimmung im Grossen Rat während der ersten Lesung aufgegriffen hat und in ihrer Zusatzbotschaft nun einen (reduzierten) Vorschlag zur Entlastung der Unternehmen und Unternehmer unterbreitet.

Eine Mehrheit der Kommission für Wirtschaft ist der Auffassung, dass eine Reduktion der Dividendenbesteuerung auf 40 % erst per 1.1.2009 - wie dies die Ständekommission vorschlägt - nicht genügt, um die steuerliche Attraktivität des Kantons nachhaltig zu wahren. Sie ist der Auffassung, dass eine - wenn auch geringfügige - Senkung auf 45 % bereits per 1.1.2007 ins Auge gefasst werden muss.

Der Grosse Rat hat erst im Rahmen der Beratung über das Budget 2007 über den konkreten Reduktionssatz für Beteiligungserträge zu befinden. Der Kommission für Wirtschaft erscheint es aber wichtig, dass sich der Grosse Rat bereits zuhanden der Landsgemeinde dahingehend äussert, wie er diesen Reduktionssatz für das Jahr 2007 festzulegen beabsichtigt.

**Entwurfsvorschlag der Standeskommission:**

**Grossratsbeschluss  
betreffend Festsetzung der Steuerparameter  
für das Jahr 2007**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2007 beträgt 90 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2007 beträgt 9.8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2007 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2007 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2007 beträgt 50 %.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, ...

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:      Der Ratschreiber.

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Strassengesetzes (StrG) vom 26. April 1998,

beschliesst:

### I.

Der bisherige Art. 8 wird um einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>2</sup>Grundstücke, auf denen sich bestehende Bezirksstrassen und -wege befinden, die nicht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels als selbständige Grundstücke vermarktet sind, können durch den Bezirk mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung belastet werden. Die Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.

Der bisherige Wortlaut von Art. 8 wird neu zu Abs. 1.

### II.

Der bisherige Art. 32 wird um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Bei bestehenden nicht vermarkten Bezirksstrassen und -wegen kann ein zusätzlicher oder veränderter Landbedarf vom Bezirk mittels einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu Lasten der betreffenden Grundstücke sichergestellt werden. Die Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.

Der bisherige Abs. 3 wird neu Abs. 4.

### III.

Der V. Abschnitt "Kostentragung und Finanzierung" wird um einen Titel 3a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

3a Sanierung bestehender Bahnübergänge

Das Strassengesetz wird im Titel 3a um einen Art. 50bis mit der Marginalie "Beiträge des Kantons und der Bezirke" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>1</sup>Die Kosten für Anpassung und Aufhebung von Bahnübergängen haben Bahnunternehmung und Strasseneigentümer in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt. Lässt sich die Entwicklung nicht feststellen, leisten der Kanton und die Bezirke Beiträge nach diesem Artikel.

- Gelöscht: und Aufhebung
- Gelöscht: Niveauübergänge
- Gelöscht: bestehender Bahnübergänge
- Gelöscht: Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Sicherung bestehender Niveauübergänge auf Bezirks- und Privatstrassen, welche gemäss Art. 37f der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 aufzuheben oder anzupassen sind.

<sup>2</sup>Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Bezirks- und Privatstrassen, welche der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (EBV) nicht entsprechen und gemäss Art. 37f EBV aufzuheben oder anzupassen sind.

<sup>3</sup>Die Bezirke leisten Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Privatstrassen. Sofern Privatpersonen die Kostentragung unter Berücksichtigung der gemäss diesem Artikel zu leistenden Kantons- und Bezirksbeiträge nicht oder nur teilweise zumutbar ist, werden die Beiträge der Bezirke entsprechend erhöht.

<sup>4</sup>Die Behörden können im Rahmen von Erschliessungs- und Quartierplanungen die Zusammenlegung von Bahnübergängen verlangen.

<sup>5</sup>Der Grosse Rat erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Gelöscht:** Die Bezirke leisten Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Sicherung bestehender Niveauübergänge auf Privatstrassen, sofern die Kostentragung unter Berücksichtigung von Abs. 1 dieses Artikels Privatpersonen nicht zumutbar ist.

**Formatiert:**  
Hochgestellt

**Formatiert:**  
Hochgestellt

**Gelöscht:** <sup>3</sup>

#### IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, Ziff. I und II unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Zusatzbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG)**

**A. Ausgangslage**

An der Session des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. vom 31. Oktober 2005 wurde der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG) in erster Lesung beraten. Das Ergebnis der Beratungen ist in der vorliegenden Zusatzbotschaft berücksichtigt.

**B. Ergebnisse der 1. Lesung**

**Ziff. I. und II. (Vermessung und Vermarkung bestehender Bezirksstrassen)**

**1. Allgemeines**

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, stellte im Rahmen der Beratungen sinngemäss die Frage, ob auch bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen würden, als bestehende Bezirksstrassen anzusehen und somit gemäss dem vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 2 StrG nicht zu vermessen und zu vermarken seien. Andernfalls sei es aus Kostengründen ausgeschlossen, dass jemals eine Flurgenossenschaft ihre Strasse ins Bezirksstrassennetz abgeben könne. Nachdem Bauherr Stefan Sutter festgehalten hatte, dass solche Flurstrassen gestützt auf die Revisionsvorlage als neue Bezirkstrassen gelten würden und demnach gestützt auf Art. 8 StrG (neu Art. 8 Abs. 1) zu vermessen und zu vermarken seien, ersuchte Grossrat Alfred Sutter die Standeskommission um Prüfung dieser Angelegenheit (vgl. Protokoll S. 19).

**2. Beurteilung**

Es erscheint sinnvoll, bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, den bestehenden Bezirksstrassen gleichzusetzen, da auch für diese Strassen eine Vermessung und Vermarkung sowie die Aufnahme im Grundbuch hohe Kosten zur Folge hätte. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat daher, ~~de~~ zu revidierenden Art. 8 und 32 StrG um einen zusätzlichen Abs. 3 bzw. 4 wie folgt zu ergänzen:

---

## Art. 8

Der bisherige Art. 8 wird um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>3</sup>Abs. 2 dieses Artikels ist auf bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassen-netz aufgenommen werden, sinngemäss anwendbar.

## Art. 32

Der bisherige Art. 32 wird um einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Abs. 3 dieses Artikels ist auf bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassen-netz aufgenommen werden, sinngemäss anwendbar.

Der bisherige Abs. 3 (gemäss Revisionsbeschluss vom 31. Oktober 2005 Abs. 4) wird neu Abs. 5.

## Ziff. III. (Sanierung von Bahnübergängen)

### 1. Allgemeines

Die Änderung der Ausgangslage betreffend der Anzahl sanierungsbedürftiger Bahn-übergänge sowie die im Rahmen der Beratungen zu Art. 50bis vorgebrachten Voten machen zusätzliche Ausführungen zu diesem Teil der Vorlage notwendig. Zudem wird dem Grossen Rat der Verordnungsentwurf zu Art. 50bis unterbreitet. Da der Verordnungsentwurf ausschliesslich zur Orientierung des Grossen Rates vorgelegt wird und nicht Gegenstand der zweiten Lesung bildet, erfolgen diesbezüglich auch keine weiteren Ausführungen.

### 2. Anspruch auf Beitragsleistungen

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Art. 50bis nicht bezweckt, an sämtliche Bahnübergänge Sanierungsbeiträge zu leisten oder sie gar allgemein zu finanzieren. Beitragsleistungen erhalten lediglich Sanierungsprojekte für *bestehende, öffentlich zu-gängliche* Bahnübergänge, welche aufgrund einer mangelhaften Sicherungsanlage als *gefährlich* einzustufen sind. Dritte Voraussetzung für den Erhalt von Beitragszahlungen ist, dass sich nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellen lässt, welche Anlage die Sanierung aufgrund der Entwicklung des Verkehrs zu verantworten hat. Hier-zu ein Beispiel:

*Ein Bahnübergang, der mit Andreaskreuzen gesichert ist, liegt auf einer (öffentlich zu-gänglichen) Flurstrasse, welche als Zufahrt zu zwei in der Landwirtschaftszone liegen-*

---

*den Wohnhäusern dient. Nun wird das Gebiet hinter dem Bahnübergang eingezont und überbaut. Dies führt zu einem beträchtlichen Mehrverkehr auf der Strasse. Der Bahnverkehr bleibt unverändert. Die Andreaskreuze stellen sich als im konkreten Fall ungenügende Sicherungsanlage heraus. Die Bahnunternehmung möchte den Bahnübergang mit einer Blinklichtanlage sichern.*

Die in diesem Fall zu erstellende Blinklichtanlage erhält keine Beiträge der öffentlichen Hand gestützt auf Art. 50bis. Der Mehrverkehr auf der Strasse bildet die Ursache dafür, dass die Andreaskreuze den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen und durch eine Blinklichtanlage zu ersetzen sind. Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) sind die Kosten einer Sanierung von derjenigen Anlage zu tragen, welche aufgrund des Mehrverkehrs auf ihrer Anlage die Sanierung notwendig macht. Art. 50bis greift dann, wenn sich die Entwicklung des Verkehrs nicht bzw. nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellen lässt.

### **3. Sanierung**

Unter den Begriff der Sanierung fällt die Aufhebung eines Bahnüberganges oder der Ersatz einer der Gefahrensituation nicht angepassten Sicherheitseinrichtung durch eine Sicherheitseinrichtung höheren Ranges, namentlich der Ersatz von Andreaskreuzen durch eine Blinklichtanlage oder der Ersatz einer Blinklichtanlage durch eine Schrankenanlage. Nicht unter den Begriff der Sanierung fällt demnach der Ersatz einer der Gefahrensituation angepassten Sicherheitseinrichtung durch eine Sicherheitseinrichtung gleicher Art, beispielsweise der Ersatz aufgrund von Materialermüdung oder technischer Neuerungen.

### **4. Entwicklungen**

Bauherr Stefan Sutter hat anlässlich der ersten Lesung festgehalten, dass auf Seite 5 der Botschaft nicht sämtliche sanierungsbedürftigen Bahnübergänge aufgeführt seien. Die aufgeführten Übergänge basierten auf einer Erhebung der Appenzeller Bahnen aus dem Jahre 2002. Die Revision der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV), welche seit 1. Januar 2003 in Kraft ist, hatte eine Verschärfung der Sicherheitsbestimmungen zur Folge. Aufgrund dessen haben die Appenzeller Bahnen eine Liste erarbeitet, welche über 50 sanierungsbedürftige Bahnübergänge ausweist. Das Bau- und Umweltdepartement hat diese Liste einer ersten Prüfung unterzogen. Das Ergebnis dieser Prüfung zeigt folgende Situation:

Für ca. 18 Bahnübergänge erwägen die Appenzeller Bahnen den Einbau einer Blinklichtanlage und für ca. 7 Bahnübergänge den Einbau einer Schrankenanlage. Ca. 12

---

Bahnübergänge sollen nach Einschätzung der Appenzeller Bahnen aufgehoben werden. Daraus ergäben sich geschätzte Gesamtkosten in der Höhe von ca. Fr. 4,3 Mio.

Demnach erfüllen ca. 37 Bahnübergänge die erste und zweite der auf Seite 2 dieser Zusatzbotschaft aufgeführten Voraussetzungen der Beitragsberechtigung: sie bestehen bereits und sind zu wenig gesichert. Die dritte Voraussetzung - es kann nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand festgestellt werden, welche Anlage aufgrund der Verkehrsentwicklung die Sanierung zu verantworten hat - bedingt eine vertiefte Prüfung. Diese Prüfung kann jedoch nur für jeden Sanierungsfall einzeln erfolgen. Dasselbe gilt für die Prüfung von Alternativen zu den von den Appenzeller Bahnen vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen. Aufgrund dieser Begebenheiten wird darauf verzichtet, eine Liste der beitragsberechtigten Bahnübergänge zu veröffentlichen, da diese weder dem Anspruch der Vollständigkeit noch demjenigen der Richtigkeit genügen würde.

#### **5. Änderung des Art. 50bis Abs. 4**

Grossrat Kurt Rusch, Gonten, äusserte Bedenken, dass Flurstrassen unter den Begriff der Privatstrassen zu subsumieren seien. Er beantragte deshalb, die Flurstrassen im Artikel explizit zu erwähnen. Bauherr Stefan Sutter führte aus, dass sämtliche Strassen, welche im Eigentum von Privaten stehen, unter den Begriff der Privatstrassen fielen. Dazu gehörten auch die Flurstrassen. Grossrat Kurt Rusch zog seinen Antrag daraufhin zurück. Den geäusserten Bedenken wird im Entwurf der Verordnung zum Art. 50bis Rechnung getragen.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, gab zu bedenken, dass, falls die Bezirke an die Sanierung jedes Bahnüberganges auf Privatstrassen einen Beitrag zu leisten hätten, die privaten Strasseneigentümer ermuntert würden, einen Bahnübergang beizubehalten, obwohl eine Aufhebung zweckmässiger wäre. Bauherr Stefan Sutter erklärte dazu, dass eine Aufhebung immer favorisiert würde. Der Sanierungsentscheid liege bei den Appenzeller Bahnen, welche eine Aufhebung, wo möglich, vorzögen.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, beantragte die Aufnahme eines neuen Abs. 4. Er begründete den Antrag damit, dass im Rahmen von Erschliessungen von neuem Bauland oder Änderungen der Erschliessung Zusammenlegungen von Bahnübergängen sinnvoll werden könnten. Ohne diesen Absatz könnten Eigentümer auf ihrem Erschliessungsrecht beharren und die öffentliche Hand würde zwingend für allfällige Beiträge herangezogen. Mit dem ergänzenden Absatz könnten Bahnübergänge im Rahmen neuer Erschliessungen zusammengelegt und somit Kosten und zusätzliche Bahnübergänge eingespart werden. Der Antrag wurde vom Grossen Rat angenommen.

---

Neue Bahnübergänge, welche im Rahmen von Erschliessungen entstehen, müssen gestützt auf Art. 24 Abs. 1 EBG vom Bundesamt genehmigt werden. Der Entscheid über die Zulässigkeit neuer Übergänge liegt demnach weder beim Kanton oder Bezirk noch bei der Bahnunternehmung.

Die Zusammenlegung mehrerer bestehender Bahnübergänge stellt eine Sanierungsmassnahme dar (Aufhebung bestehender Bahnübergänge). Die Bahnunternehmung entscheidet gestützt auf das Eisenbahngesetz über die Sanierung gefährlicher Bahnübergänge auf ihrem Streckennetz und ist für die Sanierungsprojekte verantwortlich (vgl. insbesondere Art. 19 ff. EBG). Weder dem Kanton noch den Bezirken steht es deshalb zu, Sanierungsentscheide zu treffen oder bestimmte Sanierungsmassnahmen zu verlangen.

Zudem ist festzuhalten, dass Art. 50bis keine Beitragsleistungen an die Sanierung von Bahnübergängen vorsieht, wenn die Sanierungsbedürftigkeit aufgrund neuer Erschliessungstätigkeiten entsteht. Sanierungsprojekte an Bahnübergängen, welche aufgrund einer erhöhten Verkehrsbelastung der am Bahnübergang beteiligten Strassenanlage erst sanierungsbedürftig geworden sind, erhalten keine Beiträge. Dieser Grundsatz ist in der Verordnung festgeschrieben. Das Ziel des eingefügten Absatzes, ungerechtfertigte Beiträge der öffentlichen Hand zu verhindern, ist demnach bereits erfüllt.

**Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat deshalb die Streichung des neu eingefügten Art. 50bis Abs. 4.**

Nach Auffassung der Standeskommission ist das Ziel des Antrages von Grossrat Josef Sutter allerdings beachtenswert. Dieser kann aber gestützt auf die obigen Ausführungen nach Auffassung der Standeskommission mit einem geänderten Art. 50bis Abs. 4 wirksamer erreicht werden. Die Standeskommission beantragt daher dem Grossen Rat, den Art. 50bis mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

**Art. 50bis**

**<sup>4</sup>Die von Kanton und Bezirk zu leistenden Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die geplante Sanierungsmassnahme im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen unverhältnismässig oder unzweckmässig erscheint.**

---

## 6. Zusätzlicher Antrag zu Art. 50bis

Der Art. 836 ZGB sieht vor, dass die Kantone gesetzliche Pfandrechte für bestimmte Forderungen, die aus dem kantonalen öffentlichen Recht erwachsen, vorsehen dürfen. Diese Grundpfandrechte bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung ins Grundbuch. Die Bestimmung lässt offen, ob es sich bei der gesetzlichen Grundlage um ein Gesetz im formellen Sinne (im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen) handeln muss, oder ob die Aufnahme der Bestimmung in einem Gesetz im materiellen Sinne ausreicht (Erlass, der Rechtsnormen enthält, aber nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde, z.B. eine Verordnung).

Die wichtigsten Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, sind in einem Gesetz im formellen Sinne zu erlassen. Demnach können weniger wichtige Normierungen in einer Verordnung geregelt werden. Wichtige Rechtsnormen stellen beispielsweise die Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte, die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte, die Rechte und Pflichten von Personen, der Kreis von Abgabepflichtigen sowie Gegenstand und Bemessung von Aufgaben dar. Allerdings gibt es auch in diesen Bereichen Ausnahmen. Z.B. müssen Eingriffe in die Rechte und Freiheiten von Privaten nicht in einem formellen Gesetz aufgenommen werden, wenn sie nicht schwer sind (vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. N 393 ff.).

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden bisher gesetzliche Pfandrechte durchwegs auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsstufe geregelt.

Die Ständekommission beantragt daher, den Art. 50bis mit einem neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

### **Art. 50bis**

**<sup>5</sup>Der Kanton kann die von Privatpersonen zu tragenden Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Privatstrassen bevorschussen. Für die bevorschussten Kosten samt Zinsen besteht ein allen anderen Pfandrechten vorangehendes gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch.**

---

### **C. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes in zweiter Lesung einzutreten und diesen mit den beantragten Änderungen der Landsgemeinde 2006 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Dezember 2005

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter      Franz Breitenmoser

## Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Ziff. I soll wie folgt abgeändert werden:

### **Einfügen bzw. Abänderung eines neuen Abs. 3**

Folgender neuer Abs. 3 soll eingefügt bzw. der von der Standeskommission auf S. 2 der Zusatzbotschaft vorgeschlagene Abs. 3 wie folgt abgeändert werden:

*"3 Bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, sind zu vermessen. Soweit erforderlich, sind sie zu vermarken."*

### **Begründung:**

Grossrat Alfred Sutter vertrat anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat die Auffassung, dass eine bestehende Flurstrasse auch ohne Vermessung oder Vermarkung ins Bezirksstrassennetz sollte übernommen werden können. Andernfalls sei es aus Kostengründen ausgeschlossen, Flurstrassen in das Bezirksstrassennetz abzugeben. Die Standeskommission hat diesen Antrag aufgenommen und beantragt in der Zusatzbotschaft (S. 2) die Einfügung eines neuen Art. 8 Abs. 3, welcher Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, den bestehenden Bezirksstrassen gleichstellt. Solche Flurstrassen wären demnach nicht zwingend zu vermessen oder zu vermarken. Die Parzellen, auf welchen sich die zu übernehmende Flurstrasse befindet, könnten mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung belegt werden.

Die grossrätliche Kommission unterstützt den Antrag der Standeskommission nicht und schlägt die oben angeführte Abänderung des von der Standeskommission vorgeschlagenen Abs. 3 vor. Ziel dabei ist es, die Vermessung und Vermarkung von Bezirksstrassen möglichst flächendeckend durchzusetzen. Bezirksstrassen, die weder vermarktet noch vermessen sind, sollen die Ausnahme bleiben. Der Grundsatz der Vermessungspflicht manifestiert sich bereits heute im bestehenden Art. 8 (neu Art. 8 Abs. 1), wonach neue Bezirksstrassen zu vermessen und zu vermarken sind. Unter den Begriff der neuen Bezirksstrassen fallen auch neu ins Bezirksstrassennetz aufgenommene bestehende Flurstrassen. Der von der grossrätlichen Kommission vorgeschlagene Abs. 3 trägt einerseits dem Grundsatz der Vermessung Rechnung. Andererseits berücksichtigt er den Antrag von Grossrat Alfred Sutter, indem für bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, lediglich eine Vermessung zwingend erforderlich ist. Die Vermarkung der Flurstrasse entfällt, es sei denn, sie sei aufgrund der Verhältnisse erforderlich.

Das Strassengesetz stellt es den Bezirken auch weiterhin frei, welche Bedingungen sie bei der Übernahme von Flurstrassen ins Bezirksstrassennetz stellen wollen. Dabei verlangt ein Grossteil der Bezirke bereits heute die Vermessung und Vermarkung als Voraussetzung für eine Übernahme und verweist dabei vor allem auf die finanzielle Entlastung, welche die Flurgenos-

senschaft durch die Abgabe der Flurstrasse ins Bezirksstrassennetz erfährt. Insbesondere sind die Unterhaltskosten der übernommenen Flurstrasse nicht mehr von der Flurgenossenschaft, sondern vom Bezirk zu tragen.

Aus diesen Gründen beantragt die grossrätliche Kommission, den von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Absatz 3 dahingehend abzuändern, dass eine Flurstrasse, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen wird, zwingend zu vermessen ist. Hingegen soll sie nur vermarktet werden, soweit dies erforderlich ist.

#### **Art. 32 Abs. 4**

Die grossrätliche Kommission beantragt die ersatzlose Streichung dieses Absatzes und die entsprechende Neunummerierung der Absätze von Art. 32.

#### **Begründung:**

Mit Einfügung bzw. Abänderung von Art. 8 Abs. 3 im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist dieser Absatz nicht mehr nötig.

## Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 50bis Abs. 5 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG)

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons und der Bezirke an die anrechenbaren Kosten der Sanierung bestehender Bahnübergänge auf Bezirks- oder Privatstrassen, welche der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (EBV) nicht entsprechen und gemäss Art. 37f EBV aufzuheben oder anzupassen sind.

2 Sie findet Anwendung auf Bahnübergänge, für welche die Entwicklung des Verkehrs auf den an den Bahnübergängen beteiligten Verkehrsanlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellbar ist.

3 Sie gilt für Bahnübergänge, welche zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens den Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 nicht entsprechen.

#### Art. 2 Zuständigkeit

1 Die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung liegt bei der Standeskommission.

2 Im Übrigen liegt der Vollzug, sofern nichts anderes festgelegt wird, beim Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt).

#### Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

a) *Sanierung*: Aufhebung eines bestehenden Bahnübergangs oder Ersatz einer der Gefahrensituation nicht angepassten Sicherheitseinrichtung durch eine Sicherheitseinrichtung höheren Ranges, namentlich der Ersatz von Andreaskreuzen durch eine Blinklichtanlage oder der Ersatz einer Blinklicht- durch eine Schrankenanlage. Nicht unter den Begriff der Sanierung fällt der Ersatz einer der Gefahrensituation angepassten

Sicherheitseinrichtung durch eine Sicherheitseinrichtung gleicher Art, namentlich der Ersatz aufgrund von Materialermüdung oder technischer Neuerungen.

b) *Bezirksstrassen / Privatstrassen*: Die Definition richtet sich nach Art. 1 und 3 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG).

## **II. Beiträge an die Sanierung von Bahnübergängen**

### **Art. 4 Anrechenbare Kosten**

1 Beiträge werden an die anrechenbaren Kosten des Sanierungsprojekts geleistet. Anrechenbar sind die Kosten, die mit der Sanierungsmassnahme in direktem Zusammenhang stehen.

2 Nicht anrechenbar sind:

- a) die Kosten für Studien und Projekte, mit Ausnahme des Sanierungsprojektes;
- b) die Kosten für besondere Massnahmen, die auf Wunsch eines Beteiligten getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind, wobei der technische Fortschritt und die üblichen Standards angemessen mit einzubeziehen sind;
- c) Entschädigungen an Behörden und Kommissionen sowie die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten.

3 Das Departement bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

### **Art. 5 Beiträge**

1 Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe eines Drittels der anrechenbaren Sanierungskosten bei Bahnübergängen auf Bezirks- und Privatstrassen.

2 Der Bezirk der gelegenen Sache leistet Beiträge in der Höhe eines Drittels der anrechenbaren Sanierungskosten bei Bahnübergängen auf Privatstrassen.

### **Art. 6 Verweigerung oder Kürzung der Beiträge**

Die von Kanton und Bezirk zu leistenden Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die angebehrte Sanierungsmassnahme im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen unverhältnismässig oder unzweckmässig erscheint.

### **Art. 7 Unterstützungsbeiträge**

1 Der Bezirk der gelegenen Sache leistet unabhängig von Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung Beiträge an die Eigentümer von Privatstrassen, denen die Kostentragung gemäss Art. 26 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) unter Anrechnung der Beiträge von Kanton und Bezirk gemäss Art. 5 dieser Verordnung teilweise oder gänzlich nicht zumutbar ist.

2 Als Eigentümer von Privatstrassen gelten auch die einzelnen Mitglieder einer Korporation.

3 Unzumutbarkeit liegt vor, wenn der Eigentümer einer Privatstrasse durch volle oder teilweise Erfüllung der Kostentragungspflicht gemäss Art. 26 Abs. 2 EBG in eine finanzielle Notlage geraten würde.

4 Bei der Bestimmung des zumutbaren Betrages sind zu berücksichtigen:

- a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- b) Dauer der Ansässigkeit;
- c) Voraussehbarkeit der Verpflichtung;
- d) Sondervorteile.

### **III. Verfahren**

#### **Art. 8 Gesuch**

1 Die Beitragsleistungen gemäss Art. 5 und 7 dieser Verordnung werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

2 Das Beitragsgesuch ist von der Bahnunternehmung beim Departement zusammen mit dem Sanierungsprojekt und einem Kostenvoranschlag einzureichen. Das Departement prüft das Gesuch und stellt nach Anhörung des Bezirks der gelegenen Sache Antrag an die Standeskommission.

3 Das Gesuch um Unterstützungsbeiträge ist vom Eigentümer der Privatstrasse beim zuständigen Bezirk zusammen mit den für die Beurteilung der finanziellen Notlage notwendigen Unterlagen einzureichen.

#### **Art. 9 Entscheid**

1 Die Standeskommission entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge. An die Beiträge können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

2 Anstelle von Beiträgen an die effektiven Kosten können Pauschalen festgelegt werden.

3 Die Beitragszusicherung verfällt, wenn mit dem Bau des Sanierungsprojekts nicht innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger eisenbahnrechtlicher Plangenehmigungsverfügung begonnen wird.

4 Der zuständige Bezirk entscheidet über Gesuche um Unterstützungsbeiträge.

#### **Art. 10 Kontrolle**

Das Departement überwacht die Einhaltung der Beitragsbedingungen und prüft die Kostenausweise.

## IV. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 11 Bevorschussung

1 Zur Verhinderung von Verzögerungen des Sanierungsvorhabens kann der Kanton die von Eigentümern von Privatstrassen gestützt auf Art. 26 Abs. 2 EBG geschuldeten Beiträge bevorschussen.

2 Die geschuldeten Beiträge sind ab dem Fälligkeitstermin zum Satz für 1. Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen.

3 Die geleisteten Vorschüsse zuzüglich Zinsen sind der Privatperson zu belasten, sobald ihre Beitragspflicht und deren Umfang rechtsverbindlich feststehen.

4 Für die bevorschussten Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch.

### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Erhöhung der Einkaufstaxe  
der Holzkorporation Wilder Bann**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der  
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

**I.**

Auf Gesuch der Holzkorporation Wilder Bann vom 17. Mai 2005 wird die Einkaufstaxe für Liegenschaften von Fr. 350.-- auf Fr. 400.-- und diejenige für Wohnungen von Fr. 100.-- auf Fr. 130.-- erhöht.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
(Unterschriften)

**Zusatzbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann**

---

**1. 1. Lesung**

Die Standeskommission hat mit Botschaft vom 21. Juni 2005 dem Grossen Rat den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann zur Beratung vorgelegt. Sie hat in der Botschaft ausgeführt, die Holzkorporation habe mit Schreiben vom 17. Mai 2005 das Gesuch gestellt, die Einkaufstaxe für Liegenschaften von Fr. 350.-- auf neu Fr. 400.-- und die Einkaufstaxe für Wohnungen von Fr. 100.-- auf neu Fr. 130.-- zu erhöhen, da in den Jahren 1995 - 2004 den Anteilhabern der Betrag von Fr. 480.-- (Liegenschaften) bzw. Fr. 160.-- (Wohnungen) ausgerichtet worden sei.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, hat bei der Beratung des erwähnten Grossratsbeschlusses ausgeführt, ein Objekt, welches neu eingeschrieben werde, müsse gemäss den Statuten das erste Jahr auf eine Auszahlung verzichten. Sollte der Grosse Rat der beantragten Erhöhung zustimmen, werde der Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 nicht eingehalten, da ein neu eingeschriebenes Objekt in den vergangenen zehn Jahren im Maximum Fr. 360.-- erhalten habe. Zudem frage er sich, ob eine Erhöhung der Einkaufstaxe notwendig sei und er bezweifle in Anbetracht der aktuellen Holzpreise, dass die Nutzensauszahlung in dieser Höhe für die Zukunft gesichert sei. Wenn diese Zusicherung nicht abgegeben werden könne, sei eine Erhöhung der Einkaufstaxe nicht gerechtfertigt. Landeshauptmann Lorenz Koller erklärte sich unter den gegebenen Umständen bereit, die Vorlage zurückzuziehen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzubringen. Er gab allerdings zu bedenken, dass die Einkaufstaxen keinen wesentlichen Bestandteil der Korporationskasse bilden würden, da pro Jahr lediglich drei bis vier Gesuche um Aufnahme in die Korporation gestellt würden.

**2. Abklärungen der Standeskommission**

2.1. Die Abklärungen der Standeskommission in Bezug auf die Treffnisauszahlung durch die Holzkorporation Wilder Bann haben ergeben, dass die Korporation in der Regel die Treffnisauszahlung alle drei Jahre tätigt. Die letzte Auszahlung von Fr. 120.-- erfolgte im Jahre 2004. Wenn sich ein neues Mitglied im Jahre 2007 bis zum Tage der Auszahlung

einkauft, so partizipiert es bereits an der dreijährigen Auszahlung. Die Aussage von Albert Koller, im Einkaufsjahr werde das Treffnis nicht ausbezahlt, ist deshalb nicht ganz richtig. Sie trifft bei der dreijährigen Treffnisauszahlung dann zu, wenn ein im Jahre 2005 eingekauftes Korporationsmitglied erst im Jahre 2007 die erste Treffnisauszahlung erhält, wobei bei dieser Auszahlung die Treffnisse für drei Jahre gewährt werden.

2.2. Zu den Äusserungen von Grossrat Albert Koller, ob eine Erhöhung der Einkaufstaxe notwendig sei, und er bezweifle, ob in Anbetracht der Holzpreise die Nutzensauszahlung in dieser Höhe für die Zukunft gesichert sei, ist anzuführen, dass der Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 die Erhöhung der Einkaufstaxen unter bestimmten Bedingungen gesetzlich vorsieht. Es wäre daher, sofern keine Erhöhung der Einkaufstaxen mehr möglich wäre, unabdingbar, den Grossratsbeschluss dementsprechend zu ändern. Die Standeskommission sieht keinen Grund, eine diesbezügliche Änderung vorzunehmen, da die möglichen Erhöhungen der Einkaufstaxen zwingend an die finanziellen Voraussetzungen einer Korporation gebunden sind und nach Meinung der Standeskommission an diesem altergebrachten Recht der Korporationen nicht gerüttelt werden sollte.

Die Standeskommission erachtet es daher als richtig, dass der Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann wie vorgelegt verabschiedet wird.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Zusatzbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann in zweiter Lesung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Dezember 2005

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Legrottaglie-La Rocca Paolo, geb. 09.12.1972 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Legrottaglie-La Rocca Giovanna, geb. 20.08.1972 in Herisau, wohnhaft Chappelihof 1, 9050 Appenzell, sowie deren Töchter Legrottaglie Marina, geb. 27.08.1999 und Legrottaglie Tatiana, geb. 15.03.2001.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Paolo und Giovanna Legrottaglie-La Rocca sowie deren Kinder Marina und Tatiana das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Guarino Natascha, geb. 30.09.1988 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, wohnhaft Bahnhofstrasse 24A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Natascha Guarino das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Adler Olaf, geb. 19.10.1977 in Erlenbach (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Nollisweid 15, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Olaf Adler das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hrgic Helena, geb. 29.07.1981 in Bjelovar (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Helena Hrgic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Loepfe Pascal, geb. 17.05.1979 in St.Gallen, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft Schönenbüel 46, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Pascal Loepfe das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

- Mahic-Mujic Mirsada, geb. 25.10.1958 in Crkvina Polje Cazin (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 8A, 9050 Appenzell, sowie ihre Töchter Mahic Almينا, geb. 18.07.1990 und Mahic Ena, geb. 11.02.2003.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Mirsada Mahic-Mujic sowie ihre Kinder Almينا und Ena das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung  
für Sonntag, 30. April 2006**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 30. April 2006, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**
- II. Verhandlungsgegenstände**
  1. Eröffnung der Landsgemeinde
  2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
  3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
  4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
  5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
  6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
  7. Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
  8. Übertretungsstrafgesetz (UeStG)
  9. Initiativbegehren "Gesetz betreffend die Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"
  10. Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung
  11. Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds
  12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
  13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes
  14. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad
  15. Bereinigung der Gesetzessammlung
    - 15.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen
    - 15.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

- 15.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Berufsbildungsgesetzes
- 15.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge
- 15.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Kulturgesetzes.
- 15.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden"
- 15.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung
- 15.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Sportgesetzes (SportG)
- 15.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
- 15.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)
- 15.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerchutz (Feuerschutzgesetz, FSG)
- 15.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei
- 15.13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)